Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1608

29. 04. 82

Sachgebiet 7810

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1982 bis 1985

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kurzübersicht ... 5

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" ... 10

Geschäftsordnung des Planungsausschusses ... 13

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1982 bis 1985

TEIL I

Einführung ... 15

TEIL II

Förderungsgrundsätze ... 17

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung ... 17

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung ... 18

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches ... 19

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung ... 21

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung ... 22

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete) ... 43

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — 521 — 6048/82 — vom 27. April 1982

Seite

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien 47

Grundsätze für die Förderung der Rebflächenumstellungen im Weinbau . 48

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung 49

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes 53

Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 57

Hinweis

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen
— Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 100/76) 59

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen 60

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen 63

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung 68

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer 71

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz) 75

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen 77

Agrarstrukturelle Vorplanung 77

Flurbereinigung 77

Freiwilliger Landtausch 78

Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung 78

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung 78

Investitionshilfen in entwicklungsfähige Betriebe und Kooperationen 78

Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte 79

Investitionshilfen zur Energieeinsparung 79

Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils 79

Überbrückungshilfe 79

Ländliche Siedlung 79

Buchführung 80

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten 80

Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien 80

Rebflächenumstellungen im Weinbau 80

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur 81

Verbesserung der Molkereistruktur 81

Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten (Referenzmärkten) 81

Seite

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse 81

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen 81

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln 81

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte 82

Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 355/77 82

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz 82

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen: Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72) und Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG]Nr. 100/76) 83

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen 83

Forstwirtschaftliche Maßnahmen 83

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung 84

Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer 85

Küstenschutz 85

TEIL IV

Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern 86

Schleswig-Holstein 86

Hamburg 92

Niedersachsen 94

Bremen 97

Nordrhein-Westfalen 97

Hessen 102

Rheinland-Pfalz 106

Baden-Württemberg 109

Bayern 112

Saarland 116

Berlin 118

TEIL V

Zusammenfassung der Anmeldungen 1982 für das Bundesgebiet 119

TEIL VI

Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1983 bis 1986 120

Übersichten für den Rahmenplan 1982 bis 1985

Übersicht 1
Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1982 121

Seite

Übersicht 2
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1982 122

Übersicht 3
Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1982 124

Übersicht 4
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Schleswig-Holstein 129

Übersicht 5
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hamburg 134

Übersicht 6
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Niedersachsen 139

Übersicht 7
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bremen 144

Übersicht 8
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Nordrhein-Westfalen 149

Übersicht 9
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hessen 154

Übersicht 10
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Rheinland-Pfalz 159

Übersicht 11
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Baden-Württemberg 164

Übersicht 12
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bayern 169

Übersicht 13
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Saarland 174

Übersicht 14
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Berlin 179

Übersicht 15
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1983 . 184

Übersicht 16
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1984 . 185

Übersicht 17
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1985 . 186

Kurzübersicht

Dieser Rahmenplan enthält eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. Die nachstehende Zusammenfassung gibt einen groben Überblick über die Förderungsmöglichkeiten. Einzelheiten über Begünstigte, Voraussetzungen für eine Förderung, Verwendungszweck, Art und Höhe sind in den Förderungsgrundsätzen enthalten. Dazu erlassen die Länder Durchführungsbestimmungen in Form von Landesrichtlinien. Die Bewilligung erfolgt durch die Länder.

In den Finanztableaus sind Planansätze über den Umfang der einzelnen Maßnahmen enthalten.

Der Rahmenplan 1982 sieht die Förderung in folgenden Bereichen vor:

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine überörtliche Entwicklungsplanung im ländlichen Raum. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Situation des Untersuchungsraumes werden Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft nach Art, Umfang und Zeitpunkt ihrer Durchführung vorgeschlagen. Die notwendigen Erhebungen werden in Gemeinden und Betrieben durchgeführt. Analyse und Gutachten werden in einem Bericht mit den erforderlichen Karten dargestellt. Die agrarstrukturelle Vorplanung wird durch Zuschüsse gefördert, die von der Größe des Untersuchungsgebietes und von der Zahl der untersuchten Betriebe abhängig sind.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 17.

— Finanztableau siehe Seite 124.

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

Die Flurbereinigung kann durch Zuschüsse und Darlehen zu den Kosten der Vorarbeit — soweit es sich nicht um Verfahrenskosten nach dem Flurbereinigungsgesetz handelt — und zu den Ausführungskosten gefördert werden. Zu den Ausführungskosten zählen insbesondere die Ausbaukosten der gemeinschaftlichen Anlagen, Kosten für die Instandsetzung der neuen Grundstücke, für den Zwischenerwerb von Land, für den Ausgleich der Wirtschaftserschwernisse und vorübergehender Nachteile, für Geldabfindungen und Geldentschädigungen sowie für sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft. Die Ausführungskosten sind in Flurbereinigungsverfahren bis zur Höhe von 3 800 DM, und in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren bis zu 1 650 DM, jedoch als Vorschaltverfahren nur bis zu 800 DM je ha bearbeitete Fläche zuschußfähig. Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft muß im Landesdurchschnitt mindestens 20 %, in Weinbergsflurbereinigungen mindestens 25 % der zuschußfähigen Ausführungskosten betragen.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 18.

— Finanztableau siehe Seite 124.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

Der freiwillige Tausch ländlicher Grundstücke im Wege des Eigentumswechsels oder des Besitzüberganges aufgrund eines Pachtvertrages wird durch Zuschüsse gefördert, die zu den Aufwendungen gewährt werden, die den Tauschpartnern infolge der Inanspruchnahme eines zugelassenen Helfers entstehen und ihnen darüber hinaus nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen. Der Zuschuß zur Helfervergütung ist von der Zahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke sowie von der getauschten Fläche abhängig. Die sonstigen Kosten, die bis zu 75 % erstattet werden können, dürfen für Folgemaßnahmen zur Instandsetzung der neuen Grundstücke nur bis zu 950 DM je ha als zuschußfähig anerkannt werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 19.

— Finanztableau siehe Seite 124.

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung

Die Förderung wird ab 1.Januar 1982 ausgesetzt.

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung

Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen

Die einzelbetriebliche Förderung wird Haupterwerbslandwirten (Eigentümern oder Pächtern) als Einzelunternehmer oder als Mitglied einer Kooperation gewährt, die die Buchführung aufnehmen und über eine ausreichende berufliche Ausbildung verfügen und nach einem genehmigten Betriebsentwicklungsplan spätestens in vier Jahren nach Einsetzen der Förderungsmaßnahmen ein am außerlandwirtschaftlichen Einkommen orientiertes Arbeitseinkommen sowie eine ausreichende Kapitalverzinsung erwirtschaften können. Dabei werden Betriebe mit mehr als 50 % Dauergrünland besonders begünstigt.

Die Investitionsförderung kann im wesentlichen gewährt werden für bauliche Maßnahmen in Altgehöften, für Aussiedlungen, Teilaussiedlungen und Betriebszweigaussiedlungen. Für die Förderung der Milchvieh- und Schweinehaltung bestehen Sonderbestimmungen.

Die Förderung erfolgt primär durch eine Zinsverbilligung um 4% für Kapitalmarktdarlehen. Besonders zinsgünstige Darlehen und Beihilfen können nur bei Aussiedlungen, Teilaussiedlungen, Betriebszweigaussiedlungen sowie baulichen Maßnahmen in Altgehöften (bei Milchviehhaltung nur in Betrieben mit mehr als 50% Grünlandanteil) gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 22.
— Finanztableau siehe Seite 124.

Investitionen für NE-Landwirte

Die Förderung wird ab 1.Januar 1982 ausgesetzt.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Im Produktionsbereich können Investitionen für Wärmedämmung und Regeltechnik in beheizten Betriebsgebäuden, so u. a. in Ställen, Trocknungsanlagen und Gewächshäusern, gefördert werden, ferner Wärmerückgewinnungs-, Solar-, Biomasse- und Windkraftanlagen sowie Umstellungen der Heizanlagen von Heizöl auf Fernwärme und in Gartenbaubetrieben auch auf Gas und Kohle.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 32.
— Finanztableau siehe Seite 125.

Verbesserung des Wohnteils

Im Rahmen der Wohnhausförderung für landwirtschaftliche Familien können alle Haupt- und Nebenerwerbslandwirte bei baulichen Maßnahmen und Verbesserungen in Wohnhäusern (-teilen) einen einmaligen Zuschuß bis zu 3 750 DM (25% des auf 15 000 DM begrenzten Investitionsvolumens) erhalten.

Anstelle des Zuschusses können Haupterwerbslandwirte für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von mindestens 15 000 DM und höchstens 60 000 DM eine vierprozentige Zinsverbilligung erhalten.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 33.
— Finanztableau siehe Seite 124.

Überbrückungshilfe

Landwirtschaftliche Unternehmer, die nicht die Voraussetzungen als entwicklungsfähige Haupterwerbslandwirte, aber auch nicht für den Bezug einer Landabgaberente oder von Altersgeld erfüllen, können Förderungen für die zur Weiterführung des Betriebes notwendigen Investitionen an Wirtschaftsgebäuden und Inventar erhalten. Die Finanzierungshilfe erfolgt als Zinsverbilligung. Die Konditionen wurden gegenüber dem Vorjahr verbessert.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 34.
— Finanztableau siehe Seite 124.

Ländliche Siedlung

Durch Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden gefördert

— in bestimmten benachteiligten Gebieten die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben, soweit es sich nicht um Investitionen in den Bereichen der Milchvieh- und Schweinehaltung handelt (für das Gebiet des Schwarzwaldprogramms gilt die letztgenannte Einschränkung nicht),
— der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken (Bodenzwischenerwerb) zur Erleichterung strukturverbessernder Vorhaben im ländlichen Raum.

Auffangbetriebe werden durch öffentliche Darlehen, die als Zwischenkredit an Siedlungsunternehmen oder als Direktkredit dem zu fördernden Landwirt gewährt werden, gefördert. Vorhaben des Bodenzwischenerwerbs werden durch zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen gefördert.

Für die Abwicklung bereits in den Vorjahren eingeleiteter Vorhaben gelten die bisherigen Bestimmungen.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 35.
— Finanztableau siehe Seite 125.

Buchführung

Die Förderung wird ab 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete)

Erleichterte Investitionsförderung

In Ergänzung der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und der ländlichen Siedlung erhalten in den benachteiligten Gebieten entwicklungsfähige Betriebe einen erleichterten Zugang zur Förderung.

Die Erleichterung besteht darin, daß bei der Ermittlung des vergleichbaren Arbeitseinkommens das außerlandwirtschaftliche Einkommen stärker berücksichtigt und in den Berg- und Kerngebieten die Ausgleichszulage angerechnet wird. Die Zinsverbilligung ist in der Regel um 2% höher als in anderen Gebieten und kann bis zu 6% betragen.

Innerhalb einer Kooperation können Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 43.

— Finanztableau siehe Seite 124.

Ausgleichszulage

Eine Ausgleichszulage als direkte Einkommensübertragung erhalten landwirtschaftliche Unternehmer als Ausgleich für ständige natürliche Nachteile und damit zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, wenn 3 ha ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche in Berggebieten oder Kerngebieten der benachteiligten Agrarzonen oder in den sog. Kleinen Gebieten liegen und sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit mindestens fünf weitere Jahre auszuüben. Die Ausgleichszulage wird nur für Rindvieh, Schafe und Ziegen gewährt. Der Grundbetrag der Ausgleichszulage beträgt je nach Region zwischen 55 und 120 DM/GV, wobei jedoch höchstens eine Großvieheinheit (GV) ja ha Futterfläche förderungsfähig ist.

Dazu kommen Zuschläge für bestimmte extensive Viehhaltungsformen, die je nach Tierart und Region unterschiedlich sind. Für Berlin gilt eine Sonderregelung.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 44.

— Finanztableau siehe Seite 124.

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Die Förderung wird ab 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Grundsätze für die Förderung der Rebflächenumstellungen im Weinbau

Beim Wiederaufbau reblauszerstörter, reblausverseuchter und reblausgefährdeter Flächen sowie in Verbindung mit Flurbereinigungsverfahren auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Reblausbefall können die Kosten für Rebpflanzgut und Unterstützungsvorrichtungen (Pfahl- und Drahtrahmenanlagen) bis zu 25% der entstehenden Erstattungskosten bezuschußt werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 48.

— Finanztableau siehe Seite 125.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Zur Anpassung der Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer, bei Vorliegen eines auf den jeweiligen Warenbereich bezogenen regionalen Strukturplanes gefördert werden.

— Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven durch Investitionsbeihilfen,

— Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen durch Investitionsbeihilfen,

— Seefischmärkte durch Investitionsbeihilfen oder Stillegungsbeihilfen und Arbeitnehmerabfindungen,

— sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 durch Investitionsbeihilfen.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 49.

— Finanztableau siehe Seite 125.

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetztes

Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert. Anerkannten Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können zur Erleichterung ihrer Gründung Startbeihilfen für bestimmte Verwaltungskosten und Investitionsbeihilfen gewährt werden. Nur Investitionsbeihilfen können auch Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung land- und fischwirtschaftlicher Produkte erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen langfristige Lieferverträge eingehen.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 53.

— Finanztableau siehe Seite 126.

Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und anerkannte Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 können Startbeihilfen erhalten.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seiten 57 und 59.

— Finanztableau siehe Seite 126.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Die wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen umfassen insbesondere zentrale Abwasseranlagen zur schadlosen Beseitigung des Abwassers und zentrale Wasserversorgungsanlagen zum Ausbau der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gemeinden. Daneben können diese Maßnah-

men unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes umfassen

— die Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze, insbesondere Entwässerung und Bewässerung; landbautechnische Maßnahmen ausschließlich in den Gebieten des Emslandprogramms und des Küstenplanes,

— den Ausgleich des Wasserabflusses durch die Anlage von Talsperren, Hochwasserrückhaltebekken, Speicherbecken, Seen, Teichen, durch Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete sowie durch Anlagen zur Grundwasseranreicherung,

— den Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind durch Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden, insbesondere durch Wildbachverbauung, ferner durch Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser und durch die Anlage von Schutzpflanzungen,

— den Neubau und die Befestigung von ländlichen Wegen zur besseren Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen,

— Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm.

Außerdem sind förderungsfähig die Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmenbereiche.

Träger der Vorhaben können die Bundesländer und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Zuschüsse werden bis zu 70% der als förderungsfähig ermittelten Kosten gewährt. Niedrigere Höchstsätze bestehen für Dränung (30%), landbautechnische Maßnahmen (30%), Beregnung (50%) und Vorhaben des ländlichen Wegebaues bei geringer Ausbaudichte (40%). Ansonsten wird die Förderung des ländlichen Wegebaues auf Vorhaben des EG-Sonderprogramms für die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 60.

— Finanztableau siehe Seite 127.

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Waldbauliche Maßnahmen

Für Vorarbeiten, Erstaufforstung, Umwandlung sowie Umbau nicht standortgerechter Bestockung in standortgemäßen Hochwald, waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, Wertästung, Trennung von Wald und Weide, Anlage von drei- bis fünfreihigen Schutzpflanzungen sowie Feldgehölzen, Nachbesserungen in geförderten Kulturen bei mehr als 40prozentigem Ausfall in den beiden ersten Jahren können Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse einen nach Baumarten in unterschiedlicher Höhe festgesetzten Zuschuß (50% bis 80%) zu den als förderungsfähig ermittelten Kosten erhalten.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 63.

— Finanztableau siehe Seite 127.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Für die erstmalige Beschaffung von Forstmaschinen und -geräten sowie für die Anlage von Holzaufarbeitungs- und Holzlagerplätzen, für die Verwaltung, Beratung und für Geschäftsunkosten kann an im einzelnen festgelegte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ein in unterschiedlicher Höhe festgesetzter Zuschuß (20% bis 40%) zu den entstehenden Kosten gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 65.

— Finanztableau siehe Seite 127.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der Neubau von forstwirtschaftlichen Wegen und die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der Vorarbeiten kann im Privat- und Körperschaftswald mit einem einheitlichen Zuwendungssatz bis zu 70% der als förderungsfähig ermittelten Kosten gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 67.

— Finanztableau siehe Seite 127.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen, Kontrolltätigkeiten bei der Schweinemast, bei der Aufzucht von Sauen in Ferkelerzeugerbetrieben, bei der Rindermast und bei der Mast von Lämmern und Jungmasthammeln kann an die Kontrollringe ein nach Tierarten in unterschiedlicher Höhe festgelegter Zuschuß zu den jährlich laufenden Kosten gewährt werden. Die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe entfällt ab 1985.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 68.

— Finanztableau siehe Seite 127.

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Landarbeiterwohnungsbau

Um in der Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter Arbeitnehmer zu erhalten, können landwirtschaftliche Arbeitnehmer — nicht der Hofnachfolger sowie Personen, die mit dem Arbeitgeber im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind — beim Bau, Kauf oder bei der bauli-

chen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung durch nach dem Lebensalter gestaffelte Zuschüsse gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 71.

— Finanztableau siehe Seite 128.

Anpassungshilfe

Die Anpassungshilfe können ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes strukturbedingt aufgelöst wird.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 74.

— Finanztableau siehe Seite 128.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

Die Maßnahmen des Küstenschutzes dienen der Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten. Sie umfassen

— den Neubau, die Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen,

— die Anlage von Sperrwerken und Bauwerken in den Hochwasserschutzwerken,

— den Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen,

— Vorlandsicherungen und Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen.

Außerdem gehören zu diesen Maßnahmen die Vorarbeiten zu den aufgeführten Anlagen.

Träger der Maßnahmen können die Küstenländer und andere im Bereich der Nord- und Ostseeküste bestehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die Zuschüsse betragen bis zu 100% der als förderungsfähig ermittelten Kosten.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 75.

— Finanztableau siehe Seite 128.

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Vom 3. September 1969

(BGBl. I 1969, S. 1573), geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I 1971, S. 2140)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
   a) Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch,
   b) Vergrößerung und Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
   c) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung,
   d) sonstige Maßnahmen, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
   a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
   b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stillegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
4. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2
Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Die Maßnahmen sind mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3
Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4
Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5
Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrunde liegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner bei den Maßnahmen Angaben über

1. den Verwendungszweck der Mittel und die Förderungsvoraussetzungen,
2. die Art und Höhe der Bundes- und Landesmittel sowie die Beteiligung Dritter und der Begünstigten,
3. die Sicherung der Mittel,
4. die Tilgung und Verzinsung von Darlehen,
5. die Rückforderung von Mitteln.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(4) Der Planungausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldungen zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jeden Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan wiederrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldung der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und leitet die zurückerhaltenen Beträge an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Überleitungsvorschrift

Bis zum Beginn der Durchführung des ersten Rahmenplans kann nach den bisherigen Grundsät-

zen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 — BGBl. I S. 1573 — (GemAgrG) durch Beschluß vom 19. Februar 1971/20. Juli 1972/1. Mai 1975 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses

§ 1

Bezeichnung

Der Planungsausschuß führt die Bezeichnung „Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz" (PLANAK).

§ 2

Mitglieder

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuß vertritt.

§ 3

Vorsitz

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Unterausschuß

(1) Der Planungsausschuß setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlußfassung einen Unterausschuß ein.

(2) Der Unterausschuß setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzendem sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan

§ 5

Anmeldung

(1) Der Planungsausschuß beschließt über die Form und dem Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6

Widerruf

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses

§ 7

Sitzungsort

Der Planungsausschuß tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuß kann Ausnahmen beschließen.

§ 8

Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuß nach Bedarf ein. Der Planungsausschuß ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9

Beschlußfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlußfähigkeit fest. Der Planungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Bund und mindestens sieben Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlußfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuß; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluß des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen. Der Planungsausschuß kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und — soweit erforderlich — Berichterstatter bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlußfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muß, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muß mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muß amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuß durch Beschluß aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

a) die Namen der Teilnehmer,

b) die behandelten Beratungsgegenstände,

c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,

d) die Anträge,

e) die Beschlüsse,

f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

(3) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuß.

§ 15

Verfahren des Unterausschusses

(1) Der Unterausschuß bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, daß jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuß kann dem Planungsausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1981 bis 1984

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die elf Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573) in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140) folgenden gemeinsamen Rahmenplan beschlossen:

TEIL I

Einführung

1. Durch Artikel 91 a GG wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, da sie für die Gesamtheit bedeutsam ist und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beiträgt. Bund und Länder tragen bei der Gemeinschaftsaufgabe gleichermaßen Verantwortung. Diese Verantwortung dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91 a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden. Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird seit 1. Januar 1973 durchgeführt.

Dieses Gesetz hat das Ziel, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Mit dieser sehr allgemeinen Zielsetzung in Verbindung mit dem Artikel 91 a GG hat der Planungsausschuß die Einzelmaßnahmen ausgewählt, die unter den Anwendungsbereich des GemAgrG fallen sollen.

3. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zuschüsse, Zinszuschüsse) sowie die Zielvorstellungen der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muß der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird auf Grund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuß vor. Die Anmeldungen müssen Art und Umfang der Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten enthalten. Außerdem sind die angemeldeten Maßnahmen zu begründen.

4. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben zur Aufstellung des Rahmenplans einen Planungsausschuß gebildet, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je einen Minister (Senator) vertreten sind. Dem Bund stehen ebenso viele Stimmen zu wie den 11 Ländern zusammen. Es wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen Beschluß gefaßt, so daß zu einer Beschlußfassung 17 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuß hat die Förderungsgrundsätze, die Anmeldungen der Länder und die Vorschläge des Bundes zu überprüfen und durch Beschluß über deren Aufnahme in den Rahmenplan zu entscheiden. Bei dieser Aufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden.

5. Bei der Förderung sind die Bestimmungen des Gemeinsamen Agrarmarktes zu berücksichtigen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung und des Umweltschutzes sind zu beachten. Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

6. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuß über die Abgrenzung derartiger Aufgaben gegenüber den Gemeinschaftsaufgaben.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege die notwendige Berücksichtigung finden. Insbesondere sollen Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer wesentlichen sonstigen Beeinträchtigung ökologisch seltener oder wertvoller Biotope nicht gefördert werden. Dabei sind die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen.

7. Im Zusammenhang mit der Umstellungsprämie auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973, die in die Gemeinschaftsaufgabe einbezogen worden war, hatte der Planungsausschuß 1973 folgende Erklärung beschlossen:

„Angesichts der rechtlich noch ungeklärten Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen kommen Bund und Länder unter Aufrechterhaltung ihrer unterschiedlichen Auffassungen über die Finanzierung der EG-Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung überein, diese Maßnahme wegen der zeitlichen Dringlichkeit (Beginn 1. Oktober 1973) vorläufig im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zu finanzieren und durchzuführen. Der PLANAK wird die weitere Finanzierung dieser Maßnahme erneut prüfen, sobald die Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen einer rechtlichen Klärung zugeführt ist."

Diese Erklärung gilt seit 1974 sinngemäß auch für die Ausgleichszulage auf Grund der Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten und seit 1977 auch für die Gewährung einer Rodeprämie gemäß VO (EWG) Nr. 194/76.

8. Der Planungsausschuß hat beschlossen, daß die von ihm verabschiedeten Förderungsgrundsätze verbindlich sind.

9. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, wie sich dies zur Zeit insbesondere bei der Förderung von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zeigt, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuß auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

10. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan für die einzelnen Maßnahmen festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bei Umschichtungen innerhalb der einzelnen Maßnahmengruppen nicht erforderlich. Bei Umschichtungen zwischen den einzelnen Maßnahmengruppen ist die vorherige Zustimmung des Bundes einzuholen, sofern der umzuschichtende Betrag 2 % des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans oder 20 % je Maßnahmegruppe übersteigt. Abweichungen, die den Küstenschutz betreffen, sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen. Die Länder teilen dem Bund unmittelbar nach Quartalsende mit, welche Umschichtungen im abgelaufenen Quartal vorgenommen wurden.

TEIL II

Förderungsgrundsätze

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die agrarstrukturelle Vorplanung nach § 1 Abs. 2 GemAgrG wird als überörtliche Entwicklungsplanung im ländlichen Raum gefördert.

1.2.

Die Vorplanung ist auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten und hat die regionale Wirtschaftsstruktur, die Infrastruktur sowie die Landschaftsstruktur zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne sind zu beachten.

1.3.

Die Vorplanung enthält:

Vorschläge für die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen.

Die voraussichtliche Entwicklung der Bodennutzung und der Landeskultur, die Notwendigkeit einer Dorferneuerung, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Freizeit und Erholung und die außerlandwirtschaftliche Erwerbssituation sind aufzuzeigen.

1.4.

In der Vorplanung sind als Entscheidungshilfe Art und Umfang geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie der Zeitpunkt ihrer Durchführung vorzuschlagen.

Hierbei ist zu prüfen, inwieweit der erzielbare Erfolg die notwendigen Investitionen gesamtwirtschaftlich rechtfertigt. Die Vorplanung soll zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen.

1.5.

Projektgebundene Vorarbeiten können nur nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Auf der Grundlage einer agrarstrukturellen Rahmenplanung oder sonstiger Strukturdaten und Entwicklungsmerkmale ist zu prüfen, ob voraussichtlich großräumige Ordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen notwendig sind und durchgeführt werden können. Anderenfalls ist auf die Vorplanung zu verzichten.

2.2.

Die im Rahmen der Vorplanung notwendige Bestandsaufnahme wird durch einheitliche Gemeinde- und Betriebserhebungen vorgenommen, damit die Daten untereinander verglichen, fortgeführt und für größere Räume zusammengefaßt werden können. Sie sind — soweit möglich elektronisch — auszuwerten und in geeigneter Form mit kurzem Erläuterungstext darzustellen.

2.2.1.

Im Gemeindeerhebungsbogen — Teil A — werden erfaßt:

— die Altersstruktur der Bevölkerung,

— die Wohnbevölkerung nach dem Hauptunterhalt der Ernährer,

— die Erwerbspersonen nach Wirtschaftsbereichen,

— die Berufspendler,

— die Katasterfläche,

— die Eigentumsverteilung,

— die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe,

— die Bodennutzung,

— die Viehhaltung,

— die agrarstrukturellen Einzelmaßnahmen,

— der Stand der Bauleitplanung und

— der Stand der Flurbereinigung

2.2.2.

Die Gemeindeerhebung — Teil B — enthält Angaben zu überregionalen Planungen, sonstigen Planungen, soweit sie für die betreffenden Gemeinden konkretisiert sind, sowie Angaben zur Infrastruktur und zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, soweit diese Angaben bei der Gemeindeerhebung — Teil A — nicht bereits erfaßt sind.

2.2.3.

Durch die Betriebserhebung werden erfaßt:

— der Betriebsleiter und die Hofnachfolge,

— die Entwicklung des Betriebes,

Hinweis:
Alle Änderungen der Förderungsgrundsätze gegenüber dem Rahmenplan 1981 bis 1984 sind durch eine Wellenlinie neben dem Text gekennzeichnet.

— die Betriebsflächen,
— die Viehhaltung,
— die strukturellen Verhältnisse (insbesondere Flurmängel) und
— die Notwendigkeit einer Gebäudesanierung.

Der Umfang der Betriebserhebung richtet sich nach der jeweiligen Situation des Betriebes und den gegebenen Strukturverhältnissen im Vorplanungsgebiet.

2.2.4.

Die Erhebungen sind gegebenenfalls durch repräsentative Erhebungen in den Haushaltungen oder in anderen Bereichen zu ergänzen.

2.3.

Die Ergebnisse der Vorplanung sind in einem abschließenden Bericht nach der folgenden Gliederung zusammenzufassen:

1. Übersicht
2. Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung
3. Überörtlich bedeutsame Großprojekte
4. Landwirtschaft
5. Forstwirtschaft
6. Städtebau und Dorferneuerung
7. Naturschutz und Landschaftspflege
8. Freizeit und Erholung
9. Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen
10. Schlußbemerkungen.

2.4.

Die für die Vorplanung erforderlichen Karten sind nach einheitlichen Mustern zu fertigen.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Zu den Kosten der Vorplanung werden folgende Zuschüsse gewährt:

3.1.1.

Nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes

bis zu 5 000 ha bis zu 11,70 DM/ha

bis zu 10 000 ha bis zu 10,60 DM/ha

bis zu 20 000 ha bis zu 8,80 DM/ha

bis zu 30 000 ha bis zu 7,00 DM/ha

über 30 000 ha bis zu 5,90 DM/ha

Der sich aus den Zuschüssen ergebende Höchstbetrag der jeweils niedrigeren Gruppe braucht beim Übergang zur nächsthöheren Gruppe nicht unterschritten zu werden.

3.1.2.

Je Betrieb, für den ein Betriebserhebungsbogen erstellt wurde, bis zu 65 DM.

3.1.3.

Für die Erarbeitung einer Standortkarte bis zu 3,50 DM/ha.

3.2.

Das Land kann Ausnahmen von den Zuschüssen nach 3.1. zulassen.

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die Mittel zur Förderung der Flurbereinigung können verwendet werden für die Finanzierung der Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit ihre Kosten nicht Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG sind.

1.2.

Ausführungskosten sind Ausbaukosten und sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft. Ausbaukosten sind die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehenden Aufwendungen. Sonstige Verbindlichkeiten sind die der Teilnehmergemeinschaft für die bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Kosten und alle übrigen der Teilnehmergemeinschaft nach § 105 FlurbG zur Last fallenden Aufwendungen. Ausführungskosten entstehen insbesondere auch für folgende Zwecke:

1.2.1.

die Instandsetzung der neuen Grundstücke und die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

1.2.2.

den Zwischenerwerb von Land (z. B. zur Aufstokkung, zur Ausscheidung von Grenzertrags- und Brachflächen, zur Bereitstellung von Straßen-, Bau-, Gewerbe- und Industrieland sowie von Land für Erholungseinrichtungen),

1.2.3.

die Verluste infolge Landerwerb insoweit, als sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen für die Verbesserung der Agrarstruktur entstehen,

1.2.4.

die Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Abs. 5 FlurbG), soweit eine anderweitige Förderung nicht erfolgt,

1.2.5.

Maßnahmen der Dorferneuerung, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung im Sinne von § 1 Abs. 1, 1 a des Gemeinschaftsaufgabengesetzes dienen und eine anderweitige Förderung nicht erfolgt,

1.2.6.

den Ausgleich für Wirtschaftserschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

1.2.7.

die Zinsen für die von der Teilnehmergemeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen,

1.2.8.

die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz sowie den Naturschutz und die Landschaftspflege erforderlichen Maßnahmen,

1.2.9.

die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).

1.3.

Die Umwandlung oder sonstige wesentliche Beeinträchtigung von Mooren, Magerrasen, Binnendünen, Sumpf, Ried und Röhricht sowie von offenen großflächigen Zwergstrauchheiden darf grundsätzlich nicht gefördert werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Vorplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen. Das Ergebnis dieser Vorplanung muß einen erheblichen agrarstrukturellen Erfolg und eine reibungslose Verbindung der Flurbereinigung mit der allgemeinen Entwicklung des Raumes erwarten lassen. Im übrigen sind die Flurbereinigungsmaßnahmen mit den Vorhaben anderer Bereiche, insbesondere der Landschaftsplanung, den Verkehrsplanungen und den kommunalen Planungen abzustimmen.

2.2.

Die Mindestgröße eines oder mehrerer zusammenhängender Flurbereinigungsgebiete soll 2 000 ha betragen.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Zur Finanzierung der Ausführungskosten können an Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte (Begünstigte) öffentliche Darlehen und Zuschüsse gewährt werden.

3.2.

In Flurbereinigungsverfahren sind Ausführungskosten bis zur Höhe von 3 800 DM je ha bearbeiteter Fläche zuwendungsfähig.

In beschleunigten Zusammenlegungsverfahren sind Ausführungskosten bei Vorschaltverfahren bis zur Höhe von 800 DM und bei Verfahren, die ein Flurbereinigungsverfahren entbehrlich erscheinen lassen (z. B. bei Zweitbereinigungen), bis zur Höhe von 1 650 DM je ha bearbeiteter Fläche zuwendungsfähig.

Vorstehende Sätze dürfen jeweils im Landesdurchschnitt nicht überschritten werden.

Vorstehende Höchstsätze gelten nicht in Weinbergsflurbereinigungen.

3.3.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten ist von den Kosten auszugehen, die der Teilnehmergemeinschaft nach Abzug der Zuschüsse und Sachleistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

3.4.

Die öffentlichen Darlehen sind nach höchstens zwei tilgungsfreien Jahren mit mindestens 3 % jährlich zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 15. Mai und 15. November jeden Jahres zu leisten.

3.5.

Zum Landerwerb für Zwecke des Zwischenerwerbs im Sinne von 1.2.2. können öffentliche Darlehen, und zwar bis zur vollen Höhe des Preises, gewährt werden. Sie dürfen nicht unterverteilt werden und sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzuzahlen.

3.6.

Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft muß mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten im Landesdurchschnitt ohne Berücksichtigung des Landabzugs nach § 47 FlurbG betragen. In Weinbergsflurbereinigungen muß die Eigenleistung mindestens 25 % im Landesdurchschnitt betragen.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

1. Verwendungszweck

1.1.

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen:

1.1.1.

in einem selbständigen Verfahren nach § 103 a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG),

1.1.2.

in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103 j und 103 k FlurbG,

1.1.3.

durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und

1.1.4.

durch Tausch von Pachtland.

1.2.

Die Tauschpartner können sich beim freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen: dies gilt bei Verfahren in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nur, soweit die Flurbereinigungsbehörde einwilligt.

1.3.

Die Mittel zur Förderung des freiwilligen Landtausches können verwendet werden für die den Tauschpartnern entstehenden Kosten. Solche sind

1.3.1.

die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallenden Aufwendungen (in Verfahren nach dem FlurbG, vgl. § 103 g FlurbG), insbesondere für Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig sind, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können;

1.3.2.

Vergütungen an Helfer.

1.4.

Aufgabe der Helfer ist es insbesondere,

1.4.1.

in Verfahren nach dem FlurbG den nach § 103 c Abs. 1 FlurbG erforderlichen Antrag zu stellen;

1.4.2.

In Verfahren mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland

— in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen,

— die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen;

1.4.3.

in allen Verfahren

— die Bewilligung der Zuschüsse nach 3. zu beantragen,

— die auszuführenden Folgemaßnahmen nach 1.3.1. vorzuschlagen und mit Kostenvoranschlägen der Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,

— die Verwendungsnachweise zu führen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn mindestens ein Tauschpartner (Eigentümer oder Pächter) oder ein Pächter eines Tauschpartners

— landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (GAL) oder

— juristische Person ist, die ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung landwirtschaftlicher Betriebe zieht.

2.2.

Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen in Verfahren

2.2.1.

mit Eigentumswechsel, soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzte Besitzstücke getauscht;

2.2.2.

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage,

— wenn eine Vermessung oder Folgemaßnahmen notwendig sind, es sei denn, die Länder lassen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu;

— wenn mehr als drei Tauschpartner beteiligt sind;

2.2.3.

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland, wenn die Tauschbesitzstücke in einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet liegen, es sei denn, daß die Ausführungsanordnung nach den §§ 61 oder 63 FlurbG erlassen ist;

2.2.4.

mit Tausch von Pachtland, wenn die Pachtdauer weniger als zwölf Jahre beträgt.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Helfervergütung wird als Zuschuß gewährt, der nach der folgenden Formel zu errechnen ist:

$$HV = (2\,TP + TB) \cdot [145 - 0{,}2 \cdot (2\,TP + TB)] + 80\,F$$

HV = Helfervergütung (Zuschuß in DM)
TP = Anzahl der Tauschpartner
TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke
F = getauschte Fläche in ha.

3.2.

Bei einem Verfahren mit Tausch von Pachtland wird eine Helfervergütung nur gewährt, wenn mindestens drei Tauschpartner beteiligt sind oder mindestens fünf Besitzstücke getauscht werden. Die Helfervergütung beträgt 60 % des nach 3.1. zu errechnenden Betrages.

3.3.

Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann, es sei denn, sie werden durch Dritten gehörende Wege oder Gewässer getrennt. Es dürfen auch Besitzstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnern aus Anlaß des freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit der Helfer hierfür nicht anderweitig eine Vergütung oder ähnliche Leistung erhält.

3.4.

Die Kosten für Folgemaßnahmen können nur bis zur Höhe von 950 DM je ha getauschter Fläche als zuwendungsfähig anerkannt werden. Diese sowie die sonstigen Kosten nach 1.3.1. können bis zu 75 % erstattet werden.

3.5.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Tauschpartner) sind zuwendungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages ergeben würde. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für die Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

4. Übergangsbestimmung

Sind bei einem freiwilligen Landtausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage bis zum 1. April 1977 die Tauschverträge zwar geschlossen, die Förderungsmittel jedoch nicht mehr bewilligt worden, so können diese Tauschfälle noch nach Maßgabe des 3. Rahmenplanes 1975 bis 1978 gefördert werden, wenn anderenfalls eine Förderung nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen wäre.

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung

— Die Förderung wird ab 1. Januar 1982 ausgesetzt. —

1. Verwendungszweck

1.1.

Die langfristige Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Flurbereinigung kann besonders gefördert werden.

1.2.

Eine Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung sowie eine solche durch Prämien sind nebeneinander möglich. Sie ist ebenfalls nicht ausgeschlossen, wenn der Verpächter (Begünstigter) eine Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in Anspruch nimmt.

1.3.

Die Förderung der langfristigen Verpachtung ist auch dann zulässig, wenn der Begünstigte die Pachtfläche vorübergehend der Teilnehmergemeinschaft verpachtet oder dieser das Recht gibt, die Pachtfläche mit Wirkung für und gegen ihn vorübergehend einem Dritten zu verpachten oder die langfristige Verpachtung endgültig vorzunehmen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Pachtfläche muß

2.1.1.

die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen und eine Mindestgröße von 1 ha je Pachtvertrag und Pächter haben, ausgenommen sind die Hofstelle, das Ödland sowie die forstwirtschaftliche Nutzfläche;

für mehrjährige Sonderkulturen und andere besondere Fälle können geringere Mindestgrößen zugelassen werden;

in begründeten Ausnahmefällen kann von der Verpachtung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche abgesehen werden;

2.1.2.

durch die Flurbereinigung als solche allein oder mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt oder auf andere Weise nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet werden können;

2.1.3.

landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

2.2.

Der Begünstigte muß

2.2.1.

in der Regel die Pachtfläche gegebenenfalls unter Einschluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestes drei Jahren selbst bewirtschaftet haben, er darf sie in dieser Zeit auch Personen im Sinne von 2.3.3. zur Bewirtschaftung überlassen haben und darf

2.2.2.

keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten.

2.3.

Der Pächter muß

2.3.1.

für die Leitung seines landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betriebes nach der Aufstokkung persönlich und fachlich geeignet sein sowie

2.3.2.

seinen Betrieb grundsätzlich im Haupterwerb bewirtschaften und darf

2.3.3.

nicht Ehegatte des Begünstigten, mit diesem in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein,

2.3.4.

die verpachtete Fläche für die Dauer der Pacht nach 2.5. nicht unterverpachten sowie

2.3.5.

keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

2.4.

Der landwirtschaftliche (und forstwirtschaftliche) Betrieb des Pächters muß während des Jahres vor der Pachtung ein Unternehmen im Sinne des § 1 GAL gebildet haben. Die Pachtflächen sind vorrangig an solche Betriebe zu verpachten, die von Haupterwerbslandwirten im Sinne von Ziffer 10.2. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung bewirtschaftet werden.

2.5.

Die Pachtdauer muß mindestens zwölf Jahre betragen.

2.6.

Der Pachtvertrag muß nach Erlaß des Flurbereinigungsbeschlusses (§ 4 FlurbG) und vor dem Zeitpunkt, in dem die Besitzeinweisung (§ 62 Abs. 2 Satz 1 FlurbG) wirksam wird, abgeschlossen sein.

2.7.

Der Pachtvertrag muß nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) angezeigt und darf nicht rechtskräftig beanstandet worden sein.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Leistung der nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes von einem Teilnehmer für langfristig verpachtete landwirtschaftliche Nutzflächen aufzubringenden Geldbeträge kann gegenüber dem Teilnehmer übernommen werden.

3.2.

Die im Zeitpunkt der Antragstellung nach 2.8. für die Pachtfläche bereits aufgebrachten Geldbeiträge können dem Begünstigten ohne Zinsen erstattet werden.

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung

Erster Teil

(Dieser Teil gilt für alle Abschnitte dieser Grundsätze)

1.

Förderungsmittel dürfen nur insoweit gewährt werden, als

— der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,

— andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden können und

— der Begünstigte eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.

1.1.

Förderungsmittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Begünstigte oder sein Ehegatte erhebliche außerlandwirtschaftliche Einkünfte erzielt oder erhebliche Vermögenswerte besitzt, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken des Begünstigten oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten und die Einkünfte, die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.

1.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

2.

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Mehrwertsteuer maßgebend.

3.

Die Wiederholung der Förderung als entwicklungsfähiger Betrieb ist grundsätzlich nicht möglich. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in be-

sonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg noch nicht erreicht werden konnte. Der Nachweis, daß der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg noch nicht erreicht werden konnte, ist anhand von Buchführungsabschlüssen zu führen. Für einen solchen Ausnahmefall ist ein neuer Betriebsentwicklungsplan aufzustellen. Es gelten dann die Grundsätze, die zum Zeitpunkt der wiederholten Förderung maßgebend sind. Bei der wiederholten Bewilligung der öffentlichen Darlehen und Zuschüsse dürfen die durch die erste und die wiederholte Förderung die im Zeitpunkt der Wiederholung geltenden Höchstsätze insgesamt nicht überschritten werden. Der Betrieb wird durch den neuen Betriebsentwicklungsplan für das Erstattungsverfahren zu einem neuen Förderungsfall.

Bei der Wiederholung der Förderung in den Bereichen

— Investitionshilfen zur Energieeinsparung,

— Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils,

— Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen,

— ländliche Siedlung,

gilt folgendes: Durch die erste und die wiederholte Förderung dürfen die jeweils geltenden Höchstsätze insgesamt nicht überschritten werden.

4.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

4.1.

laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen und Kreditbeschaffungskosten für nach diesen Grundsätzen geförderte Investitionen,

4.2.

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten,

4.3.

Bodenverbesserungen und der Bau von Wirtschaftswegen, soweit sie von einer Gebietskörperschaft, einer Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder einem Wasser- und Bodenverband durchgeführt werden.

Zweiter Teil

5. Die Einzelbetriebliche Investitionsförderung

umfaßt:

5.1.

Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen,

5.2.

Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte,

— die Förderung wird ab 1. Januar 1982 ausgesetzt —

5.3.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung,

5.4.

Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils,

5.5.

Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen,

6. Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen

7. Verwendungszweck

7.1.

Zur Schaffung der strukturellen Voraussetzungen für eine merkliche Verbesserung der Einkommen und der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft können betriebliche Investitionen, die der Rationalisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen und die eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der geförderten Betriebs- und Unternehmenseinheiten erwarten lassen, gefördert werden.

7.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch:

7.2.1.

die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes,

7.2.3.

die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

7.3.

Bei Verfahren, bei denen ein anerkannter Sachverständiger (Betreuer) eingeschaltet wird, hat dieser mindestens die geschäftliche und technische Oberleitung zu übernehmen. Die Leistung für diese Tätigkeit wird im Rahmen der jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure abgegolten.

8.

Gebühren für das Tätigwerden eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen (Betreuer) werden nur für Verfahren, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt oder gewährt werden können, gewährt und als Zuschuß gezahlt.

8.1.

Die Gebühren errechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der Fassung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1077) genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM einschließlich,

b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM einschließlich,

c) von 1,00 % über 550 000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten, und das förderungsfähige Investitionsvolumen für Maschinen und Geräte für die Hofwirtschaft.

8.2.

Durch die Gebühr nach 8.1. sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

8.3.

Die Gebühren dürfen bis zu 60 % unmittelbar nach der Bewilligung der Mittel gezahlt werden, die restlichen 40 % jedoch erst nach Abschluß des Vorhabens (Vorlage des Verwendungsnachweises).

8.4.

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 60 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

9.

Eingeschränkte Förderung oder Förderungsausschluß.

9.1.

Ankauf, Aufstockung aus eigener Nachzucht und Zukauf von lebendem Inventar werden grundsätzlich nicht gefördert. Jedoch gilt folgende Ausnahme:

9.1.1.

Der Kauf von Rindvieh und Schafen kann in Grünland- und Futterbaubetrieben gefördert werden. Das geförderte Rindvieh darf jedoch nicht zur Milch- oder Kalbfleischerzeugung verwendet werden.

Beim Kauf darf nur der im Betriebsentwicklungsplan vorgesehene erste Erwerb berücksichtigt werden.

9.1.2.

Ist im Betriebsentwicklungsplan der Kauf von Rindern oder Schafen vorgesehen, so ist eine Förderung davon abhängig, daß der Anteil der Verkäufe aus der Rinder- und Schafhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 % der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmacht.

9.1.3.

Investitionsbeihilfen im Bereich der Schweinehaltung sind mit Ausnahme derjenigen untersagt, die für ein Investitionsvolumen gewährt werden, das zur Erreichung von 400 Schweineplätzen pro Betrieb erforderlich ist. Hat der Betrieb im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 700 Schweineplätze, so ist eine Förderung unzulässig. Für Investitionen der Sauenhaltung wird das Verhältnis von Sauenplätzen zu Mastschweineplätzen auf 1 : 6,5 festgelegt. Sofern der Betriebsentwicklungsplan eine Investition im Bereich der Schweinehaltung vorsieht, so ist eine Förderung davon abhängig, daß nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplans mindestens 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermittel vom Betrieb selbst erzeugt werden könnten. Bei gemeinschaftlicher Produktion durch mehrere Betriebe ist die letztgenannte Bedingung erfüllt, wenn 35 % der Futtermittel von einem oder mehreren der beteiligten Betriebe erzeugt werden könnten.

9.1.4.

Die Förderung im Bereich der Milchviehhaltung ist auf die Investitionen beschränkt, die es erlauben, das in Ziffer 12.1. festgesetzte vergleichbare Arbeitseinkommen für höchstens 1,5 AK pro Betrieb zu erreichen, ohne daß diese Investitionen bei Abschluß des Betriebsentwicklungsplans die Zahl der Kühe auf über 40 je AK ansteigen lassen. Beträgt der Bestand im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplans nach einer geplanten Aufstockung mehr als 80 Milchkühe, so ist eine Förderung unzulässig.

9.1.5.

Betriebe mit weniger als 30 % genutztem Dauergrünland oder mit weniger als 50 % Futterbau erhalten keine Förderung für den Bereich der Milchviehhaltung.

9.2.

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung werden nicht gefördert; ausgenommen bleiben Investitionen zur Energieeinsparung gemäß Ziffer 27.

9.3.

Ausschließliche Maschineninvestitionen nach Ziffer 14.5. sind grundsätzlich nicht förderungsfähig. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

9.4.

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen werden nicht gefördert; ausgenommen hiervon sind Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen.

9.5.

Der Neubau und die Neuanlage von beheizbaren Gewächshäusern werden nur im Zusammenhang mit Maßnahmen zur besseren Energieausnutzung oder bei Aussiedlungen im öffentlichen Interesse gefördert. Der Betrieb darf dadurch seine Kapazitäten in beheizten Gewächshäusern grundsätzlich nicht ausweiten. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ausnahmsweise eine Kapazitätsausweitung zulassen, wenn dies zur sinnvollen betriebswirtschaftlichen Abrundung notwendig ist.

Kapazitätsausweitungen sind im übrigen nur bei Vorhaben zulässig, bei denen der Energiebedarf durch Abwärme gedeckt wird.

9.6.

Landankauf nach den Teilen zwei und drei dieser Grundsätze ist grundsätzlich nicht förderungsfähig. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmefälle werden ausschließlich durch eine Zinsverbilligung nach Ziffer 14.5. gefördert.

9.7.

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchanlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

10. Förderungsvoraussetzungen

10.1.

Gefördert werden können:

10.2.1.

Ein landwirtschaftlicher und/oder forstwirtschaftlicher Unternehmer oder ein Fischwirt der Binnenfischerei (Begünstigter), wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der landwirtschaftliche Anteil an seinem Gesamteinkommen mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerbslandwirt).

10.2.2.

Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Hierbei gehören auch nichtgewerbliche Nebenbetriebe zum landwirtschaftlichen Unternehmen.

10.3.

Für Begünstigte, die Verpächter oder Pächter sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

10.3.1.

Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsentwicklungsplanes Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebs durchführen, können insoweit gefördert werden.

10.3.2.

Begünstigte, die einen landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet haben (Betriebspächter) oder

10.3.3.

die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer — in der Regel 12 Jahre — durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

10.4.

Begünstigte (juristische Personen), deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, können unter den Voraussetzungen nach 10.2. (Haupterwerbslandwirte) gefördert werden, wenn der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebs aufweist.

10.5.

Antragsteller, deren Betrieb oder Betriebsteil nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird, sind insoweit von der Förderung ausgeschlossen. Begünstigte, deren Viehbestände steuerrechtlich nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, sind für die steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuften Tierhaltungszweige auch dann von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie sich an einer Kooperation beteiligen.

11.

Für Haupterwerbslandwirte in Einzelunternehmen gilt folgendes:

11.1.

Der Begünstigte muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch eine angemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.

11.2.

Ist der Beteiligte jedoch nach dem 31. Dezember 1953 geboren, so muß der Bewerber mindestens die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen können.

11.2.1.

Als gleichwertige Berufsausbildung gilt eine Ausbildung, die den Begünstigten befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

11.2.2.

Über Ausnahmen bezüglich der Ausbildung und Berufserfahrung (nach 11.1. und 11.2.1.) wird unter be-

sonderer Berücksichtigung der Persönlichkeit des Betriebsinhabers entschieden.

11.2.3.

Die Bestimmungen über die Ausbildung und Berufserfahrung (nach 11.1. und 11.2.) gelten auch für Pächter und bei juristischen Personen für den Betriebsleiter.

11.3.

Die Förderung setzt außerdem die Einführung einer ordnungsgemäßen Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Rechnungsjahr, voraus.

Verpächter, die Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebs durchführen (10.3.1.), sind von der Buchführungspflicht befreit. Der Verpächter wird jedoch nur gefördert, wenn sich der Pächter rechtsverbindlich zur Buchführung im Sinne dieser Grundsätze verpflichtet. Die Durchsetzung der Buchführungsauflage muß durch den Verpächter gewährleistet werden.

11.3.1.

Als Nachweis für die Erfüllung dieser Auflage dient die formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder der Stelle, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde beauftragt ist.

11.3.2.

Diese Bescheinigung muß sich darauf erstrecken, daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Rechnungsjahr verbindlich angemeldet ist.

11.3.3.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses sowie ein Datenblatt — möglichst auf Magnetband — für die Auswertung des Jahresabschlusses der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen. Der Betriebsinhaber erklärt damit sein Einverständnis, daß die Buchführungsdaten seines Betriebes anonym für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden. Alle mit der Auswertung befaßten Stellen sind ihrerseits zur Geheimhaltung der individuellen Daten verpflichtet.

Der Jahresabschluß muß mit einem Prüfungsvermerk von dem Leiter der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle versehen sein.

11.4.

Die Buchführung muß hinsichtlich der Aufzeichnungen und der Ergebnisse den in 73 dieser Grundsätze genannten Anforderungen an eine Buchführung entsprechen.

Für Fischerei- und Forstbetriebe ist eine entsprechende Buchführung einzurichten.

12.

Der Begünstigte hat auf Grund eines Betriebsentwicklungsplanes nachzuweisen, daß er spätestens im vierten Jahr (Zieljahr) nach Einsetzen der Förderungsmaßnahmen eine Verbesserung seines wirtschaftlichen Betriebsergebnisses und ein Arbeitseinkommen erzielen kann, das dem in außerlandwirtschaftlichen Berufen in dem betreffenden Gebiet erzielten Arbeitseinkommen vergleichbar ist.

In begründeten Ausnahmefällen beträgt die Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes sechs Jahre.

12.1.

Das vergleichbare Arbeitseinkommen wird jeweils für das Jahr der Antragstellung zum 1. Januar festgelegt. Für das Jahr 1982 ist der Bundesdurchschnitt auf 30 500 DM festgesetzt. Wenn der nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der RL 72/159/EWG mögliche Abschlag berücksichtigt wird, beträgt das vergleichbare Arbeitseinkommen 29 000 DM. Die regionale Differenzierung dieser Werte geht aus Anlage 1 und 2 hervor.

12.2.

Vom Jahr der Antragstellung bis zum Zieljahr wird das vergleichbare Arbeitseinkommen entsprechend dem geschätzten Zuwachs des Realeinkommens jährlich um 1,5 % fortgeschrieben.

12.3.

Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens je Familien-AK können nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkünfte bis zur Höhe von 20 % des vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommens je AK berücksichtigt werden, sofern für eine Arbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen erzielt wird. Jagd und nichtgewerbliche Nebenbetriebe gehören hierbei nicht zum landwirtschaftlichen Unternehmen.

12.4.

Die Verzinsung des Eigenkapitals wird auf 3,5 % festgesetzt, muß jedoch mindestens 2 000 DM/Betrieb betragen. Die Verzinsung des Fremdkapitals richtet sich nach dem tatsächlich zu zahlenden Zinssatz.

12.5.

Hat der Begünstigte für sein Unternehmen das festgelegte Arbeitseinkommen je Familien-AK bereits im Ist-Jahr überschritten, entfallen öffentliche Darlehen und Zuschüsse; die Zinsverbilligung wird nur für 66 % des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens gewährt, wenn die Struktur seines Betriebes so beschaffen ist, daß die Erhaltung des Einkommens auf vergleichbarer Höhe gefährdet ist; wird das Arbeitseinkommen um 20 % und mehr überschritten, so entfällt jede Förderung. Bei der Berechnung der Prosperitätsschwelle sind die tatsächlich gezahlten Löhne je Fremd-AK als Aufwand abzusetzen.

Bei Aussiedlungen sind Ausnahmen im Einzelfall zulässig.

12.6.

Der Betriebsentwicklungsplan enthält Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens und seine mit dem Vorhaben angestrebte zukünftige Entwicklung unter Nachweis des dabei erzielbaren wirtschaftlichen Erfolges sowie eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der Investitionen, die zur Erreichung der angestrebten Ergebnisse durchgeführt werden müssen. Bei der Aufstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist davon auszugehen, daß das vergleichbare Arbeitseinkommen erreichbar sein muß, ohne daß die jährliche Arbeitszeit 2 300 Stunden/AK übersteigt.

Der Betriebsentwicklungsplan soll im Inhalt einem bundeseinheitlichen Rahmen entsprechen. Die Daten des Rahmens müssen entweder selbst Bestandteil des Betriebsentwicklungsplanes sein oder sich aus den Daten des Betriebsentwicklungsplanes errechnen lassen. Für die Erstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

12.8.

Können Haupterwerbslandwirte (nach 10.2.) für reine fischwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Unternehmen oder für den fischwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebsanteil gemischter Unternehmen keinen dem Betriebsentwicklungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, so kann an dessen Stelle ein Gutachten von der nach Landesrecht zuständigen Behörde treten. In diesen Fällen ist nachzuweisen, daß die Investition unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investitionen bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar ist.

12.9.

Im Zieljahr muß eine angemessene, für das notwendige Wachstum des Unternehmens ausreichende Eigenkapitalbildung gewährleistet sein.

13.

Die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gehöftes mit Wohnhaus (Aussiedlung) oder ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung) an einem anderen Standort anstelle des bisherigen Gehöftes sowie die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus dem weiterhin am alten Standort bestehenden Unternehmen (Betriebszweigaussiedlung) können nur dann gefördert werden, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Bei einer Aussiedlung muß die alte Hofstelle in vollem Umfang veräußert oder anderweitig verwertet werden. Bei Teilaussiedlungen darf eine über die Eigenversorgung hinausgehende Viehhaltung am alten Standort nicht mehr betrieben werden.

13.1.

Ein erhebliches öffentliches Interesse, das besonders darzulegen ist, liegt insbesondere vor, wenn

13.1.1.

die alte Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird, oder

13.1.2.

die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird

13.1.3.

nicht besetzt

13.1.4.

oder die Hofstelle ausgesiedelt werden muß, weil Erweiterungsbauten am alten Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

13.2.

Für Investitionen bei Aussiedlungen, die den Wohnteil betreffen, gilt folgendes:

13.2.1.

Wohnhausneubauten können nur gefördert werden, wenn die in § 39 Abs. 1 bis 4 des zweiten Wohnungsbaugesetzes zugelassenen Wohnflächen nicht überschritten werden.

13.2.2.

Dabei sind Wohngebäude mit Altenteil, auch wenn das Altenteil als eigener Baukörper errichtet ist, den Familienheimen mit zwei Wohnungen gleichgestellt.

13.2.3.

Die Berechnung der Wohnfläche richtet sich nach §§ 42 ff. der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung).

13.2.4.

Fremdenzimmer können bei der Berechnung der Wohnfläche außer Betracht gelassen werden; diese Regelung ist jedoch auf Betriebe in solchen Gebieten beschränkt, die für den Fremdenverkehr erschlossen sind oder nach ihrer Lage und Struktur eine entsprechende Nachfrage nach Fremdenzimmern erwarten lassen.

13.2.5.

Die Kosten der Fremdenzimmer und ihre Finanzierung sind von den Kosten des zu fördernden Vorhabens und dessen Finanzierung zu trennen.

14. Art und Höhe der Förderung

14.1.

Das durch einen Betriebsentwicklungsplan ausgewiesene Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze nicht unterschreiten und ist nur bis zu einer

Höchstgrenze förderungsfähig. Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Bei Maschineninvestitionen müssen die baren Eigenleistungen mindestens 50 % betragen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen die Eigenleistung auf bis zu 30 % senken. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

14.2.

Erreicht das im Betriebsentwicklungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 50 000 DM (Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens), so kann der Begünstigte nach diesen Grundsätzen nicht gefördert werden.

In Ausnahmefällen kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Mindestgrenze auf 25 000 DM festsetzen.

14.3.

Überschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen, für das eine Zinsverbilligung gewährt werden kann, den Betrag von 200 000 DM/Vollarbeitskraft, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Zinsverbilligung erhalten.

14.4.

Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens, für das eine Zinsverbilligung gewährt werden kann, liegt bei 600 000 DM/Unternehmen.

14.5.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens von 200 000 DM/Vollarbeitskraft kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für die Gesamthöhe des aufzunehmenden Kapitalmarktdarlehens gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. In Fällen, in denen die effektiven Zinsen der zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehen nicht marktgerecht sind, kann die Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigert werden.

14.6.

Die Laufzeit der zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehen soll dem Verwendungszweck angepaßt werden und beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei anderen Investitionen bis zu zehn Jahren.

14.7

Die Verbilligungsdauer von Kapitalmarktdarlehen, die gleichzeitig der Finanzierung sowohl kurzfristiger als auch langfristiger Investitionen dienen, ist in der Regel innerhalb der Höchstgrenze dem Mischungsverhältnis der Kreditanteile anzupassen.

14.9.

In den Fällen, in denen eine Aussiedlung, eine Teilaussiedlung, eine Betriebszweigaussiedlung oder eine Althofsanierung in einem Verfahren der Flurbereinigung oder der Bewässerung erfolgt, erhalten die Begünstigten für Althofsanierungen, Teilaussiedlungen und Betriebszweigaussiedlungen einen Zuschuß in Höhe von 10 000 DM und für Aussiedlungen 20 000 DM. Das öffentliche Darlehen wird um diesen Betrag gekürzt.

14.10.

— Die Förderung wird ab 1. Januar 1982 ausgesetzt. — Wenn der Betriebsentwicklungsplan eine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf die Rindfleisch- oder Schaffleischerzeugung vorsieht, kann eine Ausrichtungsprämie je Hektar für die Fläche gewährt werden, die für die Rindfleisch- und Schaffleischerzeugung eines Betriebes erforderlich ist.

Der Betriebsentwicklungsplan muß vorsehen, daß der Anteil der Verkäufe von Rindern und Schafen nach Durchführung dieses Planes (Zieljahr) mehr als 50 % des gesamten Verkaufserlöses des Betriebes ausmacht.

Die Prämie beläuft sich

— für das erste Jahr auf 165 DM je Hektar bis höchstens 16 500 DM je Betrieb,

— für das zweite Jahr auf 110 DM je Hektar bis höchstens 11 000 DM je Betrieb und

— für das dritte Jahr auf 55 DM je Hektar bis höchstens 5 500 DM je Betrieb.

Die Prämie wird zusätzlich zu den Investitionshilfen für entwicklungsfähige Betriebe gewährt.

15.

Für umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Gehöftes einschließlich ihrer technischen Ausrüstung (Althofsanierung) wird das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen auf 380 000 DM begrenzt. Für die Althofsanierungen können ein Darlehen aus öffentlichen Mitteln (öffentliches Darlehen) und ein Zuschuß gewährt werden. Für die Gewährung des öffentlichen Darlehens und des Zuschusses gelten die nachstehenden Grundsätze:

15.1

In Betrieben mit mehr als 50 % genutztem Dauergrünland (Grünlandbetriebe) oder in benachteiligten Gebieten in Betrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt (Futterbaubetriebe), kann ein öffentliches Darlehen bis zu 67 % des förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens bis zu 120 000 DM gewährt werden, wenn die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft. Der Begünstigte kann jedoch ein öffentliches Darlehen nur dann erhalten, wenn das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 60 000 DM beträgt. Grünland- und Futterbaubetriebe müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung und im Ziel-

jahr des Betriebsentwicklungsplanes Dauergrünland von mehr als 50 % der LF oder Futterbau von mehr als 80 % der LF erreichen.

15.2.

Darüber hinaus kann, wenn die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft, ein Zuschuß bis zu 40 % des 80 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens gewährt werden, jedoch nicht mehr als 30 000 DM.

15.3.

Betriebe mit mehr als 30 %, jedoch weniger als 50 % genutztem Dauergrünland erhalten für Investitionen der Milchviehhaltung ausschließlich eine Zinsverbilligung.

In allen übrigen Betrieben und für bauliche Maßnahmen in Grünland- und Futterbaubetrieben, die nicht grünlandbezogene Tierhaltungszweige betreffen, beträgt das öffentliche Darlehen bis zu 50 % des baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens 50 000 DM. Der Begünstigte kann jedoch ein öffentliches Darlehen nur dann erhalten, wenn das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 80 000 DM beträgt.

15.4.

Neben dem öffentlichen Darlehen und den Zuschüssen kann eine Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen gewährt werden.

15.5.

nicht besetzt

15.6.

Die Finanzierung einer Betriebszweigaussiedlung ist der einer Althofsanierung gleichgestellt. Zu den Kosten der Erschließung kann zusätzlich ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden.

16.

Für Aussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:

16.1.

Das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen liegt bei höchstens 600 000 DM; wird es überschritten, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

16.2.

nicht besetzt

16.2.1.

nicht besetzt

16.2.2.

Der Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle muß angemessen sein.

16.2.3.

nicht besetzt

16.2.4.

Der Erlös der alten Hofstelle ist voll ins Verfahren einzusetzen.

16.3.

nicht besetzt

16.4.

Für das 60 000 DM (40 000 bei Teilaussiedlungen) und die Eigenleistung übersteigende förderungsfähige Investitionsvolumen können ein öffentliches Darlehen, zinsverbilligte Kapitalmarktmittel sowie Zuschüsse gewährt werden.

16.4.1.

Das öffentliche Darlehen beträgt für Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe höchstens 180 000 DM und für alle übrigen Betriebe höchstens 160 000 DM.

16.4.2.

Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten Futterbaubetrieben kann ein Zuschuß bis zu 30 % des 150 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens (ohne Erschließung) gewährt werden, jedoch nicht mehr als 60 000 DM.

16.5.

Zu den Kosten für die Erschließung des Aussiedlungsgehöftes (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung und an das Fernsprechnetz) kann ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden.

16.6.

Wenn bei Aussiedlungen Mittel des sozialen Wohnungsbaus in Anspruch genommen werden, so sind diese auf die Förderung anzurechnen.

17.

Für die Teilaussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:

17.1.

Das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen liegt bei höchstens 450 000 DM; wird es überschritten, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

17.1.1.

Die Bestimmungen, die für eine Aussiedlung gelten, sind entsprechend anzuwenden.

Der Zuschuß zu den Kosten der Erschließung beträgt bis zu 70 000 DM.

17.2.1.

Das öffentliche Darlehen beträgt für Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe höchstens 120 000 DM und für alle übrigen Betriebe höchstens 100 000 DM.

17.2.2.

Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten Futterbaubetrieben kann ein Zuschuß bis zu 30 % des 100 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens (ohne Erschließung) gewährt werden, jedoch nicht mehr als 42 000 DM.

18.

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle nach den aufgeführten Grundsätzen gefördert werden. Eine Erschließungsbeihilfe kann auch hier nur insoweit gewährt werden, als tatsächlich Erschließungskosten anfallen.

18.1.

Die erworbene Hofstelle muß die betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Anforderungen, wie sie an ein Aussiedlungsgehöft gestellt werden (ggf. nach den vorgesehenen Umbaumaßnahmen), erfüllen.

18.2.

18. gilt entsprechend, wenn ein landwirtschaftliches Gehöft am bisherigen Standort oder an einem Standort, der keine wesentliche neue Erschließung verursacht, in vollem Umfange neu errichtet wird. Eine Neuerrichtung in vollem Umfange liegt auch dann vor, wenn die Wirtschaftsgebäude nicht vollständig abgerissen werden, der Wiederbeschaffungswert der stehenbleibenden Gebäude oder Gebäudeteile jedoch 40 000 DM nicht übersteigt. Ein Altstellenzuschuß kann bei Neuerrichtung am bisherigen Standort nicht gewährt werden.

19.

Die öffentlichen Darlehen sind mit 1 % zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 3,5 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

20.

Für die Berechnung der unbaren Leistungen gilt folgendes:

20.1.

Bei der Berechnung von Hand- und Spanndiensten des Begünstigten ist höchstens der Aufwand zugrunde zu legen, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages von 20 % ergeben würde; als Hand- und Spanndienste gelten sowohl die Arbeitsleistungen des Antragstellers selbst als auch die seiner eigenen Arbeitskräfte.

20.2.

Sachleistungen des Begünstigten dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

21.

Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte überbetriebliche Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen. Der Vertrag muß schriftlich abgeschlossen werden, soweit nicht notarielle Formen vorgeschrieben sind. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen.

21.1.

Eine Vollfusion ist der Zusammenschluß ganzer bestehender landwirtschaftlicher Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.

21.2.

Eine Teilfusion ist der Zusammenschluß einzelner Betriebszweige nach Ausgliederung aus weiterbestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.

21.3.

Eine sonstige Kooperation ist die gemeinsame Bewirtschaftung von Betriebszweigen ohne Ausgliederung aus weiterbestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen sowie die gemeinsame Erledigung von Teilaufgaben.

21.4.

Jedem Landwirt bleibt es freigestellt, seine einzelbetriebliche Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrzunehmen. Insoweit wird seine Förderung als Einzelunternehmer eingeschränkt.

21.5.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft vor der Gewährung der Zuschüsse zu den Gründungs- und Verwaltungskosten die Wirtschaftlichkeit der Kooperation. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag der Kooperation mindestens Bestimmungen enthält über

21.5.1.

die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muß,

21.5.2.

die Voraussetzungen für die Übertragung von Aktien oder Geschäftsanteilen an einer GmbH, wobei festgelegt werden muß, daß eine AG ausschließlich Namensaktien ausgeben darf und die Übertragung

der Aktien bzw. Geschäftsanteile an die Einwilligung der AG bzw. GmbH gebunden ist, die frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft erteilt werden kann,

21.5.3.

die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlußfassung, insbesondere über die Auflösung der Kooperation, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen vorgeschrieben werden muß, sofern nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist,

21.5.4.

die Dauer des Bestehens der Kooperation, wobei mindestens eine Dauer von fünf Jahren vorgesehen sein muß.

22.

Im Rahmen einer Kooperation können Begünstigte gefördert werden, wenn alle Beteiligten Haupterwerbslandwirte oder Nebenerwerbslandwirte sind. Bei einer Kooperation, die auf die unmittelbare Flächenbewirtschaftung ausgerichtet ist, können jedoch Begünstigte auch dann gefördert werden, wenn nicht alle Beteiligten landwirtschaftliche Unternehmer im oben genannten Sinne sind.

22.1.

Nebenerwerbslandwirte

22.2.

oder Haupterwerbslandwirte, deren Betrieb die Voraussetzungen als entwicklungsfähiger Betrieb nicht erfüllt,

22.3.

können gefördert werden, wenn sie sich an einer Kooperation beteiligen, die auf eine unmittelbare Flächenbewirtschaftung (z. B. in Form der Maschinenringe) gerichtet ist und soweit sie Investitionen im Interesse einer solchen Kooperation vornehmen.

23.

Die bei einer Vollfusion entstehende neue Wirtschaftseinheit muß die Voraussetzungen hinsichtlich Buchführung und Erreichen des vergleichbaren Arbeitseinkommens im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes erfüllen.

24.

Bei einer Teilfusion und einer sonstigen Kooperation (mit Ausnahme der auf unmittelbare Flächenbewirtschaftung gerichteten Kooperation) ist die Einführung einer jährlichen Gewinnermittlung aufgrund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen für die Kooperation selbst erforderlich.

25.

Für die Förderung gilt folgendes:

25.1.

Gefördert werden die an der Kooperation beteiligten Landwirte (Begünstigte).

25.2.

Die Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei Kooperationen (unbeschadet von 25.4.) beträgt je Vorhaben 50 000 DM.

25.3.

Die Förderung der einzelnen Antragsteller richtet sich nach den Grundsätzen, die für den einzelnen Haupterwerbslandwirt gelten, wobei das förderungsfähige Investitionsvolumen 1 Mio. DM insgesamt nicht übersteigen darf.

25.4.

Begünstigte, die sich an einer Kooperation, die auf die unmittelbare Flächenbewirtschaftung gerichtet ist, beteiligen, können einmalig in einem Zeitraum von vier Jahren für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 12 500 DM einen Zuschuß von 15 % erhalten.

25.5.

Bei Kooperationen (mit Ausnahme von Maschinenringen), die nach dem 20. April 1972 gegründet worden sind, können die Begünstigten nach der Gründung der Kooperation Zuschüsse zu den Gründungs- und Verwaltungskosten der Kooperation erhalten. Der Zuschuß darf in den ersten drei Jahren folgende Beträge nicht übersteigen:

25.5.1.

Für Vollfusionen 8 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 27 450 DM.

25.5.2.

Für Teilfusionen 6 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 18 000 DM.

25.5.3.

Für sonstige Kooperationen 5 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 15 000 DM.

25.5.4.

Der Zuschuß wird in den ersten drei Jahren nach der Gründung der Kooperation gezahlt und beträgt im ersten Jahr bis zu 60 %, im zweiten Jahr bis zu 40 % und im dritten Jahr bis zu 20 % der angemessenen Gründungs- und Verwaltungskosten.

26. Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte

— Die Förderung wird ab 1. Januar 1982 ausgesetzt. —

26.1. Verwendungszweck

26.1.1.

Förderungsfähig sind

26.1.2.

Umstellungsinvestitionen, die zur Erleichterung der endgültigen betrieblichen Umstellung von der haupt- auf die nebenberufliche Landbewirtschaftung notwendig sind, soweit die Bestimmungen nach Ziffer 9 (z. B. Einschränkungen bei lebendem Inventar, Landzukauf, Milchbereich) dem nicht entgegenstehen.

Diese Umstellung muß innerhalb von drei Jahren vor Antragstellung erfolgt sein und der Landwirt muß vorher Haupterwerbslandwirt gewesen sein.

26.1.3.

Anpassungsinvestitionen in Grünland- und Futterbaubetrieben, die zur Erleichterung der arbeitswirtschaftlichen Anpassung notwendig sind und die der Arbeitseinsparung und -erleichterung sowie Extensivierung der Betriebsorganisation dienen. Hierzu zählen Um-, An- und Ausbauten, technische Einrichtungen, soweit sie mit den Stallgebäuden fest verbunden sind, sowie umfassende Instandsetzungsarbeiten in oder an Wirtschaftsgebäuden in Betrieben der begünstigten Nebenerwerbslandwirte für die Aufnahme extensiver Viehhaltungsformen, Weideeinrichtungen.

26.2.

Maschineninvestitionen werden nur im Rahmen der Kooperation nach den dafür geltenden Bestimmungen (vgl. 22.3. und 25.4.) gefördert.

26.3.

Von der Förderung sind Investitionen im Bereich der bodenunabhängigen Veredelung und der Milchviehhaltung sowie laufende Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden und Einrichtungen ausgeschlossen. Eine Förderung von arbeitserleichternden Investitionen in der Milchviehhaltung (z. B. Verbesserung der Fütterungstechnik, Entmistungsanlagen, Melkmaschinen, Entlüftungsanlagen, kleinere Baumaßnahmen) kann nur in Grünland- und Futterbaubetrieben gemäß Ziffer 15.1. ohne wirtschaftliche Produktionsalternativen zur Milchviehhaltung erfolgen. Sachliche und räumliche Einschränkungen bleiben den Ländern überlassen.

26.4. Förderungsvoraussetzungen

26.4.1.

Gefördert werden können Landwirte

— im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gestzes über eine Altershilfe für Landwirte, deren landwirtschaftlicher Anteil am Gesamteinkommen weniger als 50 % beträgt oder deren für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Nebenerwerbslandwirt) und

— bei denen das zu versteuernde Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten in dem der Antragstellung vorangehenden Jahr den 1,5fachen Wert der Förderungsschwelle nicht überschritten hat.

26.4.2.

Die begünstigten Nebenerwerbslandwirte haben aufgrund eines Anpassungs- oder Umstellungsplanes für vier Jahre nachzuweisen, durch welche Einzelmaßnahmen die Extensivierung der gesamten Betriebsorganisation, die Verringerung des Arbeitseinsatzes im landwirtschaftlichen Betrieb und eine deutliche Arbeitserleichterung erzielt werden soll. Nach Durchführung der Umstellungs- oder Anpassungsmaßnahmen darf der gesamte Tierbestand 2 GVE/ha LF, davon höchstens 1 GVE/ha LF Milchvieh, nicht überschreiten. Für die Erstellung des Anpassungs- oder Umstellungsplanes ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

26.4.3.

Eine Förderung ist nur insoweit zulässig, als die den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes entspricht und wenn dadurch die Voraussetzungen für den außerlandwirtschaftlichen Hauptberuf erleichtert und verbessert werden.

26.5. Art und Höhe der Förderung

26.5.1.

Das durch den Anpassungs- oder Umstellungsplan ausgewiesene Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze von 6 000 DM nicht unterschreiten.

26.5.2.

Begünstigte Nebenerwerbslandwirte können für Anpassungs- und Umstellungsinvestitionen bis zu einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von höchsten 25 000 DM, für Weideeinrichtungen allein jedoch nur bis zu einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von höchstens 12 500 DM, einmalig einen Zuschuß in Höhe von 15 % erhalten.

27. Investitionshilfen zur Energieeinsparung

27.1. Verwendungszweck

27.1.1.

Gefördert werden können

bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in

— beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,

— beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,

— beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen,

Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen und Windkraftanla-

gen, die Umstellung der Heizanlagen von Heizöl auf

— Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,

— bei Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, soweit dadurch eine nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist, sowie auf Kohle. Eine nachhaltige Energieeinsparung bei der Umstellung von Heizöl auf Gas in Unterglasgartenbaubetrieben liegt nur dann vor, wenn nachweisbar eine entsprechende Senkung des Energieverbrauchs erzielt wird.

27.1.2.

Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977, und bei Gewächshäusern, die nach dem 31. Dezember 1978 erstellt worden sind, dürfen die Zuschüsse gemäß Nr. 27.4.3. für Investitionen für Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik nicht gewährt werden.

Von der Förderung sind Investitionen zur Energieeinsparung ausgenommen, die nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus dienen.

27.2.

Gefördert werden können

27.2.1.

Haupterwerbslandwirte,

27.2.2.

Träger (Begünstigte) von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen, die als eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften überwiegend aus Landwirten bestehen und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware und Rücknahme des Trockenguts arbeiten,

27.2.3.

Nebenerwerbslandwirte, soweit es sich um Investitionen für Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen handelt.

27.3. Förderungsvoraussetzungen

27.3.1.

Der Begünstigte muß einen Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringen.

27.3.2.

Bei Investitionen von mehr als 20 000 DM müssen Träger von Heißlufttrocknungsanlagen einen Nachweis über eine längerfristig hohe Auslastung ihrer Betriebsanlagen vorlegen.

27.4. Art und Höhe der Förderung

27.4.1.

Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 10 000 DM, so kann der Begünstigte nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

27.4.2.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen, bis zu dessen Höchstgrenze der Begünstigte innerhalb einer Frist von 5 Jahren gefördert werden kann, beträgt 250 000 DM.

27.4.3.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 25 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

27.4.4.

Eine Förderung durch Investitionshilfen zur Energieeinsparung kann nicht zusätzlich zu den übrigen Investitionshilfen nach diesen Grundsätzen, ausgenommen bei Rationalisierungsmaßnahmen durch Verbesserung des Wohnteils, dem BVFG und dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz gewährt werden.

Auch die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen in Form von erhöhten Absetzungen nach § 51 Absatz 1, Nr. 2, Buchstabe q, Doppelbuchstaben bb und cc des Einkommensteuergesetzes oder eine Förderung nach § 4 a Investitionszulagengesetz schließt die Gewährung von Investitionsbeihilfen zur Energieeinsparung aus.

28. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

29. Verwendungszweck

Gefördert werden bauliche Maßnahmen und Verbesserungen in landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen).

30.

Als Wohnteil gilt der Teil eines landwirtschaftlichen Gebäudes, der dem Betriebsinhaber und seiner Familie als Wohnung dient (einschließlich Altenteil).

31.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch

— die Schaffung von Hausanschlüssen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie Klärgruben, wenn in den nächsten 10 Jahren nicht mit einer gemeinsamen Einrichtung zu rechnen ist,

— die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure,

— die Mehrwertsteuer.

32.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

— Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen sowie Ersatzbeschaffungen,

— Anschaffung von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden,

— Aufwendiges Zubehör, Einbauschränke,

— Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen.

33. Förderungsvoraussetzungen

34.

Gefördert werden können:

— Haupterwerbslandwirte, sofern ihr Arbeitseinkommen je Familien-AK die Förderungsschwelle zuzüglich 20 % nicht überschreitet

— Nebenerwerbslandwirte gemäß Ziffer 26.4.1., bei denen das zu versteuernde Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ebegatten in dem der Antragstellung vorangegangenen Jahr den 1,5fachen Wert der Förderungsschwelle nicht überschreitet.

35.

Eine Wohnhausförderung ist nur insoweit zulässig, als sie den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens entspricht.

36.

In Anspruch genommene Mittel des sozialen Wohnungsbaus sind auf die Förderung anzurechnen.

37. Art und Höhe der Förderung

38.

Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 6 000 DM, so kann der Begünstigte nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

39.

Für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 15 000 DM kann ein Zuschuß von 25 % gewährt werden.

39.1.

Anstelle des Zuschusses können Haupterwerbslandwirte für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von mindestens 15 000 DM und höchstens 60 000 DM eine Zinsverbilligung erhalten. In diesem Fall müssen die baren und unbaren Eigenleistungen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. In Fällen, in denen die effektiven Zinsen der zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehen nicht marktgerecht sind, kann die Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigert werden.

40.

Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden; der Verbilligungszeitraum beträgt höchstens 20 Jahre. Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

41.

Für die Berechnung der unbaren Eigenleistung für Wohnteilförderungen gelten die Bestimmungen nach 20. dieser Grundsätze.

42. Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen

43. Verwendungszweck

43.1.

Förderungsfähig sind die zur Weiterführung des Betriebes notwendigen Investitionen an Wirtschaftsgebäuden und Inventar, soweit die Bestimmungen nach 9. (z. B. Einschränkungen bei lebendem Inventar, Landzukauf, Milchbereich, Schweinebereich) dem nicht entgegenstehen. Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen.

Bei Maschineninvestitionen müssen die baren Eigenleistungen mindestens 50 % betragen.

Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

43.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch

— die Kosten für die Erstellung eines Überbrükkungsplanes,

— die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

44. Förderungsvoraussetzungen

45. Gefördert werden können

45.1.

Haupterwerbslandwirte, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 60 Jahre sind,

45.1.1.

sofern ihr Betrieb die Voraussetzungen für entwicklungsfähige Betriebe nicht alle erfüllt,

45.1.2.

sofern sie Alternativmaßnahmen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte nicht in Anspruch nehmen können,

45.1.3.

sofern eine sozialökonomische Beratung die Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe ergibt.

45.2.

Maschineninvestitionen sind ausgeschlossen, wenn eine Beteiligung an einer überbetrieblichen Maschinennutzung möglich ist. Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung sind ausgeschlossen, wenn die Investitionen die Zahl der Milchkühe auf über 40 je Betrieb ansteigen läßt.

45.3.

Für Pächter gilt 10.3. sinngemäß.

46.

Der Antragsteller hat auf Grund eines Überbrückungsplanes nachzuweisen, daß die geplanten Maßnahmen zur Weiterführung des Betriebes notwendig sind. Der Überbrückungsplan enthält Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes und seine mit dem Vorhaben angestrebte zukünftige Entwicklung.

47. Art und Höhe der Förderung

48.

Das durch einen Überbrückungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze von 6 000 DM nicht unterschreiten und eine Höchstgrenze von 50 000 DM — in benachteiligten Gebieten 60 000 DM — nicht überschreiten.

48.1.

Überschreitet das Investitionsvolumen den Betrag von 50 000 DM bzw. 60 000 DM, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

48.2.

Einmalig kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. In Fällen, in denen die effektiven Zinsen der zu verbilligenden Darlehen nicht marktgerecht sind, kann die Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigert werden. Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

48.3.

Die Zinsverbilligung kann zusätzlich zu den Förderungsmitteln für bauliche Maßnahmen und Verbesserungen in landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen) gewährt werden, wenn die dafür geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Dritter Teil

50. Ländliche Siedlung

Die nachfolgenden Grundsätze gelten nur für die Abwicklung von Vorhaben im Bereich des Bodenzwischenerwerbs, der Anliegersiedlung sowie der Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten. Für neue Vorhaben gelten die Ziffern 68. und 69.

51. Verwendungszweck

51.1.

Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden durch das öffentliche Interesse bestimmt, mit der Verbesserung der Agrarstruktur zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete beizutragen.

52. Die Mittel sind zu verwenden

52.1.

zum Zwecke des Landauffangs für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben als umfassende Maßnahme,

52.2.

für die flächenmäßige Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe als Einzelmaßnahme (Anliegersiedlung),

52.3.

für den vorsorglichen Ankauf von Grundstücken für die in 56. genannten Zwecke (Bodenzwischenerwerb).

52.4.

Es können gefördert werden:

52.4.1.

Bei Auffangbetrieben

52.4.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.4.1.2.

die Besiedlung einschließlich notwendiger Bodenverbesserungsarbeiten,

52.4.1.3.

die Einrichtung der Betriebe,

52.4.1.4.

das Aufstellen des Betriebsentwicklungsplanes,

52.4.1.5.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.5.1.

Bei der Anliegersiedlung

52.5.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.5.1.2.

notwendige Bodenverbesserungsarbeiten auf diesen Grundstücken,

52.5.1.3.

das Aufstellen des Betriebsentwicklungsplanes,

52.5.1.4.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.6.

Für den Ankauf von Grundstücken für Auffangbetriebe und für die Anliegersiedlung dürfen die Mittel nur und insoweit gewährt werden, als die Nutzung geeigneter Flächen auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

52.7.

Für Bodenverbesserungsarbeiten dürfen Mittel nur gewährt werden, wenn eine im öffentlichen Interesse erforderliche landwirtschaftliche Nutzung von Brachflächen ohne die Bodenverbesserung nicht möglich ist und die Kosten der Bodenverbesserung 1 000 DM je Hektar der zu verbessernden Fläche nicht überschreiten.

52.9.

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben kann in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden. Die Neuerrichtung von Landauffangbetrieben wird nicht gefördert.

53. Förderungsvoraussetzungen

54.

Förderungsvoraussetzungen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung.

54.1.

Die Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung setzt ein erhebliches öffentliches Interesse voraus. Dieses ist — abgesehen vom Fall 54.3 — nur gegeben, wenn

54.1.1.

die Vorhaben dem Auffang und der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen dienen, die brachgefallen sind oder bei denen aus begründetem Anlaß damit zu rechnen ist, daß sie brachfallen,

54.1.2.

die Brache aus agrarstrukturellen Gründen verhindert werden soll und

54.1.3.

eine bessere Verwendung der Flächen nicht möglich ist.

54.2.

Auffangbetriebe sind nach den Förderungskonditionen dieses Teils der Grundsätze nur zu fördern, wenn auf Grund ihrer ungünstigen Ausgangssituation eine Förderung nach dem zweiten Teil dieser Grundsätze nicht zu wirtschaftlich tragbaren Belastungen führen würde.

54.3.

Bei der Anliegersiedlung liegt das erhebliche öffentliche Interesse ferner dann vor, wenn die Landzulage erforderlich ist, um örtlich eine sinnvolle Zahl von entwicklungsfähigen Betrieben zu erhalten.

54.4.

Bei der Anliegersiedlung muß die Gesamtfläche, deren Zulage (Kauf oder mindestens 12jährige Pacht oder ähnliche vertraglich gesicherte Nutzung) gefördert werden kann, je Vorhaben mindestens 4 ha betragen, im Einzelfall sind Ausnahmen hiervon zulässig.

54.5.

Hinsichtlich des zu erzielenden Betriebsergebnisses, der beruflichen Befähigung des zu fördernden Landwirts, der Buchführung, des Betriebsentwicklungsplanes sowie der Voraussetzung der Förderung von Wohnhäusern bei Auffangbetrieben gelten die Bestimmungen von 11., 12. und 13. dieser Grundsätze.

54.5.1.

Dabei sollte jedoch die Betriebsgröße möglichst auf die Beschäftigung von zwei Arbeitskräften (VAK) angelegt und besonders auf die bisherigen wirtschaftlichen Leistungen des zu fördernden Landwirts geachtet werden. Die Organisation eines Auffangbetriebes ist so zu planen, daß unter den gegebenen Standortverhältnissen eine möglichst große Betriebsfläche je Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann.

54.6.

Auffangbetriebe und im Wege der Anliegersiedlung vergrößerte Betriebe müssen außerdem ihrem betriebswirtschaftlichen Zuschnitt und ihrer örtlichen Lage nach erwarten lassen, daß die sich auch fernerhin im Sinne des Förderungszwecks entwickeln.

55.

Bei der Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung sind das erhebliche öffentliche Interesse im Sinne von 54.1. und 54.3 und die in 54.6 geforderte Erwartung besonders zu begründen.

56.

Der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen (Bodenzwischenerwerb) kann nur gefördert werden, wenn er der Entwicklung oder Errichtung von Auffangbetrieben oder der Anliegersiedlung oder der Durchführung von sonstigen öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des SFG und RSG und der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach Maßgabe des Titels „Landwirtschaft" des BVFG oder anderen Strukturmaßnahmen dient.

57. Art und Höhe der Förderung

58.

Der zu fördernde Landwirt (Begünstigte) hat Eigenleistungen in zumutbarem Umfange in das Verfahren einzubringen.

58.1.

Für die in 52. genannten Verwendungszwecke — außer der Besiedlungsgebühr — sind in erster Linie Darlehen zu gewähren.

58.2.

Die Darlehen werden entweder einem zugelassenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (Zwischenkredit) oder dem zu fördernden Landwirt unmittelbar (Direktkredit) gewährt.

58.3.

Die als Zwischenkredit gewährten Darlehen sind im Siedlungsverfahren auf die einzelnen Betriebe unterzuverteilen (unterverteilter Zwischenkredit). Mit Beginn des Kalenderhalbjahres, das auf die Genehmigung der Unterverteilung des Kredits durch die Siedlungsbehörde und die persönliche Schuldübernahme durch den zu fördernden Landwirt folgt, ist das Siedlungsunternehmen aus der persönlichen Haftung für den Zwischenkredit zu entlassen.

59.

Der dem Siedlungsunternehmen gewährte Zwischenkredit darf für den Erwerb von Grundstücken bis zu 90 % des von der zuständigen Siedlungsbehörde als angemessen anerkannten Kaufpreises sowie für die Besiedlung bis zu 100 % der von der Siedlungsbehörde als notwendig anerkannten Aufwendungen betragen.

60.

Die Bedingungen für den Zwischenkredit sind folgende:

60.1.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für einen Auffangbetrieb oder die Anliegersiedlung oder ein Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz verwendet, so ist er für das Siedlungsunternehmen bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der fünf Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.2.

Der dem Siedlungsunternehmen für die Besiedlung gewährte Zwischenkredit ist bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der drei Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.3.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für ein in 56. genanntes Vorhaben verwendet, das nicht schon zu den in 60.1. genannten Verfahren zählt, so ist der Zwischenkredit bis zu dieser Verwendung, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, mit jährlich 3 % zu verzinsen. Der Zwischenkredit ist am letzten des Monats zurückzuzahlen, der dem Monat folgt, in dem diese Verwendung geschieht, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren.

60.4.

Kann ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück nicht für ein Verfahren oder Vorhaben nach 60.1. und 60.3. verwendet werden, so ist der Zwischenkredit unbeschadet der Rückzahlungspflicht von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an für die Dauer von fünf Jahren mit jährlich 3 %, danach mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.5.

Siedlungsverfahren oder sonstige Vorhaben im Sinne von Nr. 56, für die Zwischenkredite gewährt werden, sind in der von der zuständigen Siedlungsbehörde festgesetzten Frist durchzuführen, soweit die Siedlungsbehörde für begründete Einzelfälle keine Ausnahme zugelassen hat.

60.6.

Ergeben sich bei der Verwertung von mit Zwischenkrediten erworbenen Grundstücken Überschüsse, stellen die Länder sicher, daß diese Überschüsse in angemessenem Umfang für Maßnahmen der ländlichen Siedlung, die nach diesen Grundsätzen gefördert werden, verwendet werden.

61.

Die Höhe des unterverteilten Zwischenkredits und des Direktkredits bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung wird wie folgt geregelt:

61.1.

Der dem Begünstigten bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit dürfen nur so hoch sein, daß die jährliche Zins- und Tilgungsleistung innerhalb der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze abzüglich des Kapitaldienstes für bereits bestehende Belastungen des Betriebes liegt; dabei darf beim Ankauf von Grundstücken der Förderung nur der von der zuständigen Siedlungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als angemessen anerkannte Kaufpreis zugrunde gelegt werden.

61.2.

Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze wird unter Berücksichtigung des Betriebsentwicklungsplanes festgestellt; dabei ist besonders auf eine ausreichende Eigenkapitalbildung zu achten.

62.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei Auffangbetrieben sind folgende:

62.1.

Der bei Auffangbetrieben gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit sind mit jährlich 1 % zu verzinsen und mit 3,5 % des ursprünglichen Darlehensnennbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen.

Dabei darf der Teil des Darlehens, der für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 49 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 71 700 DM/AK betragen. Würde die Kapitaldienstgrenze bei einer Förderung zu diesen Bedingungen überschritten, so kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde der Zinssatz bis auf 0,5 % und der Tilgungssatz bis auf 2 % herabgesetzt werden. Hierbei darf der Teil des Darlehens, der auf die Förderung des Ankaufs von Grundstükken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 44 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 63 500 DM/AK betragen.

62.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredits sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Zinsen und Tilgung des Direktkredits sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an zu entrichten, das auf die von der Siedlungsbehörde festgestellte wirtschaftliche Übernahme des geförderten Vorhabens folgt.

Es können bis zu drei — bei besonderen Anlaufschwierigkeiten mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde bis zu fünf — Freijahre gewährt werden.

62.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

63.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredits bei der Anliegersiedlung sind folgende:

63.1.

Der bei der Anliegersiedlung gewährte Kredit ist mit 3 % jährlich zu verzinsen und mit 2,75 % des ursprünglichen Darlehensbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen und darf nicht mehr als 86 % der Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 124 700 DM/AK betragen.

63.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredites sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Die Verzinsung und Tilgung des Direktkredites beginnt mit dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

In Ausnahmefällen kann ein Freijahr gewährt werden.

63.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

64.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich zum 1. April j. J. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und zum 1. Oktober j. J. für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember fällig. Bleibt der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung länger als zehn Tage in Verzug, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je Monat, und zwar für jeden angefangenen Monat voll, erhoben werden.

65.

Für die Finanzierung von Auffangbetrieben können in Ergänzung eines Darlehens auch Zuschüsse gewährt werden, wenn mit der Gewährung von Darlehen allein der Förderungszweck nicht erreicht werden kann. Die Zuschüsse dürfen im Einzelfall ein Drittel der für die Maßnahme gewährten Darlehen nicht überschreiten; die zuständige oberste Landesbehörde kann diesen Anteil bis auf die Hälfte erhöhen, wenn anderenfalls die Kapitaldienstgrenze überschritten werden würde. Soweit im Rahmen dieser Regelung für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtungen des Betriebes anstelle von Darlehen Zuschüsse gewährt werden, dürfen sie nicht mehr als 31 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Zuschußhöchstbetrag von 44 300 DM/AK betragen.

66. Besiedlungsgebühr

66.1.

Die Besiedlungsgebühr (nach 52.4.1.5. und 52.5.1.4.) wird den mitwirkenden Siedlungsunternehmen als Zuschuß gezahlt.

66.2.

Als Besiedlungsgebühr werden gewährt

66.2.1.

bei Auffangbetrieben

— die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure,
— eine Betreuungsgebühr in entsprechender Anwendung von 8. bis 8. 4.,
— eine Gebühr nach 66.2.2. für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen.

66.2.2.

Die Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung beträgt

— 600 DM je Hektar, jedoch nicht mehr als 8 000 DM je Verfahren in Kauffällen,
— 300 DM je Hektar für zur Nutzung auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen vertraglichen Nutzungsverhältnisses mit mindestens 12jähriger Dauer im Siedlungsverfahren vermittelten Landes.

67.

Bei den nach diesen Grundsätzen zu fördernden Vorhaben muß ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes mitwirken.

68.

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbetrieben ist in bestimmten benachteiligten Gebieten nach den Ziffern 54 ff. förderungsfähig. Dabei sind Investitionen in den Bereichen Milchvieh- und Schweinehaltung mit Ausnahme des Gebietes des Schwarzwaldprogramms von der Förderung ausgeschlossen.

69.

Bei der Förderung neuer Vorhaben des Bodenzwischenerwerbs treten an die Stelle der öffentlichen Darlehen zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %.

Vierter Teil

70. Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben

— Die Förderung wird ab 1. Januar 1982 ausgesetzt. —

71.

Die Gewährung von Zuschüssen zur Einführung der Buchführung in land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben ist als Anreiz für die Aufnahme der Buchführung gedacht. Die bezuschußte Buchführung soll Daten zur Betriebskontrolle und zur Verbesserung der Betriebsführung liefern. Wird ein Betrieb von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgewählt, Buchführungsdaten für Informationszwecke und Zwecke der wissenschaftlichen Untersuchungen, insbesondere im Rahmen des Informationsnetzes der Buchführungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu liefern, so hat sich der Betriebsinhaber, der nach diesen Förderungsgrundsätzen einen Zuschuß erhält, zu verpflichten, die Buchführungsdaten seines Betriebes den genannten Stellen anonym zur Verfügung zu stellen.

72.

72.1.

Gefördert werden können Haupterwerbslandwirte im Sinne von 10. 2.,

72.1.1.

wenn sie erstmals freiwillig mit einer laufenden Buchführung für ihren Betrieb beginnen und diese

Buchführung in Zusammenarbeit mit einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden Stelle aufnehmen. Eine frühere Buchführungstätigkeit gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz vom 9. September 1955 schließt eine Förderung nicht aus.

72.1.2.

Werden Betriebe, die freiwillig mit der Buchführung begonnen haben und die Zuschüsse nach diesen Grundsätzen zu den Buchführungskosten erhalten, für das BML-Testbetriebsnetz gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz vom 9. September 1955 ausgewählt, entfallen die Verpflichtungen und die Zuschüsse (für Folgejahre) zur Buchführung nach diesen Grundsätzen.

72.1.3.

Werden Betriebe, die freiwillig mit der Buchführung begonnen haben und die Zuschüsse zu den Buchführungskosten erhalten, mit Investitionen als entwicklungsfähiger Betrieb nach den Teilen Zwei oder Drei dieser Grundsätze gefördert, so entfallen die Zuschüsse zu den Buchführungskosten vom Beginn der Buchführungsauflage an.

72.2.

Keine Zuschüsse erhalten Personen,

72.2.1.

die auf Grund von Vorschriften des Steuerrechts buchführungspflichtig sind,

72.2.2.

oder die für ihre Buchführung anderweitig aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten.

73. Förderungsvoraussetzungen

73.1.

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn die ordnungsgemäße Erstellung des betriebswirtschaftlichen Jahresabschlusses für Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaues und der Fischereiwirtschaft gemäß jeweils gültigem Jahresabschluß für die Testbetriebsführung des Agrarberichts gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz — zumindest in den Abschnitten 1, 3, 4.1, 5, 6.1, 7.1 und 7.2 — sichergestellt ist.

73.4.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses nach Abschluß des Wirtschaftsjahres der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen. Der Prüfungsvermerk auf dem Jahresabschluß muß von dem Leiter der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle unterzeichnet sein.

74. Art und Höhe der Förderung

74.1.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den für die Buchführung aufzuwendenden Kosten und beträgt für die ab 1. Januar 1977 bewilligten neuen Förderungsfälle bis zu 350 DM pro Jahr. Der Zuschuß wird sechs Jahre lang gezahlt. Er darf den jährlichen Rechnungsbetrag (ohne Umsatzsteuer) der landwirtschaftlichen Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle nicht übersteigen.

74.2.

Nach dem sechsten Jahr werden keine Zuschüsse zur Buchführung gewährt.

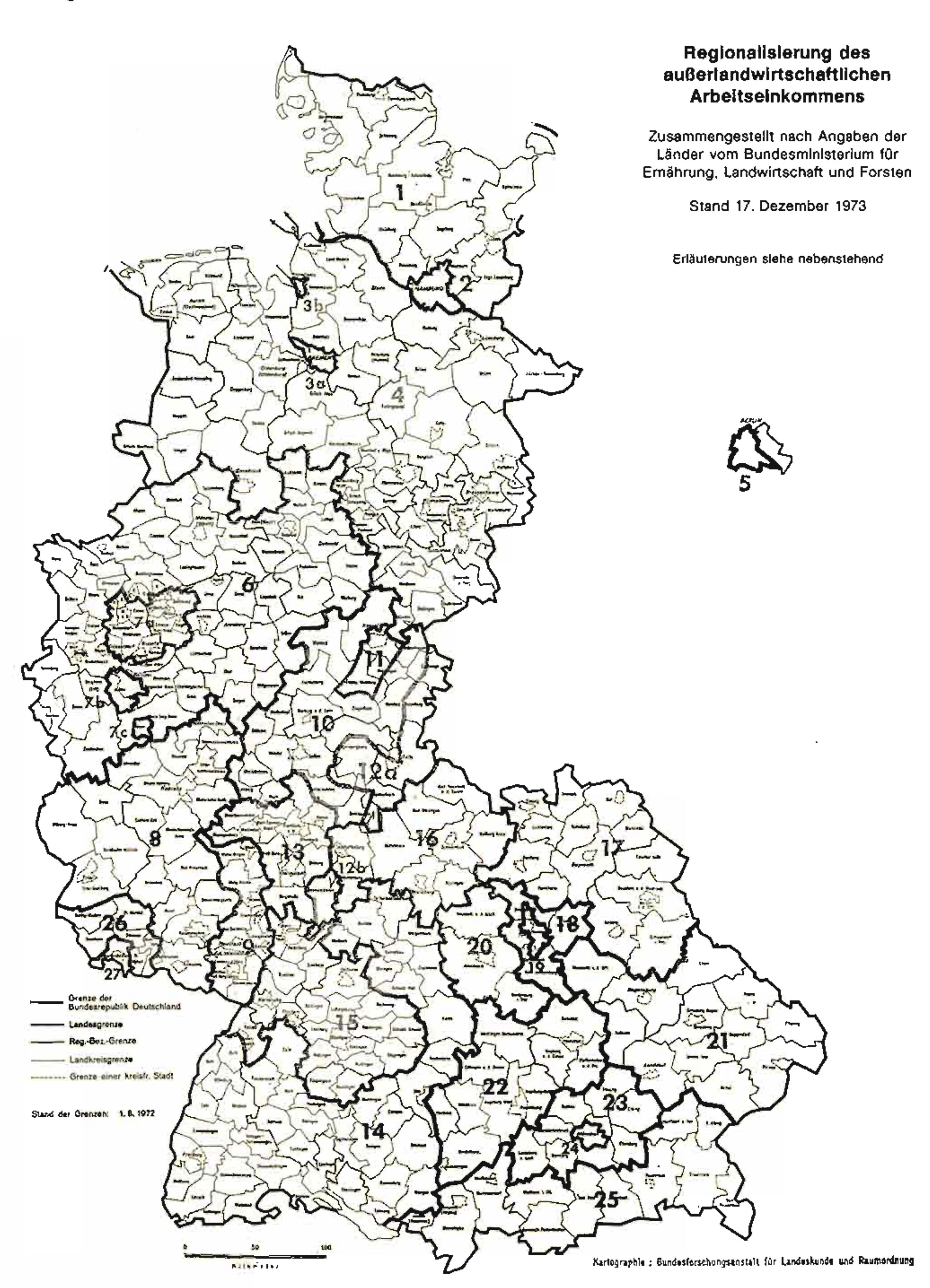
Anlage 1

Regionalisierung des außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommens

Land und Regionen	DM/AK	
Bundesdurchschnitt	100	30.500 DM. Wenn der nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der RL 72/159/EWG mögliche Abschlag berücksichtigt wird, beträgt das vergleichbare Arbeitseinkommen 29 000 DM.
Schleswig-Holstein		
Region 1	94	
Hamburg		
Region 2	105	
Bremen		
Region 3 a	97	
Region 3 b		
Niedersachsen		
Region 4	94	
Berlin		
Region 5	101	
Nordrhein-Westfalen		
Region 6	99	
Region 7 a		
Region 7 b	111	
Region 7 c		
Rheinland-Pfalz		
Region 8	89	
Region 9	105	
Hessen		
Region 10	90	
Region 11	95	
Region 12 a		
Region 12 b	85	
Region 13	105	
Baden-Württemberg		
Region 14	92	
Region 15	104	
Bayern		
Region 16	89	
Region 17	82	
Region 18	83	
Region 19	99	
Region 20	78	
Region 21	79	
Region 22	88	
Region 23	93	
Region 24	108	
Region 25	85	
Saarland		
Region 26	94	
Region 27	104	

Von dem regionalisierten Wert kann im Einzelfall auf Antrag des Betriebsleiters eine weitere Absenkung um bis zu 10 % vorgenommen werden gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der RL 72/159/EWG.

Anlage 2


Regionalisierung des außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommens
Zusammengestellt nach Angaben der Länder vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Stand 17. Dezember 1973
Erläuterungen siehe nebenstehend
Grenze der Bundesrepublik Deutschland
Landesgrenze
Reg.-Bez.-Grenze
Landkreisgrenze
Grenze einer kreisfr. Stadt
Stand der Grenzen: 1. 8. 1972
0
50
100
Kartographie: Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete)

In Ergänzung der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt folgendes:

1. Allgemeines

1.1.

Ziel der Förderung ist es, in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.

1.2.

Die Förderung umfaßt

1.2.1.

Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), wenn sie der in 1.1. genannten Zielsetzung dienen; es darf sich dabei jedoch nicht um Daueraufgaben handeln,

1.2.2.

einzelbetriebliche Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben,

1.2.3.

Investitionen in Kooperationen,

1.2.4.

Gewährung einer Ausgleichszulage in Teilräumen der benachteiligten Gebiete.

1.3.

Benachteiligte Gebiete [1]) sind die in der Bundestagsdrucksache 7/5671 (S. 51) und 9/755 (S. 43) aufgeführten

1.3.1.

Berggebiete,

1.3.2.

Benachteiligten Agrarzonen,

1.3.3.

Kleinen Gebiete.

2. Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

2.1.

Förderungsvoraussetzungen

2.1.1.

Für die Förderung von entwicklungsfähigen Betrieben gelten die jeweiligen Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2.1.2.

In Abweichung von 12.3. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung können bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkünfte bis zur Höhe von 50 % des je Unternehmen vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommen berücksichtigt werden, sofern für eine Vollarbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen erzielt wird.

2.1.3.

In Berggebieten gemäß 1.3.1. muß das vergleichbare Arbeitseinkommen für eine Vollarbeitskraft mindestens zu 70 % aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammen.

2.1.4.

nicht besetzt

2.1.5.

Die nach 4. zu gewährende Ausgleichszulage wird in das landwirtschaftliche Arbeitseinkommen eingerechnet.

2.1.6.

Die Flächen des Unternehmens müssen überwiegend innerhalb der benachteiligten Gebiete liegen.

2.2.

Art und Höhe der Förderung

2.2.1.

Abweichend von 14.5. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung beträgt in den benachteiligten Gebieten die Zinsverbilligung bis zu 6 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 2 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden.

---

[1]) Das Verzeichnis der benachteiligten Gebiete (Stand 1. Januar 1981) ist nach Abschluß der kommunalen Gebietsreform aktualisiert worden und im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Az.: 525-6066/5) erhältlich.

3. Förderung von Investitionen in Kooperationen

3.1.

Förderungsvoraussetzungen

3.1.1.

Für die Förderung von Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gilt folgendes:

3.1.2.

Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie an Kooperationen im Sinne von 21. ff. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung beteiligt sind. Eine Kooperation als solche kann nur bei Maßnahmen nach 3.1.3. gefördert werden, wenn die Förderung ihrer Mitglieder einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde, an der Kooperation ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmer beteiligt sind und sämtliche Mitglieder die Voraussetzungen nach 2.1.6. erfüllen.

3.1.3.

Im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion können Anlagen zur Produktion, Gewinnung und Verarbeitung von wirtschaftseigenem Futter für Rindvieh, Schafe und Ziegen gefördert werden, wenn keine Alternativen vorhanden sind und ein nachhaltiger Erfolg der Rentabilität als gesichert erscheint.

3.1.4.

Zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen kann

3.1.4.1.

die Einrichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten und

3.1.4.2.

die Einrichtung von Almgebäuden gefördert werden.

3.1.4.3.

Den unter 3.1.4.1. genannten Einrichtungen sind Anschlußwege bis zu einer Länge von 500 m und Meliorationen bis zu einem Betrag von 1 000 DM/ha gleichgestellt, ausgenommen sind Meliorationen ökologisch seltener oder wertvoller Feuchtbiotope.

3.1.5.

Eine Förderung nach 3.1.4. erfolgt nur, wenn die gemeinsam genutzten Weiden und Almen mindestens 10 ha umfassen.

3.1.6.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen je Vorhaben beträgt:

3.1.6.1.

für Maßnahmen nach 3.1.3. mindestens 10 000 DM und höchstens 1 000 000 DM,

3.1.6.2.

für Maßnahmen nach 3.1.4.2. mindestens 10 000 DM und höchstens 150 000 DM,

3.1.6.3.

für Maßnahmen nach 3.1.4.1. und 3.1.4.3. mindestens 4 000 DM und höchstens 50 000 DM.

3.1.6.4.

Für Maßnahmen nach 3.1.3. und 3.1.4.2. muß das förderungsfähige Investitionsvolumen je Begünstigten mindestens 3 000 DM betragen, für Maßnahmen nach 3.1.4.1. und 3.1.4.3. beträgt die Mindestgrenze 1 000 DM.

3.1.6.5.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

3.2.

Art und Höhe der Förderung

3.2.1.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens gemäß 3.1.6.1. wird den Begünstigten eine Zinsverbilligung gemäß 2.2.1. gewährt.

3.2.2.

Bis zur Höchstgrenze nach 3.1.6.3. wird den Begünstigten ein Zuschuß in Höhe von 35 %, nach 3.1.6.2. in Höhe von 50 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt.

4. Ausgleichszulage

4.1.

Verwendungszweck

4.1.1.

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit werden in Teilräumen der benachteiligten Gebiete (Berggebiete und Kerngebiete der Benachteiligten Agrarzonen und der Kleinen Gebiete) mit extrem ungünstigen natürlichen Standortbedingun-

gen oder spezifischen Nachteilen landwirtschaftliche Unternehmer durch eine Ausgleichszulage gefördert.

4.2.

Förderungsvoraussetzungen

4.2.1.

Gefördert werden können landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen sowie Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§ 51 ff. Abgabenordnung —AO 1977) verfolgen, wenn der Betrieb des Begünstigten mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in Teilräumen der benachteiligten Gebiete umfaßt.

4.2.2.

Landwirtschaftliche Unternehmer erhalten die Ausgleichszulage, wenn sie sich verpflichten, die in den Teilräumen nach 4.2.1. belegenen Flächen ihres Betriebes ab Beginn des Kalenderjahres, für das die Ausgleichszulage gewährt wird, mindestens fünf Jahre lang zu nutzen.

Sie erhalten keine Ausgleichszulage und werden von dieser Verpflichtung befreit

— sobald sie ein Altersgeld nach den Bestimmungen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte beziehen
— bei strukturverbessernder Abgabe der Flächen und damit bei der Gewährung der Landabgaberente oder der Verpachtungsprämie oder bei sonstiger Abgabe, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt
— im Falle genehmigter Aufforstungen oder
— bei höherer Gewalt, insbesondere bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (z. B. Altersrente der Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, Seekasse, landesrechtliches Altersgeld aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen) aufgrund eines Gesetzes beziehen und denen die Ausgleichszulage auf Antrag gewährt wird, sind von der Verpflichtung des Absatzes 1 nicht befreit.

4.3.

Bemessungsgrundlage der Ausgleichszulage ist

4.3.1.

in Teilräumen der benachteiligten Gebiete im Falle der Rindvieh-, Schaf- und Ziegenhaltung der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand je Betrieb; den Stichtag setzten die Länder fest.

4.3.2.

Jedoch können abweichend von 4.3.1. in den Benachteiligten Agrarzonen und den Kleinen Gebieten höchstens bis zu 10 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb einbezogen werden.

4.3.3.

Für die Umrechnung von Kühen, Rindern, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

4.3.3.1.

Kühe und Rinder von mehr als zwei Jahren 1,0 GVE,

4.3.3.2.

Rinder von sechs Monaten bis zu zwei Jahren 0,60 GVE,

4.3.3.3.

Schafe (Mutterschafe) 0,15 GVE,

4.3.3.4.

Ziegen (Muttertiere) 0,15 GVE.

4.3.4.

Unter Berücksichtigung von 4.3.2. darf die Ausgleichszulage für die nach 4.3.3. errechneten Großvieheinheiten für Kühe zur Milchgewinnung 80% des für andere GVE in dem Gebiet gewährten Grundbetrages nicht übersteigen.

4.3.5.

Pro Betrieb wird höchstens eine Großvieheinheit je Hektar Futterfläche in Teilräumen der benachteiligten Gebiete berücksichtigt.

Futterflächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern die landwirtschaftlichen Unternehmer nach 4.2.1. antragsberechtigt sind und die übrigen Bedingungen erfüllen.

4.3.6.

Im Land Berlin kann die Ausgleichszulage nach Maßgabe der bewirtschafteten Fläche gewährt werden.

4.4.

Art und Höhe der Förderung

4.4.1.

Die Ausgleichszulage wird dem Begünstigten jährlich auf Antrag gewährt.

4.4.2.

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 55 DM und höchstens 183 DM für jede nach 4.3. ermittelte Großvieheinheit.

4.4.3.

Die regionale und die betriebliche Differenzierung der Ausgleichszulage ist in Anlage 1 aufgeführt.

4.4.4.

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 10 000 DM je Begünstigten und Jahr nicht übersteigen; 1. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt entsprechend.

Anlage 1

Regionale und betriebliche Differenzierung der Ausgleichszulage

Gebiet Nr.	Land	Grundbetrag in DM je GVE	Zuschläge für überwiegende Viehhaltungsformen in den Betrieben der Begünstigten	Gebietsart [2])
2	SH	55 bis 120	50 % für Rindvieh und Schafe [3]) 25 % für Schafe [4])	K
4	SH	55 bis 120	25 % für Schafe	K
5	HH	55 bis 120	25 % für Schafe	K
6	NS/HB	55 bis 120 [9])	25 % für Schafe	A
7	NS	55 bis 120	25 % für Schafe	A
8	NS	55 bis 120	25 % für Schafe	K
12	NW	55 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe	B
12	NW/HE	55 bis 120	25 % bzw. 50 % [10]) für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe [6])	A
13	NW	55 bis 120		K
15	RP	55 bis 120		K
16	NW	55 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe	B
16	NW/RP	55 bis 120	25 % bzw. 50 % [10]) für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe	A
17	HE	55 bis 120	50 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe 25 % bzw. 50 % [8]) für Jungvieh	A
19	HE	55 bis 120		A
20	HE	55 bis 120		K
21	HE	55 bis 120		K
22	HE	55 bis 120		A
22	BW	55 bis 120	50 % für Schafe	A
24	BW	55 bis 120	50 % für Schafe	A
25 [7])	BW	55 bis 120	25 % für Rindvieh, 50 % für Schafe 50 % für Schafe	B A
26	BY	55 bis 120	50 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe, 25 % bzw. 50 % [8]) für Jungvieh	A
27	BY/BW	55 bis 120	50 % für Rindvieh [5]) 50 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe, 25 % bzw. 50 % [8]) für Jungvieh	B
28	B	55 bis 120 [1])	50 % [1])	K

[1]) In Berlin gilt Grundbetrag und Zuschlag je ha LF
[2]) B = Berggebiet, A = benachteiligte Agrarzone, K = Kleines Gebiet
[3]) Halligen
[4]) Inseln und Deichvorländereien
[5]) Alm- und Alpwirtschaft
[6]) Im hessischen Gebietsteil Zuschläge analog den Gebieten 17 bis 22
[7]) Im Kerngebiet (A) mit 25 % und mehr Hangneigung und 400 m und mehr Höhe kann ein Zuschlag von 50 % auch für Rindvieh auf den Grundbetrag gewährt werden
[8]) In Hessen und Bayern für eigenes Jungvieh bei Pensionsviehhaltern, die keine oder Milchkühe nur zur Selbstversorgung halten
[9]) In Bremen gestaffelt nach Bestandsgrößen
[10]) Der Zuschlag in Höhe von 50 % gilt für Gebiete in Rheinland-Pfalz

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

— Die Förderung wird ab 1. Januar 1982 ausgesetzt. —

1. Verwendungszweck

1.1.

Gefördert wird die langfristige Verpachtung eines landwirtschaftlichen Unternehmens durch den Eigentümer oder den Bewirtschafter. Das freigesetzte Land muß mindestens zu 85 % an einen entwicklungsfähigen Betrieb verpachtet werden, der Investitionen gemäß dem zweiten Teil der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung vornimmt oder

1.2.

an eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband oder einen rechtsfähigen Verein bzw. juristische Person auf dem Gebiet des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, sofern das Land einer landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entzogen wird, oder

1.3.

an eine juristische Person, die sich mit Aufgaben der Agrarstruktur (u. a. Bodengesellschaften) befaßt, zur späteren und weiteren Verwendung, um das Land der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen oder nach 8. zu verwenden.

2.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Verpächter (Zuwendungsempfänger) eine Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) in Anspruch nimmt.

3.

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen sowie eine solche nach den Grundsätzen zur Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung sind nebeneinander möglich.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1.

Die verpachtete Fläche muß

4.1.1.

die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen und eine Mindestgröße von 1 ha je Pachtvertrag und Pächter haben, wobei die nach Landesrecht zuständige Behörde nach Maßgabe entsprechender Regelungen dem Begünstigten eine landwirtschaftliche Nutzfläche bis zu 1 ha belassen und für mehrjährige Sonderkulturen und andere besondere Fälle geringere Mindestgrößen vorschreiben kann,

4.1.2.

landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

5.

Der Zuwendungsempfänger muß

5.1.

die verpachtete Fläche gegebenenfalls unter Einschluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestens drei Jahren selbst bewirtschaftet haben und

5.2.

darf keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten und muß

5.3.

den Antrag auf Gewährung der Prämie spätestens zwölf Monate nach Beginn des Pachtverhältnisses gestellt haben.

5.4.

Liegen die verpachteten Flächen in einem Flurbereinigungsverfahren, so gilt anstelle von 5.1. folgendes:

Der Zuwendungsempfänger darf die Flächen in der in 5.1. genannten Zeit auch Personen im Sinne von 6.3. zur Bewirtschaftung überlassen haben.

6.

Der Pächter muß

6.1.

für die Leitung seines landwirtschaftlichen Betriebes nach der Vergrößerung durch Pacht persönlich und fachlich geeignet sein sowie

6.2.

seinen Betrieb im Haupterwerb bewirtschaften und

6.3.

darf nicht Ehegatte des Zuwendungsempfängers, mit diesem in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein.

6.4.

Er darf gepachtete Flächen für die Dauer der Pacht nicht unterverpachten,

6.5.

keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

6.6.

Eine Bewirtschaftung im Haupterwerb im Sinne von 6.2. liegt nur vor, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung der Prämie der landwirtschaftliche Anteil am Gesamteinkommen des Pächters mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht.

7.

Der landwirtschaftliche Betrieb des Begünstigten darf während der letzten fünf Jahre vor der Verpachtung keinen das Fünffache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe übersteigenden Einheitswert oder Arbeitsbedarf haben und nach der Verpachtung nur noch mit einer Veredlungsproduktion geführt werden, die den Eigenbedarf nicht übersteigt. Überschreitet der Betrieb des Begünstigten das Fünffache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe, so kann er die Prämie nur dann erhalten, wenn er nachweist, daß sein Betrieb trotz der Größe als nicht entwicklungsfähig anzusehen ist im Sinne von 12. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung.

8.

Der landwirtschaftliche Betrieb des Pächters muß

8.1.

nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gefördert werden oder durch die Aufnahme des Landes (Aufstockung) allein bereits das dort genannte Arbeitseinkommen nach 12. erreichen können.

8.2.

Wird der Pächter nicht nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gefördert und hat er das dort genannte Einkommensziel bereits erreicht, so kann der Verpächter die Prämie nur erhalten, wenn kein Pächter gemäß 8.1. vorhanden ist.

8.3.

Ist kein Pächter vorhanden, durch den die Bedingungen von 8.1. und 8.2. erfüllt werden können, dann kann der Verpächter die Prämie nur erhalten, wenn der Pächter nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben gefördert wird oder wenn der Betrieb des Pächters mit der Pachtfläche gegenwärtig oder ausnahmsweise in absehbarer Zeit durch Kauf oder Pacht weiterer Nutzflächen oder Veränderung der Betriebsorganisation die Größe eines Betriebes i. S. von 6.6. erreicht und nicht ausläuft.

9.

Die Pachtdauer muß mindestens 12 Jahre betragen.

10.

Der Pachtvertrag muß nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) angezeigt und darf rechtskräftig nicht beanstandet worden sein.

11.

Die Vorschriften von 6.1. bis 6.5. und 8. gelten nicht für die in 1.3. genannten juristischen Personen und die in 1.2. genannten Körperschaften.

12. Art und Höhe der Förderung

12.1.

Dem Verpächter kann ein Zuschuß in Höhe von 100 DM je Hektar gewährt werden, jedoch nicht mehr als 4 000 DM insgesamt.

Grundsätze für die Förderung der Rebflächenumstellungen im Weinbau

— Die Förderung wird ab 1. Januar 1983 eingestellt. —

1. Verwendungszweck

Gefördert werden kann die Beschaffung von Rebpflanzgut (Pfropfreben) und der Unterstützungsvorrichtung (Pfahl- oder Drahtrahmenanlage) für den Wiederaufbau reblauszerstörter, reblausverseuchter und reblausgefährdeter Rebflächen sowie in Verbindung mit Flurbereinigungsverfahren auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Reblausbefall.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Eine Förderung setzt voraus, daß

2.1.1.

den Erfordernissen eines fortschrittlichen Qualitätsweinbaues Rechnung getragen wird,

2.1.2.

zertifiziertes Rebpflanzgut empfohlener Rebsorten angepflanzt wird. Soweit zertifiziertes Pflanzgut nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall auch die Verwendung von Standardpflanzgut zulassen,

2.1.3.

der Wiederaufbau nicht zu einer Ausweitung des Weinbaus auf Flächen führt, die außerhalb der Anbaugrenzen liegen (§ 1 Weinwirtschaftsgesetz).

2.2.

Gefördert werden nur Aufbaugemeinschaften im Rahmen der durch die nach Landesrecht zuständige Behörde anerkannten und genehmigten Wiederaufbauverfahren.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

3.2.

Der Zuschuß beträgt bis zu 25 % der für die Wiederaufbaugemeinschaft entstehenden Beschaffungskosten des Rebpflanzgutes und der Unterstützungsvorrichtung.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

1. Förderziele

1.1.

Durch die Förderung soll die Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Kreis der Förderungsberechtigten

2.1.

Als Förderungsberechtigte kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für land- und fischwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht. Es können nur solche Unternehmen gefördert werden, die mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen auf öffentlichen Schlachthöfen sowie bei öffentlichen Lebendviehmärkten (Referenzmärkte), Seefischmärkten und Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Voraussetzung für eine Förderung ist, daß

3.1.1.

ein auf den jeweiligen Warenbereich bezogener regionaler Strukturplan vorliegt, dessen Aufstellung Ländersache ist.

Bezüglich der Investitionen für Vorhaben gemäß Ziffer 6.8. dieser Grundsätze steht ein gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigtes Programm, dem der Planungsausschuß hinsichtlich des betroffenen Warenbereichs zugestimmt hat, dem vorgenannten Strukturplan gleich.

Aus dem Strukturplan muß ersichtlich sein:

— Anzahl und Größe der vorhandenen Kapazitäten,

— Anzahl und Größe der erforderlichen Kapazitäten,

— die Standortorientierung der Kapazitäten.

Für ein Programm nach der Verordnung (EWG) 355/77 gelten die Anforderungen des Artikels 3 dieser Verordnung.

Solange eine Förderung in dem betreffenden Warenbereich erfolgt, ist der Strukturplan für fünf Jahre im voraus aufzustellen und in angemessenen Zeitabständen fortzuschreiben;

3.1.2.

das zu fördernde Vorhaben sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan einordnet;

3.1.3.

die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind;

3.1.4.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen;

3.1.5.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse durch die Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird;

3.1.6.

im Falle der Stillegung von Kapazitäten eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wird, durch die sich die Eigentümer verpflichten, die Anlage für einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren stillzulegen.

3.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

3.3.

Die Förderung von Stillegungen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die stillgelegten Anlagen vor Ablauf von 12 Jahren nach Stillegung wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden.

4. Förderungsfähige Aufwendungen

4.1.

Als förderungsfähig werden angesehen angemessene Aufwendungen für

4.1.1.

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

4.1.2.

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtung,

4.1.3.

Stillegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung.

4.1.4.

Arbeitnehmerabfindungen.

Zu den förderungsfähigen Aufwendungen zählen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

Im Rahmen der Kapazitätsstillegungen werden die infolge der Stillegung eintretenden Kosten und Verluste als zuschußfähig angesehen. Der Ausgleich von Kosten und Verlusten kann durch pauschalierte Beträge in Abhängigkeit von Einheiten der stillgelegten Kapazität erfolgen. Die stillgelegte Kapazität ist auf der Grundlage der im Durchschnitt in den drei der Stillegung vorausgegangenen Jahre tatsächlich ausgelasteten Kapazität zu berechnen.

Soweit für Arbeitnehmer infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stillegungen besondere Härten eintreten (Entlassung, finanzielle Nachteile infolge von Umbesetzung), können Abfindungen zu den förderungsfähigen Aufwendungen gerechnet werden.

Für die Berechnung der förderungsfähigen Abfindungssumme ist das Schema der Anlage II anzuwenden.

4.2.

Finanzierungshilfen werden nicht gewährt für

4.2.1.

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

4.2.2.

eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

4.2.3.

Wohnbauten nebst Zubehör,

4.2.4.

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte,

4.2.5.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer

4.2.6.

Ersatzbeschaffungen,

4.2.7.

Stillegungen von Kapazitäten und Arbeitnehmerabfindungen, wenn sich die betreffenden Betriebe überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden und

Stillegungen von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist,

4.2.8.

Arbeitnehmerabfindungen in solchen Fällen, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden.

4.3.

nicht besetzt

5. Art und Höhe der Förderung

5.1.

Zu den Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2. werden Zuschüsse bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

Abweichend von Satz 1 und 2 beträgt der Zuschuß in den Fällen des Anwendungsbereichs nach Ziffer 6.8. höchstens 10 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens.

Unterschreiten die förderungsfähigen Kosten des Vorhabens die in Anlage I jeweils festgelegte Mindestinvestitionssumme, entfällt die Förderung. Wird die in Anlage I festgelegte Höchstinvestitionssumme überschritten, entfällt für die überschreitenden Kosten die Förderung.

Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen sowohl von der Mindest- als auch von der Höchstinvestitionssumme zulassen.

5.2.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.3. soll der Zuschuß in jedem Warenbereich die Kosten und Verluste der Stillegung gleichwertig abdecken; er kann bis zu 40 % der Kosten und Verluste [1]) betragen.

Bei Unternehmensstillegungen von geringem Umfang kann ein pauschaler Zuschuß gewährt werden, der je stillgelegtes Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.

5.3.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.4. beträgt der Zuschuß 50 % der Arbeitnehmerabfindung entsprechend der Berechnung nach Anlage II.

6. Anwendungsbereich

Die Grundsätze werden angewandt bei

6.1.

nicht besetzt

6.2.

nicht besetzt

6.3.

nicht besetzt

6.4.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.,

6.5.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.6.

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

a) mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2., wenn die Investitionen von Absatzeinrichtungen vorgenommen werden, die sich ganz oder überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand oder einer Gesellschaft befinden, an der die öffentliche Hand ganz oder überwiegend beteiligt ist,

b) mit Maßnahmen gemäß 4.1.3., wenn die Begünstigten zu Auktionen zugelassene und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der Frischfischbearbeitung sind, wenn durch diese Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird

[1]) Die Berechnung der Verluste erfolgt auf der Basis des kalkulatorischen Restwertes (Wiederbeschaffungswert); dabei ergibt sich der Verlust aus dem kalkulatorischen Restwert, der bei technischen Einrichtungen um 33 % und bei Gebäuden um die tatsächlichen oder — falls diese nicht ermittelt werden können — die geschätzten Verkaufserlöse zu reduzieren sind.

und wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit dafür die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß 4.1.4.

6.7.

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie zur Herstellung von Kartoffelstärke, Dextrinen, löslicher Stärke und Eiweiß

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

Vorhaben, für die bis zum 31. Dezember 1981 noch keine Bewilligung ausgesprochen ist, werden 1982 nicht gefördert.

6.8.

Investitionen in anderen Bereichen für Vorhaben, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gestellt wird

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen können auf der Grundlage dieses Anwendungsbereiches jedoch erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

Im Rahmen dieses Anwendungsbereichs werden nur Vorhaben gefördert, die sich in Programme einfügen, die folgende Kriterien erfüllen:

— überregionale Bedeutung,
— Anwendung nur in Bereichen, in denen ein erheblicher struktureller Anpassungsbedarf und ein enger Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Produktion besteht,
— Ausrichtung auf eine ausgewogene Marktstruktur unter Vermeidung von Ungleichgewichten,
— landesspezifische Maßnahme von erheblicher Bedeutung.

Anlage I

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Mindest- und Höchstinvestitionssummen der einzelnen Warenbereiche

in Mio. DM

a) Mindestinvestitionssumme[1])

b) Höchstinvestitionssumme

Anwendungsbereich	Neu- und Ausbau Maßnahme 4.1.1.	innerbetriebliche Rationalisierung Maßnahme 4.1.2.
1. nicht besetzt		
2. nicht besetzt		
3. nicht besetzt		
4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse einschließlich Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven	a) 0,2 b) 8,0	0,1 3,0
5. Investitionen für Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
6. Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte	a) 2,0 b) 15,0	0,5 3,0
7. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
8. Investitionen nach 6.8. dieser Grundsätze	keine	keine

[1]) Der Betrag in Höhe der Mindestinvestitionssumme wird in die Förderung einbezogen.

Anlage II

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung

Die Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung erfolgt auf der Grundlage der anliegenden Punktwerttabellen 1 und 2. Dabei entsprechen 14 Punkte einem Bruttomonatsverdienst. Der Monatsverdienst wird aus dem Durchschnittsbruttoverdienst des betroffenen Arbeitnehmers in den letzten 12 Monaten vor Stillegung des Betriebes ermittelt.

Dabei wird die Betriebszugehörigkeit mit einem von 1 bis 25 Jahren ansteigenden Punktwert von 0 bis zu 84 Punkten nach der Punktwerttabelle 1 berücksichtigt; bei weiterer Dauer der Betriebszugehörigkeit tritt keine Erhöhung des Punktwertes ein.

Bei der Ermittlung dieses Punktwertes werden die vor dem 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers liegenden Zeiten der Betriebszugehörigkeit voll berücksichtigt.

Ferner wird das Lebensalter des ausscheidenden Arbeitnehmers mit dem Punktwert nach der Punktwerttabelle 2 berücksichtigt. In der Tabelle sind etwaige Verschlechterungen des bisherigen sozialen Besitzstandes bewertet worden, insbesondere Verdienstminderung, Arbeitslosigkeit und Minderung der Rechte aus der Altersversorgung.

Die sich unter Berücksichtigung der Punktwerttabellen 1 und 2 und des Bruttomonatsverdienstes ergebende Arbeitnehmerabfindung darf im Einzelfall den Betrag von 30 000 DM nicht übersteigen.

Punktwerttabelle 1

Berücksichtigung der Dauer der Betriebszugehörigkeit

Jahr	Punkte
1	0
2	2
3	4
4	7
5	10
6	14
7	18
8	22
9	26
10	31
11	36
12	41
13	46
14	50
15	54
16	57
17	60
18	63
19	66
20	69
21	72
22	75
23	78
24	81
25	84

Punktwerttabelle 2

Alter	Punkte
25	20
26	22
27	24
28	27
29	30
30	32
31	34
32	36
33	39
34	40
35	42
36	44
37	46
38	47
39	48
40	49
41	51
42	52
43	53
44	54
45	55
46	55
47	55
48	56
49	82
50	86
51	87
52	89
53	90
54	93
55	93
56	95
57	89
58	82
59	75
60	67
61	58
62	48
63	38
64	24
65	0

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.

1.1. Erzeugergemeinschaften

1.1.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muß jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

1.1.2. Bemessungsgrundlagen der Beihilfen

1.1.2.1.

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

1.1.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle.

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle — im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.1.2.2.1.

Gründungskosten;

1.1.2.2.2.

Personal- und Reisekosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

1.1.2.2.3.

Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

1.1.2.2.4.

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots durch die Erzeugergemeinschaft ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.5.

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht und diese Kosten nicht bei Maßnahmen der Marktregelung berücksichtigt werden. Abschreibungsbeträge für Investitionen sowie mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.6.

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung, soweit diese Kosten für die betreffenden Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über das bisherige Ausmaß hinaus auf Grund der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf eine Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Abschreibungsbeträge für Investitionen sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.7.

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft;

1.1.2.2.8.

Kosten der Eigenwerbung und des Verkaufs für das Angebot ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.9.

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle.

Im Rahmen der Anwendung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Kosten eines gemeinschaftlich durchgeführten Gesundheitsdien-

stes sowie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch die Kosten für Warndienste. Hierzu rechnen insbesondere die damit in Verbindung stehenden Kosten der Überwachung der Durchführung vorbeugender Gesundheits- und Hygienemaßnahmen. Dabei können unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch diejenigen Kosten als beihilfefähig angesehen werden, die sich auf Vorprodukte des Erzeugnisses beziehen, für das die spezielle Erzeugergemeinschaft gebildet ist (darunter fallen z. B. bei einer Erzeugergemeinschaft Schlachtschweine gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Gesundheits- oder Hygienemaßnahmen, die sich auf Ferkel in Mitgliedsbetrieben beziehen, oder bei einer Erzeugergemeinschaft für Wein gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Maßnahmen zur Schadensverhütung, die sich auf Weintrauben beziehen);

1.1.2.2.10.

Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

1.1.2.3.

Nicht beihilfefähig sind:

1.1.2.3.1.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten;

1.1.2.3.2.

Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

1.1.2.4.

Für die Förderung von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.1.2.1., 1.1.2.2. und 1.1.2.2.1. bis 1.1.2.2.10. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 20 S. 1) sowie Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72 der Kommission vom 2. März 1972 über die Abgrenzung des Begriffs der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (ABl. Nr. L 54 vom 3. März 1972, S. 31).

1.1.3.

Behandlung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen hervorgehen.

1.1.3.1.

Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

1.1.3.1.1.

die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

1.1.3.1.2.

die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft;

1.1.3.1.3.

die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nummer 1.1.3.1.1. bzw. 1.1.3.1.2. verbunden ist.

1.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

1.2.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

1.2.2. Bemessungsgrundlagen der Beihilfen

1.2.2.1.

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1.). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

1.2.2.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten. Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.2.2.2.2.1.

die Kosten wie unter den Nummern 1.1.2.2.1., 1.1.2.2.2., 1.1.2.2.3. und 1.1.2.2.9. in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt;

1.2.2.2.2.2.

sofern eine Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses und die Verpackung übernimmt, finden die Bestimmungen der Nummer 1.1.2.2.5. und 1.1.2.2.6. entsprechend Anwendung.

1.2.2.2.2.3.

hat eine Vereinigung mit der Übernahme von unter Nummer 1.2.2.2.2.2. angeführten Tätigkeiten ein Risiko zu tragen, die Kosten einer entsprechenden Risikoversicherung.

1.2.3.

Für die Förderung von Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.2.2.1. und 1.2.2.2.2. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 sowie Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72.

1.3. Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

§ 5 Abs. 3 des Gesetzes bestimmt, daß für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeugergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

— entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben

— oder bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

2. Investitionsbeihilfen

2.1. Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen

2.1.1. Empfänger der Beihilfen

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften [1]) im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 vom 4. August 1971, S. 1) sein. Es können also nur Investitionen bezuschußt werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

2.1.2. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

2.1.3. Beihilfefähige Investitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschußt werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

2.1.3.1.

Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;

2.1.3.2.

Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);

2.1.3.3.

Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;

2.1.3.4.

Investitionen für die Lagerung des Angebots.

2.1.4. Nicht beihilfefähige Investitionen

Nicht beihilfefähig sind:

2.1.4.1.

Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

2.1.4.2.

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten). Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

2.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Als beihilfefähige Investitionen können — sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte

[1]) Auf Grund des MStrG anerkannte Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse können in Abweichung von dem generell geltenden siebenjährigen Förderungszeitraum nur in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Investitionsbeihilfen erhalten.

Aufbereitung und Verpackung übernimmt — angesehen werden:

— Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften;

— Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

Nicht beihilfefähig sind die unter 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3. Förderung von Unternehmen

3.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Gesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

3.2. Beihilfefähige Investitionen

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in der Anhangliste [2]) aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste [2]) des Gesetzes aufgeführt ist. (So können z. B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangliste des Gesetzes nicht erfaßt ist.)

Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie die unter Nummer 2.1.4. aufgeführten Kosten.

[2]) Bei Lieferverträgen mit Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft müssen die Investitionen Erzeugnisse betreffen, die in Artikel 1 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 105/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Anerkennung der Erzeugerorganisation der Fischwirtschaft (Abl. Nr. L 20, S. 39) aufgeführt sind.

3.3. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Ziffer 2.1.2. Satz 2 gilt entsprechend.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Ausschluß der Doppelförderung

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschußt werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

4.2. Beginn der Förderung

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrages auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72

1. Zweck der Beihilfe

Im Rahmen der EWG-Vorschriften (Verordnung [EWG] Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 S. 1 in der jeweils geltenden Fassung) für das Funktionieren des Gemeinsamen Obst- und Gemüsemarktes ist die Bildung von Erzeugerorganisationen vorgesehen, die zu einer besseren Anpassung der Angebote an die Markterfordernisse und zu einer stabilen Marktentwicklung beitragen sollen. Um deren Gründung und Tätigkeit zu erleichtern, haben die Mitgliedstaaten der EG die Möglichkeit, den genannten Organisationen Beihilfen zu gewähren. Die Höhe dieser Beihilfen ist begrenzt und nur während einer Übergangszeit vorgesehen, um die volle Eigenverantwortung der Erzeuger nicht in Frage zu stellen.

2. Erzeugerorganisationen

2.1.

Als Erzeugerorganisation nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gelten die Organisationen von Obst- und/oder Gemüseerzeugern, die auf Veranlassung der Erzeuger

2.1.1.

insbesondere zu folgendem Zweck gegründet worden sind:

2.1.1.1.

Förderung der Konzentration des Angebots sowie der Regulierung der Erzeugerpreise bei einem oder mehreren der unter Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 fallenden Erzeugnisse.

2.1.1.2.

Bereitstellung geeigneter technischer Hilfsmittel für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger zur Aufmachung und Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse sowie die

2.1.2.

für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger die Verpflichtung vorsehen:

2.1.2.1.

die gesamte Produktion des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die ihren Beitritt begründet haben, über die Erzeugerorganisation abzusetzen,

2.1.2.2.

bei der Erzeugung und Vermarktung die Vorschriften anzuwenden, die die einzelne Erzeugerorganisation im Hinblick auf die qualitative Verbesserung der Erzeugnisse und die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse festgelegt hat.

2.2.

Erzeugerorganisationen müssen die Form eines rechtsfähigen Zusammenschlusses haben und eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ausüben. Eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Erzeugerorganisationen die Erfassung und Vermarktung ihrer Erzeugnisse unmittelbar selbst vornehmen. Sie sollen bei der Vermarktung nach Möglichkeit mit den bestehenden Handelseinrichtungen zusammenarbeiten.

2.3.

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind — vorbehaltlich der weiteren Antragsvoraussetzungen — nur dann beihilfefähig, wenn sie die in den Nummern 2.1. und 2.2. genannten Voraussetzungen erfüllen und damit selbst unter den Begriff der Erzeugerorganisation fallen.

3. Antragsvoraussetzungen

3.1.

Eine Beihilfe kann den Erzeugerorganisationen nur gewährt werden,

3.1.1.

wenn sie nach Verkündung der Verordnung Nummer 159/66/EWG am 27. Oktober 1966 gegründet worden sind und nach strengem Maßstab ausreichende Garantien in bezug auf die Dauer und die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit bieten; die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die Erzeugerorganisationen ihre Tätigkeit vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem sie die letzte Beihilfe erhalten haben, einstellen oder im Falle der Nr. 3.2. den Weisungen der Vereinigung nicht mehr unterstehen,

3.1.2.

wenn ihre nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 errechnete jährliche Erzeugung mindestens den Wert von 6 Millionen DM — bei Vereinigungen 12 Millionen DM — oder die Menge von 9000 t — bei Vereinigungen 18000 t — erreicht und

3.1.3.

wenn der Zusammenschluß gegenüber dem bisherigen Zustand eine wesentliche Konzentration des Angebots bewirkt.

3.2.

Eine wesentliche Konzentration des Angebots kann darin gesehen werden, daß sich Erzeugerorganisationen zum Zwecke der Vermarktung bestimmter Erzeugnisse zu einer Vereinigung zusammenschließen und sich den Weisungen dieser Vereinigung insbesondere zur Regulierung der Erzeugerpreise sowie zur qualitativen Verbesserung der Erzeugnisse und der Anpassung der Angebotsmenge an die Markterfordernisse unterwerfen. Die Vereinigung ist selbst nicht zwingend an einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gebunden, sondern berechtigt, ihre Absatzfunktion auf ihre Mitgliederorganisationen zu übertragen. Die nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 errechnete jährliche Erzeugung, die den Weisungen der Vereinigung unterliegt, muß mindestens den Wert von 12 Millionen DM oder die Menge von 18000 t erreichen.

3.3.

Ausnahmen zu dem Erfordernis des Mindestumsatzes sind nur in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Die Ausnahme kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.

3.4.

Es ist eine strenge Auswahl zu treffen hinsichtlich der Reihenfolge der zu fördernden Erzeugerorgani-

sationen und hinsichtlich der Notwendigkeit, Vereinigungen zu bilden oder solchen beizutreten. In einem Hauptanbaugebiet sollte nur eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung gebildet und gefördert werden. Bei der Beurteilung sind die jeweiligen Strukturpläne für die Förderung des Obst- und Gemüsebaues zu berücksichtigen.

4. Verpflichtung der Mitglieder

4.1.

Die Erzeugerorganisationen haben zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 2.1.2. die Verpflichtungen ihrer Mitglieder (Erzeuger) in der Satzung und in ergänzenden Richtlinien für alle Mitglieder verbindlich festzulegen; statt in Richtlinien kann dies auch in anderer schriftlicher Form geschehen. Dabei haben sie auch zu bestimmen, in welcher Weise eine Einhaltung dieser Verpflichtungen von ihnen überwacht wird und welche Maßnahmen bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ergriffen werden. Die einzelnen Erzeugerorganisationen haben dabei zu bestimmen, wie sichergestellt wird, daß geeignete Arten und Sorten zu einheitlichen Partien zusammengefaßt, richtig behandelt, entsprechend gelagert und unter Beachtung der geltenden Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet in angemessener Verpackung und zur richtigen Zeit dem Markt zugeführt werden. Die Erzeugerorganisationen haben in diesem Zusammenhang für eine verbesserte Markttransparenz Sorge zu tragen. Sie haben auch sicherzustellen, daß die über ihre Organisation dem Markt zufließende Ware der freiwilligen Qualitätskontrolle unterzogen wird.

4.2.

Die einzelne Erzeugerorganisation kann unter bestimmten Voraussetzungen und für bestimmte Mengen Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen, die gesamte Produktion über ihre Einrichtungen zu vermarkten. Eine ausreichende Konzentration des Angebots darf durch diese Ausnahmen nicht gefährdet werden.

4.3.

Die Satzung muß die Gewähr für eine ausreichende Beschlußfassung zur verpflichtenden Durchführung der Maßnahmen geben.

4.4.

Schließen sich Erzeugerorganisationen zu einer Vereinigung im Sinne der Nummer 3.2. zusammen, so muß schriftlich in verbindlicher Form sichergestellt werden, daß die Weisungen der Vereinigung von allen Mitgliederorganisationen eingehalten werden.

5. Beihilfe

5.1.

Die Beihilfe darf im ersten Wirtschaftsjahr nach Gründung der Erzeugerorganisation drei vom Hundert, im zweiten Jahr zwei vom Hundert und im dritten Jahr eins vom Hundert des Wertes der von der Tätigkeit der einzelnen Erzeugerorganisationen erfaßten vermarkteten Erzeugung nicht überschreiten. Der Wert dieser Erzeugung wird nach Artikel 4 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 449/69 des Rates vom 11. März 1969 für jedes Erzeugnis ermittelt. Grundlage hierfür bilden nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 die vermarktete Durchschnittsproduktion und die durchschnittlich erzielten Erzeugerpreise der der Erzeugerorganisation beigetretenen Erzeuger in den drei ihrem Beitritt vorausgegangenen Kalenderjahren.

5.2.

Die Beihilfe soll zur Deckung der personellen und sächlichen Kosten beitragen, die im Zusammenhang mit der Gründung und dem Tätigwerden in dem Zeitraum entstehen, für den die Beihilfe bewilligt wird. Ihre Auszahlung ist frühestens nach der ordnungsmäßigen Gründung der Erzeugerorganisation zulässig.

5.3.

Die Beihilfe darf nicht an Einzelmitglieder weitergegeben werden, auch nicht in Form von Sachzuwendungen; Anschaffungen (z. B. technische Hilfsmittel — vgl. Nummer 2.1.1.2. —) müssen Gemeinschaftseigentum der Erzeugerorganisation bleiben.

5.4.

Nach Möglichkeit sind vorhandene Einrichtungen und technische Hilfsmittel weitgehend zu benutzen.

5.5.

Schließen sich Erzeugerorganisationen zu einer Vereinigung im Sinne der Nummer 3.2. zusammen, so sind nur die einzelnen Erzeugerorganisationen beihilfeberechtigt. Das gilt nicht für Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die selbst unter den Begriff der Erzeugerorganisation fallen (vgl. Nummer 2.3.). Beiträge zu der Vereinigung können beihilfefähig sein, soweit sie zur Deckung der personellen und sachlichen Kosten dienen sollen, die im Zusammenhang mit der Konzentration entstehen. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Wert der den Weisungen der Vereinigung unterliegenden Erzeugnisse der einzelnen Erzeugerorganisationen. Die Nummern 5.1. bis 5.5. finden sinngemäß Anwendung.

Hinweis:

Maßnahmen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 — Fischwirtschaftliche Erzeugnisse —

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 (Amtsblatt der EG L 20, S. 1) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Die Mittel zur Förderung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Vorhaben können zur Finanzierung der nachfolgenden Maßnahmen verwendet werden.

1. Verwendungszweck

1.1.

Vorarbeiten;

1.2.

Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze,

1.2.1.

Entwässerung,

1.2.2.

Bewässerung,

1.2.3.

Landbautechnische Maßnahmen ausschließlich in den Gebieten des Emslandprogramms und des Küstenplans;

1.3.

Ausgleich des Wasserabflusses,

1.3.1.

Talsperren,

1.3.2.

Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche,

1.3.3.

Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete,

1.3.4.

Anlagen zur Grundwasseranreicherung;

1.4.

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind,

1.4.1.

Wildbachverbauung,

1.4.2.

Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden,

1.4.3.

Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser,

1.4.4.

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen,

1.4.5.

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen,

1.5.

Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen

1.5.1.

Verbindungswege,

1.5.2.

landwirtschaftliche Wege;

1.6.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,

1.6.1.

Wasserversorgungsanlagen,

1.6.2.

Abwasseranlagen,

1.6.3.

Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.

Landbautechnische Maßnahmen und Entwässerungsmaßnahmen, die eine Umwandlung von Mooren, Magerrasen, Binnendünen, Sumpf, Ried und Röhricht sowie von offenen großflächigen Zwergstrauchheiden zur Folge haben oder zur Folge haben können, dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden.

2.2.3.

Landbautechnische Maßnahmen werden gefördert, wenn sie andere wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Arbeiten ergänzen oder entbehrlich machen.

2.4.1.

Die Wildbachverbauung umfaßt den Ausbau von Wildbächen und die wasserwirtschaftliche Sanierung der Niederschlagsgebiete.

2.4.4.

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrocknung durch Wind sowie gegen örtliche Kaltluft und Windfröste erstmals angelegt werden.

2.4.5.

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert als Erstaufforstungen von Ödland und ertragsarmen Böden, z. B. Grenzertragsböden. Weihnachtsbaumkulturen und die Umwandlung von Nieder- in Hochwald sind keine Aufforstungen im Sinne dieser Grundsätze.

2.5.

Neubau und Befestigung von Verbindungswegen und landwirtschaftlichen Wegen

— bei Vorhaben, die gleichzeitig nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 (EG-Sonderprogramm) gefördert werden

— in ländlichen Gemeinden, in denen vor einer Förderung ein ausgebautes Wegenetz von weniger als 1,2 km je 100 ha LN vorhanden ist und die Förderung den Ausbau nicht über 1,5 km je 100 ha LN ansteigen läßt.

2.5.1.

Gefördert werden

der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen Brücken, und zwar:

Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen,

Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten (Verbindungswege), kurze Ortsausfahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einem Ausbau ländlicher Wege stehen; sie dürfen 10 % der Gesamtlänge des jeweiligen Weges nicht überschreiten und höchstens 100 m betragen. Die Auswahl der Wege, die befestigt oder neu gebaut werden sollen, ist im Benehmen mit der zuständigen Flurbereinigungsbehörde vorzunehmen. An die Auswahl ist hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Bedeutung und der Dringlichkeit der strengste Maßstab anzulegen.

2.5.2.

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landaustausch unter Beteiligung mehrerer landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

2.5.3.

Nicht gefördert werden

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete,

sonstige Wege im ländlichen Raum; insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

2.6.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

2.6.1.

Gefördert werden

Anlagen in ländlichen Gemeinden; das sind Gemeinden, ihre Ortsteile oder Ortschaften, die keinen überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben. Bei Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 m Länge die Kosten für die über 50 m hinausgehenden Längen, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtlänge von 800 m.

2.6.2.

Nicht gefördert werden

Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen zur Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs- oder Industriegebiete, Kanalisationsleitungen, die nicht Bestandteil einer zentralen Abwasseranlage sind oder die Abwässer einleiten sollen, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kanalisation keine ausreichende Abwasserreinigung vorhanden ist; Auswechslungen veralterter Anlagen oder Anlagenteile, sofern diese als Erneuerungsarbeiten durchgeführt werden; Grundstückszuleitungen ab Rohrleitungsnetz bzw. Grundstücksentwässerungsleitungen bis Kanalnetz, mit Ausnahme der Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe gem. 2.6.1.

2.7. Allgemeine Abgrenzung

2.7.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, für Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.7.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

2.7.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.7.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig. Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.7.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.7.6.

Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödländereien oder ertragsarmen Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

2.7.7.

Unterhaltung und spätere Pflege von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen und das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.7.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

Der Bau von Verwaltungsgebäuden ist nicht förderungsfähig.

2.8.

Infolge der Ausführungen wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

2.9.

Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung und der agrarstrukturellen Vorplanung zu berücksichtigen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3.2.

Die Begünstigten dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen für juristische Personen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt wird, daß ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

3.3.

Werden durch eine wasserwirtschaftlich-kulturbautechnische Baumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

3.4.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Abweichend hiervon gelten für folgende Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen nachstehende Höchstsätze:
Dränung 30 %
Beregnung 50 %
Landbautechnische Maßnahmen 30 %
Ländlicher Wegebau gemäß Ziffer 2.5. zweiter Anstrich 40 %

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, jedoch nicht hinsichtlich der Höchstsätze für Dränung, Beregnung, landbautechnische Maßnahmen und ländlichen Wegebau gemäß Ziffer 2.5. zweiter Anstrich.

Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Bei Schutzpflanzungen und Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen sind die Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen einzuhalten.

4.5.

Bei der Förderung von Wasserversorgungsanlagen darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. 50% der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.6.

Bei der Förderung von Abwasseranlagen (Kanalisationen, Kläranlagen) darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. bei Kanalisationen 50 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

1. Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:

1.1.

waldbauliche Maßnahmen,

1.2.

forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,

1.3.

den forstwirtschaftlichen Wegebau.

2. Förderung waldbaulicher Maßnahmen

2.1. Verwendungszweck

Zu den waldbaulichen Maßnahmen im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

2.1.1.

Vorarbeiten;

2.1.2.

Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland, ausgenommen Magerrasen sowie ökologisch seltene oder wertvolle Feuchtbiotope;

2.1.3.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald;

2.1.4.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen;

2.1.5.

Wertästung;

2.1.6.

Trennung von Wald und Weide;

2.1.7.

Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen;

2.1.8.

Nachbesserungen.

2.2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.2.1.

Vorarbeiten sind Untersuchungen und Erhebungen, die der Vorbereitung von Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau, waldbaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, Wertästung, Trennung von Wald und Weide sowie der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen dienen.

2.2.2.

Aufforstungen werden gefördert, wenn sie sich auf Flächen erstrecken, die bisher nicht forstlich genutzt wurden.

2.2.3.

Umwandlung von Nieder- und sonstigem Stockausschlagwald sowie Umbau von sonstiger ertragsschwacher oder nicht standortgerechter Bestockung werden gefördert, wenn diese die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Leistung erheblich unterschreitet und beim Umbau ihr Alter 70% des betriebszielgemäßen Umtriebsalters nicht übersteigt.

2.2.4.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden gefördert mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen. Gefördert werden waldbauliche Eingriffe in Jungbeständen aller Baumarten und Baumartenmischungen außer in Pappelreinbeständen, und zwar

— in Nadelholzbeständen bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren,

— in Laubholzbeständen bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren.

Die Länder können anstelle des vorbezeichneten Altersrahmens einen entsprechenden mittleren Brusthöhendurchmesser, eine entsprechende Oberhöhe oder ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.

Bei Eingriffen in Mischbeständen ist in der Regel die Hauptholzart maßgebend.

2.2.5.

Die Wertästung wird gefördert, wenn dadurch eine erhebliche Verbesserung der Produktionsbedingungen erzielt wird.

2.2.6.

Die Trennung von Wald und Weide wird gefördert, wenn sie der Freistellung des Waldes von der Viehweide dient. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen, für die grundsätzlich auf bestehende Weideflächen zurückzugreifen ist.

2.2.7.

Schutzpflanzungen (3-, 4- und 5reihig, jeweils mit Füllholz) und Feldgehölze werden gefördert, wenn Landschaftsschäden oder Schäden für Menschen, Nutztiere oder Nutzpflanzen durch Umwelteinwirkungen eingetreten oder zu befürchten sind. Mit der Anlage von Schutzpflanzungen soll zugleich auch ein Nutzholzertrag angestrebt werden. Die Förderung von Gehöfteinbindungen erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft.

2.2.8.

Nachbesserungen werden gefördert, wenn in den beiden ersten Jahren im Rahmen von Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau sowie der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40% der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

2.2.9.

Landschaftspflege

Infolge der Ausführung waldbaulicher Vorhaben notwendige Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

2.2.10.

Unterhaltungsarbeiten

Unterhaltung und spätere Pflege von Waldbeständen, Viehweiden, Schutzpflanzungen, Feldgehölzen sind einschließlich des dazu benötigten Materials nicht förderungsfähig. Die Förderung waldbaulicher Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen bleibt unberührt.

2.3. Förderungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger können sein:

2.3.1.

landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL);

2.3.2.

juristische Personen als Eigentümer von Betrieben, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Nutzung der von ihnen allein oder gemeinsam betriebenen Land- oder Forstwirtschaft ziehen;

2.3.3.

sonstige Betriebsinhaber oder Grundbesitzer, deren Vorhaben im Interesse der angestrebten Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur einer Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahme wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen. Von den kommunalen Gebietskörperschaften dürfen nur ländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände in die Förderung einbezogen werden. Ihr Anteil an der Förderung von Maßnahmen nach 2. darf grundsätzlich nicht überwiegen. Die Regelung in der Nr. 2.3.7. bleibt unberührt;

2.3.4.

anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige Zusammenschlüsse im Sinne des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), sofern sich ihre Aufgabe satzungsgemäß nach § 17 des genannten Gesetzes bestimmt, wenn sie die Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen;

2.3.5.

Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

2.3.6.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden nur gefördert bei Betrieben mit einem Einheitswert für die forstwirtschaftliche Nutzung bis zu 100 000 DM.

2.3.7.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen auf Grundstücken von Forstbetrieben des Bundes und der Länder. Maßnahmen auf Grundstücken von Forstbetrieben nichtländlicher Gemeinden oder nichtländlicher Gemeindeverbände werden nur gefördert, wenn sie Mitglied eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses sind, dem auch Privatwald oder Körperschaftswald ländlicher Gemeinden oder ländlicher Gemeindeverbände angeschlossen ist und wenn ihr Flächenanteil den des angeschlossenen Privat- oder ländlichen Körperschaftswaldes nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

2.4. Art und Höhe der Förderung

Förderungsfähig sind

2.4.1.

Bei Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau sowie bei der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen die angemessenen Kosten für

— Saat- und Pflanzgut

— Saat und Pflanzung (einschließlich Startdüngung)

— Schutz der Kultur gegen Wild (Zäunung oder Einzelschutz)

— Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre (Erfahrungssatz) und soweit dies in Ergänzung der genannten Maßnahmen notwendig ist,

— Bodenmelioration (einschließlich Düngung)

— Kulturvorbereitung (einschließlich Aufwuchsbeseitigung);

2.4.2.

bei Nachbesserungen die angemessenen Kosten für Saat- und Pflanzgut sowie Saat und Pflanzung;

2.4.3.

bei Vorarbeiten, Wertästung sowie bei der Trennung von Wald und Weide die angemessenen Kosten;

2.4.4.

bei den waldbaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen einmal im Bestandesleben die Kosten für das Fällen, Aufarbeiten und die sonstige Beseitigung der zu entnehmenden Bäume.

2.4.5.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten gilt folgendes:

— Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 80% der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden;

— Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80% des angemessenen Kaufpreises.

2.4.6.

Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter.

2.4.7.

Zu den förderungsfähigen Kosten können folgende Zuschüsse gewährt werden:

— bis zu 80% bei der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen sowie bei Aufforstung, Umwandlung bzw. Umbau und Nachbesserungen, wenn es sich um reine Laubholzkulturen oder Laubholzkulturen mit einer Beimischung bis zu 20% Nadelhölzern handelt, sowie bei den anfallenden Vorarbeiten;

— bis zu 65% bei Aufforstung, Umwandlung bzw. Umbau und Nachbesserungen, wenn es sich um Mischkulturen handelt, bei der Trennung von Wald und Weide, sowie bei den anfallenden Vorarbeiten;

— bis zu 50% bei Aufforstung, Umwandlung, Umbau und Nachbesserungen, wenn es sich um reine Fichten- oder Kieferkulturen handelt, bei Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, bei der Wertästung, sowie bei den anfallenden Vorarbeiten.

3. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

3.1. Verwendungszweck

Zuschüsse können gewährt werden für:

3.1.1.

Erstinvestitionen;

3.1.2.

Kosten der Verwaltung und der Beratung.

3.2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

3.2.1.

Förderungsfähige Investitionen sind

3.2.1.1.

Aufwendungen für die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen, die für die nachstehend aufgeführten forstlichen Betriebsarbeiten bestimmt und geeignet sind:

— Kulturvorbereitung und Bodenbearbeitung sowie Düngung;

— Saat und Pflanzung sowie Pflanzenzucht;

— Schutz und Pflege der Kulturen, der Bestände und des Rohholzes;

— Wegebau und Wegeinstandhaltung;

— Fällen, Entrinden, Entasten, Sortieren, sonstiges Bearbeiten und Verarbeiten einfachster Art (z. B. Fertigung von Pfählen, Verarbeitung von Brennholz, Räucherspänen, Hackschnitzeln u. ä. — nicht jedoch Herstellung von Schnittholz und sonstigen holzwirtschaftlichen Erzeugnissen), Bringen und Rücken sowie Transportieren des Rohholzes;

3.2.1.2.

die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen;

3.2.1.3.

die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen, Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen sowie von Einrichtungen und Wasseranlagen zur langfristigen Holzlagerung;

3.2.1.4.

die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

3.2.2.

Förderungsfähige Kosten der Verwaltung und der Beratung sind die angemessenen Aufwendungen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für ihre Verwaltung und für die Beratung ihrer Mitglieder. Zu den förderungsfähigen Verwaltungs- und Beratungskosten gehören:

- Gründungskosten;
- Personal- und Reisekosten;
- Geschäftsunkosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte;
- im Rahmen der Beratung auch Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln;
- Mehrkosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse);
- Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft;
- Kosten des Angebots und des Verkaufs ausschließlich der Frachten.

3.2.3.

Nicht förderungsfähige Investitionen:

3.2.3.1.

Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

3.2.3.2.

Investitionen nach den Nummern 3.2.1.1. und 3.2.1.2. (mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen), wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

3.2.3.3.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach Nummern 3.2.1.3. und 3.2.1.4. für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für spätere durchzuführende Erweiterungsbauten);

3.2.3.4.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und sonstige Vergünstigungen. Sie sind vor der Bemessung des Zuschusses vom Rechnungsbetrag abzusetzen;

3.2.3.5.

Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile. Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen;

3.2.3.6.

Investitionen, wenn beim einzelnen Antrag sich eine Beihilfe von weniger als 200 DM ergeben würde.

3.2.4.

Nichtförderungsfähige Verwaltungs- und Beratungskosten:

3.2.4.1.

Abschreibungsbeträge für Investitionen;

3.2.4.2.

Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z. B. bei den Landwirtschaftskammern);

3.2.4.3.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Die Bestimmung, die die Mehrkosten in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebotes betrifft, bleibt hiervon unberührt.

3.2.5.

Sind an forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen auch Forstbetriebe des Bundes, der Länder, nichtländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligt, so sind die auf diese Mitglieder des jeweiligen Zusammenschlusses entfallenden anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten nicht förderungsfähig. Der Berechnung der Förderungsfähigkeit sind die jeweils angeschlossenen Flächen zugrunde zu legen.

Dies gilt nicht für die Beteiligung nichtländlicher Gemeinden oder Gemeindeverbände an Zusammenschlüssen, denen zugleich auch Privatwald oder Kör-

perschaftswald ländlicher Gemeinden oder Gemeindeverbände angeschlossen ist, wenn ihr Flächenanteil den des Privat- oder ländlichen Körperschaftswaldes nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

3.3. Förderungsvoraussetzungen

3.3.1.

Zuschüsse können erhalten:

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die nach dem Dritten Kapitel des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) oder nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) anerkannt oder als Körperschaften des öffentlichen Rechts gebildet wurden oder nach § 39 Bundeswaldgesetz diesen gleichstehen, sowie die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Forterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

3.3.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

3.4. Art und Höhe der Förderung

3.4.1.

Der Förderungssatz für Erstinvestitionen beträgt bis zu 40%, der förderungsfähigen Kosten. Bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen, von Holzhöfen einschl. geeigneter technischer Einrichtungen, von Einrichtungen und Wasseranlagen zur langfristigen Holzlagerung sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können dabei unbare Eigenleistungen, soweit sie an Hand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden, bis zu 15% der anerkannten Bausumme als förderungsfähige Aufwendungen berücksichtigt werden.

3.4.2.

Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung beträgt in den ersten sechs Jahren der Förderung bis zu 40%, in den folgenden sechs Jahren bis zu 30% und für weitere sechs Jahre bis zu 20% der förderungsfähigen Kosten.

4. Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaues

4.1. Verwendungszweck

4.1.1.

Zu den Maßnahmen der Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaues im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

4.1.1.

Vorarbeiten;

4.1.2.

Bau forstwirtschaftlicher Wege.

4.2. Abgrenzung des Verwendungszweckes

4.2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen und Erhebungen. Sie werden nur gefördert, wenn sie unmittelbar mit dem Bau forstwirtschaftlicher Wege im Zusammenhang stehen.

4.2.2.

Neubau und Befestigung von forstwirtschaftlichen Wegen.

4.2.2.1.

Gefördert werden

- der Neubau befestigter forstwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen, und zwar
- Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörenden Nutzflächen und
- Wege zur Aufschließung dieser Nutzflächen sowie zu deren Anschluß an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landtausch unter Beteiligung mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

4.2.2.2.

Nicht gefördert werden

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

4.2.2.3.

Der Neubau und die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege werden nur im Privat- und Körperschaftswald gefördert.

4.2.3.

Allgemeine Abgrenzung.

4.2.3.1.

Planung

Die Kosten für Bauentwürfe, für Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

4.2.3.2.

Unbare Leistungen (Eigenarbeiten und Sachleistungen des Zuwendungsempfängers) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80% der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

4.2.3.3.

Geräte

Werkzeuge und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

4.2.3.4.

Unterhaltungsarbeiten

Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

4.2.3.5.

Infolge des Baues forstwirtschaftlicher Wege notwendig werdende Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

4.2.3.6.

Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Ergebnisse der forstlichen Rahmenplanung oder — soweit diese nicht vorliegt — die der agrarstrukturellen Vorplanung und die der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

4.3. Förderungsvoraussetzungen

4.3.1.

Träger des Vorhabens (Begünstigte) können sein: das Land oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, ferner Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

4.3.2.

Die Begünstigten dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

4.3.3.

Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4.4. Art und Höhe der Förderung

4.4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen der Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70% der förderungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Erster Teil

1. Milchleistungsprüfung

1.1.

Die Milchleistungsprüfung ist die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung.

Die Förderungsmittel sind zur teilweisen Abdekkung der laufenden Kosten der Milchleistungsprüfung bestimmt.

2. Verwendungszweck

2.1.

Gefördert werden können

2.1.1.

die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung,

2.1.2.

die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Gefördert werden können nur Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen (Zuwendungsempfänger), die der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

4.2.

Die Höhe der Förderung beträgt im Jahr bis zu 20 DM für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

1983 beträgt die Förderung bis zu 18 DM je Kuh und Jahr, 1984 bis zu 15 DM je Kuh und Jahr. Ab 1985 wird die Förderung eingestellt.

Zweiter Teil

5. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

5.1.

Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, die Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben durch Ertrags- und Qualitätskontrollen zu verbessern.

6. Verwendungszweck

6.1.

Gefördert werden können die Durchführung

6.1.1.

der Schweinemastkontrolle,

6.1.2.

der Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,

6.1.3.

der Rindermastkontrolle,

6.1.4.

der Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel

6.2.

einschließlich der damit verbundenen Beratung und der Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen 6.1.1., 6.1.2. und 6.1.4.

7. Förderungsvoraussetzungen

7.1.

Gefördert werden können nur Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und ggf. auch kombinierte Ringe (Zuwendungsempfänger), die

7.1.1.

ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,

7.1.2.

unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sind und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,

7.1.3.

in ihrer Satzung die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig machen.

8.

Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

9.

Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

9.1.

laufende Aufzeichnungen über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

9.2.

nicht besetzt

9.3.

Die bezuschußten Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

10.

Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von

Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

11.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im jeweiligen Haushaltjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind Beiträge an übergeordnete Organisationen, die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 20 DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

12. Art und Höhe der Förderung

13.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

14.

Förderungsmittel können in den Jahren 1982 bis einschließlich 1984 in folgender Höhe gewährt werden; ab 1985 wird die Förderung eingestellt:

14.1.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 1,35 DM je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

14.2.

für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 5,40 DM je Wurf, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,

14.3.

für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,55 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung,

14.4.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel bis zu 1,20 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

Dritter Teil

15. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe

15.1.

Die nachstehende Förderung wird nur noch für die in einer zwischen Bund und Ländern abgestimmten Liste enthaltenen Vorhaben gewährt.

16. Verwendungszweck

16.1.

Gefördert werden die bauliche Errichtung und der Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe einschließlich der erforderlichen technischen Einrichtungen.

17.

Von der Förderung sind ausgeschlossen

17.1.

Wohnbauten nebst Zubehör,

17.2.

Büroeinrichtungen, Fahrzeuge,

17.3.

Erwerb von Grund und Boden,

17.4.

die laufende Unterhaltung der Anstalt.

18. Förderungsvoraussetzungen

18.1.

Träger (Zuwendungsempfänger) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

18.2.

Tierzucht- und Besamungsorganisationen.

18.3.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

19. Art und Höhe der Förderung

20.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

21.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden:

21.1.

die Förderung beträgt bis zu 100 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.1. Genannten die Prüfungsanstalten errichten;

21.2.

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.2. Genannten die Prüfungsanstalten errichten und die Prüfungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht werden.

22.

Die Mindestsumme des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 100 000 DM.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch — Hilfen im Landarbeiterwohnungsbau und — Anpassungshilfen

Erster Teil

Landarbeiterwohnungsbau

1. Förderungsziel

Durch die Förderung soll erreicht werden, daß der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer erhalten bleibt.

2. Zu fördernde Vorhaben

2.1.

Gefördert werden

— der Bau und Kauf von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen,

— die bauliche Verbesserung solcher Objekte, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltungswürdig ist.

2.2.

Beim Kauf muß das Gebäude oder die Wohnung im Wohnwert einem Neubau oder einer Neubauwohnung vergleichbar sein oder durch Verbesserungsmaßnahmen nach 2.3., die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, vergleichbar gemacht werden.

2.3.

Bauliche Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, Größe und Ausstattungsgrad der Wohnungen so zu verändern, daß sie den heutigen Wohnansprüchen genügen. Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen sind förderbar, wenn sie durch bauliche Verbesserungen verursacht worden sind.

Nicht zu den baulichen Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze gehören die Schaffung von Garagen und die Anschaffung von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden.

2.4.

Gefördert werden nur Vorhaben, die den Anforderungen der §§ 39 bis 41 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit die Maßnahme ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht durchgeführt werden könnte und andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht oder nicht in ausreichender Höhe in Anspruch genommen werden können; der landwirtschaftliche Arbeitnehmer und sein Ehegatte müssen Vermögenswerte im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringen.

3.2.

Die Förderung können nur solche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die hauptberuflich in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis — mindestens aber neun Monate im Jahr — in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben im Produktionsbereich tätig sind (landwirtschaftliche Arbeitnehmer); die Betriebe müssen gemäß § 13 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden und dürfen nicht auf Rechnung

von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden.

Arbeitnehmer, die in Gewerbebetrieben kraft Rechtsform tätig sind, können gefördert werden, wenn die Betriebe im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweisen.

3.3.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind auch

— Gutshandwerker,

— Arbeitnehmer in der Binnenfischerei,

— Angehörige tierpflegerischer oder sonstiger Spezialberufe in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,

— Arbeitnehmer in überbetrieblichen Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen (Maschinenringe, Maschinengemeinschaften, Melkeraushilfsdienste u. ä.), wenn sie ausschließlich für die diesen Zusammenschlüssen angehörenden landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind,

— Arbeitnehmer, die regelmäßig zur Vertretung des Betriebsinhabers oder einer anderen Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt sind, unabhängig von der Person ihres Arbeitgebers.

3.4.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Umwandlung des Zuschusses in ein Darlehen gemäß 7. für den Fall, daß der landwirtschaftliche Arbeitnehmer beim Bau oder Kauf nicht weitere zehn, bei baulichen Verbesserungen nicht weitere fünf Jahre hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer bleibt (Bindungsfrist).

Die Zeit einer Fortbildung oder Umschulung in einem landwirtschaftlichen Beruf wird als hauptberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit anerkannt, wenn Art und Dauer der Maßnahme durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachgewiesen werden.

Der landwirtschaftliche Arbeitnehmer muß bei Bezug des Familienheims oder der Eigentumswohnung verheiratet sein und darf im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle das 55. Lebensjahr — bei baulicher Verbesserung das 60. Lebensjahr — nicht vollendet haben. Bei weiblichen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

Das Jahreseinkommen darf die Einkommensgrenze des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht überschreiten.

3.5.

Unverheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind verheirateten gleichzustellen, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen nach 3.1. bis 3.4. erfüllen und mit mindestens einem ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3.6.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer werden nur gefördert, wenn ihr Arbeitsplatz in ihrem jetzigen Betrieb voraussichtlich auf Dauer gesichert ist oder die für den Fall des Verlustes ihres jetzigen Arbeitsplatzes in zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung aller Voraussicht nach wieder Arbeit als landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Sinne dieser Grundsätze finden werden. Als Dauer gilt beim Bau oder Kauf ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen ein solcher von mindestens fünf Jahren.

4. Förderungsausschlüsse

4.1.

Nicht förderungsberechtigt sind landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bereits in irgendeiner Form Förderungsmittel nach diesen Grundsätzen oder nach entsprechenden früheren Richtlinien des Bundes oder der Länder als Landarbeiter erhalten haben.

Zugelassen ist jedoch die Förderung einer notwendigen Modernisierung, eines An-, Aus- oder Umbaus sowie der Aufstockung bei einem bereits geförderten Objekt, sofern der landwirtschaftliche Arbeitnehmer seit der ersten Förderung ununterbrochen als solcher tätig gewesen ist und der An-, Aus- oder Umbau sowie die Aufstockung auf Grund einer wesentlichen Vergrößerung seiner Familie notwendig geworden ist.

4.2.

Nicht förderungsberechtigt sind ehemalige Betriebsleiter, die den Betrieb aufgegeben haben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sind sowie künftige Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter (Eigentümer) im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses.

Die nach diesen Grundsätzen gewährten Zuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

5.2.

Beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bei Antragstellung

— noch nicht 36 Jahre alt sind, bis zu 30 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 50 000 DM,

— 36 bis 45 Jahre alt sind, bis zu 27 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 45 000 DM,

— 46 bis 55 Jahre alt sind, bis zu 24 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 40 000 DM.

5.3.

Der Zuschuß nach 5.2. erhöht sich für jedes Kind um 3000 DM. Zu berücksichtigen sind die Kinder, für die der landwirtschaftliche Arbeitnehmer bei Antragstellung Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat.

Erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder beim Bau bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit oder beim Kauf bis zum Ablauf des dritten Monats nach Eigentumsübergang oder davor liegendem Bezug, so ist der Zuschuß auf Antrag entsprechend zu erhöhen.

5.4.

Bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu 50 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 10000 DM.

5.5.

Gestehungskosten sind

— beim Bau die Gesamtkosten im Sinne der §§ 5 bis 11a der Zweiten Berechnungsverordnung,
— beim Kauf der Kaufpreis einschließlich Erwerbskosten sowie die Kosten der eventuell nach 2.2. notwendigen baulichen Verbesserungen,
— bei baulichen Verbesserungen die Kosten der notwendigen Aufwendungen.

Die Gestehungskosten schließen die Mehrwertsteuer ein.

6. Eigenleistung

Mindestens 10 % der Gestehungskosten müssen durch bare oder unbare Eigenleistungen gedeckt werden. Unbare Leistungen dürfen nur bis zu 80 % der im Kostenvoranschlag veranschlagten Unternehmensleistungen als Eigenleistung anerkannt werden. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

7. Umwandlung der Förderung

7.1.

Der Zuschuß ist nach Maßgabe von 7.3. bis 7.6. in ein Darlehen umzuwandeln, wenn der Zuschußempfänger innerhalb der Bindungsfrist seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend (nicht länger als ein halbes Jahr) aufgibt.

7.2.

Der Zuschuß ist nicht umzuwandeln, wenn

— der Zuschußempfänger stirbt und der überlebende Ehegatte oder seine minderjährigen Kinder hinsichtlich des Grundstücks Rechtsnachfolger von Todes wegen sind und das Familienheim oder die Eigentumswohnung bis zum Ende der in 7.1. genannten Fristen selbst bewohnen und nicht veräußern;
— der Zuschußempfänger die o. g. Tätigkeit wegen Erreichens des Rentenalters oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aufgibt und dies durch Rentenbescheid oder amtsärztliches Zeugnis nachweist;
— der Zuschußempfänger die o. g. Tätigkeit aus einem Grunde aufgibt, der ihn zur fristlosen Kündigung berechtigt, oder der Arbeitgeber den Zuschußempfänger aus einem Grunde entläßt, der nicht zur fristlosen Kündigung berechtigt, und es in beiden Fällen dem Zuschußempfänger unmöglich ist, eine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in zumutbarer Entfernung von seiner Wohnung aufzunehmen.

Unmöglichkeit liegt vor, wenn

— das zuständige Arbeitsamt im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle binnen Jahresfrist nicht in der Lage war, dem Zuschußempfänger eine den Voraussetzungen in 3.2. und 3.3. entsprechende Tätigkeit zu vermitteln bzw. nachzuweisen;
— die Übernahme der vermittelten bzw. nachgewiesenen Tätigkeit aus einem Grunde unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

7.3.

Ist der Zuschuß wegen Aufgabe der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit in ein Darlehen umzuwandeln, beträgt das Darlehen

— beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als fünf Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 15 % bis herab auf 25 %, wenn der Zuwendungsempfänger im zehnten Jahr ausscheidet;
— bei baulichen Verbesserungen eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als drei Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 20 % bis herab auf 60 %, wenn der Zuschußempfänger im fünften Jahr ausscheidet.

7.4.

Wird der Zuschuß aus den in 7.2. dritter Gedankenstrich genannten Gründen nicht in ein Darlehen umgewandelt, so ist der Zuschußempfänger verpflichtet, auf Anforderung bis zu einem Jahr nach Ausscheiden aus seinem bisherigen Arbeitsverhältnis eine Tätigkeit im Sinne von 3.2. und 3.3. auch dann anzunehmen, wenn er inzwischen eine andere Be-

schäftigung gefunden hat. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Zuschuß nach 7.3. in ein Darlehen umzuwandeln, sofern nicht die Übernahme der Tätigkeit aus einem Grund unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

7.5.

Die Laufzeit des Darlehens nach 7.3. oder 7.4. beginnt mit dem auf den Eintritt des Umwandlungsgrunds folgenden Vierteljahresersten. Der jeweilige Darlehensbetrag ist mit 6 % zu verzinsen und unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2 % zu tilgen.

7.6.

Während der Bindungsfrist, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zu einer etwaigen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, ist der Zuschußempfänger verpflichtet nachzuweisen, daß er noch landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ist.

Die Bindungsfrist sowie die Fristen in 7.3. rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

8. Übergangsregelung

Abweichend von 3.4. Absatz 3 Satz 1 und 5.2. können landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bei Antragstellung das 55. Lebensjahr überschritten, das 60. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und mindestens 20 Jahre lang hauptberuflich landwirtschaftliche Arbeitnehmer gewesen sind, bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen einen Zuschuß erhalten, wenn sie den Antrag bis zum 31. Dezember 1980 gestellt haben. Der Zuschuß beträgt bis zu 16 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 26 000,— DM. Für weibliche Arbeitnehmer gilt 3.4. Absatz 3 Satz 2.

Zweiter Teil

Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

1. Verwendungszweck

1.1.

Die rationelle Gestaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung soll durch Verringerung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und Betriebszweige erreicht werden. Hierzu ist es notwendig, das Ausscheiden älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aus diesen Betrieben durch Gewährung einer Anpassungshilfe zu fördern.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Anpassungshilfe kann ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, der

2.1.1.

seinen landwirtschaftlichen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers aufgibt und hierdurch dazu beiträgt, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes, der die Arbeitskraft des Arbeitnehmers überwiegend beansprucht, strukturbedingt aufgelöst wird;

2.1.2.

im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb

- in diesem Betrieb oder auf diesem Arbeitsplatz mindestens 24 Kalendermonate ununterbrochen rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,
- das 55., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- keine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder Altersgeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezog und

2.1.3.

künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder noch sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis Arbeitslosengeld bezieht.

2.2.

Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (2.1.) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die Existenzgrundlagen im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bildeten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

2.3.

Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von 2.1.1. müssen eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gebildet haben. Betriebe des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Forstwirtschaft, der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die diese Voraussetzungen erfüllen, stehen landwirtschaftlichen Betrieben gleich.

3. Art und Höhe der Anpassungshilfe

3.1.

Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt, die frühestens sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis gezahlt wird.

3.2.

Die Abfindung beträgt für jeden Kalendermonat nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 80 DM. Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

1. Verwendungszwecke

Zu den Küstenschutzmaßnahmen gehören:

1.1.

Vorarbeiten;

1.2.

Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken an der Küste, auf den Inseln und an den Wasserläufen im Tidegebiet einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 4,5 m;

1.3.

Sperrwerke und Bauwerke in den Hochwasserschutzwerken;

1.4.

der Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen;

1.5.

Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen in einer Tiefe von 400 m.

2. Abgrenzung der Verwendungzwecke

2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.

Nicht gefördert werden:

Schöpfwerke aller Art und Größe, Entwässerungen, Bewässerungen, landbautechnische Maßnahmen und der Bau von Wirtschaftswegen sowie der Bau von Verwaltungsgebäuden.

2.3.

Deichverteidigungswege können nur insoweit gefördert werden, als sie im Zusammenhang mit einer in 1.1. bis 1.5. aufgeführten Maßnahme erforderlich sind. Die Förderung darf nicht dazu führen, daß andere Wegebaulastträger entlastet werden.

Träger für den Wegebau muß die gleiche öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, die die Hauptmaßnahme ausführt.

2.4.

Allgemeine Abgrenzung

2.4.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.4.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

Bei Vordeichungen ist vor dem Kauf von Grundstükken Einvernehmen mit dem BML herzustellen.

2.4.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80% der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.4.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für die Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.4.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.4.6.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf neu eingedeichter Flächen sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen oder zur Finanzierung einer anderen Küstenschutzmaßnahme zu verwenden.

2.4.7.

Unterhaltung und spätere Pflegearbeiten sowie das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.4.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.5.

Der Neubau von Hochwasserschutzwerken an der Küste, für die ökologisch wertvolle Flächen benötigt werden, ist nur insoweit förderungsfähig, als die Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann.

Infolge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Vorhaben sind zu beachten.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Träger (Begünstigte) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergesellschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

3.2.

Die Träger der Vorhaben dürfen die Förderungsmittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3.

Werden durch Küstenschutzmaßnahmen andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen. Wenn z. B. durch einen Deichbau die Verlegung oder der Ausbau eines Vorfluters erforderlich wird, so können diese nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

3.4.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb einer Frist von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nichtförderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 95% der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie für ein Einzelvorhaben bis zu 100% der förderungsfähigen Kosten betragen. Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70% der ihm verbleibenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Soweit in den Haushalten des Bundes und der Länder öffentliche Darlehen zur Verfügung gestellt werden, können auch diese zur Finanzierung der unter 1. genannten Maßnahmen herangezogen werden.

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen

Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist nach § 1 Abs. 2 GemAgrG Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe. Sie ist eine überörtliche Fachplanung, die die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft in einem Raum erkennen lassen und feststellen soll, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft in diesem Raum zweckmäßig betrieben werden kann. Sie trägt dazu bei, regionale Entwicklungen aufzuzeigen und Fehlinvestitionen beim Einsatz der Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen nach dem GemAgrG zu vermeiden. Ihr Bezug zu einer Vielfalt sich ergänzender Maßnahmen bestimmt ihre vorrangige Aufgabe, unter politischen Vorgaben und begrenzten finanziellen Mitteln Entscheidungshilfe für die Auswahl des für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes sinnvollsten Maßnahmebündels zu sein.

Agrarpolitik ist nicht mehr nur eine sektorale Wirtschaftspolitik, sondern auch eine auf die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ausgerichtete Politik. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur müssen daher dieser räumlich zu verstehenden Aufgabe zugeordnet und als wesentliche Entwicklungsbeiträge angesehen werden; die agrarstrukturelle Vorplanung hat dem fortentwickelten Selbstverständnis der Agrarpolitik Rechnung zu tragen und muß sich dazu eignen, als Grundlage für den landwirtschaftlichen Teil übergeordneter und fachfremder Planungen zu dienen.

Die Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung sind für den Rahmenplan 1979 bis 1982 erstmals in sehr straffer Form neugefaßt worden. Der Neufassung lag die Absicht zugrunde, die bisherige Konzeption der agrarstrukturellen Vorplanung nicht aufzugeben, die Förderungsgrundsätze aber geänderten Bedürfnissen anzupassen und so zu formulieren, daß sie dem novellierten Flurbereinigungs-, Bau- und Naturschutzrecht Rechnung tragen. Dazu war es notwendig, folgende wesentliche Änderungen vorzunehmen:

— Ein Abgrenzungskriterium für die Untersuchungsgebiete wird nicht mehr genannt; es wird unterstellt, daß Definition und Zweckbestimmung der agrarstrukturellen Vorplanung im Einzelfall zu einer zweckmäßigen Abgrenzung führen.

— Der Maßnahmenvorschlag ist nicht mehr nur nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung sowie nach der Wirtschaftlichkeit zu begründen, sondern auch unter dem Gesichtspunkt einer räumlichen und sachlichen Schwerpunktbildung zu bewerten.

— Eine abgestufte Vorplanung wird nicht mehr vorgesehen; es wird davon ausgegangen, daß eine agrarstrukturelle Rahmenplanung (bisher 1. Stufe) keine Vorplanung im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe ist und daß projektgebundene Vorarbeiten (bisher 3. Stufe) eng den jeweiligen Maßnahmen und nicht der maßnahmenübergreifenden Vorplanung (bisher 2. Stufe) zugerechnet werden müssen.

— Für den abschließenden Bericht der agrarstrukturellen Vorplanung wird eine verbindliche Gliederung eingeführt, um den Vorplanungen bundesweit das notwendige Maß an Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit nach Form und Inhalt zu erhalten; auf einheitliche Bestandsaufnahmen und Kartenmuster wird Wert gelegt, weil es möglich sein muß, bei Bedarf für vergleichbare oder benachbarte Gebiete die Daten miteinander zu vergleichen, zusammenzufassen und auf einen Zeithorizont abzustimmen (Fortführung).

— Aussagen zu Naturschutz und Landschaftspflege sind in jede Vorplanung aufzunehmen und in die Untersuchung zu integrieren. Es wird davon ausgegangen, daß die Wahrung ihrer Interessen wie die aller übrigen öffentlichen Interessen zu der agrarstrukturellen Vorplanung gehört, die als Entwicklungsplanung im ländlichen Raum auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten ist, die regionale Wirtschaftsstruktur und Landschaftsstruktur zu berücksichtigen und die kommunalen Bauleitpläne zu beachten hat. Der dafür zu leistende Untersuchungsaufwand wird nicht mehr getrennt ermittelt, sondern bei der Festsetzung flächenabhängiger Zuschußsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung vorausgesetzt.

Die im Haushaltsjahr 1982 vorgesehenen Vorplanungen sollen Gebiete von zusammen 1,5 Millionen ha umfassen, an denen die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen einen großen Anteil haben. Als Zuschüsse sind 2,749 Millionen DM vorgesehen (siehe Übersicht 3 Seite 124).

Flurbereinigung

Die Flurbereinigung ist nach wie vor ein besonders geeignetes Instrument zur Verbesserung der Agrarstruktur. Sie bildet, wie sich aus der Höhe der in diesem Rahmenplan zur Verfügung stehenden Mittel ergibt, einen sachlichen Schwerpunkt im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Um einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gerecht zu werden,

sind besondere Schwerpunkte für die Durchführung großräumiger und integraler Ordnungsmaßnahmen in den Gebieten gesetzt, in denen Maßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Dorfsanierung und Dorfentwicklung sowie Planungen überörtlicher und überregionaler Verkehrsträger eine Neuordnung der ländlichen Räume erforderlich werden lassen. Dabei werden der Schutz und die Pflege der Landschaft in zunehmendem Maße berücksichtigt.

Für die Förderung der Flurbereinigung (laufende sowie 1982 eingeleitete Verfahren) sehen Bund und Länder die Vergabe von 4,520 Millionen DM öffentlicher Darlehen, 340,315 Millionen DM Zuschüsse und 5,624 Millionen DM Zinszuschüsse vor. Der finanzielle Schwerpunkt der Flurbereinigung liegt eindeutig in Bayern.

Im Rahmen der vorgenannten Flurbereinigungsverfahren werden auch Weinbergsflurbereinigungen durchgeführt. Diese beschränken sich auf 4 Bundesländer. Bund und Länder haben von den Flurbereinigungsmitteln hierfür im Haushaltsjahr 2,720 Millionen DM öffentlicher Darlehen, 63,260 Millionen DM Zuschüsse und 0,549 Millionen DM Zinszuschüsse vorgesehen.

In den Bereichen, in denen es keiner integralen Neuordnung bedarf, oder in denen die Anlagen neuer Wegenetze sowie größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht erforderlich oder zur Zeit nicht möglich sind, werden beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durchgeführt. Das schließt nicht aus, daß nach einigen Jahren, wenn es die Entwicklung des betroffenen Raumes erfordert, ein integrales Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden kann. Häufig bilden diese Verfahren die Grundlage dafür, daß nach einigen Jahren, wenn sich die Entwicklung der Betriebsgrößenstruktur stabilisiert hat, ein integrales Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren veranschlagten Mittel belaufen sich im Haushaltsjahr 1982 auf insgesamt 0,510 Millionen DM öffentliche Darlehen, 13,579 Millionen DM Zuschüsse und 0,075 Millionen DM Zinszuschüsse (siehe Übersicht 3 Seite 124).

Freiwilliger Landtausch

Soweit nach den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung keine integralen Neuordnungsverfahren durchgeführt werden müssen oder zur Zeit noch nicht durchgeführt werden können und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren zu kostenaufwendig erscheinen, ist der freiwillige Landtausch als Maßnahme zur Verringerung der Besitzzersplitterung und zur Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis ein agrarpolitisch bedeutsames Instrument. Der freiwillige Landtausch kann als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 103 a bis 103 i) durchgeführt werden. Er wird darüber hinaus auch als Grundstückstausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und als Tausch aufgrund langfristiger Pachtverträge gefördert, um diesem Instrument eine breite Anwendung zu eröffnen.

Insgesamt 2 150 ha sollen 1982 von dieser Maßnahme erfaßt werden, davon liegen allein 1 400 ha in Niedersachsen. Bund und Länder haben für den freiwilligen Landtausch im Haushaltsjahr 1982 Zuschüsse in Höhe von 1,439 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 124).

Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Die Förderung wird ab 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Für die verschiedenen Maßnahmen dieses Bereichs sind für 1982 rund 522 Mio. DM Kassenmittel vorgesehen. Von den acht Maßnahmenkomplexen stellen die einzelbetrieblichen Maßnahmen und die ländliche Siedlung damit finanziell den größten Bereich dar (vgl. Übersicht 1 Seite 121).

Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung sieht ihre Hauptaufgabe darin, den Inhabern von langfristig entwicklungsfähigen Betrieben Anpassungshilfen anzubieten, damit die betrieblichen Wachstumschancen zur Einkommensverbesserung leichter genützt werden können.

Der entwicklungsfähige Betrieb ist u. a. dadurch definiert, daß er nach Durchführung der geförderten Investitionen ein am außerlandwirtschaftlichen Einkommen orientiertes Arbeitseinkommen sowie eine ausreichende Kapitalverzinsung erwirtschaften kann.

Das Erreichen eines bestimmten Zieleinkommens bedeutet zwar noch keine Garantie für die Entwicklungsfähigkeit eines Betriebes. Als Orientierungsmaßstab ermöglicht es jedoch zusammen mit den anderen Förderungsvoraussetzungen wie berufliche Qualifikation, Buchführung und Betriebsentwicklungsplan eine gute Aussage über seine Zukunftschancen.

Außerdem soll vor allem die Gefahr von Fehlinvestitionen eingeschränkt werden.

Die Förderung geschieht primär durch die Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen. Bei größeren Baumaßnahmen kommen öffentliche Darlehen und Beihilfen hinzu. Futterbaubetrieben in benachteiligten Gebieten und Grünlandbetrieben werden günstigere Finanzierungsmöglichkeiten eingeräumt als den anderen Betriebstypen. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, daß rindviehhaltende Betriebe z. B. gegenüber reinen Ackerbaubetrieben wesentlich mehr Kapital einsetzen müssen, um eine bestimmte Einkommenssteigerung zu erreichen. Auch haben die Grünlandbetriebe im allgemeinen weniger betriebliche Alternativen.

Im Milchviehbereich werden nur noch Betriebe über 30 % Dauergrünland oder über 50 % Futterbau gefördert und nur bis zu 40 Kühen/AK und max. 1,5 AK/Betrieb; Bestände über 80 Kühe im Zieljahr werden von Anfang an nicht gefördert.

Im Schweinebereich erfolgt die Förderung bis zu einer Bestandsgröße von 400 Mastschweineplätzen oder Sauenplätzen im Verhältnis 6,5:1. Die Förderung ist unzulässig, wenn der Betrieb im Zieljahr mehr als 700 Mast- oder 108 Sauenplätze hat.

Landzukauf und alleinige Maschineninvestitionen sind nur noch ausnahmsweise förderbar.

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung ist seit 1972 durch die Bestimmungen der EG-Richtlinie Nr. 72/159/EWG stark beeinflußt worden. Gleichzeitig wird aber auch ein Teil der Ausgaben dieses Bereichs dem Bund und den Ländern durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) erstattet.

Die Höhe des vergleichbaren Arbeitseinkommens ist für 1982 auf 30 500 DM/AK (100 %) bis 29 000 DM/AK (95 %) festgesetzt. Diese Bandbreitenregelung sowie die vorstehenden Einschränkungen in den Bereichen der Milchvieh- und Schweinehaltung ergeben sich aus der Änderung der Richtlinie Nr. 72/159/EWG ab 1981. Die Regionalisierung und die Fortschreibung während der Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes bleiben unverändert.

Durch die Investitionshilfen sollen 1982 2 436 entwicklungsfähige Betriebe gefördert werden. Die förderungsfähigen Kosten für diese Betriebe liegen bei 747 Mio. DM. Einschließlich der Verpflichtungen aus Vorjahren sollen 1982 371 Mio. DM für Investitionshilfen an entwicklungsfähige Betriebe gewährt werden.

Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte

Die Förderung wird ab 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Wegen der zunehmenden Notwendigkeit zur Einsparung von bisher überwiegend verwendeten fossilen Energiearten und der dringend erforderlichen Überleitung auf die Verwendung möglichst kostengünstiger und umweltfreundlicher Energiearten werden Maßnahmen im Produktionsbereich der Landwirtschaft gefördert. Es sind dies:

— Wärmedämmung der baulichen Hüllen und der Warmwasser oder Dampf führenden Zuleitungen

— Verbesserungen der Heizungs- und der damit verbundenen Regeltechnik

— Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen sowie Solar-, Windkraft- und Biomasseanlagen; soweit es sich um Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen handelt, sind ab 1981 auch Nebenerwerbslandwirte förderbar

— Umstellung der Heizanlagen von Öl auf Fernwärme sowie — bei Unterglasgartenbaubetrieben — auf Gas und Kohle.

Die Investitionshilfen für Energieeinsparung wurden bisher insbesondere von Gartenbaubetrieben in Anspruch genommen, weil dort der intensivste Heizenergieverbrauch im Produktionsbereich der Landwirtschaft besteht. Doch zeigt es sich 1980 bei einem sprunghaften Anstieg der Neubewilligungen auf fast das 6fache des Vorjahres, daß auch andere Teile der Landwirtschaft das seit 1980 von den Förderungsmöglichkeiten her erweiterte Programm annehmen. Die stärkste Steigerung war dabei im Bereich der Wärmerückgewinnungsanlagen und Wärmepumpen zu verzeichnen.

Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 250 000 DM, die Höhe des Zuschusses kann bis zu 25 % betragen.

Bund und Länder haben für die Energieeinsparung Förderungsmittel in Höhe von 9,895 Mio. DM vorgesehen.

Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

In den vergangenen Jahren sind die Wohnqualität für die Landwirtsfamilien und die arbeitswirtschaftlichen Bedingungen für die Landfrauen durch die Wohnhausförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt weiter verbessert worden. Es besteht jedoch noch immer ein Gefälle zwischen den Wohnbedingungen der im außerlandwirtschaftlichen Bereich tätigen Menschen. Die Ursache dafür liegt oftmals darin, daß in der Landwirtschaft die betrieblichen Investitionen Vorrang vor der Verbesserung der Wohnverhältnisse haben.

Außerdem verfügen oft diejenigen Landwirte, deren Wohnqualität verbessert werden müßte, nicht über genügend Eigenmittel, um mit Hilfe der Förderungsmittel Investitionen im Wohnhaus durchzuführen; daraus erklärt sich auch die abnehmende Zahl der Förderungsfälle sowie das damit geringere Volumen an öffentlichen Förderungsmitteln gegenüber den Vorjahren. Das besagt nicht, daß nicht auch künftig die Wohnhausförderung notwendig ist.

Bund und Länder wollen für 1982 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 12,250 Mio. DM sowie Zinszuschüsse zur Verfügung stellen.

Die meisten Förderungsmittel werden nach wie vor in Niedersachsen und Bayern eingesetzt.

Überbrückungshilfe

Die Überbrückungshilfe wird fortgeführt. Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens wird ab 1981 von 40 000 DM auf 50 000 DM — in benachteiligten Gebieten auf 60 000 DM — erhöht. Für 1982 sind rd. 260 Fälle geplant; der Förderungsschwerpunkt liegt in Rheinland-Pfalz.

Ländliche Siedlung

Durch die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sollen im öffentlichen Interesse die Entwicklung und

der Bestand landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe, deren Existenz im Interesse der Bodenordnung und der Struktur ländlicher Gebiete erforderlich ist (Auffangbetriebe), gefördert werden. Außerdem wird durch Bodenzwischenerwerb die Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen für strukturverbessernde Vorhaben im ländlichen Raum erleichtert. Ab 1981 wird der Bodenzwischenerwerb nur noch durch Zinsverbilligung gefördert.

Die Förderung von Auffangbetrieben erfolgt, wenn die Fortführung der Flächenbewirtschaftung im öffentlichen Interesse geboten ist. Ein öffentliches Interesse liegt z. B. vor, wenn die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes der Landschaft nur auf diesem Wege sichergestellt werden kann. Dies gilt namentlich für die Offenhaltung der Schwarzwaldtäler. Im übrigen werden Auffangbetriebe überwiegend in den Mittelgebirgslagen in Hessen und in Nordrhein-Westfalen gefördert. Im nördlichen Bereich steht die Förderung von Auffangbetrieben überwiegend im Zusammenhang mit anderen komplexen Strukturmaßnahmen.

Auch in 1982 kann die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden; die Bereiche der Milchvieh- und Schweinehaltung sind jedoch von der Förderung ausgeschlossen mit Ausnahme der Betriebe im Gebiet des Schwarzwaldprogramms.

Buchführung

Die Förderung wird ab 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten

Die Zielsetzung dieser Förderungsmaßnahme umfaßt

— die Verbesserung der Agrarstruktur,

— die Erhaltung der Landschaft und

— die Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Diese Maßnahme ist in der Bundesrepublik ab 1. Oktober 1974 angelaufen. Sie basiert auf einer gleichlautenden EG-Richtlinie, die der Ministerrat am 28. April 1975 beschlossen hat (RL 75/268/EWG). Der Gesamtumfang der von dieser Richtlinie erfaßten benachteiligten Gebiete, die nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt wurden, umfaßt ca. 30 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Bundesgebietes. Auf die einzelnen Gebietskategorien entfallen folgende Anteile:

— Berggebiete	2,6 % der LF
— Benachteiligte Agrarzonen	25,4 % der LF
— Kleine Gebiete	2,0 % der LF

In diesen Gebieten erhalten entwicklungsfähige Betriebe einen erleichterten Zugang zu einer gegenüber der Richtlinie 72/159/EWG bzw. der einzelbetrieblichen Förderung verbesserten Investitionsförderung. Im Rahmen von Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen werden auch Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im investiven Bereich gefördert.

Darüber hinaus erhalten landwirtschaftliche Betriebe ab 3 ha in besonders benachteiligten Teilräumen (Berggebiete, Kerngebiete der benachteiligten Agrarzonen und der Kleinen Gebiete; 10,9 % der LF des Bundesgebietes) eine Ausgleichszulage; die für Rindvieh, Schafe und Ziegen pro Großvieheinheit gewährt wird. Sie dient dem Ausgleich ständiger natürlicher Nachteile und trägt insbesondere zur Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung bei.

Bund und Länder haben 1982 für die Ausgleichszulage 103,090 Mio. DM bereitgestellt. Rund 81800 landwirtschaftliche Betriebe sollen die Ausgleichszulage wiederum erhalten (vgl. Übersicht 3 Seite 124). Die für die Investitionsförderung der entwicklungsfähigen Betriebe und die Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen der benachteiligten Gebiete bereitgestellten Mittel sind mit den Mitteln für die entsprechenden Betriebe in den nichtbenachteiligten Gebieten zusammengefaßt (vgl. Übersicht 3 auf S. 124). Die Schwerpunkte für den Einsatz der Maßnahmen liegen naturgemäß in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen mit den größten Anteilen benachteiligter Gebiete bzw. Ausgleichszulagengebiete.

Die bisherige Förderung der Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten hat schon jetzt eine stabilisierende Wirkung auf die Landbewirtschaftung in den am stärksten benachteiligten Gebieten gezeigt. Die Bereitschaft, noch ertragsschwache Flächen mit landespflegerischer Bedeutung weiter zu bewirtschaften, ist gestiegen.

Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Die Förderung wird ab 1. Januar 1982 ausgesetzt.

Rebflächenumstellungen im Weinbau

Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1983 eingestellt.

Durch diese Maßnahme wird die Beschaffung von Rebpflanzengut und Unterstützungsvorrichtungen (Pfahl- oder Drahtrahmenanlage) beim Wiederaufbau reblauszerstörter, reblausverseuchter und reblausgefährdeter Rebflächen gefördert, wobei der Wiederaufbau in Verbindung mit der Flurbereinigung von Rebflächen auch als vorbeugende Bekämpfung des Reblausbefalls durchgeführt werden kann.

Ziel der Maßnahme ist die Strukturverbesserung im Produktionsbereich. Beim Wiederaufbau werden nur bewährte, den jeweiligen Standortbedingungen entsprechende Qualitätsrebsorten angepflanzt, die die Voraussetzungen für eine Qualitätsförderung der deutschen Weine bilden.

Die Wiederaufbauvorhaben sind in den meisten Fällen mit einer Flurbereinigung der Rebflächen als einleitende Maßnahme eng verbunden.

Die Ausführungskosten für ein Wiederaufbauverfahren einschließlich Flurbereinigung belaufen sich je nach Hangneigung der Rebflächen auf durchschnittlich 20 000 bis 60 000 DM/ha.

Für die Kosten des erforderlichen Rebpflanzgutes sind 1982 2,855 Mio. DM Bundes- und Landesmittel bereitgestellt.

Die Mittel werden insbesondere in strukturschwachen Gebieten im Rahmen der Wiederaufbauprogramme der einzelnen Länder verwandt. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe führen lediglich die Länder Rheinland-Pfalz und Hessen diese Maßnahme durch. 96% der Mittel werden in Rheinland-Pfalz eingesetzt (vgl. Übersicht 3 Seite 125).

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Verbesserung der Molkereistruktur

Das Programm zur Strukturverbesserung der Molkereiwirtschaft ist 1981 endgültig ausgelaufen. 1981 konnten nur noch Beihilfen für die Kosten und Verluste der Stillegung und der Abfindung von Arbeitnehmern gewährt werden. Die für 1982 noch vorgesehenen Zuschüsse dienen lediglich der Abwicklung von Altvorhaben.

Regionale Schwerpunkte dieser Maßnahme liegen in diesem Jahr in den Ländern Rheinland-Pfalz und Niedersachsen.

Bund und Länder stellen 1982 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 5,876 Mio. DM für die Verbesserung der Molkereistruktur zur Verfügung (vgl. Übersicht 3 Seite 125).

Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten (Referenzmärkten)

Durch diese Maßnahme konnte in der Vergangenheit der Aus- und Umbau — in Ausnahmefällen auch der Neubau — von öffentlichen Schlachthöfen sowie die innerbetriebliche Rationalisierung dieser Betriebe gefördert werden. Die Maßnahme, die schon im Jahr 1977 ausgesetzt war, ist seit 1978 gestrichen. Gefördert werden nur noch Vorhaben, die bis zum 31. Dezember 1976 bereits bewilligt und/oder in eine zwischen Bund und Land abgestimmte Projektliste aufgenommen worden sind. Für die Weiterführung dieser Projekte stellen Bund und Länder im Haushaltsjahr 1982 Zuschüsse in Höhe von 0,100 Mio. DM bereit (vgl. Übersicht 3 Seite 125).

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

Durch die Förderung von Einrichtungen zur Lagerung, Reinigung, Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse sowie zur Herstellung von Naßkonserven soll der Absatz von Obst und Gemüse verbessert werden. Die Maßnahme schafft Voraussetzungen dafür, geeignete Arten und Sorten zu großen einheitlichen Partien zusammenzufassen, sie richtig zu behandeln und entsprechend zu lagern. Obst und Gemüse können, nach Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet, in angemessener Verpackung zum richtigen Zeitpunkt dem Frischmarkt oder der Verwertungsindustrie zugeführt werden. So kann die Produktion und Vermarktung den besonderen Erfordernissen des stark importbestimmten Obst- und Gemüsemarktes angepaßt werden. Insbesondere in Verbindung mit der Förderung von Erzeugerorganisationen kann eine weitere Konzentration des Angebotes und eine Anpassung der Angebotsmengen an die Markterfordernisse erreicht werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen können auch Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven gefördert werden, soweit die entsprechenden Vorhaben einen Ausbau oder eine innerbetriebliche Rationalisierung beinhalten.

Besondere Förderungsschwerpunkte sind nach wie vor die traditionellen Obst- und Gemüseanbaugebiete in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Bayern und Nordrhein-Westfalen. Da auf dem einheimischen Markt gegenwärtig eine scharfe Konkurrenzsituation zu Erzeugnissen aus anderen Mitgliedsländern der EG besteht, findet ein wichtiger Anpassungsprozeß statt, der durch diese Förderungsmaßnahmen erleichtert wird. Insgesamt sind für diese Maßnahmen 7,327 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3 Seite 125).

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

Mit der Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wird eine verstärkte Zusammenfassung der Produktion und eine Verbesserung der Angebotsstruktur sowie der Markttransparenz erreicht. Die Förderungsmaßnahme trägt dazu bei, Produktion und Vermarktung den Anforderungen des modernen Marketings anzupassen, um so die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu verbessern und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Bund und Länder stellen hierfür Zuschüsse in Höhe von 0,570 Mio. DM zur Verfügung. Der regionale Schwerpunkt der Förderung liegt in Nordrhein-Westfalen, auf das allein Zuschüsse in Höhe von 0,470 Mio. DM entfallen.

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Durch die Förderung soll der Neu- und Ausbau sowie die innerbetriebliche Rationalisierung von Fabrikationsanlagen für aus Kartoffeln hergestellte Veredelungserzeugnisse für die menschliche Ernährung unterstützt werden.

Die Maßnahme bezieht sich ebenfalls auf Rationalisierungsvorhaben der Kartoffelstärkeindustrie, die wegen der starken Konkurrenz ausländischer Betriebe einer Modernisierung bedarf. Dadurch soll ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Die Maßnahme dient in ihrer Gesamtheit der Anpassung an die sich ändernden Verzehrgewohnhei-

ten der Verbraucher. Der Verbrauch verlagert sich weiterhin auf Veredelungserzeugnisse aus Kartoffeln; bei Speisekartoffeln ist auch zukünftig mit Verbrauchsrückgängen zu rechnen.

Vorhaben, für die bis zum 31. Dezember 1981 noch keine Bewilligungen ausgesprochen waren, werden 1982 nicht gefördert.

Die Förderung der 1981 bereits bewilligten Vorhaben erfolgt nur in Bayern.

Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 1,020 Mio. DM (vgl. Übersicht 3 Seite 125).

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

Durch die Förderung sollen öffentliche Seefischmärkte modernisiert und rationalisiert werden. Öffentliche Seefischmärkte können Investitionsbeihilfen erhalten.

Dem Förderungsziel entsprechend sind auch Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung einbezogen, soweit sie zu Auktionen zugelassen und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätig sind. Diese Betriebe können eine Beihilfe zur Unternehmensstillegung erhalten. Damit soll den Inhabern weniger leistungsfähiger Betriebe die Unternehmensstillegung erleichtert werden; es sollen gleichzeitig Voraussetzungen für die Konzentration auf leistungsfähige, an öffentlichen Seefischmärkten tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung geschaffen werden.

Die Unternehmensstillegung soll ferner durch Gewährung von Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen erleichtert werden. Die Maßnahme kommt 1982 in den Ländern Bremen und Hamburg zur Durchführung. Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 1,344 Mio. DM (vgl. Übersicht 3 Seite 125).

Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 355/77

Auf der Grundlage der 1977 in Kraft getretenen neuen VO (EWG) Nr. 355/77, die seit 1978 zur Anwendung kommt, besteht die Möglichkeit, Investitionen in anderen als den unter 9.1. bis 9.6. genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Länderprogramme konkretisiert werden. Diese Programme bedürfen hinsichtlich ihres sachlichen Anwendungsbereichs, soweit die nationale Mitleistung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe erfolgt, der Zustimmung durch den Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes". Sie müssen darüber hinaus im Verfahren vor dem Ständigen Agrarstrukturausschuß durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gebilligt werden, um auch aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds gefördert werden zu können. Insgesamt haben die Länder bisher 41 Programme zur nationalen Mitleistung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe vorgelegt.

Auf der Grundlage dieser neuen Maßnahme können auch Erzeugergemeinschaften wie andere Wirtschaftsunternehmen Investitionsbeihilfen erhalten, sofern ihre Anerkennung länger als sieben Jahre zurückliegt und eine solche Beihilfe nach dem Marktstrukturgesetz nicht mehr in Betracht kommt.

Die für diese Maßnahme vorsorglich bereitgestellten Zuschüsse belaufen sich zur Zeit auf 12,701 Mio. DM.

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert.

Für Obst und Gemüse und fischwirtschaftliche Erzeugnisse gelten EG-Vorschriften (vgl. Seite 83).

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktposition der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Qualitätserzeugnissen, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien und die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.

Durch die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen erfolgt eine Absatzsicherung für die betreffenden Landwirte, die in den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zur rationellen Ausweitung der Produktion zu mechanisierungswürdigen Einheiten schafft. Insofern ist ein Zusammenhang dieser Maßnahme mit dem einzelbetrieblichen Förderungsprogramm gegeben.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können — unter Berücksichtigung des am 1. September 1975 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes — in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Startbeihilfen erhalten, um ihre Gründung und Tätigkeit zu fördern. Die Beihilfe darf jedoch insgesamt nicht höher sein als im bisherigen Förderungszeitraum von drei Jahren. Unter der gleichen Zielsetzung werden Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen auch in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung mit Investitionsbeihilfen gefördert. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Durch das vorstehende Änderungsgesetz werden auch die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, die nach EG-Bestimmungen gebildet wurden, in ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung den nach dem Marktstrukturgesetz gegründeten Gemeinschaften gleichgestellt; desgleichen können nach EG-Recht anerkannte Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerorganisationen mit Investitionsbeihilfen auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes gefördert werden.

Insgesamt haben Bund und Länder für 1982 Zuschüsse in Höhe von 22,698 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 126).

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen:
- **Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)**
- **Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 100/76)**

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Obst und Gemüse ist die Bildung von Erzeugerorganisationen vorgesehen, die zu einer besseren Anpassung der Angebote an die Markterfordernisse und zu einer stabilen Marktentwicklung beitragen sollen. Um deren Gründung und Tätigkeit zu erleichtern, wird den Erzeugerorganisationen eine Starthilfe gewährt.

Für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ist die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 (Neufassung der EG-Verordnung 2142/70) maßgebend.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr

- in der Verbesserung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitserleichterung;
- in der Sicherung von quantitativ und qualitativ gleichbleibenden Ernten;
- in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen *Vorarbeiten:*

- *Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze,* d. h. Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit in der Landwirtschaft (landwirtschaftlicher Wasserbau). Die Bodenfruchtbarkeit hängt im wesentlichen von einem geregelten Wasserhaushalt ab.
- Ausgleich des *Wasserabflusses* sowie *Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind.* Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flußregelungen, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.
- *Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen* als wesentliche Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität der landwirtschaftlichen Betriebe. Sie dienen der besseren Erschließung ihrer Nutzflächen.
- Der Ausbau der *Trinkwasserversorgung* in ländlichen Gemeinden dient vor allem der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Besondere Bedeutung kommt diesen Vorhaben bei der Erschließung schwach strukturierter ländlicher Räume zu. Diese Maßnahme wird ergänzt durch die schadlose *Beseitigung des Abwassers* aus den Gemeinden des ländlichen Raumes.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

In den Rahmenplan 1982 sind Zuschüsse in Höhe von 432,208 Mio. DM und Zinszuschüsse von 21,919 Mio. DM eingestellt. Diese Maßnahme stellt somit innerhalb dieses Rahmenplans einen deutlichen *sachlichen Schwerpunkt* dar.

Räumliche Schwerpunkte für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 2 des GemAgrG sind u. a. die schon seit längerer Zeit auch mit Bundesmitteln geförderten Regionalprogramme Küstenplan, Emslandprogramm, Programm Nord und Alpenplan. Ferner sind für den Einsatz der wasserwirtschaftlichen Mittel Schwerpunkte in schwach strukturierten ländlichen Räumen gebildet worden. Neben den vorgenannten Regionalprogrammen sind als besonderer Schwerpunkt des Hochwasserschutzes noch der Aller-Leine-Oker-Plan in Niedersachsen und der überregionale Hochwasserschutz an den hochwassergefährdeten Gewässern in Hessen und in Bayern zu nennen, ferner das Projekt zur Wasserüberleitung aus der Donau und Altmühl in das wasserarme Maingebiet als wasserwirtschaftliche Voraussetzung für die ökonomische Entwicklung auch des ländlichen Raumes im Einflußbereich der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau mit dem Schwerpunkt an Rednitz und Regnitz im Fränkischen Wirtschaftsraum.

Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Verwendungszwecke ist aus der Übersicht 3 (Seite 127) zu ersehen.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:

- waldbauliche Maßnahmen,
- forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- forstwirtschaftlichen Wegebau.

Förderungsfähige waldbauliche Maßnahmen sind:

Vorarbeiten, d. s. Untersuchungen und Erhebungen, die zur Vorbereitung der folgenden Teilmaßnahmen erforderlich sind:

Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland

Die Aufforstung dieser Flächen kommt nur in Betracht, wenn dies insbesondere aus agrarstrukturellen Gründen zweckmäßig sowie landeskulturell zumindest unbedenklich ist. Die Aufforstung soll einen betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen und den Rückgang der Waldfläche insbesondere in der Nähe der Ballungszentren zumindest teilweise ausgleichen. Sie ist auch wegen der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes bedeutsam.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald

Dafür kommen in Betracht: Nieder- und Mittelwald sowie sonstiger Wald, der überwiegend aus Stock-

ausschlägen entstanden ist, ferner auch sonstige geringwüchsige Waldbestände, wenn sie die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Gesamtzuwachsleistung nicht erreichen.

Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen

Hierbei handelt es sich um die zielgerechte Beeinflussung der Entwicklung jüngerer Waldbestände, die auch als „Jungwuchspflege" oder „Läuterung" bezeichnet wird. Durch stammzahlvermindernde Eingriffe, die sich in Umfang und Intensität nach der speziellen Wuchsdynamik des jeweiligen Bestandes richten, werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen zur Entwicklung eines stabilen und gesunden sowie vorrats- und wertmäßig zufriedenstellenden Altbestandes. Die Förderung umfaßt einmal im Bestandesleben die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die Beseitigung der zu entnehmenden Bäume unter Berücksichtigung der Ertrags- und Leistungsfähigkeit der Betriebe.

Wertästung

Hierunter wird das Aufästen einer angemessenen Zahl von Bäumen eines Waldbestandes im Jugendalter zur Verbesserung der Wertleistung verstanden.

Die *Trennung* von *Wald und Weide* bezweckt die Freistellung von Waldgrundstücken von der Viehweide und dient in erster Linie der Erhaltung eines standortgemäßen Waldes auf schwierigen Gebirgs- und Mittelgebirgsstandorten. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen.

Mit der Förderung der genannten Maßnahmen soll bewirkt werden, daß

— die im Zuge der Umstrukturierung der Landwirtschaft freigesetzten Flächen einschließlich Ödland, soweit sie sich für eine Aufforstung eignen und aus landeskultureller Sicht dafür in Betracht kommen, planmäßig in Wald überführt werden;

— forstliche Strukturmängel Zug um Zug gemildert und beseitigt werden, um die Nutz-, aber auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Privat- und Körperschaftswaldes zu verbessern.

Die Aufforstung von Grenzertragsböden und Brachflächen steht in einem engen Zusammenhang mit der Agrarstrukturpolitik, soweit diese auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur und die Vermeidung von Produktionsüberschüssen gerichtet ist. Die Teilmaßnahme hat sich an den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, der Landschaftsplanung und der Landschaftspflege zu orientieren. Grundlage sind die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung bzw. der forstwirtschaftlichen Rahmenplanung.

Gleiches gilt sinngemäß für die übrigen Teilmaßnahmen. Bund und Länder stellen 1982 für die vorgenannten Maßnahmen insgesamt Zuschüsse in Höhe von 14,053 Mio. zur Verfügung (vgl. Übersicht 3 Seite 127).

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse umfaßt die Gewährung von Zuschüssen für Erstinvestitionen, die der Verbesserung der fortwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen sowie die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind nicht nur die nach Bundesrecht anerkannten Zusammenschlüsse, sondern auch die nach Landesrecht gebildeten öffentlichrechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt. Gleiches gilt für die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 gebildeten Forstverbände und für die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts sowie für die nicht förmlich anerkannten Zusammenschlüsse und die Grundbesitzer, die mit einer Forstbehörde Verträge über die gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen.

Die Förderung des Zusammenschlußwesens soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile (geringe durchschnittliche Besitzgrößen, Besitzzersplitterung, Gemengelage) innerhalb des Privat- und Körperschaftswaldes zu überwinden. Von diesen Nachteilen ist eine Fläche von mehr als 4 Mio. ha betroffen, die von rd. 700 000 privaten Waldbesitzern und rd. 18 000 Körperschaften bewirtschaftet wird.

Das für 1982 angemeldete Zuschußvolumen beträgt 2,545 Mio. DM (vgl. Übersicht 3, Seite 127).

Beim forstwirtschaftlichen Wegebau werden gefördert der Neu- bzw. Ausbau von Forstwirtschaftswegen im Privat- und Körperschaftswald sowie Vorarbeiten, d. h. Zweckforschungen und Erhebungen für das jeweilige Bauvorhaben. Förderungsfähig sind Wege zum Aufschluß forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Wege zwischen Forstflächen und den zugehörigen Betriebsstätten sowie zum Anschluß der Forstflächen an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Mit der Förderung sollen

— nicht oder unzureichend erschlossene Waldbestände für eine sachgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung zugänglich gemacht werden und

— die Voraussetzungen für den Absatz und eine effektive Vermarktung des Holzes geschaffen oder verbessert werden.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Leistungsprüfungen sind für eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung unentbehrlich. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für den züchterischen Fortschritt sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Tierproduktion.

Die Ergebnisse der *Milchleistungsprüfungen* sind die Basis für eine leistungsgerechte Fütterung der Tiere, für die Berechnung des Zuchtwertes der eingesetzten Bullen sowie für die zur Rationalisierung

der Milcherzeugung erforderliche Selektion der weiblichen Tiere. Mit Hilfe der Populationsgenetik ist es dabei möglich, züchterisch wertvolle Bullen herauszufinden, um diese dann stärker über die künstliche Besamung in der breiten Landeszucht einzusetzen. Diese Zuchtwertschätzung ist nur möglich, wenn ein hoher Anteil milchleistungsgeprüfter Tiere vorhanden ist.

Ebenso wie die Milchleistungsprüfungen für die Milcherzeugung sind die *Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe* für den züchterischen Fortschritt auf dem Gebiet der Fleischerzeugung von zentraler Bedeutung.

Durch den freiwilligen Zusammenschluß der Erzeuger zu *Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel* wird eine Verbesserung der Qualität tierischer Produkte herbeigeführt. Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Arbeit der Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und sind somit ein wichtiger marktpolitischer Faktor von überregionaler Bedeutung.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder 1982 für die Förderung aller vorgenannten Maßnahmen insgesamt 24,180 Mio. DM Zuschüsse bereit.

Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus ist eine Strukturmaßnahme mit dem Ziel, der modernen Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Fachkräfte zu erhalten. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt naturgemäß in den Bundesländern mit Betrieben, in denen in besonders starkem Maße Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in denen Betriebshelferdienste bestehen. 1982 wollen Bund und Länder für diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 6,101 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3 Seite 128).

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer dient der Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und der Verbesserung der Agrarstruktur. Im Zuge dieser Entwicklung werden Produktionszweige eingestellt und Betriebe aufgelöst. Der Entschluß des Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen zu treffen, wird vielfach gehemmt durch die Sorge- und Treuepflicht gegenüber den davon betroffenen, langjährig beschäftigten älteren Mitarbeitern. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert seinen Entscheidungsspielraum.

Die Maßnahme entspricht der Richtlinie des Rates zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (Richtlinie Nr. 72/160/EWG). Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt. Bund und Länder haben für 1982 0,078 Mio. DM vorgesehen.

Küstenschutz

Küstenschutz ist die Voraussetzung für die Erhaltung des Lebensraumes an den Küsten von Nord- und Ostsee, der etwa 1 Mio. ha Niederungsgebiet umfaßt. Die nach technischen und wirtschaftlichen Optimalkriterien konzipierten und bisher geschaffenen Küstenschutzanlagen haben sich voll bewährt und ihre Schutzfunktion gegen Sturmfluten unter Beweis gestellt. Die schweren Sturmfluten an der Nordseeküste — zuletzt im Januar 1976 — haben erneut die Dringlichkeit unterstrichen, die dem beschleunigten Abschluß der noch notwendigen Küstenschutzarbeiten zukommt. Unter Auslastung der spezifizierten Baukapazitäten wird mit entsprechendem finanziellem Einsatz angestrebt, die Schutzanlagen an Hand der aktualisierten Generalpläne der Küstenländer so schnell wie möglich fertigzustellen. Im Jahre 1982 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Gesamtzuschüsse in Höhe von 185,477 Mio. DM erforderlich (siehe Übersicht 3 Seite 128).

TEIL IV

Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern

Schleswig-Holstein

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1982 findet sich in der Übersicht 4 (Seite 129).

Vorbemerkung

Die Anmeldung des Landes Schleswig-Holstein zum Rahmenplan 1982 umfaßt ein Volumen in Höhe von 165,873 Mio. DM. Die *sachlichen Schwerpunkte* sind durch den Umfang der vier wichtigsten Maßnahmengruppen gekennzeichnet, auf die folgende Anteile am gesamten Mittelvolumen entfallen:

- Küstenschutz 43,3 %
- einzelbetriebliche Investitionsförderung 23,9 %
- überbetriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (Flurbereinigung, Wirtschaftswegebau, Wasserwirtschaft) 13,4 %
- Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen 12,3 %

Insgesamt entfallen auf diese Maßnahmengruppen somit 92,9 % der vorgesehenen Förderungsmittel.

Die *räumlichen Schwerpunkte* fallen bei den einzelnen Maßnahmen z. T. recht unterschiedlich aus. Sie ergeben sich aus den jeweiligen Fachplanungen und orientieren sich an den Zielen der Raumordnungspolitik. Global betrachtet erfordern vor allem die Küstenregionen sowie die strukturschwachen Gebiete im Programm Nord (Landesteil Schleswig und Dithmarschen) einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Förderungsmitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gerade in diesen Gebieten der Agrarbereich die tragende Wirtschaftskraft darstellt.

Agrarstrukturelle Vorplanung

Nach wie vor stellt dieses Planungsinstrument eine unverzichtbare Grundlage für agrarstrukturelle Planungen, insbesondere der Flurbereinigung dar. Die Vorplanung hat sich in Schleswig-Holstein seit 1953 als Planungsgrundlage insbesondere im Programm Nord sehr bewährt.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen z. Z. in den Kreisen Dithmarschen, Schleswig-Flensburg und verstärkt auch im Kreise Herzogtum Lauenburg. Hier sind parallel zur Flurbereinigung besonders umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur sowie zur Naherholung und zur Landschaftspflege erforderlich.

In einigen Fällen müssen früher aufgestellte Vorplanungen fortgeschrieben und vertieft werden.

1982 ist die Bearbeitung eines Gebietes von rd. 14 600 ha mit einem Zuschußbedarf in Höhe von 0,160 Mio. DM vorgesehen.

Flurbereinigung

Flurbereinigungsverfahren und Beschleunigte Zusammenlegung

Ein Schwerpunkt der Agrarstrukturpolitik in Schleswig-Holstein ist die Flurbereinigung. Sie ist ein besonders geeignetes Verfahren, konkrete Ziele der Agrarstrukturpolitik zu realisieren. Ihre Stärke liegt darin, daß hier ein ganzes Bündel von Maßnahmen zusammengefaßt ist; sie werden von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde nicht nur geplant und mit anderen Vorhaben koordiniert, sondern können auch zügig verwirklicht werden, weil auch die Finanzierung in der Hand der Behörde liegt. Insoweit unterscheidet sich die Flurbereinigung grundlegend von vielen anderen Planungen.

Die Flurbereinigung ist besonders geeignet, die kommunale und regionale Infrastruktur zu verbessern. Sie fängt nicht erst am Ortsausgang an. Mit ihrer Hilfe werden die örtlichen Verkehrsverhältnisse verbessert, die Ortslagen aufgelockert, Flächen für öffentliche Zwecke, wie Sportplatz und Grünanlagen bereitgestellt, Land für Bauzwecke ausgewiesen sowie andere Maßnahmen der Dorferneuerung realisiert. Flurbereinigung und Dorferneuerung tragen dazu bei, daß der ländliche Raum eine ausgewogene Siedlungsstruktur behält, daß die Dörfer ihren Wohn- und Lebenswert behalten. Sie sind unverzichtbar für die zukunftsorientierte Entwicklung vieler ländlicher Gemeinden.

Die Flurbereinigung ist die wirksamste Ordnungsmaßnahme zum Ausgleich differenzierter flächenbezogener Interessen im ländlichen Raum. Sie hilft, Enteignungen zu vermeiden; sie trägt dazu bei, breitgestreutes Eigentum an Grund und Boden zu gewährleisten.

Wenn Straßenbauvorhaben oder ähnliche Eingriffe einschneidende Veränderungen in dem Wirtschaftsraum einer Gemeinde und damit auch in der Landschaft verursachen, so erleichtert in vielen Fällen die Flurbereinigung die Bereitstellung der für den Bau der Straßen oder sonstiger öffentlicher Anlagen erforderlichen Flächen. Außerdem werden landeskulturelle Schäden behoben, soweit sie durch die Flurbereinigung nicht von vornherein vermieden werden. Insgesamt ist damit die Flurbereinigung nicht nur ein agrarpolitisch, sondern auch gesellschaftspolitisch bedeutsames Instrument.

Maßnahmen der Flurbereinigung sind oftmals mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die Flurbereinigung gewährleistet jedoch einen angemessenen Ausgleich, der den allseitigen Belangen Rechnung trägt. Hierauf wird besonders geachtet. Zudem ist die Flurbereinigung ein geeignetes Verfahren, auch Eingriffe anderer Planungsträger auszugleichen.

Im Mittelpunkt jeder Flurbereinigung steht aber das Ziel, die Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Sie können in der Zukunft in einem größeren Wirtschaftsraum nur dann bestehen, wenn mit einem möglichst geringen Arbeitsaufwand ihre Nutzflächen rationell bewirtschaftet werden können. Hierfür schafft die Flurbereinigung die Voraussetzungen. Erst eine gute Grundausstattung ermöglicht ein den Einkommenserfordernissen entsprechendes angemessenes Wachstum der Betriebe.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen entsprechend dem größten Bedarf in den Kreisen Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg und Herzogtum Lauenburg.

Aus heutiger Sicht sind in Schleswig-Holstein noch rd. 170 000 ha dringend flurbereinigungsbedürftig. Das erfordert einen Förderungsbetrag in Höhe von 400 Mio. DM. Hinzu kommen noch rd. 150 Mio. DM für anhängige Verfahren.

Wegen der reduzierten Mittel ist 1982 die Einleitung der Flurbereinigung auf rd. 10 000 ha gegenüber einer Einleitungsfläche von durchschnittlich 15 000 ha in Vorjahren vorgesehen.

Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch stellt eine wertvolle Ergänzung zur Flurbereinigung dar. Allerdings haben sich die Erwartungen, durch die Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes würde ein schnelles und unkompliziertes Tauschverfahren ermöglicht werden, noch nicht erfüllt.

1982 wird mit etwa 35 Verfahren bei einer Tauschfläche von insgesamt rd. 400 ha gerechnet. Dafür sind Zuschüsse in Höhe von 0,15 Mio. DM eingeplant.

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

In kaum einem anderen Land ist die Wirtschaft derart stark von der Land- und Forstwirtschaft geprägt, wie in Schleswig-Holstein.

- Der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen liegt hier mit 8,3 % erheblich über dem Durchschnitt des Bundesgebietes (6,1 %). Fast jeder 4. Erwerbstätige findet in Schleswig-Holstein seine Arbeit im gesamten Agrarbereich einschließlich Ernährungshandwerk und -handel; rd. 30 % aller Umsätze werden hier getätigt.
- In den ländlich geprägten Gebieten Schleswig-Holsteins stellt die Landwirtschaft wirtschaftlich das tragende Element dar. Sie ist der größte Investor aller Wirtschaftsbranchen des Landes.
- Der Anteil der Landwirtschaft an der Bruttowertschöpfung ist hier anderthalbfach höher als im Bundesdurchschnitt.
- Nach der Prognose des Raumordnungsberichts 1977 ist in Schleswig-Holstein 1985 mit einem Defizit von 65 000—80 000 Arbeitsplätzen zu rechnen. Die landespolitischen Aktivitäten sind daher darauf gerichtet, neben der Schaffung neuer Arbeitsplätze vor allem auch die vorhandenen zu erhalten und zu sichern. Gerade unter diesem Aspekt hat die Sicherung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein einen besonderen hohen Stellenwert.

Unter diesen Aspekten, wie auch in Anbetracht eines nach wie vor bestehenden Ungleichgewichtes in der Preis-Kosten-Entwicklung in der Landwirtschaft und des besonderen Nachteils der Marktferne ist der einzelne Betrieb weiterhin auf eine effektive Investitionsförderung dringend angewiesen.

Darüber hinaus werden durch einzelbetriebliche Investitionen auch erhebliche wirtschaftliche Impulse für die mittelständischen Gewerbeunternehmen im ländlichen Raum ausgelöst.

Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Die Förderung entwicklungsfähiger Betriebe bildet in Schleswig-Holstein nach wie vor einen wesentlichen sachlichen Schwerpunkt in der Agrarstrukturpolitik. Die Ergebnisse der vergangenen Jahre zeigen den positiven Einfluß dieser Maßnahme auf die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Betriebe, wie auch der Wirtschaftskraft der ländlichen Gebiete. Gleichzeitig hat sich hier bundesweit ein räumlicher Schwerpunkt ergeben, da der Anteil an potentiell entwicklungsfähigen Betrieben in Schleswig-Holstein verhältnismäßig hoch ist. Aus den genannten Gründen sind diese Unternehmen auf eine effektive Investitionsförderung angewiesen, bedingt durch den hohen Anteil an baulichen Investitionen. Es entfielen hierauf im Jahre 1981 knapp 90 % aller Förderungsmittel des einzelbetrieblichen Bereichs.

Der räumliche Schwerpunkt der Althofsanierung liegt eindeutig auf der Geest mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Grünlandbetrieben, die auf die Milchviehhaltung angewiesen sind. Diese Betriebe haben zur Milchviehhaltung keine Produktionsalternativen. Dabei sind jedoch Auswirkungen dieser Förderungsmaßnahme auf die Produktionssteigerung selbst insgesamt als gering anzusehen, weil als Folge der strukturellen Entwicklung innerhalb der Landwirtschaft eine erhebliche Produktionsverlagerung in Schleswig-Holstein zu beobachten ist. So steht der Zunahme des Milchviehbestandes auf der Geest ein starker Rückgang in den Akkerbaugebieten des östlichen Hügellandes gegenüber.

In zahlreichen Betrieben stellt auch die Schweinehaltung einen wichtigen Betriebszweig dar. Dies gilt insbesondere für flächenärmere Familienbetriebe. Die Förderung der Schweinehaltung trägt dazu bei, daß die Veredlungsproduktion in bäuerlichen Betrieben verbleibt. Infolge der kleineren Produktionseinheiten werden die Immissionsprobleme verrin-

gert und somit auch den Bestrebungen des Umweltschutzes stärker Rechnung getragen.

Wegen der baulichen Entwicklung, vor allem in Fremdenverkehrsgebieten und in größeren Gemeinden, ist die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe auch künftig notwendig, obwohl die hierfür im Einzelfall erforderlichen Kosten die Finanzierung zunehmend erschweren.

1982 sollen zusammen 110 Althofsanierungen und Aussiedlungen finanziert werden. Für die gesamte Förderung entwicklungsfähiger Betriebe wird mit 400 Förderungsfällen gerechnet, für die

— Zinszuschüsse zur Verbilligung von Darlehen in Höhe von 25,0 Mio. DM,

— öffentliche Darlehen in Höhe von rd. 13,0 Mio. DM und

— Zuschüsse in Höhe von rd. 4,0 Mio. DM

erforderlich werden. Etwa ein Viertel dieser öffentlichen Mittel ist für die Förderung in benachteiligten Gebieten vorgesehen.

Ausgleichszulage

In bestimmten abgegrenzten Gebieten des Landes ist es erforderlich, ein Minimum an Bevölkerungsdichte zu halten. Die Förderung über die Ausgleichszulage bezweckt durch die Erhaltung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit die Aufrechterhaltung der Infrastruktur, die Pflege der Landschaft für den Fremdenverkehr sowie eine Verbesserung und Unterstützung des Küstenschutzes.

Zu den benachteiligten Gebieten, in denen in Schleswig-Holstein eine Ausgleichszulage gewährt wird, zählen

— die Halligen,

— die Inseln ohne landfeste Verkehrsanbindung,

— die Deiche und Vorländereien an der Westküste,

— die Hagenower Sandplatte

mit insgesamt rd. 30 000 ha.

Der vorgesehene Mittelbedarf in Höhe von 2,10 Mio. DM basiert auf einer Zahl von 800 Anträgen mit rd. 21 000 ha Futterfläche und rd. 19 000 bezuschußten Großvieheinheiten.

Verbesserung des Wohnteiles

Gefördert werden bauliche Maßnahmen und Verbesserungen in landwirtschaftlichen Wohnhäusern. Aufgrund der vorhandenen Altbausubstanz an landwirtschaftlichen Wohnungen wird diese Förderungsmaßnahme auch zukünftig ihre Bedeutung in Schleswig-Holstein haben, jedoch hat die verschlechterte Ertragslage in der Landwirtschaft dazu geführt, daß Investitionen im Wohnbereich zurückgestellt werden.

1982 werden Zuschüsse in Höhe von 1,7 Mio. DM und Zinszuschüsse für Kapitalmarktdarlehen in Höhe von 2,0 Mio. DM benötigt.

Buchführung

Die Buchführungsförderung soll Landwirten, die nicht buchführungspflichtig sind, einen Anreiz geben, eine ordnungsgemäße Buchführung wegen ihrer betriebswirtschaftlichen Bedeutung einzurichten. Da Landwirte, die eine Förderung für ihren entwicklungsfähigen Betrieb erhalten haben und damit auflagenbuchführungspflichtig wurden, inzwischen von der Buchführungsförderung ausgeschlossen sind, wird sich die Zahl der Antragsberechtigten reduzieren.

Für Verpflichtungsermächtigungen aus den Jahren 1977 bis 1981 ist ein Zuschußvolumen von 0,46 Mio. DM erforderlich.

Ländliche Siedlung

Das Angebot an landwirtschaftlichen Nutzflächen vergrößert sich wegen der verschlechterten Ertragslage der Landwirtschaft. Daher muß darauf hingewirkt werden, freiwerdende Flächen gezielt denjenigen Betrieben zur Verfügung zu stellen, die diese für ihr wirtschaftliches Wachstum dringend benötigen. Hierfür ist der Bodenzwischenerwerb ein besonders geeignetes Instrument. Für diesen Zweck sollen Kapitalmarktdarlehen in Höhe von 3 Mio. DM zinsverbilligt werden.

Marktstrukturverbesserung

Maßnahmen gemäß EG-VO Nr. 355/77

Die vorgesehenen Zuschüsse in Höhe von 1,724 Mio. DM dienen als nationale Mitleistung der anteiligen Finanzierung von Vorhaben, die durch den EAGFL nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 gefördert werden.

Die zu fördernden Vorhaben verteilen sich auf die Bereiche Baumschulerzeugnisse, Saatguterzeugung und Qualitätsgetreide mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 21,55 Mio. DM. Der Schwerpunkt der Förderung wird im Bereich Qualitätsgetreide liegen.

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

In Schleswig-Holstein sind 151 Erzeugergemeinschaften und 2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt, die sich wie folgt auf die einzelnen Warenbereiche verteilen:

Warenbereich	Zahl der anerkannten Erzeugergemeinschaften
Schweine	8
Ferkel	6
Schlachtrinder	1
Milch	19
Fische, Krabben, Muscheln	13 + 1 Landesvereinigung
Eier, Schlachtgeflügel	5
Qualitätsgetreide	95 + 1 Landesvereinigung
Kartoffeln	2
Blumen, Zierpflanzen	1
Zuchtvieh	1
insgesamt:	151 + 2 Landesvereinigungen

Mit der zunehmenden Konsolidierung der Erzeugergemeinschaften gewinnt die Gewährung von *Investitionsbeihilfen* an Bedeutung. Hierbei wird es sich schwerpunktmäßig um Maßnahmen zur Vermarktung von Getreide handeln. Infolge der ständig steigenden Erntemengen und nicht zuletzt auch durch die im Rahmen der Getreidemarktordnung vorgesehene unterschiedliche Preisabsicherung für Futter-, Back- und Qualitätsweizen zeichnet sich ein verstärkter Investitionsbedarf für moderne Getreideaufnahme- und -lagerungseinrichtungen ab.

1982 wird mit voraussichtlich 11 Vorhaben, einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von rd. 4,4 Mio. DM und einem Zuschußbedarf in Höhe von 1,1 Mio. DM einschließlich Verpflichtungsermächtigungen gerechnet.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze; Ausgleich des Wasserabflusses und Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Wie kein anderes Bundesland ist Schleswig-Holstein mit einer besonderen „Wasserhypothek" belastet. Das Land zwischen zwei Meeren mit einem sehr hohen Anteil an Niederungsgebieten war stets auf einen sorgfältigen Ausbau seines eigenen Gewässernetzes angewiesen.

Folgende Zahlen zeigen die große Bedeutung dieser Maßnahmen:

— Mehr als 20 000 km Wasserläufe durchziehen Schleswig-Holstein. Sie speisen über 300 Seen mit einer Fläche von insgesamt 25 000 ha. Wegen der überall relativ großen Küstennähe fehlen große, leistungsfähige Gewässer. Der Abfluß des Niederschlagsgewässers ist auf ein enges Netz kleiner Vorfluter angewiesen.

— Rd. 350 000 ha Marsch- und Niederungsgebiete im Rückstaubereich von Nord- und Ostsee müssen ständig oder zeitweise durch rd. 400 Schöpfwerke künstlich entwässert werden. Das ist ein Viertel der Gesamtfläche des Landes. Nochmals etwa die gleiche Fläche leidet unter weiteren Vorflutproblemen.

Um den Zielen des Generalplans „Binnengewässer" gerecht zu werden, sollen 1982 rd. 48 km Vorfluter mit einer Vorteilsfläche von 2 000 ha neu ausgebaut werden. Der Ausbau von Gewässern im Einzugsgebiet von neugeschaffenen Speicherbecken in der Meldorfer Bucht wird fortgesetzt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auch in engem Zusammenhang mit der Flurbereinigung zu sehen sind. Wie dort bereits ausgeführt, dient sie — als umfassende Maßnahme — zu einem großen Teil den gleichen Zielen.

Wie bei der Flurbereinigung haben auch die Maßnahmen zur Regelung der Wasserwirtschaft die Belange von Natur- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen. So sind Moor- und Grenzertragsböden bereits seit vielen Jahren von einer Förderung ausgenommen. In enger Koordination mit den Landschaftspflegebehörden und in Anlehnung an die eindeutigen Vorgaben des Generalplanes „Binnengewässer" werden die wasserwirtschaftlichen Vorteile mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege verknüpft. Zur Erhaltung der besonderen Landschaft, die Schleswig-Holstein zu einem der bedeutendsten Feriengebiete gemacht hat, wird dies als Voraussetzung angesehen.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen — zum Teil als Folge größerer Küstenschutzmaßnahmen — im Süden und Südwesten (Dithmarschen, Elbmarschen). Einschließlich der notwendigen Vorarbeiten sind für diese Maßnahmen Förderungsmittel in Höhe von insgesamt 7,138 Mio. DM im Jahre 1982 eingeplant.

Ländliche Wege

Der Ausbau landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wege ist eine notwendige agrarstrukturelle Maßnahme, die wie die Flurbereinigung der Verbesserung der Produktionsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und der Stärkung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes dient. Der Wirtschaftswegebau hat dort seinen Schwerpunkt, wo eine umfassende Neuordnung nicht erforderlich ist, das vorhandene Wegenetz in seiner Anlage ausreichend ist, die Befestigung den heutigen Anforderungen jedoch nicht genügt.

Von besonderer Bedeutung ist der Wegebau in den entlegenen ländlichen Gebieten für die infrastrukturelle Entwicklung der dortigen Gemeinden. Gleichzeitig wird verstärkt den landschaftspflegerischen Gesichtspunkten Rechnung getragen, indem Ausgestaltung, Trassenführung und Randbewuchs der jeweiligen Landschaft individuell angepaßt werden. Nach den bestehenden Wegebauprogrammen sollen bis 1984 3 500 km neue land- und forstwirtschaftliche Wege ausgebaut sein. Dies wird ein Bauvolumen in Höhe von rd. 267 Mio. DM erfordern. Die Finanzierung, in der EAGFL-Zuschüsse nach der VO 17/64/EWG enthalten sind, ist nur dann gesichert, wenn die notwendigen nationalen, ergänzenden Mittel aufgebracht werden können.

Da infolge des Auslaufens der VO 17/64/EWG eine zeitliche Verzögerung nicht möglich ist, müssen 1982 etwa 160 km ländliche Wege (einschließlich forstwirtschaftlicher Wegebau) ausgebaut werden. Die hierzu erforderlichen förderungsfähigen Investitionen in Höhe von rd. 13,4 Mio. DM sollen durch erwartete EAGFL-Mittel, Eigenleistungen der Träger und die Bereitstellung von Mitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe finanziert werden.

Wasserversorgungsanlagen

Schleswig-Holstein hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem und einwandfreiem Trinkwasser zu sichern. Um diesen Entwicklungsstand zu halten und fortzuentwikkeln, sind weiterhin hohe Mittelaufwendungen erforderlich. Dabei sind die geringe Bevölkerungsdichte, die kostenaufwendigere Lösungen verursacht, ge-

nauso zu berücksichtigen wie die besonderen wasserwirtschaftlichen Probleme und die Bedeutung des Fremdenverkehrs im Land zwischen den Meeren.

Die räumlichen Schwerpunkte dieser Maßnahme liegen in Wassermangel- und Fremdenverkehrsgebieten. Der Ausbau der Wasserversorgung orientiert sich an der Zielrichtung des Generalplans „Wassergewinnung und Wasserversorgung". Danach müssen noch die Haushalte von etwa 230 000 Einwohnern Schleswig-Holsteins an zentrale Versorgungsanlagen angeschlossen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind für diese Maßnahme einschließlich der notwendigen Vorarbeiten im Jahre 1982 Förderungsmittel in Höhe von insgesamt 3,6 Mio. DM erforderlich.

Abwasseranlagen

In vieler Hinsicht gilt hier das gleiche wie für die Wasserversorgung. Die bisherigen Anstrengungen müssen konsequent weitergeführt werden, um zu einer zufriedenstellenden Ausstattung im Lande zu gelangen.

Schon 1971 wurde der Generalplan „Abwasser und Gewässerschutz" fertiggestellt. Er beinhaltet eine langfristige Planung für die Abwasserableitung und -behandlung sowie die gefahrlose Einleitung in die Gewässer.

Ein Bilanzbericht, der 1978 vorgelegt worden ist, kommt zu dem Ergebnis, daß sich die Zielsetzung des Generalplans als richtig erwiesen hat. Künftig werden die Schwerpunkte daher bei folgenden Maßnahmen liegen:

— Neubau zentraler Ortsentwässerungsanlagen mit Ausbau biologischer Kläranlagen in Gemeinden, die noch nicht kanalisiert sind;

— Verbesserung der Reinigungsleistung bestehender Kläranlagen nach dem neuesten Stand der Technik.

Infolge der großen Bedeutung einer schadlosen Abwasserbeseitigung für die Reinhaltung der Gewässer ist diese Maßnahme rechtzeitig zu einem besonderen Schwerpunkt der Agrarstrukturverbesserung geworden. Naturbedingt erfordert diese Aufgabe in Schleswig-Holstein größere finanzielle Aufwendungen je Einwohner und Einwohnergleichwert als in anderen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland.

Dabei liegen die räumlichen Schwerpunkte innerhalb des Landes eindeutig in den ländlich strukturierten Fremdenverkehrsgebieten, die vornehmlich in der Nähe der Meere und der Binnenseen zu finden sind und durch die saisonale Spitzenbelastung überdurchschnittlich hohe Kosten verursachen, sowie im Hamburger Nachbarraum.

Nach den Zielen des Generalplans sind nach dem heutigen Bevölkerungsstand noch etwa 250 000 Einwohner an zentrale Anlagen anzuschließen. Um 1982 die geplanten Maßnahmen fördern zu können, wird ein Mittelvolumen in Höhe von 11,721 Mio. DM benötigt.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Waldbauliche Maßnahmen

Mit nur 8,7 % verfügt Schleswig-Holstein über den geringsten Waldanteil in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesdurchschnitt 29 %). Dabei ist zu bedenken, daß seit 1950 insgesamt 15 000 ha erstmalig aufgeforstet worden sind. Um den Waldanteil entsprechend den Vorgaben des Landesraumordnungsplanes auf 12 % zu steigern, sind weiterhin erhebliche finanzielle Anstrengungen erforderlich. Entsprechend der regionalen Verteilung werden dabei die räumlichen Schwerpunkte weiterhin in den nördlichen und westlichen Landesteilen liegen. Hierbei nehmen die landschaftspflegerischen Aspekte einen gewichtigen Teil bei der Planung ein. Die Aufforstung von Grenzertragsstandorten und die Schaffung wertvoller Laub- und Mischbestände in waldarmen Regionen bilden das vordringliche Ziel. In Anbetracht einer standort- und strukturbedingt geringen Wirtschaftlichkeit der Holzproduktion werden waldbauliche Eingriffe in Jungbeständen häufig nur unvollkommen durchgeführt. Vielen Aufforstungen, die durch öffentliche Mittel finanziert worden sind, droht daher Gefahr. Die Förderung der Jungbestandspflege ist für Schleswig-Holstein außerordentlich bedeutsam, weil der überwiegende Teil der Wälder weniger als 60 Jahre als ist und die Pflege dieser Wälder aus den Erträgen der Forstwirtschaft nicht mehr finanziert werden kann. Diese Pflege ist dringend erforderlich, weil die Wiederaufforstungen der kriegsbedingten Kahlschläge und die nach dem Kriege geschaffenen Wälder ohne pflegerische Eingriffe wertvolle Baumartenmischungen, Stabilität und Leistungsvermögen verlieren und viele Bestände ohne Pflege zugrunde gehen würden. Zur Verbesserung der Produktionsbedingungen wird daher dieser speziellen Förderungsmaßnahme Vorrang einzuräumen sein.

1982 soll gefördert werden:

— Aufforstung von rd. 30 ha Grenzertragsböden;

— Umbau ertragsschwacher Bestockung auf rd. 30 ha;

— Strukturverbesserung von Jungbeständen auf rd. 660 ha.

Es wird mit einem Investitionsvolumen von rd. 1,27 Mio. DM gerechnet, so daß ein Mittelbedarf in Höhe von 0,67 Mio. DM erforderlich wird.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Der Privatwaldanteil beträgt in Schleswig-Holstein rd. 73 000 ha und macht damit rd. 53 % der gesamten Waldfläche aus. Die Flächen der etwa 10 300 Waldbesitzer sind häufig stark parzelliert und durchweg mit mehreren Baumarten bestockt. Für zahlreiche Betriebe bietet sich somit die Bildung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen an. Von den 30 000 ha Waldfläche, die sich im Besitz von 10 100 Betrieben mit bis zu 50 ha befinden, ist der weit überwiegende Teil in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen vereinigt. Dadurch ist eine wesentliche Erleichterung des Holzabsatzes und eine Verbesserung der Waldbewirtschaftung erreicht worden. Der

Förderung dieser Organisationsform durch Zuschüsse zu den Verwaltungskosten kommt daher in Schleswig-Holstein besondere forstpolitische Bedeutung zu.

1982 wird mit einem Mittelvolumen in Höhe von 0,135 Mio. DM gerechnet, um die förderungsfähigen Verwaltungs- und Beratungskosten in Höhe von ca. 0,45 Mio. DM in 14 Zusammenschlüssen mit rd. 20 000 ha Mitgliedsfläche zu bezuschussen.

Für die 1982 zu erwartenden Investitionen in Höhe von rd. 0,03 Mio. DM sind Zuschüsse in Höhe von rd. 0,01 Mio. DM eingeplant.

Weitere Maßnahmen

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Milchleistungsprüfungen

Knapp 30 % der Verkaufserlöse entfallen in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft auf die Milcherzeugung. Insbesondere auf den Grünland- und Futterbaustandorten der Geest ist ein Großteil der Betriebe auf die Milchviehhaltung angewiesen. Von außerordentlicher Bedeutung für den züchterischen Fortschritt ist die Milchleistungsprüfung — gerade auch als Grundlage für die Zuchtwertschätzung. Der anerkannt hohe Leistungsstand der schleswig-holsteinischen Rinderzucht beruht zu einem großen Teil auf dieser wichtigen Grundlage. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu halten, sind weiterhin finanzielle Aufwendungen erforderlich.

1982 werden rd. 285 000 Tiere — das sind 55 % aller Milchkühe — durch dieses Prüfungssystem erfaßt. Der dafür notwendige Mittelaufwand wird auf 5,7 Mio. DM veranschlagt.

Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder

Um die Rentabilität der Schweineproduktion zu verbessern, sind Leistungsprüfungen in Mast- und Ferkelerzeugerbetrieben unerläßlich. Die Prüfung und Auswertung erfolgt durch die Kontrollringe für Mastschweine und Ferkel. Die Ergebnisse werden den Erzeugern in Form einer intensiven Beratung zurückgegeben. Da Schleswig-Holstein über ein flächendeckendes Netz an Kontrollringen verfügt, können sich alle landwirtschaftlichen Schweineproduzenten diesen Investitionen anschließen.

Für die Leistungsprüfungen, die die vier schleswig-holsteinischen Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder durchführen, wird 1982 ein Mittelvolumen in Höhe von 0,83 Mio. DM erforderlich werden.

Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Landarbeiterwohnungsbau

In der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft ist noch eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Landarbeitern beschäftigt. Somit hat auch die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues hier eine besondere Bedeutung. Nach wie vor gilt es, durch eine spezielle Förderung qualifizierte Arbeitskräfte in der Landwirtschaft zu halten bzw. sie für die Besetzung der durch den Altersabgang bedingten offenen Stellen zu gewinnen.

1982 sollen voraussichtlich 55 Wohnungen — davon rd. 35 Bau- und Kaufvorhaben — sowie rd. 20 bauliche Verbesserungsmaßnahmen mit einem Zuschußvolumen in Höhe von 2,0 Mio. DM gefördert werden. Zur komplementären Finanzierung sind hierfür 1,11 Mio. DM Darlehen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues vorgesehen.

Küstenschutz

Vorarbeiten

Für die einzelnen Küstenschutzvorhaben sind zum Teil umfangreichere Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf die hydrologischen, bodenmechanischen und morphologischen Verhältnisse notwendig. Sie dienen sowohl der Vorbereitung der Baumaßnahmen selbst wie auch den erforderlichen flankierenden Maßnahmen. 1982 sind Ausgaben in Höhe von 0,800 Mio. DM vorgesehen.

Sperrwerke

Hierunter fallen die Sielbauten im Rahmen der Vordeichungen und Deichverstärkungen. Insgesamt sind für diese Maßnahmen 1982 Ausgaben in Höhe von 2,636 Mio. DM eingeplant.

Neubau von Schutzwerken, Buhnen, Vorlandarbeiten

Entsprechend den Vorgaben des Generalplans „Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz" — Fortschreibung 1977 — müssen die Neubaumaßnahmen zügig weiter vorangetrieben werden. 1982 soll an folgenden Projekten gearbeitet werden:

- Vordeichung vor der Tonderner Marsch
- Deichverstärkung Nössekoog/Sylt
- Deichverstärkung Pellworm
- Deichverstärkung Marien- und Galmsbüllkoog
- Fortsetzung der Deichverstärkung vor der Wilster Marsch
- Fortsetzung der Deichverstärkung vor der Probstei

Außerdem soll mit der Vordeichung in der Nordstrander Bucht begonnen werden.

Darüber hinaus sind Küstenschutzarbeiten im Vorland vor Landesschutzdeichen sowie Buhnenarbeiten vor Schardeichen durchzuführen. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um die Wellen bereits im Deichvorfeld zu dämpfen und den Wellenauflauf auf den Deichen zu vermindern.

Für diese wichtigen Aufgaben, die dem direkten Schutz der Menschen hinter dem Deich dienen, sind 1982 Ausgaben in Höhe von insgesamt 68,354 Mio. DM notwendig.

Hamburg

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1982 finden sich in der Übersicht 5 (Seite 134).

Vorbemerkung

Die Anmeldung des Landes Hamburg zum 10. Rahmenplan für die Haushaltsjahre 1982 bis 1985 orientiert sich an dem erforderlichen Mittelbedarf zur Durchführung der wichtigsten Vorhaben im Rahmen der agrarpolitischen Zielsetzungen und der notwendigen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit vor Sturmfluten.

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes ergeben sich aus der besonderen Situation der Agrarwirtschaft in Hamburg. Sie wird bestimmt durch den unmittelbaren Einfluß der Großstadt und ihres näheren Einzugsgebietes auf die landwirtschaftlichen Betriebe und auf die Märkte sowie durch die vorherrschende Lage der landwirtschaftlich genutzten Flächen in den durch Hochwasser gefährdeten Niederungsgebieten der Elbe:

— Investitionsförderung zur Verbesserung der Struktur einzelner landwirtschaftlicher Betriebe.

  Die Hamburger Landgebiete, in denen z. Z. auf einer Wirtschaftsfläche von etwa 20 700 ha rd. 2 500 landwirtschaftliche Betriebe — überwiegend Gartenbau-, Gemüsebau- und Obstbaubetriebe — mit zusammen rd. 10 000 in der Landwirtschaft Tätigen ihre Existenzgrundlage finden, spielen nicht nur eine erhebliche Rolle in der Versorgung des Frischmarktes für die Bevölkerung im Ballungsraum, sondern sie haben auch eine wichtige Funktion in der Gestalt und Nutzung der hamburgischen Freiflächen, die zur Gliederung des Ballungsraumes und zur Naherholung der Bevölkerung unentbehrlich sind.

  Der größte Teil der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe ist entwicklungsfähig, bedarf allerdings, um die anzustrebenden Betriebsgrößen oder Betriebsstrukturen und damit die an den großstädtischen Verhältnissen orientierten Einkommenserwartungen zu erreichen, auch weiterhin der gezielten öffentlichen Hilfen.

— Verbesserung der Marktstruktur.

  Hamburg erfüllt für den norddeutschen Raum eine zentrale Marktfunktion, die es zu erhalten und auszubauen gilt. Die öffentlichen und privaten Märkte erfassen neben dem inländischen auch das ausländische Warenangebot. Sie haben dadurch einen entscheidenden Anteil an der Versorgung der Bevölkerung Norddeutschlands. Diese leistungsfähigen Märkte, verschiedene übergebietliche Erzeugerzusammenschlüsse, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, soweit sie sich der heutigen agrarpolitischen Zielsetzung anpassen, sowie das Vieh- und Fleischzentrum Hamburg sind die Basis für eine Vielzahl von Verarbeitungsbetrieben in Hamburg. Die Ernährungswirtschaft stellt einen wesentlichen Anteil an der Gesamtwirtschaft der Stadt.

— Fortsetzung des Hochwasserschutzprogramms und der damit in Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

  Die Maßnahmen des Küstenschutzes und der Wasserwirtschaft sind Grundvoraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion in den Niederungsgebieten. Die Sturmfluten vom Januar 1976 haben deutlich gemacht, daß die Neukonzeption des Küstenschutzes, die allen Einwohnern im Tidegebiet dient, mit erhöhtem Mitteleinsatz gefördert und zum Abschluß gebracht werden muß. Auch die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden nach wie vor einen erheblichen Mitteleinsatz erforderlich machen. So bedarf das in den landwirtschaftlichen Räumen noch überwiegend vorhandene System der kombinierten Ent- und Bewässerung durch ein feinmaschiges offenes Grabennetz gebietsweise einer grundlegenden Korrektur.

Begründung der Einzelmaßnahmen

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Neuinvestitionen in entwicklungsfähigen Betrieben der Landwirtschaft und des Gartenbaues, die über einen Betriebsentwicklungsplan nachweisen, daß sie nach Abschluß der Investition im Zieljahr ein dem außerlandwirtschaftlichen Einkommen vergleichbares Arbeitseinkommen erreichen, sind wegen der angespannten wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere im Garten- und Obstbau stark zurückgegangen.

Priorität haben weiterhin die Investitionshilfen zur Energieeinsparung. Mit den Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Umstellung auf wirtschaftlichere Energieträger soll insbesondere die Abhängigkeit der Gartenbaubetriebe von den Kostensteigerungen verringert werden. Um diese Entwicklung zu beschleunigen, hat Hamburg bereits im Jahre 1980 als zusätzliche Landesmaßnahme die Förderung von Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung alternativer Energiearten im Gartenbau durch Gewährung von reinen Landeszuschüssen aufgenommen. Diese Maßnahme, die vor allem die Einführung neuer Technologien zur Energieeinsparung fördern soll, wird 1982 zum Abschluß kommen.

Eine Ausgleichszulage für Betriebe in von der Natur benachteiligten Gebieten erhalten vier landwirtschaftliche Unternehmer auf der Insel Neuwerk. Die Existenzsicherung dieser landwirtschaftlichen Betriebe auf der Insel ist zur Erhaltung der Landwirtschaft und ihrer touristischen Bestimmung dringend erforderlich.

Die Überbrückungshilfe, sowie die Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils werden auch weiterhin von untergeordneter Bedeutung sein.

Marktstrukturverbesserung

Für den Bereich der Blumen- und Zierpflanzenvermarktung hat Hamburg der Kommission ein Programm gem. VO (EWG) Nr. 355/77 zur Genehmigung vorgelegt. Es sieht in den Jahren 1982 bis 1986 für die abgängigen und nicht mehr moderner Vermarktungstechnik entsprechenden Markthallen den Neubau eines zentralen Blumen- und Zierpflanzengroßmarktes sowie die Investitionsförderung gemeinsamer innerbetrieblicher Vermarktungseinrichtungen der Marktbeschicker vor. Im wesentlichen soll die Projektförderung über den EAGFL erfolgen. In die Rahmenplanung werden lediglich die 10 % Beteiligung des Mitgliedsstaates an der Förderung aufgenommen. Diese Maßnahme hat eine hohe Priorität.

Außerdem sollen folgende Maßnahmen durch Investitonszuschüsse gefördert werden:

— Verbesserung der Schlachthofstruktur

  Abschluß des 1977 eingeleiteten Modernisierungs- und Rationalisierungsprogramms des „Schlachthofes Hamburg".

— Obst und Gemüse

  + Folgeinvestitionen für innerbetriebliche Rationalisierung durch Modernisierung der technischen Einrichtungen bestehender Vermarktungseinrichtungen.

  + Fortsetzung der Erweiterungs- und Modernisierungsvorhaben in einer Naßkonservenfabrik von überregionaler Bedeutung.

— Seefischmärkte
  Abschlußfinanzierung der 1981 errichteten Halle auf dem Hamburger Seefischmarkt.

— Ein weiteres Programm gem. Art. 5 der VO (EWG) Nr. 355/77.

  Das von der Kommission genehmigte Programm erstreckt sich auf die vier Küstenländer und betrifft Seefischereierzeugnisse. Es soll 1982 in Hamburg ein genossenschaftliches Vorhaben gefördert werden, das der Rationalisierung sowie der Umstrukturierung und Anpassung der vorhandenen Kapazität an die sich aus der neuen Seerechtsentwicklung ergebenden Erfordernisse dient.

— Startbeihilfen nach dem Marktstrukturgesetz
  Vorgesehen ist die anteilige Mittelbereitstellung für Hamburger Mitglieder in Erzeugerzusammenschlüssen des Landes Schleswig-Holstein.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Veranschlagt sind Zuschüsse und Finanzierungshilfen für

— Erhebungen und Untersuchungen im Bereich der wasserwirtschaftlichen Vorarbeiten sowie zusätzliche Untersuchungen des Grundwasserdargebots;

— die 1979/80 errichtete Frostschutzberegnungsanlage im Obstanbaugebiet der III. Meile Alten Landes (Zinszuschüsse);

— Binnenentwässerungsmaßnahmen im Rahmen der Fortsetzung des Hochwasserschutzprogramms (Ausgleich des Wasserabflusses);

— Herstellung von Druckentwässerungen in ländlichen Gebieten. Hier mußten aufgrund der Mittelkürzungen die Vorhaben teilweise eingeschränkt und die Ausführungen um ein Jahr verschoben werden.

Küstenschutz

Die Zuschüsse werden für die Fortführung der Arbeiten an den neuen Deichen und Hochwasserschutzanlagen in Hamburg und auf der Insel Neuwerk benötigt.

Die Sturmflut 1976 hatte gezeigt, daß das nach der Sturmflut vom Februar 1962 ausgearbeitete Konzept des Hochwasserschutzes zwar im großen und ganzen richtig war, aber dennoch einige Deicherhöhungsmaßnahmen und eine Reihe anderer Baumaßnahmen für den Hochwasserschutz zusätzlich notwendig wurden, deren Umsetzung in die Praxis einen höheren Mittelbedarf zur Folge hat, als ursprünglich vorgesehen war. Hierzu gehört insbesondere die Baufortführung der Sturmflutschutzanlage im Bereich des nördlichen Elbufers unterhalb St. Pauli-Landungsbrücken. In diesem Bereich liegen große Teile des Fischmarktes, Straßenflächen, Keller und Erdgeschosse der Wohngebäude bis zu 3 m unterhalb der möglichen Sturmfluthöhe mit einem Wasserstand von rd. 7,20 m über NN. Der Sturmflutschutz soll in Form eines Stadtdeiches und teilweise einer Sturmflutschutzmauer und einem Sperrtor hergestellt werden. Die förderungsfähigen Gesamtkosten des Projektes betragen mit Kostenstand vom Februar 1982 17,5 Mio. DM. Mit den Bauarbeiten ist 1980 begonnen worden. Sie werden voraussichtlich 1983 beendet sein.

Dem Land Hamburg werden deshalb für die Jahre 1981, 1982 und 1983 je 1 Mio. DM Bundesmittel zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Finanzierungsübersicht Projekt Küstenschutz St. Pauli Fischmarkt

in Mio. DM Gesamtmittelbedarf	1981 4,957	1982 5,055	1983 3,444
Bund 70 % Quotenzuteilung .	2,470	2,539	1,411
Vorwegzuteilung.	1,000	1,000	1,000
Land 30 %	1,487	1,516	1,033

Die sonstigen Küstenschutzmaßnahmen werden aus dem Kontingent der Hamburg-Quote finanziert.

Infolge der Sturmfluten vom 24. und 25. November 1981 erhöhen sich die Gesamtkosten der Küstenschutzmaßnahmen in Hamburg um 1,5 Mio. DM, die für die Rahmenpläne ab 1983 zusätzlich zur Anmeldung kommen werden.

Weitere Maßnahmen

Die Zuschüsse für Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung kommen landwirtschaftlichen Betrieben mit rd. 1 600 Kühen zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität der Milcherzeugung ist.

Bei den Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer steht ein Anpassungshilfefall zur Abwicklung an.

Niedersachsen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten für das Haushaltsjahr 1982 findet sich in der Übersicht 6 (Seite 139).

Vorbemerkung

Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes liegen wie bereits bei den vorhergehenden Rahmenplänen in Niedersachsen bei der Agrarstrukturverbesserung durch Flurbereinigung, der Einzelbetrieblichen Investitonsförderung, den wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie dem Küstenschutz.

Agrarstrukturelle Vorplanungen

Von den zum Jahreswechsel 1981/82 anhängigen vier Vorplanungen werden zwei im Haushaltsjahr 1982 fertiggestellt werden. Vorgesehen ist die Einleitung neuer Vorplanungen; sie sind Voraussetzung für die Einleitung wasserwirtschaftlicher und agrarstrukturverbessernder Maßnahmen zur Lösung im ländlichen Raum vorhandener oder in den ländlichen Raum durch überörtliche Planungen hineingetragener Probleme und konkretisieren die Entwicklungsziele aus den regionalen agrarstrukturellen Entwicklungsplänen.

Flurbereinigung und beschleunigte Zusammenlegung

Das *Flurbereinigungsprogramm* des Landes sieht die finanzielle Förderung von etwa 250 Verfahren mit einer Fläche von 380 000 ha bei über 70 000 beteiligten Grundstückseigentümern vor. Der tatsächliche Bedarf an Förderungsmitteln überschreitet die eingeplanten Zuwendungen fast um das Doppelte. Die Knappheit der Mittel führt nicht nur zu Streckungen bei den anhängigen Verfahren und zu nicht unerheblichen Verteuerungen, sondern auch zu einer Drosselung bei der Neueinleitung dringend erforderlicher Verfahren. Die Einleitungsquote für Flurbereinigungen mit hauptsächlich agrarstrukturverbessernder Zielsetzung mußte im Niedersächsischen Flurbereinigungsprogramm für 1982 auf ein Minimum reduziert werden.

Der *freiwillige Landtausch* soll in dem bisherigen Umfang fortgesetzt werden.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Von den 124 558 landwirtschaftlichen Betrieben über 1,0 ha LN (Stand 1980) in Niedersachsen werden heute noch etwa 80 000 hauptberuflich bewirtschaftet. Davon können rd. 35 000 als entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe angesehen werden. Die Aufgabe der nicht entwicklungsfähigen Betriebe wird durch die allgemeine Wirtschaftslage in den nächsten Jahren voraussichtlich rückläufige Tendenz haben.

Hinsichtlich der *Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben* hatte das Land Niedersachsen durch den 1962 eingeführten Stufeninvestitionsplan bereits die Förderung auf die entwicklungsfähigen Betriebe beschränkt. Besondere Schwierigkeiten bestehen in Niedersachsen für die Grünlandbetriebe, weil hier der Kapitaleinsatz zur Erzielung eines zusätzlichen Einkommens das Zehn- bis Zwölffache des dafür im Ackerbaubetrieb benötigten Kapitaleinsatzes beträgt. Einer verstärkten Förderung dieser Betriebe kommt somit besondere Bedeutung zu.

Es ist vorgesehen, 1982 rd. 400 Bewilligungen zu erteilen, und zwar

a) außerhalb der benachteiligten Gebiete:
   12 Aussiedlungen, 287 bauliche Maßnahmen im Altgehöft,
b) in benachteiligten Gebieten:
   4 Aussiedlungen und 97 bauliche Maßnahmen im Altgehöft.

Für Kooperationen werden 5 Fälle erwartet.

Bei der *Ausgleichszulage* wird mit rd. 9 800 Anträgen gerechnet.

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe und damit dem Agrarstrukturwandel dienen:

— 500 Wohnhausförderungen

— 40 Überbrückungsmaßnahmen

— 70 Investitionshilfen für Energieeinsparung

Die bei Einführung der freiwilligen *Buchführung* an land- und fischereiwirtschaftliche Betriebe zu gewährenden Zuschüsse dienen als Anreiz und zur teilweisen Erstattung der Buchführungskosten. Im Haushaltsjahr 1981 wurden für insgesamt 2 667 Betriebe Zuschüsse zur Einführung der Buchführung in Höhe von 871 883 DM zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus konnten 1981 von den für 500 Förderungsfälle zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen nur für 300 Fälle Verpflichtungen eingegangen werden. Da nach dem Ergebnis der PLANAK-Sitzung vom 16. Dezember 1981 die Förderung der freiwilligen Buchführung ab 1. Januar 1982 auszusetzen ist, werden *Neu*anträge von diesem Zeitpunkt an nicht mehr berücksichtigt. Die für 1982 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung von 1,050 Mio. DM dient daher nur noch der Abwicklung vorliegender Anträge aus 1981.

Mit dem *Bodenzwischenerwerb* durch Siedlungsunternehmen soll eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum durch die

— Verbesserung der Bodenordnung und Infrastruktur,

— Schaffung ausreichender Betriebskapazitäten und Förderung der Produktivität im Einzelbetrieb,

— Sicherung der Erholungs- und ökologischen Ausgleichsfunktion im ländlichen Raum,

— Verbesserung der Möglichkeiten für eine Landnutzung ohne Marktangebot,

verwirklicht werden. Der Schwerpunkt der Förderung wird den Förderungsgrundsätzen entsprechend in den strukturschwachen landwirtschaftlichen Problemgebieten liegen. Der Mitteleinsatz richtet sich nach den in den agrarstrukturellen Vorplanungen festgelegten Zielen der räumlichen Entwicklung. Vorrangig werden solche Vorhaben berücksichtigt, die in Verbindung mit anderen Förderungsmaßnahmen (z. B. Flurbereinigung) zu einer umfassenden Strukturverbesserung beitragen. Da die Landentwicklung im allgemeinen von der Bereitstellung dafür benötigter Flächen abhängt, genießt der Bodenzwischenerwerb im Rahmen der Förderung der ländlichen Siedlung besondere Priorität. Für den 10. Rahmenplan ist die Förderung des Ankaufs von rd. 700 ha vorgesehen.

Marktstrukturverbesserung

Für die Marktstrukturverbesserung sind im Jahre 1982 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 13 Mio. DM vorgesehen.

Förderungsschwerpunkte sind dabei Maßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz, die Abwicklung von Altvorhaben der Molkereistrukturverbesserung, Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse und Maßnahmen nach der VO (EWG) Nr. 355/77.

Die zur Zeit nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten 278 Erzeugergemeinschaften und 4 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sollen durch gezielte Förderungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, ihre Marktposition zu festigen und auszubauen.

Für die Abwicklung von 3 Altvorhaben der Molkereistruktur sind 1,605 Mio. DM eingeplant.

Für den Ausbau der Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse sind 0,250 Mio. DM, für Blumen und Zierpflanzen 0,100 Mio. DM vorgesehen. Für Maßnahmen gem. VO (EWG) Nr. 355/77 wurden 4,045 Mio. DM eingeplant.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Unter Berücksichtigung insbesondere der naturgegebenen Verhältnisse und des damit verbundenen Entwicklungsstandes der ländlichen Räume wurde das Land Niedersachsen in die drei Förderungsbereiche Küstenplangebiet, Binnenland und Emslandgebiet unterteilt. Die Förderungsbereiche sind als räumliche Schwerpunkte im Sinne des § 2 GemAgrG anzusehen. Entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten in den einzelnen Förderungsbereichen werden die insgesamt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen angemeldeten Zuschußmittel für das Haushaltsjahr 1982 wie folgt aufgeteilt:

Förderungsbereich Küstenplangebiet	30,700 Mio. DM	=	rd. 26,8 %
Förderungsbereich Binnenland	69,659 Mio. DM	=	rd. 60,7 %
Förderungsbereich Emslandgebiet	14,276 Mio. DM	=	rd. 12,5 %
Zuschüsse insgesamt:	114,635 Mio. DM	=	100 %

Sachlicher Schwerpunkt ist in allen drei Förderungsbereichen nach wie vor der Hochwasserschutz. Danach folgen im Küstenplan- und Emslandgebiet die Maßnahmen zur Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze, in etwa gleichrangig mit den zentralen Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden, die wiederum im Binnenland nach dem Hochwasserschutz Priorität haben.

Im landwirtschaftlichen Wegebau ist eine Fortsetzung der 1981 ausgesetzten Ausbauarbeiten vorgesehen. Neben der Fertigstellung bewilligter EAGFL-Vorhaben aus Vorjahren sind wieder Neubewilligungen geplant.

Im einzelnen ist zu den sachlichen Schwerpunkten folgendes auszuführen:

Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze

Die Schwerpunkte der standortverbessernden Maßnahme liegen in den Regionen Emsland- und Küstenplangebiet. Als Abschluß der wasserwirtschaftlichen Ausbauarbeiten sollen hier rd. 70 % des Gesamtansatzes der Zuwendungen dieser Maßnahmengruppe eingesetzt werden.

Ausgleich des Wasserabflusses; Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Diese Maßnahme hat in allen drei Förderungsbereichen Priorität, da sie erst die Voraussetzung für alle anderen Arbeiten schafft. Die durchzuführenden Einzelvorhaben liegen in den Flußgebieten von Hunte, Mittelweser, Ilmenau, Jeetzel, Hase, Vechte und im Aller–Leine–Oker–Gebiet sowie an einer Vielzahl von kleineren Gewässern.

Dabei sind die derzeit größten Einzelvorhaben das Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden (37,4 hm^3) im Aller–Leine–Oker–Gebiet sowie das Hochwasserrückhaltebecken Rieste-Alfhausen (20,8 hm^3) an der Hase.

Das Kernprogramm für Hochwasserschutz umfaßt noch ein Bauvolumen von rd. 1,55 Mrd. DM (ab 1982). Mit den eingestellten Zuwendungen, eine in etwa gleichbleibende Jahresrate unterstellt, könnten hiervon bis zum Jahre 1990 rd. 40 % zum Abschluß gebracht werden.

Ländlicher Wegebau

Für die notwendige, weitere Rationalisierung in der Landwirtschaft wird ein ausgebautes Wegenetz von rd. 43 000 km (rd. 1,4 km/100 ha LN) als Grundausstattung angestrebt. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen noch rd. 9 050 km Wege ausgebaut werden.

Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Der Schwerpunkt für den Ausbau von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen liegt im Binnenland; rd. 62 % der Zuwendungen sollen hier eingesetzt werden.

Der Versorgungsgrad der niedersächsischen Bevölkerung mit Trinkwasser aus zentralen Versorgungsanlagen liegt derzeit bei rd. 96 %, angestrebt werden rd. 98,0 % bis 1990. Um dieses zu erreichen, wäre ein Zuwendungsvolumen von rd. 30 Mio. DM jährlich erforderlich.

Die Anschlußquote der niedersächsischen Bevölkerung an die öffentliche Kanalisation konnte mit Fertigstellung des Bauabschnittes 1980 auf rd. 80 % erhöht werden; der Anschlußgrad an vollbiologische Kläranlagen erreichte rd. 76 %. Die Zielvorstellungen liegen hier bei beiden bei rd. 90,0 %.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Waldbauliche Maßnahmen

Aufgrund der Zielsetzungen des forstpolitischen Konzeptes des BML ist für den 10. Rahmenplan u. a. eine Erhöhung der Förderungssätze für Erstaufforstungen vorgesehen. Gegenüber dem 9. Rahmenplan ist der Ansatz daher um 600 000 DM erhöht worden. Für die Maßnahme „Verbesserung der Struktur von Jungbeständen" sind 2,5 Mio. DM eingeplant.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die überragende Bedeutung der Zusammenschlüsse für die Beratung und Betreuung des Privatwaldes macht diese Förderung auch für die Zukunft besonders wichtig und wirkungsvoll. 1982 sollen 120 Zusammenschlüsse mit 0,6 Mio. DM gefördert werden.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegen in forstwirtschaftlichen Betrieben ist eine wesentliche Maßnahme zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und häufig eine Voraussetzung für die Durchführbarkeit anderer strukturverbessernder Maßnahmen. Mit dem Ansatz von 0,8 Mio. DM ist die Förderung von geplanten Neu- und Ausbauten auf rd. 70 km Länge möglich. Das entspricht etwa der durchschnittlichen jährlichen Ausbaustrecke während der letzten 15 Jahre. Obwohl noch ein erheblicher Nachholbedarf besteht, ist bei dem relativ hohen Bedarf an Eigenmitteln von rd. 15 000 DM/km eine Ausweitung der Maßnahmen zur Zeit nicht zu erwarten.

Weitere Maßnahmen

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Die Förderungsmittel für *Milchleistungsprüfungen* (5,050 Mio. DM) kommen rd. 33 000 Betrieben mit rd. 650 000 Kühen zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität in der Milcherzeugung darstellt. Die Milchleistungsprüfung dient außerdem im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Zuchtwertschätzung von Bullen, durch deren Einsatz in der künstlichen Besamung die Wirtschaftlichkeit des Landes wesentlich verbessert wird.

In Niedersachsen werden rd. *50 Kontrollringe* gefördert. Die Förderungsmittel — veranschlagt sind 1,4 Mio. DM — sind dazu bestimmt, die wirtschaftlichen Leistungen der diesen Kontrollringen angeschlossenen Betriebe und damit ihre Beispielswirkung für die gesamte niedersächsische Landwirtschaft durch Ertrags- und Qualitätskontrollen nachhaltig zu verbessern.

Aufgrund der Bestimmungen des Tierzuchtrechtes ist eine neue Form der *Leistungsprüfungen* für Hybridschweineherkünfte erforderlich geworden. Wegen der großen Bedeutung der Schweineproduktion in Niedersachsen muß eine der zunächst einzurichtenden 3 Prüfungsstationen in Niedersachsen gebaut werden. Dieses soll in den Jahren 1982 und 1983 mit je 0,400 Mio. DM finanziert werden.

Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Ziele der Förderung von *Landarbeiterwohnungen* bleiben auch im 10. Rahmenplan unverändert. Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Wohnverhältnisse von Landarbeitern geleistet, um so den auf Fremdarbeitskräfte angewiesenen landwirtschaftlichen Betrieben geeignete Fachkräfte langfristig zu erhalten. Der räumliche Schwerpunkt für den Einsatz der Förderungsmittel wird weiterhin in den strukturschwachen Gebieten Nordwestniedersachsens und im Zonenrandgebiet liegen. Hier sind positive Auswirkungen der Förderungsmittel zusätzlich im gewerblichen Bereich zu erwarten, zumal bei den Förderungsmaßnahmen die Neuerrichtung und die bauliche Verbesserung von Familienheimen eindeutig überwog. Für den 10. Rahmenplan wird die Förderung von rd. 50 Einzelvorhaben angestrebt.

Anpassungshilfen sollen 1982 in 10 Fällen mit einem Zuschußvolumen von 0,070 Mio. DM gezahlt werden.

Küstenschutz

Der Generalplan „Küstenschutz Niedersachsen" aus dem Jahre 1973 umfaßt folgende Maßnahmen:

— Erhöhung und Verstärkung von rd. 430 km Haupt-, Hochwasser- und Inseldeichen,

— Neubau von 31 Deichsielen und 5 Sperrwerken,

— Bau von 451 km Deichverteidigungswegen,

— Ausbau der Inselschutzwerke und Weiterführung der Vorlandsicherungen an der Küste.

Bis einschließlich 1980 ist davon folgender Ausbaustand erreicht:

182 km Hauptdeiche
40 km Hochwasserdeiche
13 km Inseldeiche
23 Deichsiele
5 Sperrwerke
208 km Deichverteidigungswege.

Auf der Grundlage des Generalplanes, dessen Zieldaten im wesentlichen 1989 erreicht werden sollen, wird mit allen zu Gebote stehenden technischen und finanziellen Mitteln an der Sicherung der Küste weiter gearbeitet. Die sehr schwere Sturmflut am 3./4. Januar 1976 hat gezeigt, daß die Maßnahmen des Küstenschutzes erste Priorität einzunehmen haben. Aus diesem Grunde wird für den 10. Rahmenplan ein Betrag angemeldet, der den kontinuierlichen Fortgang des Küstenschutzes gewährleistet.

Träger der Arbeiten sind im wesentlichen die niedersächsischen Deichverbände. Die Deichverbände haben für die Unterhaltung der Deiche zu sorgen, an den Baukosten müssen sie sich nicht mehr beteiligen.

Im einzelnen sind 1982 u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

— *Neubau von Deichen, Schutzwerken, Buhnen, Vorlandarbeiten*
Im Haushaltsjahr 1982 müssen mit einem Kostenaufwand von rd. 87 Mio. DM weitere Hauptdeiche auf ihre endgültige Höhe und Stärke gebracht sowie die Inselschutzarbeiten auf den ostfriesischen Inseln und die Uferschutzarbeiten durch Buhnen, Lahnungen und Deichsicherungswerke weiter vorangetrieben werden.

  Die Deichbaumaßnahmen werden in der Hauptsache in folgenden Verbänden durchgeführt:

  Vereinigte Emsdeichachten, Leda-Jümme-Verband, Deichacht Norden, Deichacht Esens-Harlingerland, II. Oldenburgischer Deichband, Deichverband Land Wursten, Hadelner Deich- und Uferbauverband und Deich- und Sielverband Cuxhaven.

— *Sperrwerke*
Im Haushaltsjahr 1982 sollen Restarbeiten am Huntesperrwerk durchgeführt werden.

Bremen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1982 findet sich in der Übersicht 7 (Seite 144).

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mittelansatzes liegen in den folgenden Bereichen:

— einzelbetriebliche Förderung

— Verbesserung der Marktstruktur

— wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

— Küstenschutz

Die Vorhaben der einzelbetrieblichen Förderung, der Marktstruktur, der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen, der forstlichen Maßnahmen und die weiteren Maßnahmen werden wie in den vorherigen Rahmenplänen fortgeführt, wobei der geänderten Finanzsituation Rechnung getragen wurde.

Da die Maßnahmen des Küstenschutzes weitgehend festliegen und im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden müssen, hat sich das Verhältnis von Agrarstruktur- und Küstenschutzmaßnahmen zugunsten des Letztgenannten verschoben.

Es wird insbesondere auf folgendes hingewiesen:

Im Zusammenhang mit dem Bau der Sperrwerke in Lesum, Ochtum und Hunte war eine Erhöhung sämtlicher Landesschutzdeiche an der Weser erforderlich, was vereinbarungsgemäß Sache des jeweiligen Landes, also Bremens bzw. Niedersachsens, war. Diese Arbeiten sind auch im Land Bremen weitgehend abgeschlossen.

In Bremen geht die Deichverteidigungslinie u. a. über die Industriehafenschleuse. Im Zuge der Deicherhöhungsmaßnahmen war zunächst beabsichtigt, die Schleuse selbst und die Schleusentore so aufzuhöhen, daß sie die für den Deichschutz erforderliche Höhe haben.

Bei der statistischen Detailberechnung hat sich jedoch gezeigt, daß eine Aufhöhung nicht mehr möglich ist, das Gesamtbauwerk im Deichverteidigungsbereich nicht mehr den Erfordernissen des Hochwasserschutzes entspricht und in diesem Bereich ein Sturmflutsperrwerk gebaut werden muß. Die Gesamtkosten des Projektes betragen rd. 50 Mio. DM.

Nordrhein-Westfalen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1982 findet sich in der Übersicht 8 (Seite 149).

Vorbemerkung

In Nordrhein-Westfalen, dem Bundesland mit der höchsten Bevölkerungsdichte und einer industriell geprägten Gesellschaft kommt der Landwirtschaft eine sehr große Bedeutung zu. Dies um so mehr, als der Anteil der in der Landwirtschaft tätigen Menschen hier nur noch 2,5 % aller Erwerbstätigen ausmacht, die Ansprüche der Gesellschaft an die Landwirtschaft gegenüber früher aber stark angestiegen sind. Die Landwirtschaft hat nicht mehr nur die Aufgabe, ein sicheres Angebot an hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln zu angemessenen Preisen bereitzustellen, ihr obliegt darüber hinaus

— der Schutz des Bodens als Standort für gesunde Nahrungsmittelproduktion;

— die Erhaltung und Pflege der freien Landschaft und des Naturhaushalts;

— die Bereitstellung eines breiten Angebotes für sinnvolle Gestaltung von naturnaher Freizeit und Erholung;

— die gesellschaftliche Stabilisierung der ländlichen Räume.

Wesentliches Ziel nordrhein-westfälischer Agrarpolitik ist es deshalb, diese Leistungen der Land- und Forstwirtschaft, die für alle Bürger des Landes erbracht werden und auf die nicht verzichtet werden kann, zu sichern. Das ist nur möglich, wenn die Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft solidarisch an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Einkommens- und Lebensbedingungen teilnehmen und innerhalb der Landwirtschaft soziale Sicherheit und sozialer Ausgleich verbessert werden.

Die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" spielen in diesem Zusammenhang eine überaus wichtige Rolle. Sie tragen seit Jahren dazu bei, daß eine ausreichende Zahl wettbewerbsfähiger Betriebe erhalten bleibt und die Landwirtschaft ihre lebenswichtigen gesellschaftlichen Aufgaben erfüllen kann.

Die Kürzung der Bundesmittel hat zwangsläufig zur Folge, daß 1982 ein Teil der beabsichtigten Maßnahmen zurückgestellt werden muß und bei der Auswahl der durchzuführenden Maßnahmen noch strengere Kriterien anzulegen sind als bisher.

Im Rahmenplan 1982 stehen Nordrhein-Westfalen insgesamt 191,370 Mio. DM Bundes- und Landesmittel zur Verfügung. Davon werden etwa 98 % für die in nachstehender Übersicht aufgeführten 5 Schwerpunktmaßnahmen Flurbereinigung, Wasserwirtschaft, einzelbetriebliche Förderung, Verbesserung der Marktstruktur und forstliche Maßnahmen eingesetzt.

	Mio. DM	%
Flurbereinigung	25,360	*13,25*
Wasserwirtschaft	86,000	*44,94*
Einzelbetriebliche Förderung	68,510	*35,80*
Verbesserung der Marktstruktur	3,850	*2,01*
forstliche Maßnahmen	4,000	*2,09*
sonstige Maßnahmen	3,650	*1,91*
	191,370	*100*

Über die komplementären Landesmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe hinaus werden zusätzlich erhebliche Landesmittel zur Durchführung der Schwerpunktmaßnahmen eingesetzt, insbesondere im Bereich der Wasserwirtschaft.

Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung zeigt die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft in Gemeindegebieten und die erforderlichen agrarstrukturellen Maßnahmen auf. Sie geht der Flurbereinigung und den besonderen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur voraus, wobei sie auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten ist und die soziale Wirtschaftsstruktur, die Infrastruktur sowie die Landschaftsstruktur zu berücksichtigen hat. Im Jahre 1982 werden in Nordrhein-Westfalen für 6 Erhebungen und Gutachten rd. 1,3 Mio. DM benötigt. Davon werden fällig in 1983 700 000 DM und in 1984 300 000 DM. Zum Abschluß laufender Verfahren ist für 1982 ein Betrag von 964 200 DM vorgesehen.

Flurbereinigung

Das Land Nordrhein-Westfalen mißt der Flurbereinigung auch für den Planungszeitraum 1982 bis 1985 große Bedeutung bei. Ebenso wie in den vergangenen Jahren wird sie ein wesentliches Instrument zur Weiterentwicklung einer leistungsfähigen und zugleich umweltfreundlichen Landwirtschaft sein.

Die Flurbereinigung umfaßt neben der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft die Planung, Vorbereitung und Durchführung aller geeigneten Maßnahmen, um die Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion besonders der ländlichen Zonen zu erhalten und zu verbessern. Sie dient damit der Förderung und dauerhaften Verbesserung der Lebensverhältnisse außerhalb der städtischen Gebiete. Die Erhaltung der Kulturlandschaft durch Landschaftspflege, die Dorferneuerung, die Belange des Umweltschutzes und der Erholungswert der Landschaft sind neben der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft vor allem in den letzten Jahren zum Schwerpunkt der Flurbereinigung geworden. In einem industriell geprägten Land wie Nordrhein-Westfalen hat dies besondere Relevanz.

Hervorzuheben ist, daß die Zielkonflikte zwischen Ökonomie und Ökologie die Flurbereinigungsbehörden bei der Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen mit denen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung vor schwierige Entscheidungen stellen. Zur Erleichterung des Abwägungsprozesses sind in den Jahren 1979 und 1980 Grundsätze zur umweltfreundlichen Flurbereinigung sowie eine Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit zwischen den Flurbereinigungsbehörden und den Landschaftsbehörden entwickelt worden. Diese Grundsätze und Arbeitsgrundlagen haben zunehmend in den anhängigen Verfahren Anwendung gefunden. Sie sind richtungweisend auch bei der Vorbereitung neuer Flurbereinigungen.

Für 1982 ist in 6 Verfahren mit insgesamt 9 221 ha im nordrheinischen Landesteil und in 8 Verfahren mit insgesamt 13 619 ha im westfälischen Landesteil die Einweisung in den Besitz der neuen Grundstücke geplant.

Auch in diesen Verfahren wird die von der Flurbereinigung wahrzunehmende Mittlerfunktion zwischen Landwirtschaft und Landschafts- sowie Landesentwicklung sichtbar. Neben der umfassenden Bodenordnung geht es hier um die Bereitstellung von Flächen für den Neubau oder den Ausbau von Autobahnen, Bundes-, Land-, Kreis- und Gemeindestraßen, um die Neuordnung von Siedlungsbereichen, die Ausweisung von Sportgelände und von Bauplätzen einerseits sowie andererseits um die Schaffung zusätzlicher Gehölze, Buschgruppen und Hecken und die Ausweisung besonders zu schützender Flächen, vor allem von Feuchtgebieten.

An neuen Flurbereinigungsverfahren sind 7 Verfahren mit einer Gesamtfläche von rd. 6700 ha und förderungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von rd. 25 Mio. DM geplant.

Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch ist neben der Flurbereinigung unter bestimmten Voraussetzungen eine geeignete Maßnahme, die Agrarstruktur im Wege des Eigentumswechsels oder auch der Besitzübergabe aufgrund eines Pachtvertrages zu verbessern. Er wird deshalb in Nordrhein-Westfalen, um ländliche Grundstücke in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen, sowohl nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes als auch nach den Bestimmungen der Förderungsgrundsätze im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt.

Im Jahre 1982 werden für 50 Verfahren mit 260 ha 300000 DM an Zuschüssen benötigt.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Aufgrund der Entwicklung in der Landwirtschaft kann festgestellt werden, daß die Förderung von betrieblichen Investitionen in den letzten Jahren dazu beigetragen hat, die Wettbewerbsfähigkeit einer ausreichenden Zahl landwirtschaftlicher Betriebe durch den gezielten Einsatz von öffentlichen Mitteln zu verbessern bzw. zu erhalten. Insgesamt betrachtet, sind die angestrebten Einkommensziele, wenn man von den Durchschnittswerten ausgeht, weitgehend erreicht worden. Dabei darf aber die immer noch bestehende Disparität innerhalb der Landwirtschaft nicht übersehen werden. Nach den bisherigen Erfahrungen muß bezweifelt werden, daß sich diese Einkommensdisparität auf dem indirekten Wege über die Investitionsförderung unter Berücksichtigung der Marktlage beseitigen läßt.

Die Schwerpunkte der einzelbetrieblichen Investitionsförderung werden in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1982 — wie in den Vorjahren — auf dem Gebiet des Neu- und Umbaues von Wirtschaftsgebäuden liegen.

In Nordrhein-Westfalen wird für den Kauf und Neubau sowie für den An-, Aus- und Umbau von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen) bereits seit 1975 keine Zinsverbilligung gewährt.

Seit September 1980 ist auch die Gewährung von Zuschüssen zu Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich eingestellt worden. Die dadurch freigewordenen Mittel wurden verstärkt zur Förderung von Investitionen zur Energieeinsparung und Energiesicherung eingesetzt. Diese Maßnahme genießt insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Gartenbaues und der in dieser Sparte bestehenden Konkurrenz zu den Niederlanden nach wie vor hohe Priorität.

Die einzelbetriebliche Förderung konzentriert sich auch künftig vorrangig auf entwicklungsfähige Betriebe. Ihnen soll ein weiteres Wachstum ermöglicht, und die Lebensbedingungen der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen sollen verbessert werden. Das ist für Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung, weil der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung bereits sehr niedrig und darauf zu achten ist, daß die von der Land- und Forstwirtschaft erwarteten Aufgaben gewährleistet bleiben. Dabei dürfen die Auswirkungen der Landwirtschaft auf die übrigen Sektoren der Volkswirtschaft nicht übersehen werden.

Im Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftskammern, also bei einem Kauf, Neubau und Umbau von Wirtschaftsgebäuden mit einem baulichen Investitionsbetrag bis zu 150000 DM können 1982 etwa 400 Neuanträge mit einem Darlehnsvolumen bis zu 33 Mio. DM bewilligt werden. Hierfür stehen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 13 Mio. DM und die erforderlichen Kassenmittel zur Verfügung.

Für bauliche Maßnahmen in Altgehöften, für Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen, die vom Landesamt für Agrarordnung abgewickelt werden, sind Mittel zur Abwicklung von rechtlichen Verpflichtungen aus den Vorjahren sowie für rd. 350 neue Vorhaben, davon 80 Aussiedlungen und 270 bauliche Maßnahmen vorgesehen.

Mit den Maßnahmen der ländlichen Siedlung konnten bis zum Rahmenplan 1980 in den benachteiligten Gebieten bestehende entwicklungsfähige Betriebe, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses zur Erhaltung und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Umfeld des Betriebes geboten erschien, zu Landauffangbetrieben entwickelt werden. In den Höhenlagen der Eifel, im Oberbergischen Land, im Wittgensteiner und Siegener Raum sowie in den Mittelgebirgslagen des Sauerlandes ist es so möglich gewesen, vor allem mittelbäuerliche Betriebe, die sonst im einzelbetrieblichen Förderungsprogramm zu wirtschaftlich tragfähigen Bedingungen nicht mehr hätten gefördert werden können, in ihrer Funktionsfähigkeit zur Bewirtschaftung freiwerdender Flächen zu erhalten. Agrarstrukturpolitischer Leitgedanke und Ziel dieser Förderung ist es gewesen, in den benachteiligten Gebieten einen Grundbestand entwicklungsfähiger Betriebe zu fördern, wenn dies zur Sicherung der Landschaft und zur Erhaltung der Landwirtschaft erforderlich war. Mit den Maßnahmen der ländlichen Siedlung konnte damit ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung und zur Pflege eines abwechs-

lungsreichen und in seiner Vielfalt reizvollen Landschaftsbildes geleistet werden.

Mit dem Rahmenplan 1981 ist die Förderung weitgehend eingeschränkt worden. Der Rahmenplan 1981 sah zunächst nur noch die Abwicklung bereits angelaufener Vorhaben vor. Im Milchvieh- und Schweinebereich ist eine künftige Förderung vorerst ausgeschlossen worden.

Der in der Anmeldung zum 10. Rahmenplan enthaltene Ansatz dient daher nur der Abwicklung von rechtlichen Verpflichtungen von in Vorjahren anfinanzierten Maßnahmen und zum Abbau noch vorliegender Anträge, die bis Ende 1980 gestellt worden sind. Neue Maßnahmen können vorerst nicht gefördert werden.

Ausgleichszulage

Die Maßnahme wird in Nordrhein-Westfalen unverändert fortgeführt. Der Wettbewerb um landwirtschaftliche Flächen hat weiter zugenommen, was aus steigenden Preisen auf dem Grundstücksmarkt (Zukauf- und Pachtflächen) zu erkennen ist.

In Nordrhein-Westfalen erhalten etwa 3 500 Betriebsinhaber eine Ausgleichszulage in Höhe von 120 bis 150 DM je Großvieheinheit und ha. Im Durchschnitt ergibt sich pro Betrieb eine Ausgleichszulage in Höhe von etwa 1 400 DM.

Marktstrukturverbesserung

Molkereistruktur

Der noch erforderliche Mittelbedarf ist für die Abwicklung der bis zum 31. Dezember 1973 in die Finanzierung eingeplanten Projektanträge und die dafür ausgesprochenen Bewilligungen notwendig. Der Strukturwandel in der Milchwirtschaft hat sich im Haushaltsjahr 1981 nur noch geringfügig ausgewirkt. Der für das Haushaltsjahr 1982 anstehende Bedarf in Höhe von 0,8 Mio. DM ist lediglich noch für ein Förderungsvorhaben der Milchversorgung Rheinland bestimmt. Nach Abwicklung dieses Vorhabens kann die Förderung der Molkereistruktur in Nordrhein-Westfalen als abgeschlossen angesehen werden.

Obst und Gemüse

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert seit Jahren im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Investitionen bei den Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse. Der hohe Anteil der genossenschaftlichen Vermarktung in dieser gärtnerischen Sparte von 50 bis 60 % der Gesamtproduktion — regional sogar bis zu 90 % — unterstreicht die Notwendigkeit dieser Maßnahme zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Absatzeinrichtungen und der Verarbeitungsbetriebe im Zeichen eines immer härteren Wettbewerbs.

Nur modernste Vermarktungseinrichtungen sind in der Lage, sich gegen den im Ballungsraum Nordrhein-Westfalen ständig steigenden Druck der Agrarexportländer zu behaupten.

Ebenso wie in den Vorjahren sollen auch 1982 im Bereich Obst und Gemüse schwerpunktmäßig die den beiden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (Landesteil Nordrhein: Marktvereinigung Rheinland, Landesteil Westfalen-Lippe: „WEO" = Westfälische Erzeugerorganisation für Gemüse und Obst) angeschlossenen Absatzgenossenschaften gefördert werden. Diese auf der Grundlage der VO (EWG) 1035/72 bestehenden Zusammenschlüsse geben die Gewähr für eine koordinierte Zusammenarbeit und Ausrichtung der Marktstrategie der Mitgliederorganisationen. Da über die nordrhein-westfälischen Genossenschaften rd. 20 000 Erzeuger vermarkten, sind für den weiteren Ausbau entsprechende Investitionen erforderlich. Ohne diese Absatzmöglichkeiten würde die Obst- und Gemüseproduktion zahlreicher Klein- und Mittelbetriebe nicht aufrechtzuerhalten sein.

Die Förderungsmaßnahme kommt entsprechend den „Grundsätzen zur Verbesserung der Marktstruktur" auch der Vertragslandwirtschaft mit der Verarbeitungsindustrie zugute. Auch hier ist auf Grund der erdrückenden internationalen Konkurrenz und des steigenden Importdruckes eine Rationalisierung und ein Kapazitätsausbau erforderlich, um den Vertragsanbau der einheimischen Landwirtschaft zu sichern. Da die einheimische Gemüsekonservenindustrie nur noch einen Marktanteil von 15 % aufzuweisen hat, ist dieser Bereich besonders förderungswürdig, um diese Restproduktion auch aus Gründen der Sicherung der Versorgungslage zu erhalten.

Die bisher bereits durchgeführten Erweiterungs-, Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen bei den einzelnen Vermarktungseinrichtungen haben einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Marktanteile für die einheimischen Erzeuger geleistet. Zu diesen Maßnahmen gehören vor allem der Ausbau des Centralmarktes Roisdorf, der Union gartenbaulicher Absatzmärkte Straelen und der Gemüseabsatzgenossenschaft Soest.

Für Investitionen bei Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen für Obst und Gemüse sind für 1982 1,2 Mio. DM an Zuschüssen sowie 1,4 Mio. DM an Verpflichtungsermächtigungen für das HJ 1983 und 0,4 Mio. DM für 1984 vorgesehen. Damit werden Investitionen in Höhe von 12,8 Mio. DM angeregt.

Die wesentlichen Vorhaben sind:

a) Fertigstellung des 2. Bauabschnittes des Centralmarktes Roisdorf, d. h. der im Jahre 1981 begonnenen Leerguthallen für Obst in Meckenheim und für Gemüse in Roisdorf, sowie des Einbaues von Kühlzellen in der inzwischen fertiggestellten Gemüseumschlaghalle von rd. 20 000 qm.

   In einem 3. Bauabschnitt soll 1982 und 1983 eine neue Obstumschlaghalle in der Größe von 5 800 qm erstellt sowie der Ankauf der dazu erforderlichen Geräteausstattung (Gabelstapler, Hubwagen, Paletten) getätigt werden.

b) Erweiterung, Ausbau und Rationalisierungsinvestitionen bei 7 Obst- und Gemüsekonservenfabriken und 2 Fruchtsaftbetrieben mit einem Investitionsvolumen von 5,8 Mio. DM.

Blumen und Zierpflanzen

Auf Nordrhein-Westfalen entfallen — bezogen auf das Bundesgebiet — rd. 34 % der Wertschöpfung des Blumen- und Zierpflanzenbaues. Dieser hohe Anteil der Gesamtproduktion ist auf die Entwicklung von Schwerpunktanbaugebieten, z. B. am Niederrhein zurückzuführen. Die Anbaukonzentration einerseits und die Nachfragekonzentration andererseits in den Ballungsgebieten an Rhein und Ruhr stellt an die genossenschaftlichen Absatzeinrichtungen große Anforderungen in der Erfassung und Verteilung der Ware. Neben dem Ausbau der Blumenversteigerung in den Produktionsgebieten hat sich vor allem das nordrh.-westf. System der Errichtung von Filialmärkten in den Absatzzentren bewährt. Außerdem steht auch weiterhin der Ausbau der traditionellen Blumengroßmärkte in den Großstädten (Köln, Düsseldorf, Dortmund) im Vordergrund.

Die unmittelbare Nachbarschaft der Niederlande mit ihrem starken Expansionsdrang auf dem Sektor Blumen und Zierpflanzen sowie die ständig steigenden Drittlandimporte (Israel — Flugimportlandeplatz Köln) machen einen weiteren Ausbau und die Rationalisierung des Vermarktungssystems in Nordrhein-Westfalen dringend erforderlich.

Die beabsichtigte Modernisierung und Rationalisierung der Vermarktungseinrichtungen soll verhindern, daß weitere Marktanteile für die einheimische Erzeugung verlorengehen. Darüber hinaus gilt es, mehr als 40 000 Arbeitsplätze im Gartenbau des Landes Nordrhein-Westfalen zu erhalten.

Für Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen sind für 1982 0,6 Mio. DM an Zuschüssen vorgesehen. Damit werden Investitionen in Höhe von 4,3 Mio. DM angeregt.

Wesentlichstes Vorhaben ist die Abwicklung des bereits 1980 begonnenen Projektes Blumengroßmarkt Köln (Parkdeck, Erweiterung, Kühlräume, Verpakkungslager) sowie zusätzlich die Erstellung der Inneneinrichtung und die Ausführung zwischenzeitlich durch die Bauaufsicht angeordneter Auflagen.

Darüber hinaus handelt es sich um Rationalisierungsmaßnahmen bei den Filialen der Niederrheinischen Blumenversteigerung und der Union gartenbaulicher Absatzmärkte, insbesondere im Transportsystem. Alle Vorhaben sind auch im Bereich Blumen und Zierpflanzen durch den Marktstrukturplan 1980 ausgewiesen.

Maßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz

In Nordrhein-Westfalen ist die Bildung von Erzeugergemeinschaften im wesentlichen abgeschlossen. Die Aktivitäten in diesem Bereich werden sich 1982 vor allem auf eine Stärkung der bestehenden Erzeugergemeinschaften durch Mitgliederausweitung richten.

Bis zum 31. Dezember 1981 konnten in Nordrhein-Westfalen insgesamt 57 Erzeugergemeinschaften und 1 Vereinigung von Erzeugergemeinschaften anerkannt werden, und zwar

- 8 Erzeugergemeinschaften für Schlachtvieh und Ferkel
- 11 Erzeugergemeinschaften für Eier und Geflügel
- 21 Erzeugergemeinschaften für Qualitätsgetreide
- 9 Erzeugergemeinschaften für Kartoffeln
- 2 Erzeugergemeinschaften für Blumen und Zierpflanzen
- 4 Erzeugergemeinschaften für Zuchtvieh
- 1 Erzeugergemeinschaft für Qualitätsraps
- 1 Erzeugergemeinschaft für Wolle
- 1 Vereinigung von Erzeugergemeinschaften für Speisekartoffeln.

Die Anzahl der Mitglieder dieser Erzeugergemeinschaften ist inzwischen auf über 17 000 angestiegen.

Für die Abwicklung der im Jahre 1981 anerkannten Erzeugergemeinschaften und der noch möglichen Neugründungen stehen im Haushaltsjahr 1982 wegen der angespannten Haushaltslage nur 350 000 DM an Startbeihilfe zur Verfügung.

Verfolgt man die Entwicklung bei der Förderung nach dem Marktstrukturgesetz, so ist eindeutig ein Trend zur verstärkten Investitionstätigkeit von Unternehmen zu erkennen, die langfristige Bindungen mit Erzeugergemeinschaften eingehen. Durch die langjährige Bindung der Verarbeitungsindustrie mit den Erzeugergemeinschaften wird eine Absatzsicherung der landwirtschaftlichen Produkte dieser Zusammenschlüsse erreicht.

Nach den bereits eingegangenen Verpflichtungen in den Jahren 1980 und 1981 in Höhe von 320 000 DM stehen für die Bewilligung neuer Investitionensvorhaben Zuschüsse von 580 000 DM zur Verfügung.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserbau

Die im Laufe des Jahres 1981 im Lande aufgetretenen Hochwasserereignisse haben erneut weitere Ausgleichsmaßnahmen notwendig gemacht. Der Ausbau von Hochwasserrückhaltebecken überall da im Lande, wo es nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist, bleibt daher auch in den folgenden Jahren noch Schwerpunktaufgabe. Das gilt wie bisher insbesondere in den Gebieten der oberen Lippe, der Erft und Sieg, im Kreis Soest u. a.

Im Münsterland liegt aufgrund natürlicher Gegebenheiten die Priorität im Ausbau der Vorflut, der zum großen Teil auch im Zusammenhang mit Flurbereinigungsverfahren erfolgt. Am Rhein sind verschiedene Maßnahmen des Hochwasserschutzes in die Förderung einbezogen.

Daneben werden 1982 die in den vergangenen Jahren begonnenen Maßnahmen fortgesetzt bzw. zum Abschluß gebracht.

Zentrale Wasserversorgungsanlagen

Für den Bereich der Trinkwasserversorgung liegen nach wie vor Förderungsschwerpunkte in den Regierungsbezirken Detmold und Münster, wo z. Z.

etwa 89,5 % der Bevölkerung an eine öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen ist. Dieser Raum liegt unter dem Landesdurchschnitt von 96 %. Es wird angestrebt, in diesen beiden Bezirken mit zum Teil überwiegend ländlicher Struktur die zentrale Versorgung weiter auszubauen. Auch in den ländlichen Bereichen der Regierungsbezirke Arnsberg und Köln sind weitere Ausbaumaßnahmen bei der Wasserversorgung erforderlich.

Zentrale Abwasseranlagen

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ergeben sich in den einzelnen Regierungsbezirken unterschiedliche Förderungsschwerpunkte. In den Regierungsbezirken Arnsberg und Detmold stellt sich das Erfordernis, in den ländlich strukturierten Gebieten Ortsteile und Siedlungen an vorhandene, zentrale Abwasserbehandlungsanlagen anzuschließen. Hierzu sind lange Anschlußkanäle herzustellen.

Im Regierungsbezirk Münster sollen vorrangig Kläranlagen gefördert werden. Durch den Neubau und die Erweiterung von Kläranlagen soll die Behandlung des Abwassers in ländlichen Gebieten verbessert werden. Hierdurch werden leistungsschwache Gewässer im Münsterland weiter entlastet.

Die Erweiterung und der Neubau von Kläranlagen steht auch in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln im Vordergrund. Diese Maßnahmen schließen insbesondere die Verbesserung der Klärschlammbehandlung ein.

Insgesamt sind für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen im Jahre 1982 Mittel in Höhe von 86 Mio. DM eingeplant.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind als Selbsthilfeeinrichtungen des Waldbesitzes gebildet worden, um strukturbedingte Nachteile bei der Bewirtschaftung kleinparzellierter oder in Gemengelage verstreuter Waldparzellen zu verringern. Nach § 13 des Landesforstgesetzes sollen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bei öffentlichen Förderungsmaßnahmen besonders berücksichtigt werden. Die Förderung nach den entsprechenden Grundsätzen des Rahmenplans sieht als Starthilfe eine Zuwendung zu den Erstinvestitionen von Maschinen und Geräten vor. Darüber hinaus werden in der Anlaufphase Zuschüsse zu den Verwaltungskosten gewährt.

1982 werden voraussichtlich rd. 50 Zusammenschlüsse eine finanzielle Förderung erfahren können. Das dafür vorgesehene Mittelvolumen beträgt 2 Mio. DM.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der forstwirtschaftliche Wegebau ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. Die Förderung soll angesichts der hohen Investitionskosten diese Waldbesitzer in ihrem Bemühen unterstützen, nicht oder unzureichend erschlossene Waldfläche zugänglich zu machen.

Vorgesehen ist die Bezuschussung von rd. 100 Einzelobjekten mit einer Gesamtlänge von rd. 200 km. Eine strenge forstfachliche Prüfung wird sicherstellen, daß die Mittel in Bedarfsschwerpunkten eingesetzt und die Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes durchgeführt werden. Insgesamt soll der forstwirtschaftliche Wegebau 1982 mit 30 000 DM gefördert werden.

Weitere Maßnahmen

Milchleistungsprüfungen

Die Milchkontrollverbände sind Organisationen, von denen nicht nur die Mitglieder, sondern alle Milcherzeuger profitieren. Die Leistungsprüfungen sind Voraussetzung für den Zuchtfortschritt und die Güteprüfungen der Anlieferungsmilch Grundlage für deren Bezahlung.

Angesichts der finanzwirtschaftlichen Zwänge sind die Förderungsmittel in den vergangenen Jahren erheblich gekürzt worden. Für 1982 stehen in Nordrhein-Westfalen 1,4 Mio. DM (1981 = 2,0 Mio. DM) zur Verfügung, so daß bei rd. 293 500 Kühen der Zuschuß je Tier rd. 5 DM erreicht. Ein teilweiser Ausgleich wird durch Mittel der Umlage nach § 22 Milch- und Fettgesetz erzielt.

Kontrollringe

Die Förderung der 8 Kontrollringe wird trotz der angespannten Haushaltssituation fortgeführt. Gegenüber dem Vorjahr wurde der Zuschußbetrag nicht verändert; die noch vorhandenen Rücklagen müssen verstärkt für laufende Ausgaben herangezogen werden. Kündigungen der Mitgliedschaft infolge von Beitragserhöhungen sind möglich.

Im Haushaltsjahr 1982 werden für die Kontrollringe 900 000 DM bereitgestellt.

Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Inanspruchnahme der Förderungsmöglichkeiten ist in den letzten Jahren leicht gestiegen. Gleichzeitig erhöhte sich der durchschnittliche Förderungsbetrag je Einzelfall, weil die Mehrzahl der geförderten Arbeitnehmer nicht mehr 60 bis unter 65 sondern 55 bis unter 60 Jahre alt war.

Diesem Trend entsprechend können mit dem Ansatz 1982 in Höhe von 50 000 DM 6 bis 7 Anträge abgewickelt werden.

Hessen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1982 findet sich in der Übersicht 9 (Seite 154).

Agrarstrukturelle Vorplanung

In der agrarstrukturellen Vorplanung werden Zielvorstellungen für die Entwicklung des ländlichen

Raumes und Vorschläge für die Verbesserung der agrarischen und landwirtschaftlichen Struktur erarbeitet und den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Veränderungen angepaßt bzw. fortgeschrieben.

Die im Jahre 1981 begonnene Untersuchung (Grobrasterplanung) des osthessischen Raumes auf der Basis der Erkenntnisse in der Region Nordhessen (Gebietsstand 31. Dezember 1980) wird weiter fortgeführt.

Die angestrebte Flächendeckung für ganz Hessen wird damit kontinuierlich fortgesetzt. Hierbei erfolgt, aufbauend auf den Regionalen Raumordnungsplänen eine enge Zusammenarbeit mit den Regierungspräsidenten — Abteilung Regionalplanung —. Durch gezielte und dabei die besonderen Probleme der Raumordnung berücksichtigende Fragestellungen wird gleichzeitig erreicht, daß die Grobrasterplanungen Eingang in die Fortschreibung der Regionalen Raumordnungspläne finden und auf diese Weise die notwendigen Verbindlichkeiten erhalten.

Als weitere Grundlagenarbeit wird mit einer Kartierung der oberflächennahen Lagerstätten (Rohstoffkarte) und der Erstellung einer hydrogeologischen Karte (Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers) im Maßstab 1 : 50 000 begonnen. Die diesbezüglichen Arbeiten erfolgen durch bzw. in enger Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung. Ausgehend von den Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsplänen (RROPs) und unter Berücksichtigung der sich teilweise überlagernden und konkurrierenden Nutzungsansprüche werden hier ebenfalls Ergebnisse für die Fortschreibung der RROPs erarbeitet. Gleichzeitig lassen sich hieraus die Konsequenzen für eine zukünftig notwendige und/oder erwünschte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ableiten.

Daneben wird die agrarstrukturelle Vorplanung im Maßstab 1 : 10 000 auf Gemeindeebene weiterhin kontinuierlich fortgeführt und wird im Jahre 1982 eine Fläche von weiteren rd. 20 000 ha erfassen. Die Ergebnisse dieser Planungen dienen als unmittelbare Grundlagen für Förderungsmaßnahmen bzw. für die Durchführung von Einzelprojekten.

Flurbereinigung

In 1982 sollen nach den Planungen wiederum Flurbereinigungen mit einer Verfahrensfläche von rd. 15 000 ha eingeleitet werden. Hierin enthalten sind Verfahren, die durch größere überörtliche Planungen der Verkehrsträger und durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen bedingt sind. Über die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren hat bereits eine Vorabstimmung und Koordinierung mit den anderen Planungsträgern stattgefunden. Neben der Einleitung neuer Verfahren sind die bereits in Durchführung befindlichen Maßnahmen weiter voranzutreiben. Insgesamt sind etwa 245 Verfahren mit einer Verfahrensfläche von rd. 158 000 ha zu finanzieren.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der vorg. Verfahren würden im Haushaltsjahr 1982 öffentliche Mittel im Umfang von etwa 32 Mio. DM benötigt. Da die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, muß das Programm durch längere Laufzeit der Verfahren und durch Beschränkung der Ausbauleistungen auf ein Mindestmaß realisiert werden.

Im Knüllgebiet anstehende Flurbereinigungen dienen zum Teil nicht ausschließlich der Verbesserung der Agrarstruktur. Für den Teil der Kosten, der überwiegend der Erhaltung der Kulturlandschaft dient, werden Mittel aus dem Landeshaushalt zusätzlich bereitgestellt.

In Fortführung einzelner Pilotprojekte und eingeleiteter Planungsmaßnahmen sollen in verstärktem Umfang Dorferneuerungsmaßnahmen im Rahmen des § 37 FlurbG gefördert werden. Die Notwendigkeit für städtebauliche Neuordnungs- und Sanierungsmaßnahmen ergibt sich in etwa 25 anhängigen Flurbereinigungen. Damit bietet sich die Möglichkeit, neben der Neuordnung des Außenbereichs gleichzeitig im Innenbereich notwendige Maßnahmen im öffentlichen und gemeinschaftlichen Interesse durchzuführen und zu fördern.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen

a) Aussiedlung, Althofsanierung und ländliche Siedlung

Trotz der Abschwächung des Umstrukturierungsprozesses in der Landwirtschaft kommt den umfassenden Maßnahmen der Aussiedlung, Althofsanierung und ländlichen Siedlung auch künftig Bedeutung zu, zumal aus der Betriebsgrößenentwicklung der letzten Jahre noch ein Nachholbedarf für die bauliche Anpassung besteht und weiterhin Maßnahmen im erheblichen öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Das Schwergewicht der Maßnahmen wird bei der Althofsanierung liegen. Hierbei hat die Förderung von Betrieben in benachteiligten Gebieten und in den Übergangslagen Vorrang. Diese Maßnahmen unterstützen gleichzeitig eine zielbewußte Dorferneuerung.

b) Sonstige Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Die im Hinblick auf die Restriktiven bei der Förderung und das Hochzinsniveau zurückgegangenen Anträge werden sich stabilisieren. Im übrigen hängt die Antragsstellung von der Investitionsbereitschaft der Landwirte ab.

Ausgleichszulage

Die im Interesse der Erhaltung von Bevölkerung und Landbewirtschaftung in den benachteiligten Gebieten konzipierte Ausgleichszulage des Bergbauernprogramms ist ein Modell für direkte Einkommensübertragungen zur Abgeltung von Leistungen, die gesellschaftspolitisch notwendig sind. Hessen unterstützt diesen Weg durch die über mehrere Jahre erfolgte Anhebung der Grundbeträge.

Überbrückungshilfe

Bei dieser Förderungsmaßnahme wird mit einem ähnlichen Bedarf wie in den Vorjahren gerechnet. Die Maßnahme mildert die durch die Vorrangstellung der entwicklungsfähigen Haupterwerbsbetriebe entstehenden Härten.

Verbesserung des Wohnteils

Nach wie vor besteht ein Bedarf für die Förderung des Wohnteils, wobei es vielfach um kleinere Umbaumaßnahmen und Verbesserungen im arbeitswirtschaftlichen Bereich geht.

Energieeinsparung

Die Anhebung der Mindestinvestitionsgrenze bei der Förderung bewirkt — zumindest im rein landwirtschaftlichen Bereich — den Wegfall einer Reihe von „Bagatellfällen". Die Anlaufphase der Energieeinsparungsmaßnahmen ist im übrigen weitgehend abgeschlossen, so daß auch insoweit mit einem Rückgang der an sich weiterhin bedeutungsvollen Förderung zu rechnen ist.

Marktstrukturverbesserung

Obst und Gemüse

Die vorgesehenen Mittel sind zum weiteren Ausbau von Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse bei Erzeugerzusammenschlüssen erforderlich. Es kommen voraussichtlich zwei Projekte in Frage.

Maßnahmen gem. VO (EWG) Nr. 355/77

Im Sinne der vorstehenden Verordnung sind folgende Programme zur Förderung aufgestellt und von der EG-Kommission genehmigt worden:

a) Programm zur Verbesserung der Weinverarbeitung und -vermarktung,

b) Programm zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Getreide,

c) Programm zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Rind- und Schweinefleisch,

d) Programm zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen bei Milch. Dieses Programm soll ausschließlich aus EG- und Landesmitteln finanziert werden, da sich der BML hieran finanziell nicht beteiligt.

Maßnahmen gem. Marktstrukturgesetz

Für folgende Erzeugergemeinschaften werden die vorgesehenen Start- und Investitionshilfen benötigt:

a) Gebietswinzergenossenschaft Rheingau e. V., Eltville/Rhg.,

b) Riesling-Weingüter-Erzeugervereinigung Rheingau, Eltville/Rhg.,

c) Rosen-Union eG, Bad Nauheim,

d) Hessische Wollerzeugergemeinschaft w. V., Kassel,

e) Blumengroßmarkt Kassel,

f) Blumengroßmarkt Frankfurt/Main,

g) Ferkel

Mit der Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft für Rheingauer Riesling ist zu rechnen.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Vorarbeiten

Die umfassenden Planungen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Grundwasserbewirtschaftung insbesondere im Hessischen Ried, aber auch im Vogelsberg, sind wie in den vergangenen Jahren auch 1982 weiterzuführen. Hierbei gilt es, durch gutachtliche Untersuchungen die ökologischen Auswirkungen im Rahmen der Grundwasserentnahmen zu betrachten, um hieraus Folgerungen für die zukünftige Entwicklung ziehen zu können.

Außerdem werden Forschungsarbeiten und Untersuchungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Problembereiche von Instituten durchgeführt und über das Kuratorium für Wasserwirtschaft im Rahmen der Vorarbeiten gefördert. Insgesamt sind 1982 Vorarbeiten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 1,110 Mio. DM vorgesehen.

Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze

In Fortsetzung der im Hessischen Ried begonnenen Maßnahmen zur Sanierung der ökologischen Verhältnisse ist beabsichtigt, die im Jahr 1982 zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel in Höhe von 19,3 Mio. DM für Investitionen von 24,125 Mio. DM schwerpunktmäßig für die Errichtung leistungsfähiger Beregnungsanlagen einzusetzen. Infolge klimatisch bedingter Gegebenheiten, wie hohe Temperaturen und geringe Niederschläge während der Wachstumsperiode können in diesem Gebiet die Schwankungen des Wasserbedarfes der Vegetation nur durch ein gut funktionierendes Beregnungssystems ausgeglichen werden.

Bei den in Angriff genommenen Maßnahmen geht es im Rahmen eines Gesamtsanierungsprogrammes um den Ersatz der vorhandenen beweglichen Beregnungsanlagen durch teilortsfeste Anlagen und um die Umstellung der Wasserentnahme für Beregnungszwecke vom Grundwasser auf aufbereitetes Oberflächenwasser aus dem Rhein, verbunden mit der Errichtung von Infiltrationsanlagen zur Grundwasseranreicherung.

Ausgleich des Wasserabflusses: Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Die übergebietliche Abflußregelung zur Bewirtschaftung der Gewässer größerer Niederschlagsgebiete wird 1982 planmäßig fortgesetzt, um Schäden an landwirtschaftlichen Nutzflächen und Siedlungen zu vermeiden. Vorrangig gilt dies für den Bau von Speicheranlagen mit Aufgaben des Hochwasserschutzes und der Niedrigwasser- und Grundwasseranreicherung.

Im Rahmenplan 1982 sind Maßnahmen vorgesehen, wofür Investitionen in Höhe von 13,5 Mio. DM zu erwarten sind. Diese Mittel werden schwerpunktmäßig für die Fortführung von im Bau befindlichen Maßnahmen eingesetzt. In Nordhessen sind dies die Bauarbeiten beim Wasserverband Diemel und beim Wasserverband Schwalm. In Mittelhessen werden die Arbeiten an den Hochwasserrückhaltebecken Lich im Wettergebiet und an der Kinzig sowie die Arbeiten am Hochwasserrückhaltebecken im Mümlinggebiet im südhessischen Raum weitergeführt.

Insgesamt sollen anteilig 0,25 km Wasserläufe hochwasserfrei ausgebaut und Rückhalteanlagen mit einem Fassungsvermögen von rd. 1,0 Mio. m^3 erstellt werden.

Ländlicher Wegebau

Die Förderung des ländlichen Wegebaues außerhalb der Flurbereinigung wird auch in 1982 schwerpunktmäßig in großräumigen Maßnahmen unter gleichzeitiger Inanspruchnahme von Zuschüssen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erfolgen. Damit wird eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum herbeigeführt und die Infrastruktur wesentlich beeinflußt. Zunehmend wird aber auch den Belangen der Landespflege Rechnung getragen.

Es werden folgende großräumige, bereits begonnene Projekte gefördert:

Beerfelden VI
Kassel II
Richelsdorfer Gebirge
Vogelsberg Mitte.

Insgesamt soll eine Wegestrecke von rd. 100 km mit Gesamtkosten von rd. 8 Mio. DM ausgebaut werden. Um dieses verwirklichen zu können, werden Zuschüsse in Höhe von 4,450 Mio. DM benötigt. Es handelt sich hierbei um bereits eingegange Verpflichtungen, die dringend erfüllt werden müssen, um zur Mitfinanzierung eingeplante EAGFL-Zuschüsse nicht zu gefährden.

Zentrale Wasserversorgungsanlagen

Der Schwerpunkt in der Wasserversorgung im ländlichen Raum liegt nach wie vor im Ausbau des überregionalen Wasserversorgungsverbundes, da die ausreichende Versorgung aufgrund steigender Bedarfsansprüche oft nicht mehr durch örtliche Erschließungsmaßnahmen sichergestellt werden kann.

In zunehmendem Maße wird auch im ländlichen Raum ein Ausgleich zwischen Wasserbedarfs- und Wasserüberschußgebieten durch Schaffung eines Verbundes angestrebt, um somit langfristig über eine breite Grundlage für eine gesicherte Wasserversorgung verfügen zu können.

Das Bauvolumen für 1982 beläuft sich auf rd. 10 Mio. DM. Durch die neu zu schaffenden Anlagen werden künftig rd. 50 000 Einwohner ausreichend mit Trinkwasser versorgt.

Zentrale Abwasseranlagen

Nach wie vor haben die Maßnahmen zum Gewässerschutz in Hessen Vorrang. Dabei gilt es insbesondere, die von Abwasserverbänden im ländlichen Raum in den vergangenen Jahren begonnenen Maßnahmen zum Ausbau der Hauptsammler und Errichtung von Gruppenkläranlagen fortzuführen. Zum überwiegenden Teil kommen die Vorhaben in strukturschwachen und dünnbesiedelten Gebieten zur Ausführung.

Im Rahmenplan 1982 beläuft sich das Investitionsvolumen für den Bereich Abwasseranlagen auf rd. 50 Mio. DM, womit etwa 120 000 Einwohner/Einwohnergleichwerte an ordnungsgemäße Abwasseranlagen angeschlossen werden können.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Waldbauliche Maßnahmen

a) Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland

   Die Neuanlage von Wald erfolgt nach den Bestimmungen des Hess. Forstgesetzes und nach den Vorstellungen der Landesplanung. Mit den ab 1982 erhöhten Zuschüssen ist ein leichter Aufwärtstrend der Waldneuanlagen zu erwarten. Ein Teil der Maßnahmen wird im Rahmen forstlicher EG-Projekte im Odenwald und Zonenrandgebiet durchgeführt.

b) Umwandlung sowie Umbau ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald

   Der Anteil am ertragsarmen Niederwald und ertragsschwachen Hochwald ist im Nichtstaatswald immer noch relativ hoch. Eine Umwandlung kann aus betriebswirtschaftlicher wie auch aus volkswirtschaftlicher (rohstofforientierter) Sicht unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte geboten sein. Eine Interessenabwägung ist bei der Bildung von Schwerpunkten erforderlich.

c) Verbesserung der Struktur von Jungbeständen (Bestandespflege)

   Von den Förderungsmöglichkeiten für strukturverbessernde Maßnahmen in Jungbeständen wird zunehmend Gebrauch gemacht. Eine zielgerichtete Schulung der bäuerlichen Waldbesitzer im vergangenen Jahr, die weiter fortgesetzt wird, bietet Gewähr für eine fachgerechte, ökologische Gesichtspunkte berücksichtigende Ausführung der Arbeiten und damit einen sinnvollen Einsatz der Fördermittel. Diese Fördermaßnahme bewirkt in hervorragender Weise den Aufbau gesunder und leistungsstarker Bestände sowohl in ökonomischer als auch in ökologischer Hinsicht.

d) Wertästung

   Immer mehr Betriebe, vornehmlich im Kleinprivatwald, nutzen diese Fördermöglichkeit. Die Ästung geeigneter Bestände dient der langfristigen Verbesserung der Ertragssituation auch im Bauernwald.

e) Anlage von Schutzpflanzen

Die Anlage von Schutzpflanzungen in den Höhenlagen der Mittelgebirge sowie die Begründung von Feldgehölzen (Feldholzinseln) in landwirtschaftlichen Intensivgebieten mit ausgeräumten Fluren ist aus landeskulturellen Gründen notwendig und wird von den Grundstückseigentümern zunehmend als richtig erkannt.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Bildung und Stabilisierung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse wird finanziell gefördert. Damit sollen Starthilfen gegeben werden, die langfristig zu einer Identifikation der Waldbesitzer mit ihrem Zusammenschluß führen und ein selbständiges Handeln als forstliche Einheit bewirken können.

Die Förderungsmittel werden überwiegend für Mechanisierungsmaßnahmen eingesetzt mit dem Ziel, die in den Forstbetriebsgemeinschaften zusammengeschlossenen Waldbesitzer mit unterschiedlichen Betriebsgrößen in die Lage zu versetzen, betriebswirtschaftlichen Nutzen aus der forsttechnischen Entwicklung zu ziehen. Hauptfördergebiete sind die Schwerpunkte des bäuerlichen Waldbesitzes.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Die Erschließung des Nichtstaatswaldes mit Lkw-befahrbaren Wirtschaftswegen ist unzureichend. Dies gilt insbesondere für den Kleinprivatwald. Angestrebt wird auch im Nichtstaatswald eine mit dem Staatswald vergleichbare Wegedichte von 30 lfm/ha. Hierzu ist die Fortsetzung der Förderung notwendig. Ein Teil der Wegebaumaßnahmen ist Bestandteil forstlicher EG-Projekte im Odenwald und Zonenrandgebiet.

Weitere Maßnahmen

Landarbeiterwohnungsbau

Im Landarbeiterwohnungsbau ist nach der in den Jahren 1956 bis 1965 erfolgten gezielten Förderung eine Anpassung an den künftig noch bestehenden Bedarf erfolgt. Die Förderung in den verbliebenen Fällen dient der Erhaltung eines Stammes an qualifizierten Landarbeitern.

Rheinland-Pfalz

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1982 findet sich in der Übersicht 10 (Seite 159).

Vorbemerkung

Für den Rahmenplan 1982 meldet Rheinland-Pfalz insgesamt 140,9 Mio. DM (Bundes- und Landesmittel) an. Davon sollen wiederum 93 % für die vier Schwerpunktmaßnahmen Wasserwirtschaft, Flurbereinigung, einzelbetriebliche Förderung und Marktstrukturverbesserung eingesetzt werden. Der Anteil der Maßnahmegruppen am Mitteleinsatz 1982 soll sich im einzelnen wie folgt aufgliedern:

	Mio. DM	%
Flurbereinigung	47,9	*34,0*
Einzelbetriebliche Förderung	35,1	*24,9*
Verbesserung der Marktstruktur	7,0	*5,0*
Wasserwirtschaft, Kulturbautechnik	41,3	*29,3*
Ländlicher Wegebau	2,0	*1,4*
forstliche Maßnahmen	5,5	*3,9*
Sonstige Maßnahmen	2,1	*1,5*

Aufgrund der Kürzungen des Plafonds der Gemeinschaftsaufgabe stehen dem Land — nachdem bereits 1981 die Mittel des Rahmenplans um 42,712 Mio. DM gekürzt wurden — gegenüber dem Vorjahr erneut 6,158 Mio. DM weniger zur Verfügung. Durch die Mittelkürzungen müssen die Ansätze der Flurbereinigung und der Wasserwirtschaft trotz hoher Priorität der Maßnahmen gegenüber dem Vorjahr geringfügig zurückgenommen werden. Die Hauptlast der Kürzungen trägt die einzelbetriebliche Förderung. Ihr Mittelansatz wird 1982 gegenüber dem Vorjahr um 4,450 Mio. DM reduziert. Nach Abbau der hohen Altverpflichtungen sind für 1983 weitere Kürzungen bei der einzelbetrieblichen Förderung vorgesehen, so daß innerhalb von drei Jahren der Mittelansatz dieses Maßnahmebereichs um ca. 40 % zurückgenommen wird.

Die Mittel für den ländlichen Wegebau außerhalb der Flurbereinigung und für die forstlichen Maßnahmen bleiben gegenüber 1981 unverändert. Der Mittelansatz für die Verbesserung der Marktstruktur wird aufgrund hoher Altverpflichtungen geringfügig aufgestockt.

Die im Jahre 1981 eingeleitete stärkere Prioritätensetzung für den Mitteleinsatz in den strukturschwachen Gebieten wird auch 1982 fortgeführt. Aus regionalpolitischen Gründen werden die Kürzungen der Gemeinschaftsaufgabe vor allem zu Einsparungen in Gebieten mit günstigen natürlichen Standortverhältnissen und relativ guten agrarstrukturellen Bedingungen führen. Die Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung in den Höhengebieten des Landes, in denen die schwierigsten Entwicklungsbedingungen für die Landwirtschaft bestehen, sollen dagegen nach Möglichkeit ohne Einschränkungen fortgeführt werden. Diese räumliche Schwerpunktbildung gilt insbesondere für die Flurbereinigung, die einzelbetriebliche Förderung, die Wasserwirtschaft und den ländlichen Wegebau. Bei der Flubereinigung sollen bei neu einzuleitenden Verfahren verstärkt die Instrumente der beschleunigten Zusammenlegung und der vereinfachten Flurbereinigung eingesetzt werden.

Begründung der Einzelmaßnahmen

Flurbereinigung

Rheinland-Pfalz ist das Land mit der ungünstigsten Flurverfassung im Bundesgebiet. In der Mehrzahl

der Gemeinden liegt die durchschnittliche Teilstückgröße der landwirtschaftlich genutzten Flächen noch unter 1 ha. In den Weinbaugemarkungen des südlichen Landesteiles beträgt die durchschnittliche Teilstückgröße rd. 0,15 ha, im nördlichen Landesteil sogar lediglich rd. 0,06 ha. Dazu kommen eine weitgehend unzureichende Erschließung mit befestigten Wirtschaftswegen, ungünstige wasserwirtschaftliche Verhältnisse und sonstige erhebliche landeskulturelle Nachteile.

Nach einer Strukturerhebung der Landeskulturverwaltung, die alle Gemeinden des Landes umfaßte, sind noch rd. 350 000 ha LN und Privatwaldflächen erstmals zu bereinigen. Dabei ist der Nachholbedarf in der Weinbergsflurbereinigung besonders groß, da bisher von der gesamten Rebfläche von rd. 66 000 ha erst rd. 30 000 ha bereinigt werden konnten. Neben der Erstbereinigung ist eine erneute Bodenordnung für rd. 250 000 ha LN notwendig, vor allem in Gemeinden, in denen die Erstbereinigung zwischen 1880 und 1955 durchgeführt wurde.

Zur Ermittlung der Rationalisierungserfolge, die mit der Flurbereinigung erreicht werden, hat das Land Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) eine Untersuchung über die erzielten Einsparungen an Arbeitszeit und Maschinenkosten durchgeführt. In den 13 Untersuchungsbetrieben, die verschiedenen Bodennutzungssystemen angehören, wurde eine durchschnittliche Arbeitszeiteinsparung von 27 % als Folge der besseren Arrondierung der Grundstücke festgestellt. In den Intensivfruchtbetrieben liegt die Einsparung mit 44 % am höchsten. An Schlepperstunden werden in den untersuchten Betrieben rd. 37 % eingespart. Die Flurbereinigung leistet damit durch die Arrondierung der bewirtschafteten Flächen in bisher stark flurzersplitterten Gemeinden einen bemerkenswerten Beitrag zur Energieeinsparung.

Ziel der Bodenordnung in Rheinland-Pfalz ist es, jährlich 16 000 bis 18 000 ha Verfahrensfläche zum Besitzübergang zu bringen. In der Weinbergsflurbereinigung wird eine jährliche Flächenleistung von 750 ha angestrebt. Die bisherige Zielvorstellung einer Flächenleistung von bis zu 20 000 ha, davon 1 000 ha Rebfläche, kann aufgrund der Kürzungen der Gemeinschaftsaufgabe nicht mehr aufrechterhalten werden.

Die Wettbewerbsfähigkeit des rheinland-pfälzischen Weinbaus kann nur gesichert werden, wenn in den nächsten Jahren die Anstrengungen zur Verbesserung der strukturellen Produktionsgrundlagen mit dem Ziel der Kostensenkung verstärkt werden.

Die Flurbereinigung bildet eine entscheidende Voraussetzung, um dieses Ziel zu erreichen. Durch die wegemäßige Erschließung und durch die Arrondierung der stark zersplitterten Rebfläche kann der Arbeitsaufwand um 20 bis 50 % verringert werden, wobei die größten Auswirkungen in den Steillagen eintreten, die vorwiegend in den nördlichen Anbaugebieten liegen.

Das Ziel, jährlich 750 ha Rebfläche zu bereinigen und andererseits in den Acker- und Grünlandgebieten eine Flächenleistung von 15 000 bis 17 000 ha zu sichern, konnte und kann auch in Zukunft nur verwirklicht werden, wenn die Ausführungskosten so gering wie möglich gehalten werden.

In den Acker- und Grünlandverfahren nach den §§ 1 und 87 des Flurbereinigungsgesetzes lagen die förderungsfähigen Ausführungskosten im Jahr 1979 im Durchschnitt bei 2 415 DM/ha Bearbeitungsfläche. Für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren betrugen die Durchschnittskosten 945 DM/ha. In der Weinbergsflurbereinigung beliefen sich die förderungsfähigen Ausführungskosten auf 42 800 DM/ha Rebfläche. In den Acker- und Grünlandverfahren ist in den vergangenen Jahren vor allem der Anteil der Meliorationskosten gesenkt worden.

Dem Bemühen, die angestrebte Flächenleistung zu sichern, dienen auch die neuen Finanzierungsrichtlinien für die Flurbereinigung, die 1980 in Kraft getreten sind. Mit diesen Finanzierungsrichtlinien wurde die Eigenleistung in Acker- und Gründlandverfahren für Standorte mit günstigeren natürlichen Erzeugungsbedingungen und für Flach- und leichte Hanglagen im Weinbau merklich erhöht, um auf den schwierigen Standorten eine niedrigere Eigenleistung zu ermöglichen.

Mit diesen Änderungen wurde auch die räumliche Schwerpunktbildung für den Mitteleinsatz zugunsten der benachteiligten Gebiete verstärkt.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Die Entwicklung der Vollerwerbsbetriebe wird in Rheinland-Pfalz am stärksten durch die Flurzersplitterung und die ungünstige Betriebsgrößenstruktur gehemmt.

Nach einer Sonderauswertung aus der Landwirtschaftszählung 1979 durch das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz liegt das Standardbetriebseinkommen in 46 804 der insgesamt 72 001 landwirtschaftlichen Betriebe in Rheinland-Pfalz unter 20 000 DM. In 85 % dieser Betriebe war 1979 keine vollbeschäftigte männliche Arbeitskraft vorhanden. In der Gruppe der Betriebe mit 20 000 bis 30 000 DM Standardbetriebseinkommen haben von 7 529 Betrieben rd. 27 % keine vollbeschäftigte männliche Arbeitskraft. Nach diesen Erhebungen ist daher davon auszugehen, daß rd. 58 % der Betriebe in Rheinland-Pfalz im Nebenerwerb bewirtschaftet werden.

In der Gruppe der Betriebe mit einem Standardbetriebseinkommen bis 20 000 DM sind rd. 7 000 Betriebe mit einer vollbeschäftigten männlichen Arbeitskraft ausgewiesen. Aufgrund der Einkommenssituation können diese Betriebe als Übergangsbetriebe angesprochen werden, die nach dem Ausscheiden der älteren Betriebsleiter zumeist nicht mehr hauptberuflich fortgeführt werden. Da auch in der Gruppe der Betriebe mit 20 000 bis 30 000 DM Standardbetriebseinkommen nach der Altersgliederung der vorhandenen Arbeitskräfte ein überproportional hoher Anteil von älteren Betriebsleitern anzutreffen ist, kann davon ausgegangen werden, daß

etwa 10 bis 12 % der Betriebe in Rheinland-Pfalz als Übergangsbetriebe anzusprechen sind.

Ein Standardbetriebseinkommen von mehr als 30 000 DM erreichten in Rheinland-Pfalz 17 668 Betriebe. Sie stellen die eigentliche Kerngruppe der entwicklungsfähigen Vollerwerbsbetriebe dar. Einschließlich der Betriebe mit einem Standardbetriebseinkommen zwischen 20 000 und 30 000 DM die als bedingt entwicklungsfähig angesehen werden können, kann die Gesamtzahl der Vollerwerbsbetriebe in Rheinland-Pfalz mit rd. 22 000 angenommen werden. Der Anteil der Betriebe, die noch Entwicklungsinvestitionen vornehmen müssen, um das vergleichbare Arbeitseinkommen zu erreichen, ist sehr hoch; denn bisher überschreiten lediglich 8 236 Betriebe ein Standardbetriebseinkommen von 50 000 DM.

Die Regionalisierung dieser Ergebnisse macht den überaus großen Vorsprung deutlich, den die guten Agrargebiete des Landes hinsichtlich Wettbewerbskraft, Agrarstruktur und Einkommenslage gegenüber den Höhengebieten haben. Mehr als 70 % der Betriebe mit einem Standardbetriebseinkommen von mehr als 50 000 DM liegen in den guten Agrargebieten, deren Anbaustruktur von Getreide, Zuckerrüben und Sonderkulturen bestimmt wird.

Auf Grund dieser Situation werden ab 1982 die begrenzt verfügbaren Mittel vorrangig in den strukturschwachen ländlichen Räumen eingesetzt. In den guten Agrargebieten wird mit Ausnahme der Betriebe mit schwerpunktsmäßiger Schweine-, Rindvieh- oder Schafhaltung die Finanzierung der Vollaussiedlung eingestellt. Bei der Teil- und Betriebszweigaussiedlung wird die Summe der öffentlichen Darlehen und zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen auf 200 000 DM je Betrieb begrenzt. Für die baulichen Maßnahmen entfällt der Einsatz von öffentlichen Darlehen und Zuschüssen, das förderungsfähige Investitionsvolumen, für das eine Zinsverbilligung gewährt werden kann, wird auf 200 000 DM je Arbeitskraft und Betrieb gekürzt.

Marktstrukturverbesserung

Die mehrfache Kürzung von Haushaltsmitteln zwingt im Förderungsbereich Marktstrukturverbesserung zur verschärften Prioritätensetzung.

Förderungsmittel zur Verbesserung der Marktstruktur werden daher grundsätzlich nur noch zur nationalen Mitfinanzierung von EAGFL-Anträgen in denjenigen Warenbereichen eingesetzt, in denen ein für Rheinland-Pfalz auf der Grundlage der VO (EWG) 355/77 genehmigtes Programm (Wein, Obst und Gemüse, Obst- und Gemüsesäfte, Tabak) vorliegt.

Für den Warenbereich Getreide wird die nationale Förderung nach dem Marktstrukturgesetz fortgesetzt, auf die Vorlage eines Getreideprogrammes nach der VO (EWG) 355/77 wird verzichtet.

Neben der weiteren Zusammenfassung des verplitterten Weinangebots ist eine Konzentration bei den pfälzischen Obst- und Gemüsegroßmärkten sowie eine straffe Zusammenführung und Modernisierung der pfälzischen Tabakvermarktungseinrichtungen dringend erforderlich.

Die nationale Förderung zur Verbesserung der Molkereistruktur ist zwar mit Ablauf des Jahres 1981 gestrichen worden, doch wird die Endabwicklung noch einen Teil der Fördermittel binden.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Die Förderung der Abwasseranlagen und Wasserversorgungsanlagen aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" ist eine der wirksamsten Maßnahmen, um den raumordnungspolitischen Auftrag zu erfüllen, die Infrastruktur in den ländlichen Gebieten zu tragbaren Bedingungen für die dort wohnende Bevölkerung auszubauen.

Rheinland-Pfalz räumt diesem raumordnungspolitischen Auftrag eine hohe Priorität bei der Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete ein und setzt den überwiegenden Anteil seiner Gesamtmittel für die Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Abwasseranlagen und Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden ein.

Nachdem in den letzten Jahren bei der Abwasserbeseitigung aus umweltpolitischen Gründen den Verdichtungsgebieten der Rheinachse Priorität eingeräumt werden mußte, hat sich der Schwerpunkt zunehmend in die ländlichen Gebiete verlagert.

Technisch und wirtschaftlich optimal arbeitende Anlagen erfordern einen Einzugsbereich von 10 000 bis 12 000 Einwohnern. Aufgrund der Siedlungsstruktur im ländlichen Raum entstehen beim Ausbau der Abwasseranlagen, vornehmlich der Schaffung von Abwasserverbänden, Investitionskosten, die weit höher liegen als in den Verdichtungsgebieten.

Der gesamte Investitionsaufwand für die Abwasseranlagen wird nach den beiden 5-Jahres-Plänen der Wasserwirtschaft, die noch durchzuführen sind, etwa 3 Mrd. DM betragen.

Für 70% der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz, in denen rd. 60% der Einwohner des Landes leben, ist die Wasserversorgung völlig neu zu ordnen. Der hohe Mittelbedarf für die Trinkwasserversorgung in ländlichen Gemeinden ist bedingt durch den Umfang und die Kosten der Fernwasserversorgungs- bzw. Verbundwasseranlagen, die aufgrund der hydrogeographischen Verhältnisse der Höhengebiete des Landes erforderlich sind. Der Mitteleinsatz beschränkt sich im wesentlichen auf die Abwicklung bereits eingegangener Verpflichtungen.

Ländlicher Wegebau außerhalb der Flurbereinigung

Aus den Bestandsaufnahmen für die landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme geht hervor, daß insbesondere in den Höhengebieten der Westpfalz, des Hunsrücks und des Taunusgebietes in der Mehrzahl der Gemeinden bisher weniger als 1 000 m/100 ha Wege mit einer Befestigung ausgebaut sind. Im Interesse des rationellen Einsatzes der Maschinen

in der inzwischen vollmechanischen Landwirtschaft ist der weitere Ausbau der ländlichen Wege außerhalb der Flurbereinigung auch unter den eingeschränkten Möglichkeiten der Förderungsgrundsätze 1982 eine vordringliche Aufgabe im Bereich der wasserwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen. Hinsichtlich der Finanzierung wird das Land ab 1982 eine Differenzierung in der Höhe der Zuschüsse zwischen benachteiligten und nichtbenachteiligten Gebieten vornehmen.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

In Verbindung mit der Ausarbeitung der landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme wurden in Rheinland-Pfalz die Grenzstandorte der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Maßstab 1 : 10 000 kartiert. Nach den vorliegenden Ergebnissen beträgt der Anteil der landwirtschaftlichen Grenzstandorte in den Höhengebieten im Durchschnitt 25 bis 35% der LN. In einigen Teilgebieten mit besonders ungünstigen Erzeugungsbedingungen liegt er zwischen 50 und 80% der LN.

Rheinland-Pfalz setzt aufgrund des hohen Anteils von Grenzstandorten sowie der Notwendigkeit einer waldbaulichen Sicherung der Bestände durch die Bestandspflege einen überdurchschnittlichen Anteil seiner Mittel für die waldbaulichen und sonstigen forstlichen Maßnahmen ein. Ziel ist es, jährlich rd. 900 ha Brachland aufzuforsten. Dieses Ziel konnte in den letzten zehn Jahren knapp erreicht werden, wobei in den vergangenen fünf Jahren ein Nachlassen der Aufforstungsaktivitäten festzustellen ist. Ein weiterer Schwerpunkt künftiger waldbaulicher Maßnahmen ist die Förderung der Bestandspflege zur Sicherung der Produktionskraft der Wälder. In diesem Bereich ist noch ein großer Nachholbedarf, bedingt durch Pflegerückstände und zahlreiche Nachkriegsaufforstungen, vorhanden.

Der Aufschluß des mittleren und kleineren Privatwaldes mit Forstwirtschaftswegen ist weiterhin völlig unzureichend und beträgt im Landesdurchschnitt weniger als 10 lfd. m./ha Holzboden, während er beim Staatswald bei über 34 lfd. m/ha Holzboden liegt.

Zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des mittleren und kleineren Privatwaldes soll der Ansatz für den forstwirtschaftlichen Wegebau mit 2,5 Mio. DM zumindest beibehalten werden.

Baden-Württemberg

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1982 findet sich in der Übersicht 11 (Seite 164).

Vorbemerkung

Für die Durchführung des Rahmenplanes stehen in Baden-Württemberg 1982 Bundesmittel in Höhe von rd. 148 Mio. DM zur Vefügung. Bei Hinzurechnung der Landesbeteiligung ergibt sich ein Gesamtvolumen für alle Maßnahmen von rd. 246 Mio. DM (1980: 331 Mio DM, 1981: 257 Mio. DM). Dieser Betrag wird nahezu ausschließlich zur Abdeckung der in den Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen sowie für Ausgaben, deren Verminderung nicht in Betracht zu ziehen ist, benötigt. Neue Investitionsmaßnahmen können deshalb, wie schon im Vorjahr, nur noch über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen, d. h., durch die Vorbelastung künftiger Haushalte bewilligt werden, wobei der Schwerpunkt auf der Verbesserung der Produktionsstruktur (Flurbereinigung) liegt.

Die Mittelsituation führt in nahezu allen Bereichen der Gemeinschaftsaufgabe zu kaum überbrückbaren Schwierigkeiten. Außerdem können den besonders unter der ungünstigen Einkommenssituation leidenden Betrieben in den Ausgleichszulagengebieten auch in 1982 die Ausgleichszulagen nicht voll im Rahmen der GA gezahlt werden.

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich im wesentlichen auf eine Beschreibung der Maßnahmen und auf den Stand der Entwicklung der Agrarstruktur in Baden-Württemberg.

Agrarstrukturelle Vorplanung

Als überörtliche Planung ist die Agrarstrukturelle Vorplanung (in Baden-Württemberg Vorplanung zur Landentwicklung) auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausgerichtet. Sie berücksichtigt die regionale Wirtschaftsstruktur sowie die Infra- und Landschaftsstruktur. Durch die Vorplanung werden Zielvorstellungen und Vorschläge für die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und Betriebsstrukturen, Aussagen über die künftige Bodennutzung, zur Landeskultur, Naturschutz und Landschaftspflege erarbeitet.

Flurbereinigung

Durch die 1981 und 1982 vorgenommene drastische Kürzung der Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe ist im Bereich der Flurbereinigungsförderung eine schwierige Situation entstanden. Diese wird durch die Kostensteigerungen im Tiefbau verschärft. Dies hat zur Folge, daß trotz Einsparungen und Streckungen die verfügbaren Zuschußmittel nicht einmal mehr für die Fortführung der laufenden Flurbereinigungsverfahren im Lande voll ausreichen. Angesichts dieser bedauerlichen Entwicklung waren einschneidende Maßnahmen nicht zu umgehen, um trotz der Finanzierungsschwierigkeiten langfristig die dringend notwendige Weiterführung der Flurbereinigung im Lande sicherzustellen.

Im wesentlichen sind dies:

- zeitliche Verschiebungen bzw. Streckungen notwendiger Investitionsvorhaben in laufenden Verfahren,
- Verfügung eines vorübergehenden Anordnungsstopps für neue Verfahren, auch größtenteils für solche aus dem Arbeitsprogramm 1980/81,

— vereinfachte Ausführung und Einsparungen bei künftig zu genehmigenden Baumaßnahmen.

Grundsätzlich leistet die Flurbereinigung mit ihrer bodenordnenden und landschaftsgestaltenden Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung des ländlichen Raumes. Gerade wegen der in Baden-Württemberg noch ungünstigen Flurstruktur kommt dieser Maßnahme große Bedeutung zu. Ohne eine Zusammenlegung der zersplitterten und unwirtschaftlich geformten Grundstücke und deren Erschließung ist eine durchgreifende Strukturverbesserung und damit die dringende Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft nicht möglich. Dies trifft in ganz besonderem Maße für die Realteilungsgebiete des Landes zu.

Über die ursprünglich rein landwirtschaftliche Zielsetzung ist die Flurbereinigung inzwischen weit hinausgewachsen. Als Bodenordnungsverfahren verfügt sie über weitreichende Möglichkeiten, um in Abstimmung der eigenen Planung mit den Maßnahmen anderer Planungsbereiche eine umfassende Entwicklung der Flurbereinigungsgemeinden in Dorf und Flur zu bewirken. Dabei liegt ihre besondere Stärke darin, daß sie plant, koordiniert und unmittelbar realisiert.

Besonders augenfällig wird dies am Beispiel der Verkehrserschließung von Gemeinden oder Regionen. Wenn Straßenbauvorhaben oder ähnliche Eingriffe einschneidende Veränderungen in den landwirtschaftlichen Nutzflächen von Gemeinden und damit auch in der Landschaft verursachen, so wird in vielen Fällen die Einleitung von Unternehmensflurbereinigungen unerläßlich.

Der sich in den Dörfern vollziehende Strukturwandel macht es in zunehmendem Maße erforderlich, daß im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren neben den Feldlagen auch die Ortslagen geordnet und neu gestaltet werden müssen. Bei solchen Flurbereinigungen werden die notwendigen Vorhaben zur Ortsauflockerung und Dorfgestaltung, die den Vorstellungen der kommunalen Entwicklungs- und Bauleitplanung zu entsprechen haben, mit den Gemeinden abgestimmt und in den Ortsgestaltungsplan als Bestandteil des Wege- und Gewässerplans aufgenommen. Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens werden diese Maßnahmen unmittelbar realisiert.

Baden-Württemberg ist das Land mit dem zweitgrößten Weinbaugebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Neuordnung von Rebflächen durch Flurbereinigungen in Verbindung mit einem gemeinschaftlichen Rebenaufbau ist daher in Baden-Württemberg eine wichtige Aufgabe.

Einzelbetriebliche Förderung und ländliche Siedlung

Die Agrarstruktur in Baden-Württemberg ist neben einer noch starken Flurzersplitterung gekennzeichnet durch eine ausgeprägt kleinbetriebliche Struktur. Nahezu 62% der Betriebe über 1 ha LF sind kleiner als 10 ha, etwa 83% kleiner als 20 ha LF. Nur 22 863 Betriebe — rd. 17% — sind größer als 20 ha LF (Agrarbericht 1981). Entsprechend groß ist der Einkommensabstand der Landwirte in Baden-Württemberg zum Bundesdurchschnitt und zum außerlandwirtschaftlichen Vergleichseinkommen. Diese Einkommensdisparität kann in vielen Fällen nur durch investive Entwicklungsschritte im einzelbetrieblichen Bereich überwunden werden. Daraus ergibt sich auch für diesen Rahmenplan ein großer Mittelbedarf.

Förderung entwicklungsfähiger Betriebe

Die vorgesehenen Mittel werden u. a. zur Finanzierung folgender Vorhaben eingesetzt:

— zur umfassenden Verbesserung der Wirtschaftsgebäude in etwa 140 Altgehöften (Althofsanierung);

— für Rationalisierungsinvestitionen im Wirtschaftsbereich in etwa 100 Betrieben;

— für die Errichtung von 60 Betriebszweig-, Teil- und Vollaussiedlungen, die im öffentlichen Interesse, insbesondere wegen Immissionsproblemen und zur Realisierung der Dorfentwicklung durchgeführt werden.

Soweit im Einzelfall erforderlich, werden für die vorstehend genannten Maßnahmen zusätzliche Landesmittel eingesetzt. Der verminderte Rahmen läßt nur die Förderung der dringensten Fälle zu.

Investitionshilfen in Betrieben ohne Betriebsentwicklungsplan

— Energieeinsparung

Die hohen Energiekosten in energieabhängigen Produktionsbereichen der Landwirtschaft, insbesondere im Unterglas-Gartenbau, zwingen zu gezielten Anpassungsinvestitionen. Die Inanspruchnahme der Investitionshilfen zur Energieeinsparung ist in den Jahren 1979 bis 1981 sprunghaft angestiegen.

— Überbrückungshilfe

Die Zinsverbilligungsmaßnahme wird seit den 1981 vorgenommenen Verbesserungen vermehrt in Anspruch genommen; dieser Trend wird voraussichtlich auch im Jahr 1982 anhalten.

Die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Wohnhäuser hat in dünnbesiedelten Regionen des Landes Baden-Württemberg eine große Bedeutung. Die im Rahmenplan vorgesehenen Mittel decken den Bedarf für etwa 150 Anträge auf Zinsverbilligung. Für kleinere Investitionen im Wohnbereich sind Zuschüsse eingeplant.

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse

Das Hauptgewicht der Förderung liegt beim Ausbau und bei der innerbetrieblichen Rationalisierung vorhandener Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven. Im Frischmarktbereich werden insbesondere der Bau von CA-Kühlräumen für die Langzeitlagerung von Tafelobst und sonstige Ausbau-

maßnahmen in bestehenden Vermarktungseinrichtungen gefördert.

Räumliche Schwerpunkte für die Vermarktung von frischem Obst und Gemüse sind die Rheinebene, das Bodenseegebiet und der Neckarraum. Die Obst- und Gemüseverarbeitung konzentriert sich vor allem auf die nördlichen Landesteile.

Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77

In bestimmten Warenbereichen, die von landesspezifischer Bedeutung sind, werden auf der Grundlage von Programmen Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL gestellt ist, national mitfinanziert. Der Schwerpunkt der Förderung liegt in den Warenbereichen Vieh und Fleisch, Wein, Getreide sowie Fruchtsaft.

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Zielsetzung des Marktstrukturgesetzes ist es, die Erzeugung und den Absatz den Erfordernissen des Marktes anzupassen. Gefördert werden Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen, um die Marktposition durch die Erzeugung von Qualitätsprodukten zu verbessern und die Belieferung des Marktes mit größeren Partien einheitlicher Qualität sicherzustellen. Darüber hinaus werden unter bestimmten Voraussetzungen Abnehmer von Erzeugnissen der Erzeugergemeinschaften gefördert.

Die Schwerpunkte der Erzeugung liegen in den marktfernen Gebieten des Landes, in denen für die spezialisierten Betriebe eine kostengünstige Direktvermarktung nicht mehr im notwendigen Umfang möglich ist.

Die Erzeugergemeinschaften befassen sich deshalb schwerpunktmäßig mit der Rationalisierung von Erfassung und Vermarktung zur Verbesserung ihrer Marktstellung und der Markttransparenz.

Am 31. Dezember 1981 waren in Baden-Württemberg 286 Erzeugergemeinschaften und 15 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften anerkannt. Die Zahl der in Erzeugergemeinschaften organisierten Betriebe nimmt weiter zu.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Schwerpunkte der Förderung in diesem Bereich sind die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung.

Zentrale Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden

Nicht überall sind die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen dem steigenden Wasserverbrauch gewachsen. Notwendig ist vor allem die Schaffung zusätzlichen Speicherraumes und der Bau von Verbundleitungen zwischen den einzelnen Versorgungsebenen. Der Schwerpunkt liegt dabei in den nördlichen Landesteilen sowie im Schwarzwald und auf der Schwäbischen Alb.

Zentrale Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden

Auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung steht die Abwasserreinigung in zentralen Kläranlagen im Vordergrund. Angestrebt werden leistungsfähige Anlagen, die oft nur durch überörtliche Lösungen zu verwirklichen sind. Räumliche Schwerpunkte liegen in den Einzugsgebieten des Neckars und der Donau.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Waldbauliche Maßnahmen

Die Aufforstung von Grenzertragsböden, Brachflächen und Ödland, die Umwandlung sowie der Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald sowie die Bestandespflege, Wertästung und die Anlage von Schutzpflanzungen werden im finanziell möglichen Umfang gefördert.

Maßnahmen gemäß Bundeswaldgesetz/forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die zum Teil ungünstige Waldstruktur (starke Flurzersplitterung, unbefriedigende Bestockungsverhältnisse, ungenügender Wegeaufschluß, starke Zersplitterung des Holzangebotes und geringe durchschnittliche Waldbesitzgröße) kann in vielen Fällen nur durch Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse überwunden werden. Die Anschaffung größerer Maschinen und Geräte sowie Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen wie Holzhöfe, gemeinsame Holzaufarbeitungs- und Lagerplätze mit den notwendigen technischen Einrichtungen sind vielfach nur im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse möglich und wirtschaftlich.

1981 bestanden im Lande 93 anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse; ihnen gehören rd. 10 000 Waldbesitzer mit 258 000 ha Wald an.

Für 1982 sind von 30 Zusammenschlüssen Investitionen in Höhe von ca. 1,0 Mio. DM für die Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen sowie die Erstellung von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen vorgesehen.

Weiter ist vorgesehen, rd. 26 Zusammenschlüssen Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und Beratung zu gewähren.

Forstlicher Wirtschaftswegebau

Für die Ausschöpfung der Ertragsmöglichkeiten im Wald sowie für die Erschließung der Landschaft als Erholungsraum ist ein guter Wegeaufschluß eine notwendige Voraussetzung. Insbesondere im Bauern- und sonstigen Kleinprivatwald sowie im Körperschaftswald bedeutet dies eine strukturelle Verbesserung, die sich in einer Einkommensverbesserung niederschlägt.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Milchleistungsprüfungen

Am 30. September 1981 waren in Baden-Württemberg insgesamt 17 518 Betriebe mit 321 275 Kühen

den Milchleistungsprüfungen angeschlossen; das sind 46,7 % des Kuhbestandes. Der seit einigen Jahren festgestellte Trend der Verlagerung der Milchleistungsprüfungen in größere Betriebe hält weiterhin an. Neben der Erfassung der Milchinhaltsstoffe Fett, Eiweiß und Laktose werden Unterlagen über Fruchtbarkeit, Nutzungsdauer und Fleischleistung der Tiere gesammelt.

Im Hinblick auf eine leistungsgerechte Fütterung sowie eine systematische züchterische Auslese und Zuchtplanung sind die Ergebnisse der Leistungsprüfungen von großer Bedeutung. Sie tragen damit zur Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Rinderhaltung bei.

Die Mittel sind zur teilweisen Abdeckung der relativ hohen Personalkosten sowie für die damit verbundene Beratung und Aufbereitung der Ergebnisse erforderlich.

Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Ringe liegt weiterhin in der mit einer intensiven Beratung verbundenen Ertrags- und Qualitätskontrolle.

Leistungsprüfungsanstalten

Das Land Baden-Württemberg beabsichtigt 1982 bei der Landesanstalt für Schweinezucht Forchheim mit dem Bau einer Station für die Prüfung von Stichproben von Endprodukten aus Kreuzungszuchtprogrammen bei Schweinen gemäß VO über die Körung von Ebern vom 20. August 1979 zu beginnen.

Bayern

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1982 findet sich in der Übersicht 12 (Seite 169).

Vorbemerkung

Die Anmeldung Bayerns zum 10. Rahmenplan hat sich an dem tatsächlichen Bedarf bei den einzelnen Förderungsmaßnahmen orientiert. Der Gesamtbedarf war auf 807,85 Mio. DM veranschlagt.

Infolge der Kürzungen des Plafonds durch den Bund stehen jetzt nur 434,098 Mio. DM zur Verfügung. Damit können nur 55 % des angemeldeten Bedarfs abgedeckt werden.

Die gesetzlich vorgesehene sachliche und räumliche Schwerpunktbildung ist aufgrund dieser Situation bereits durch die Entscheidungen in den Vorjahren weitgehend präjudiziert. Neubewilligungen können 1982 nur auf der Basis der ebenfalls stark gekürzten Verpflichtungsermächtigungen ausgesprochen werden. Das Bewilligungskontingent wird hauptsächlich für die benachteiligten Gebiete reserviert.

Bei der sachlichen Schwerpunktbildung ergeben sich aufgrund der unzureichenden Mittelausstattung folgende über die Restriktionen des Rahmenplanes hinausgehende Einschränkungen:

Eingestellt bleiben weiterhin:

— die Überbrückungshilfe,

— der ländliche Wegebau außerhalb von Flurbereinigungsverfahren

— die Förderung von zentralen Wasserversorgungsanlagen

— die Förderung der Verwaltungskosten forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

— die Förderung waldbaulicher Maßnahmen

— die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Einzelbetrieblichen Förderung an Grünlandbetriebe außerhalb der benachteiligten Gebiete,

— die Gewährung von Beihilfen für den Viehzukauf.

Der ebenfalls stark gekürzte Plafond der Verpflichtungsermächtigungen schränkt den Bewegungsspielraum für Neubewilligungen erheblich ein. Aufgrund der Gesamtstruktur der Gemeinschaftsaufgabenfinanzierung in Bayern müssen die Bereiche

— Flurbereinigung,

— Wasserwirtschaft und

— Einzelbetriebliches Förderungsprogramm

besonders scharf beschnitten werden.

Bei der Flurbereinigung muß der Umfang der Neuanordnungen um rd. 40 % reduziert werden. Bei etwa 1 000 laufenden Verfahren verlängert sich die Verfahrensdauer um bis zu 5 Jahre. Betroffen sind rd. 300 000 Grundstückseigentümer.

Bei der Wasserwirtschaft reichen trotz der Einschränkungen im ländlichen Wegebau die Kontingente im wesentlichen nur, um die Maßnahmen des EG-Sonderprogramms abzudecken.

Beim Einzelbetrieblichen Förderungsprogramm wird die Antragstellung weitgehend auf die benachteiligten Gebiete beschränkt. Das Bewilligungskontingent reicht für rd. 600 Fälle. Das entspricht knapp der Hälfte des Antragsvolumens früherer Jahre.

Zu den Maßnahmengruppen

Agrarstrukturelle Vorplanung

Auf der Grundlage der agrarstrukturellen Rahmenplanung und anderer geeigneter Daten werden für bestimmte Regionen Leitlinien für die weitere Entwicklung unter Berücksichtigung anderer raumbedeutsamer Fachplanungen erstellt.

Im Haushaltsjahr 1982 können 4 neue Vorhaben mit einer Planungsfläche von 40 000 ha eingeleitet werden.

Flurbereinigung

Flurbereinigungsverfahren

Die Flurbereinigung in Bayern ist die wirksamste Neuordnungsmaßnahme, um die vielschichtigen flächenbezogenen Interessen im ländlichen Raum durch sinnvolle Neuordnung auszugleichen. Schwerpunkte der Flurbereinigungsaktivitäten werden im

Jahre 1982 die Regionen West-Mittelfranken, Regensburg, Donau-Wald, Oberpfalz-Nord und Würzburg sein. Neben der Neuordnung in besonders strukturschwachen Gebieten wird die Flurbereinigung in zunehmendem Maße zur Unterstützung raumbedeutsamer Planungen tätig. Unternehmensflurbereinigungen werden 1982 vorwiegend in Niederbayern, Schwaben und der Oberpfalz durchgeführt werden.

Um in diesen ländlichen Gebieten gleichwertige Lebensbedingungen wie in den Verdichtungsräumen zu schaffen, müssen Mängel der kommunalen und regionalen Infrastruktur behoben werden. Die Flurbereinigung führt hierzu Maßnahmen durch, welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessern, und unterstützt nach Möglichkeit Vorhaben anderer Planungsträger. Durch Bereitstellung der erforderlichen Flächen und Abstimmung aller raumbedeutsamen Planungen bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes dient die Flurbereinigung gleichermaßen den öffentlichen Interessen und den betroffenen Grundeigentümern.

Eine umfassende Bodenordnung in Flurbereinigungsgebieten beseitigt die nachteiligen Folgen der in weiten Teilen Bayerns besonders großen Besitzzersplitterung, ermöglicht eine Entwicklung der Ortslagen, verbessert die allgemeine Landeskultur und führt Problemflächen einer zukunftsorientierten Nutzung zu. Im Jahre 1982 werden in Bayern voraussichtlich über 20 000 Grundeigentümer in rd. 100 Flurbereinigungsverfahren mit einer Fläche von ungefähr 80 000 ha in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden.

Das ländliche Wegenetz wird im Flurbereinigungsgebiet in seiner Gesamtheit geplant und soweit erforderlich auch ausgebaut. Ein ausreichendes Wegenetz ist die Voraussetzung für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft. Weitmaschige, jedoch gut ausgebaute Wegenetze dienen neben land- und forstwirtschaftlichen Zwecken der Erschließung von Einzelhöfen und Weilern, der Verbindung der Siedlungseinheiten untereinander und der Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz. Sie sind Voraussetzung für ein reibungsloses Ineinandergreifen der wirtschaftlichen Einheiten und für ein funktionsfähiges, gleichberechtigtes Nebeneinander der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe. Ein gut ausgebautes ländliches Wegenetz stellt einen maßgeblichen Beitrag zur Verkehrsentflechtung, zur Verdichtung der Infrastruktur und zur Entwicklung des ländlichen Raumes dar. Von den anfallenden zuschußfähigen Ausführungskosten werden im Jahr 1982 etwa 55 % für den ländlichen Straßen- und Wegebau im Zuge von Flurbereinigungsmaßnahmen erforderlich. Damit können etwa 1 500 km Wege befestigt werden.

Freiwilliger Landtausch

Neben dem Flurbereinigungsverfahren und dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren ist der freiwillige Landtausch unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere geeignete Maßnahmen, die Agrarstruktur hinsichtlich der Besitzzersplitterung sowohl auf Eigentums- als auch auf Pachtbasis zu verbessern. Er wird insbesondere in Gegenden angewandt, in denen andere Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorerst nicht durchgeführt werden können oder nicht erforderlich sind. Für das Jahr 1982 wird keine wesentliche Änderung der Tauschfläche gegenüber den Vorjahren erwartet.

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Diese Maßnahmengruppe stellt nach der Flurbereinigung den zweiten Schwerpunkt innerhalb der GA dar.

Das Schwergewicht der Förderung liegt in Betrieben mit einem Standardbetriebseinkommen von 20 000 DM — 50 000 DM (ca. 71 % der Förderungsfälle). 90 % der Förderungen nach dem EFP entfallen auf Betriebe, die unter 50 000 DM StBEK erzielen (Vergleichszahl der übrigen Länder 49 %). Die Förderung von Betrieben mit einem Standardbetriebseinkommen von über 50 000 DM erscheint aus Prosperitätsgründen grundsätzlich nicht mehr erforderlich.

Der standortbedingte Zwang zum Futterbau bedingt hohe Investitionskosten je Förderungsfall. Die durchschnittliche Investitionssumme liegt um 22 % über dem Durchschnittswert der Länder. In Bayern fallen rd. 60 % aller landwirtschaftlichen Betriebe in die Gruppe der Futterbaubetriebe.

Aufgrund der drastischen Kürzung der Bundesmittel 1981 reichen die Förderungsmittel trotz restriktiver Förderungspolitik nicht aus, um die bestehenden Wartezeiten von der Antragstellung bis zur Auszahlung von mehr als einem Jahr wirksam abzubauen.

Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

— *Aussiedlungen*

Die Weiterführung dieser Maßnahmen ist vor allem aus Gründen der Dorfsanierung und des Immissionsschutzes erforderlich. Es wird mit rd. 80 bis 100 Aussiedlungsanträgen im Jahre 1982 gerechnet, vorwiegend im nordbayerischen Raum.

— *Bauliche Maßnahmen in Altgehöften*

Der hohe Anteil der Futterbaubetriebe, verbunden mit einer unzureichenden und verbrauchten Gebäudesubstanz, begründet den umfangreichen baulichen Investitionsbedarf. Diese Betriebe zählen zu den einkommensschwachen Gruppen und können sich ohne ausreichende Förderung nicht weiterentwickeln. Ein besonders hoher Nachholbedarf ist nach wie vor in den von der Natur benachteiligten Gebieten gegeben.

Die veranschlagten Mittel sind erforderlich, um die Neuanträge zu bedienen und die unzumutbare Wartezeit abzubauen. Bisher war es nicht möglich, mit den verfügbaren Mitteln in der Gemeinschaftsaufgabe den Bedarf entsprechend zu befriedigen. Außerhalb der benachteiligten Gebiete müssen die öffentlichen Darlehen für Grünland- und Futterbaubetriebe auf 30 000 DM begrenzt werden. Sie werden nur in Ausnahmefällen gewährt, wenn die Finanzierung anderweitig nicht gesichert ist. Zuschüsse werden nicht mehr gewährt.

— *Sonstige Investitionen im Wirtschaftsteil*

Die Zinsverbilligung stellt eine wirksame Maßnahme zur Erhaltung und Weiterentwicklung von leistungsfähigen Betrieben dar. Nach Abdekkung des komplementären Bedarfs für Aussiedlungen und Althofsanierungen können Zinszuschüsse für etwa 150 Anträge bereitgestellt werden.

Verbesserung des Wohnteils

Die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf dem Lande stellt einen Schwerpunkt der bayerischen Agrarpolitik dar. Die Förderungsmaßnahmen im Bereich des Wohnhauses tragen diesem Anliegen Rechnung.

Angesichts der in Bayern vorherrschenden Betriebsstruktur greift im wesentlichen nur die Förderung von Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser.

Ausgleichszulage

Die veranschlagten Mittel in Höhe von 55 Mio. DM werden für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß der Richtlinie Nr. 75/268/EWG benötigt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Verbesserung der Molkereistruktur

Die eingeplanten Mittel dienen der Abwicklung der Investitionsvorhaben nach der mit dem Bund abgestimmten Projektliste. Darüber hinaus dienen sie der Gewährung von Beihilfen für die Kosten und Verluste der Stillegung sowie für die Abfindung von Arbeitnehmern.

Verbesserung der Marktstruktur bei Obst und Gemüse

Bei der Vermarktung von Obst und Gemüse haben sich in den letzten Jahren deutliche Wandlungen vollzogen. Bedingt durch die Konzentration des Lebensmittelhandels hat der Absatz vom Erzeuger direkt an den Verbraucher abgenommen. Die Vermarktungseinrichtungen der Erzeugerorganisationen sind den Erfordernissen des Marktes noch nicht in ausreichendem Maße angepaßt.

Ziel dieser Maßnahme ist es,

- den Absatz von Obst und Gemüse zu verbessern,
- eine angemessene Versorgung des Marktes mit frischem Obst und Gemüse zu gewährleisten,
- eine ausreichende Produktion von Obst- und Gemüsekonserven zu ermöglichen

und damit zur Existenzsicherung vieler Kleinbetriebe beizutragen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind die

- Aufbereitungs- und Lagerkapazitäten der bestehenden Vermarktungseinrichtungen auszubauen und
- bestehende Verarbeitungsbetriebe zu rationalisieren, um der ausländischen Konkurrenz standzuhalten.

Auf das diesbezügliche Programm des Freistaates Bayern gem. der VO (EWG) 355/77 wird verwiesen.

Verbesserung der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Die Konzentration des Kartoffelanbaues auf die für ihn besonders geeigneten Standorte hält in Bayern weiterhin an. Die Landwirtschaft in diesen Gebieten ist schwerpunktmäßig auf diesen Betriebszweig ausgerichtet.

Um den Absatz der Kartoffeln sicherzustellen, ist der Ausbau der Be- und Verarbeitungseinrichtungen erforderlich. Zur Erhaltung der Qualität und zur Verbesserung der marktgerechten Aufbereitung sind insbesondere die Lagerkapazitäten zu erhöhen sowie die Sortier- und Abpackungsanlagen zu modernisieren. Der Wandel in den Verzehrgewohnheiten zugunsten der Veredelungsprodukte ist noch nicht abgeschlossen. Der Förderung der Kartoffel-Veredelungsindustrie kommt daher eine entscheidende Bedeutung zu. Dadurch wird langfristig das Einkommen der Erzeuger verbessert und gesichert.

Bayern hat auch für diesen Bereich ein entsprechendes Programm gem. der VO (EWG) 355/77 erstellt.

Maßnahmen gem. Marktstrukturgesetz

In Bayern sind derzeit folgende Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt:

- Erzeugergemeinschaften in der pflanzlichen Produktion:
  - 25 EG für Qualitätsgetreide
  - 22 EG für Qualitätskartoffeln
  - 1 EG für Qualitätsforstpflanzen
  - 7 EG für Wein
  - 2 EG für Blumen und Zierpflanzen
  - 3 EG für Hopfen
  - je 1 Vereinigung für Getreide und Kartoffeln
- Erzeugergemeinschaften in der tierischen Produktion:
  - 84 EG für Milch
  - 11 EG für Qualitätsferkel
  - 1 EG für Zuchtschweine
  - 1 EG für Hybridzuchtschweine
  - 20 EG für Schlachtvieh
  - 1 EG für Fische
  - 10 EG für Eier und Geflügel
  - 1 EG für Wolle
  - je eine Vereinigung für Schlachtvieh und Qualitätsferkel sowie Milch.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit den Gemeinschaften ist mit weiteren Neugründungen zu rech-

nen. Die veranschlagten Mittel sollen dazu dienen, bestehende Erzeugergemeinschaften zu konsolidieren und Neugründungen zu erleichtern.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Vorarbeiten

Der Betrag ist für die Fortsetzung der Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen vorgesehen, die als Grundlage für die wirkungsvolle Durchführung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen dienen.

Ausgleich des Wasserabflusses

Der Bau von Talsperren und Rückhaltebecken ermöglicht insbesondere den Schutz der unterhalb gelegenen Siedlungen und landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Überflutungen. Durch gezielte Abgabe des gespeicherten Wassers können die Niedrigwasserabflüsse aufgehöht und damit die Wassergüte verbessert, sowie vielfältige Nutzungsmöglichkeiten erhalten werden.

Über Trinkwassertalsperren soll Wasser bereitgestellt werden für noch schlecht versorgte ländliche Gebiete, bei denen die hydrogeologischen Voraussetzungen für eine ausreichende Wasserversorgung aus dem Grundwasser fehlen. 1982 sind insbesondere abschließende Maßnahmen an der Trinkwassertalsperre am Kleinen Regen bei Frauenau und bauvorbereitende Maßnahmen beim Rückhaltebekken an der Itz bei Schönstädt vorgesehen.

Bei der Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Maingebiet werden im Jahr 1982 die Bauarbeiten für das Brombachsystem, hauptsächlich am Altmühlzuleiter und an der Igelsbachvorsperre zügig weitergeführt und erste Maßnahmen an der Brombachhauptsperre in Angriff genommen.

An Fördermitteln sind für den Bau von Wasserspeichern und für die Überleitungsmaßnahmen Zuschüsse in Höhe von 20 Mio. DM veranschlagt. Die vorgenannten Maßnahmen zur Errichtung von Talsperren und Rückhaltebecken umfassen einen Speicherraum von rd. 69 hm^3, wovon aus den Bewilligungen 1982 ein anteiliger Speicherraum von 4,6 hm^3 geschaffen wird.

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Im Rahmen des Alpenplanes soll neben der Fortführung technischer und biologischer Maßnahmen zur Bekämpfung der von den unmittelbaren, naturgegebenen Erosionserscheinungen ausgehenden Gefahren verstärkt daran gearbeitet werden, die Gebirgslandschaft in ihrer Gesamtheit zu sanieren, das teilweise gestörte natürliche Gleichgewicht wieder herzustellen und damit die Voraussetzungen für eine Gesundung des Wasser- und Geschiebehaushalts im bayerischen Alpen- und Voralpengebiet zu schaffen. Zur Verwirklichung dieses Zieles sind 1982 rd. 30 km Gewässer zu verbauen. Damit und mit den übrigen Sanierungsarbeiten kann eine Fläche von rd. 1 600 ha geschützt werden. Auch außerhalb des unmittelbaren Alpenbereichs ist der Schutz von Siedlungen und landwirtschaftlich hochwertig genutzten Flächen vor Überflutungen eine vordringliche wasserbauliche Aufgabe. An fast allen südbayerischen Alpenflüssen und an der Donau, aber auch an den Flüssen im Maingebiet, die trotz eines geringen Mittelwasserabflusses gefährliche Hochwasser erzeugen, sind daher im Jahr 1982 umfangreiche Baumaßnahmen nötig.

Bei Baum von Fischteichen liegt der Schwerpunkt in Mittelfranken.

Einige südbayerische Flüsse tiefen sich örtlich sehr stark ein. Sie gefährden dadurch nicht nur die Anlagen am Fluß. Der Grundwasserspiegel in den Talalluvionen wird abgesenkt; die nutzbaren Wasservorräte für die Wasserversorgung und die landwirtschaftliche Bewässerung nehmen ab. Zur Erhaltung der Flußlandschaft und zum Schutz der Landwirtschaft vor der schädlichen Austrocknung der Talböden müssen die Flüsse durch Sohlschwellen und Wehre festgelegt werden. Die dringende Sanierung der unteren Isar, des Lechs und der unteren Wertach soll 1982 fortgeführt werden.

Für diese Maßnahmen sind Zuschüsse in Höhe von 42 Mio. DM vorgesehen.

Befestigung und Neubau von ländlichen Wegen

Im Jahr 1982 sollen rd. 90 km Wege gebaut werden. Dabei handelt es sich um eine Reihe sorgfältig aufeinander abgestimmter Einzelmaßnahmen, die zur Beseitigung flächen- und besitzstruktureller Belastung in Bayern vordringlich sind. Hierfür sind Zuschüsse in Höhe von 7 Mio. DM erforderlich.

Ein besonders großer Bedarf zum Neubau und zur Befestigung von ländlichen Wegen besteht in den Landesteilen mit hohem Anteil von Streusiedlungen. Um auch hier in absehbarer Zeit eine angemessene Erschließung zu ermöglichen, wäre eine erheblich größere Neubauleistung notwendig.

Daneben ist verstärkt die Erschließung von Almen und Alpen durch den Bau von Bergbauernwegen zu fördern, da sie mit die Grundlage für eine Strukturverbesserung des Berglandes bilden und in der Regel die Voraussetzung für die Bewirtschaftung von Almen bilden.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden

Auch in ländlichen Gebieten ist eine mengen- wie gütemäßige ausreichende Wasserversorgung und ein weitestgehender Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers Voraussetzung für die Gesunderhaltung der Bevölkerung und für jede weitere Entwicklung. Dies erfordert die Bereitstellung zusätzlichen Trink- und Brauchwassers.

Insbesondere in den Bereichen des Frankenwaldes, des Steigerwaldes, im Spessart, auf den Jurahochflächen und im Bayerischen Wald besteht noch dringender Bedarf für Neubau- und Verbesserungsmaßnahmen. Wegen der ungünstigen Struktur ist hier

der Bau von WV-Anlagen besonders kapitalintensiv.

Mit der Aufgabe, die Wasserversorgung zentral sicherzustellen, ist die Sorge um die Reinhaltung der Gewässer untrennbar verbunden. Der ständig zunehmende Wasserverbrauch bedingt auch im ländlichen Raum einen erhöhten Abwasseranfall und damit verstärkte Investitionen. Darüber hinaus wird durch das steigende Umweltbewußtsein und das Abwasserabgabengesetz auch in ländlichen Gemeinden das Interesse am Bau von Kläranlagen stärker geweckt.

Durch die für 1982 vorgesehenen Baumaßnahmen sollen die Abwässer von etwa 1 300 Einwohner erstmals in Kanälen abgeleitet und einer Sammelkläranlage zugeführt werden.

Für diese Maßnahmen sind Zuschüsse in Höhe von 3,0 Mio. DM vorgesehen. Eine Aufstockung der Gemeinschaftsaufgabe wäre dringend geboten, um die begründeten und baureifen Vorhaben ländlicher Orte finanzieren zu können.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Zahl der Mitglieder stieg in den letzten 4 Jahren von 53 000 auf 65 000 und die Mitgliederfläche wuchs im gleichen Zeitraum von 570 000 ha auf 717 000 ha an.

Wegen fehlender Bundesmittel werden die Verwaltungskostenzuschüsse aus Landesmitteln erbracht.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Die Erschließung der Wälder durch befestigte Wege ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Waldwirtschaft. Während im Staatswald die Erschließung fast abgeschlossen ist, sind im Privatwald und Körperschaftswald noch große Teile unzureichend erschlossen. Rd. 17 500 km Forstwege sind noch entsprechend auszubauen. 41 % des Privatwaldes des Bundes liegen in Bayern.

1982 können rd. 300 km Wege gefördert werden. Im Vergleich zu den Vorjahren muß die Ausbauleistung wegen fehlender Bundesmittel um rd. ein Drittel zurückgenommen werden.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Leistungsprüfungsanstalten

1982 ist der Ausbau und die Modernisierung bestehender Prüfungsanstalten für die Eigenleistungs- und Nachkommensprüfungen für Mast- und Schlachtvieh vorgesehen.

Saarland

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1982 findet sich in der Übersicht 13 (Seite 174).

Vorbemerkung

Die Anmeldung des Saarlandes zum Rahmenplan 1982 umfaßt ein Mittelvolumen in Höhe von 25 Mio. DM. Sie geht davon aus, daß die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" finanziell so ausgestattet wird, daß die wichtigsten strukturpolitischen Aufgaben entsprechend ihrer Zielsetzung erfüllt werden können. Diese sind:

— Neuordnung des ländlichen Raumes durch die Flurbereinigung und ihre Begleitmaßnahmen

— Einzelbetriebliche Investitionsförderung

— Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Wasserversorgung und Abwasseranlagen) in ländlichen Gemeinden

— Verbesserung der Marktstruktur

Insgesamt entfallen auf diese Maßnahmengruppen 97 % des Mittelbedarfs.

Unter Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse werden neben diesen sachlichen auch räumliche Schwerpunkte im Sinne des § 2 GemAgrG gebildet.

Diese liegen im nördlichen und mittleren Saarland, im südlichen Teil des Saar-Pfalz-Kreises sowie in den Räumen, in denen die agrarstrukturellen Maßnahmen die Bemühungen zur Verbesserung der regionalen Wirtschafts- und Infrastruktur flankierend unterstützen.

Den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur kommt im Saarland auch weiterhin große Bedeutung zu. In einem Ballungsraum wie dem Saarland hat die Landwirtschaft nämlich über ihren ernährungspolitischen Auftrag hinaus mit der Erhaltung und Pflege der freien Landschaft und der Bereitstellung von Dienstleistungen für eine sinnvolle Gestaltung von Freizeit und Erholung wichtige sozialpolitische Funktionen zu erfüllen. Je geringer der Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtwirtschaft ist, um so mehr hat die Agrarstrukturpolitik dafür Sorge zu tragen, daß eine ausreichende Zahl wettbewerbsfähiger Betriebe erhalten bleibt, die in der Lage sind, die von der Landwirtschaft erwarteten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Aufgaben zu erfüllen.

Begründung der Einzelmaßnahmen

Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung hat die besonderen Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft und die zur Sicherung ihrer Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit erforderlichen Maßnahmen aufzuzeigen. Darüber hinaus verfolgt sie das Ziel, die agrarstrukturellen Maßnahmen sinnvoll in die Gesamtentwicklung des ländlichen Raumes unter Berücksichtigung der regionalen Wirtschafts-, Infra- und Landschaftsstruktur einzufügen.

Flurbereinigung

Das Saarland hat eine bereinigungsbedürftige Fläche von 175 000 ha. Bis zum 31. Dezember 1980 wurden in 99 Orts- und Stadtteilen Flurbereinigungsverfahren mit einer Gesamtfläche von rd. 70 000 ha durchgeführt.

In diesen Verfahren waren über 50 000 Grundstückseigentümer beteiligt. Außer diesen Verfahren sind 33 Ortsteile mit einer Gesamtfläche von 22 000 ha in Bearbeitung.

Für außeragrarische Zwecke, wie z. B. Wohnungsbau, Straßenbau, Gewerbe, Erholung, Aufforstung, Park- und Spielplätze sowie Naturschutz und Landschaftspflege hat die Flurbereinigung im Durchschnitt pro Jahr 150 ha Grundstücksfläche bereitgestellt. Allein für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden in den letzten zehn Jahren 700 ha Fläche vorfinanziert und ausgewiesen.

Die moderne Flurbereinigung dient somit nicht nur der Landwirtschaft, sondern dem gesamten ländlichen Raum, indem sie seine Funktionsfähigkeit als Produktions-, Erholungs- und Freizeitlandschaft sowie als Grundlage für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt sichert. Die Flurbereinigung schafft somit einen sinnvollen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen flächenbezogenen Interessen im ländlichen Raum. Sie hilft Enteignungen zu vermeiden, fördert das Interesse an der Landbewirtschaftung und trägt somit maßgeblich dazu bei, das im Saarland besonders breit gestreute Eigentum an Grund und Boden zu erhalten.

Die Flurbereinigung hat somit einen wesentlichen Anteil an der positiven Entwicklung, die der ländliche Raum im Saarland in den letzten 20 Jahren nach der wirtschaftlichen Eingliederung des Landes in die Bundesrepublik genommen hat. Sie gilt im Saarland nach wie vor als Kernstück aller Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Über diese agrarische Aufgabe hinaus hat sie sich zu einem wirksamen Instrument zur Neuordnung des ländlichen Raumes insgesamt entwickelt. Ihre Stärke liegt darin, daß hier ein ganzes Bündel von Entwicklungsmaßnahmen von der Planung über die Finanzierung bis zur Ausführung in einer Hand zusammengefaßt ist.

Die in der Anmeldung zum 10. Rahmenplan veranschlagten Förderungsmittel werden verstärkt dort eingesetzt wo es darum geht, eine integrale Bodenordnung im Zusammenhang mit Planungen der öffentlichen Hand — wie beim Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße — und dem weiteren Fernstraßenbau durchzuführen.

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

In der Mehrzahl der entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe des Saarlandes besteht nach wie vor ein erheblicher Investitionsbedarf, um ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit nachhaltig zu sichern. Aufgrund der hohen Bodenmobilität, die den Strukturwandel der saarländischen Landwirtschaft bis vor einigen Jahren kennzeichnete, konnten sich diese Betriebe stark vergrößern, so daß sie hinsichtlich der Ausstattung mit Eigentums- und Pachtflächen günstige Entwicklungsmöglichkeiten besitzen. Sie müssen jedoch durch gezielte einzelbetriebliche Fördermaßnahmen in die Lage versetzt werden, die dadurch gebotenen Chancen betriebswirtschaftlich noch besser zu nutzen.

Zu diesem Zweck sind vor allem Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude und, soweit das öffentliche Interesse es erfordert, auch Aussiedlungen notwendig.

Darüber hinaus werden im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung den im Saarland vorhandenen Zu- und Nebenerwerbsbetrieben und den verschiedenen Formen der überbetrieblichen Zusammenarbeit angemessene Entwicklungschancen eingeräumt.

Verbesserung der Marktstruktur

Die Aktivitäten in diesem Bereich sind darauf gerichtet, die Marktposition der saarländischen Landwirtschaft durch Förderung der Qualität und des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und durch Stärkung der überbetrieblichen Zusammenarbeit zu verbessern.

Auf der Grundlage eines für Rheinland-Pfalz und das Saarland erstellten Programms für die Herstellung von Fruchtsäften nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 wird im Saarland ein größeres Investitionsvorhaben durchgeführt. Für die Maßnahme wurde ein Zuschuß aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds bewilligt. Die in der Anmeldung veranschlagten Mittel stellen im wesentlichen die dazu erforderliche nationale Finanzierungsbeteiligung dar.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

a) Vorarbeiten

Die veranschlagten Mittel sind für die Restfinanzierung der Vorplanungskosten für die Talsperre Wadrill bestimmt.

b) Ausgleich des Wasserabflusses

Der Schutz der Kultur- und Siedlungsflächen kann nur durch ordnungsgemäße Vorflut erreicht werden. mit den veranschlagten Mitteln sollen Ausbaumaßnahmen an Wasserläufen mit 7,0 km Gesamtlänge gefördert werden.

c) Zentrale Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden

In zahlreichen ländlichen Gemeinden muß die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung in Anpassung an den steigenden Bedarf und im Interesse der Versorgungssicherheit noch verbessert werden. Für die ländlichen Gebiete sind daher verstärkt Fernversorgungssysteme im Rahmen von Wasserversorgungsverbänden auszubauen.

d) Zentrale Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden

Die Maßnahmen richten sich nach dem im Jahre 1976 aufgestellten Sonderplan „Abwasserbeseitigung im Saarland".

e) Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen

Das ländliche Wegenetz dient in einem Verdichtungsraum wie dem Saarland nicht nur der wirtschaftlichen Erschließung der Feldmark für Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung, sondern der gesamten Bevölkerung, indem es den Zugang zur freien Landschaft und deren Nutzung für Zwecke der Erholung erleichtert.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die veranschlagten Mittel werden in erster Linie benötigt, um landwirtschaftliche Grenzertragsböden aufzuforsten und somit einer ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung zuzuführen. Außerdem werden ertragsschwache Bestockungen in leistungsfähigen Hochwald umgewandelt.

Die veranschlagten Mittel dienen auch der Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaues im Privat- und Gemeindewald.

Rationalisierungsmaßnahmen im Erzeugerbereich

Die veranschlagten Mittel dienen im wesentlichen der Förderung der Milchleistungsprüfung, die eine wichtige Grundlage für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung ist.

Berlin

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1982 findet sich in der Übersicht 14 (Seite 179).

Der 10. Rahmenplan dient weiterhin dem Ziel, die Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe zu festigen. Förderungsschwerpunkte bilden einzelbetriebliche Maßnahmen und der Bodenzwischenerwerb, der in Berlin ein besonders wichtiges Instrument zur Sicherung der restlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Die *Investitionsförderung entwicklungsfähiger* Betriebe gibt den Betriebsinhabern Hilfen zur Nutzung betrieblicher Wachstumschancen. Dieses erfolgt durch Zinsverbilligungen von Kapitalmarktdarlehen. Bei größeren Baumaßnahmen kommen öffentliche Darlehen und Beihilfen hinzu. Diese Mittel werden auch bei Aussiedlungen landwirtschaftlicher Betriebe eingesetzt, wenn diese Verlagerung zum Vorteil einer städtebaulichen oder ordnungspolitischen Maßnahme erforderlich wird.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung werden von den Gartenbaubetrieben aufgrund der gestiegenen Heizölpreise weiterhin in Anspruch genommen. In den bisher geförderten Betrieben sind Energieeinsparungen bis zu 45 % erreicht worden.

Die Ausgleichszulage soll für die Berliner Landwirte bestehende Produktionsnachteile ausgleichen. Bei abnehmender landwirtschaftlich genutzter Fläche nehmen die Schäden, die durch Erholungssuchende verursacht werden, ständig zu. Damit ertragsschwache Flächen mit landschaftspflegerischer Bedeutung weiter landwirtschaftlich bewirtschaftet werden und der Bevölkerung für Erholungszwecke zugänglich bleiben, wird für die Gemarkung Lübars, Gatow, Kladow und Eiskeller sowie für alle Flächen, die im Flächennutzungsplan von Berlin als Landwirtschaftsflächen ausgewiesen sind und entsprechend genutzt werden, (insgesamt rd. 1 035 ha) eine Ausgbleichszulage von 180 DM gewährt.

Die Verbesserung des Wohnteils landwirtschaftlicher Betriebe ist erforderlich, da die meisten landwirtschaftlichen Wohngebäude aus der Zeit vor der Jahrhundertwende stammen. Somit besteht ein echter Nachholbedarf bei der Anpassung der Baulichkeiten an die Erfordernisse der heutigen Zeit.

Im Rahmen des *Bodenzwischenerwerbs* werden freiwerdende Flächen durch landwirtschaftliche Siedlungsunternehmen erworben, um agrarstrukturelle Ziele zu verwirklichen und die Erholungs- und ökologische Ausgleichsfunktion landwirtschaftlicher Gebiete langfristig zu erhalten.

Durch wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung notwendiger Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verbessert werden.

TEIL V

Zusammenfassung der Anmeldungen 1982 für das Bundesgebiet

In der Übersicht 1 (Seite 121) ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 10. Rahmenplanes enthalten. Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassenmitteln von 1 719,087 Millionen DM; auf den Bund entfallen davon 1 050,000 Millionen DM, auf die Länder 669,087 Millionen DM.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen beträgt rd. 1 231 Millionen DM (Übersicht 2, Seite 122). Für 1982 ergibt sich folgende Verteilung der Bundesmittel:

Land	Mio. DM
Schleswig-Holstein	106,703
Hamburg	8,912
Niedersachsen	229,957
Bremen	13,934
Nordrhein-Westfalen	114,822
Hessen	70,996
Rheinland-Pfalz	84,529
Baden-Württemberg	147,717
Bayern	260,459
Saarland	10,826
Berlin	1,145
Bundesmittel	1 050,000

TEIL VI

Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1983 bis 1985

Die Übersichten 15, 16 und 17 (Seiten 184—186) zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 1983 bis 1985. Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

1983	1 554 Mio. DM
1984	1 552 Mio. DM
1985	1 557 Mio. DM

Diese Anmeldungen der Länder übersteigen die Ansätze der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes.

ANHANG

Übersichten für den Rahmenplan 1982 bis 1985

Übersicht 1

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1982

– Beträge in Mio. DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf							
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Einzelbetriebliche Maßnahmen	Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	165,873	106,703	59,170	0,160	11,348	39,677	2,124	31,197	1,097	8,480	71,790
Hamburg	13,767	8,912	4,855	—	—	2,356	0,700	4,156	—	0,040	6,515
Niedersachsen	368,215	229,957	138,258	0,400	46,000	87,880	13,000	114,635	6,600	9,420	90,280
Bremen	20,408	13,934	6,474	—	—	1,448	1,518	0,300	0,250	—	16,892
Nordrhein-Westfalen	191,370	114,822	76,548	1,100	55,537	56,252	2,720	70,061	4,000	1,700	—
Hessen	118,327	70,996	47,331	0,460	24,925	30,406	2,313	56,223	3,750	0,250	—
Rheinland-Pfalz	140,882	84,529	56,353	0,200	47,877	35,100	7,000	43,255	5,500	1,950	—
Baden-Württemberg	246,195	147,717	98,478	0,241	77,400	79,800	13,869	59,950	7,550	7,385	—
Bayern	434,098	260,459	173,639	0,168	166,180	183,244	7,292	65,450	10,830	0,934	—
Saarland	18,043	10,826	7,217	0,020	4,010	3,680	1,100	8,750	0,283	0,200	—
Berlin	1,909	1,145	0,764	—	—	1,759	—	0,150	—	—	—
insgesamt	1719,087	1050,000	669,087	2,749	433,277	521,602	51,636	454,127	39,860	30,359	185,477
Bundesanteil				1,649	259,966	312,961	30,982	272,476	23,916	18,215	129,834
Länderanteil				1,100	173,311	208,641	20,654	181,651	15,944	12,144	55,643

Übersicht 2

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1982

– Beträge in Mio. DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von Spalte 1 entfallen auf		Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf				
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung		Einzelbetriebliche Maßnahmen	
		Bund	Land		Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse
	1	2	3	4	5	6	7	8
Schleswig-Holstein	124,405	80,318	44,087	0,000	11,727	0,000	17,820	13,688
Hamburg	8,971	5,870	3,101	0,000	0,000	0,000	0,227	1,150
Niedersachsen	278,598	173,959	104,639	0,300	114,898	0,000	0,000	0,000
Bremen	1,342	0,805	0,537	0,000	0,000	0,000	0,000	1,342
Nordrhein-Westfalen	144,768	86,861	57,907	1,000	20,368	0,000	16,075	15,945
Hessen	40,730	24,438	16,292	0,000	1,250	0,000	8,600	13,667
Rheinland-Pfalz	105,150	63,090	42,060	0,000	36,000	0,000	11,500	13,500
Baden-Württemberg	186,243	111,746	74,497	0,143	66,900	0,000	27,400	26,000
Bayern	328,380	197,028	131,352	0,300	127,200	0,000	60,000	58,780
Saarland	12,000	7,200	4,800	0,000	0,500	0,000	3,000	4,000
Berlin	0,140	0,084	0,056	0,000	0,000	0,000	0,000	0,140
insgesamt ...	1 230,727	751,399	479,328	1,743	378,843	0,000	144,622	148,212

noch Übersicht 2

Land	Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf								
	Verbesserung der Marktstruktur	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen		Forstliche Maßnahmen	weitere Maßnahmen		Küstenschutz	Summe der Spalten 4 bis 15	
		Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse		Leistungs-Prüfungen	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe		Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse
	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Schleswig-Holstein	0,700	21,520	0,000	0,200	0,000	2,000	56,750	110,717	13,688
Hamburg	0,574	2,150	0,000	0,000	0,000	0,000	4,870	7,821	1,150
Niedersachsen	0,000	89,000	0,000	4,900	0,000	1,500	68,000	278,598	0,000
Bremen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	1,342
Nordrhein-Westfalen	2,580	87,800	0,000	1,000	0,000	0,000	0,000	128,823	15,945
Hessen	5,725	11,300	0,000	0,000	0,000	0,188	0,000	27,063	13,667
Rheinland-Pfalz	5,000	36,500	0,000	2,500	0,000	0,150	0,000	91,650	13,500
Baden-Württemberg	13,600	49,200	0,000	2,700	0,000	0,300	0,000	160,243	26,000
Bayern	10,300	55,000	0,000	10,200	6,000	0,600	0,000	269,600	58,780
Saarland	0,400	4,000	0,000	0,000	0,100	0,000	0,000	8,000	4,000
Berlin	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,140
insgesamt ...	38,879	356,470	0,000	21,500	6,100	4,738	129,620	1 082,515	148,212

noch Übersicht 2

Land	Von den Beträgen in den Spalten 16 und 17 werden fällig im Haushaltsjahr:							
	1983 Darlehen und Zuschüsse	1983 Zins-zuschüsse	1984 Darlehen und Zuschüsse	1984 Zins-zuschüsse	1985 Darlehen und Zuschüsse	1985 Zins-zuschüsse	in den Folgejahren	
							Darlehen und Zuschüsse	Zins-zuschüsse
Schleswig-Holstein	87,027	1,275	16,240	1,218	7,240	1,159	0,210	10,036
Hamburg	6,860	0,090	0,919	0,103	0,042	0,106	0,000	0,851
Niedersachsen	82,328	2,100	75,325	3,400	58,875	3,700	33,570	19,300
Bremen	0,000	0,141	0,000	0,134	0,000	0,127	0,000	0,940
Nordrhein-Westfalen	51,925	0,400	29,630	0,650	26,200	0,650	21,068	14,245
Hessen	18,925	1,380	6,266	1,650	1,872	1,507	0,000	9,130
Rheinland-Pfalz	42,200	1,900	22,950	1,700	19,000	1,500	7,500	8,400
Baden-Württemberg	46,543	2,500	46,600	2,600	40,100	2,500	27,000	18,400
Bayern	135,450	3,600	77,050	5,500	39,100	5,200	18,000	44,480
Saarland	6,000	0,300	2,000	0,280	0,000	0,260	0,000	3,160
Berlin	0,000	0,023	0,000	0,022	0,000	0,021	0,000	0,074
insgesamt	477,258	13,709	276,980	17,257	192,429	16,730	107,348	129,016
Bundesanteil	292,865	8,226	170,040	10,354	117,457	10,038	65,009	77,410
Länderanteil	184,393	5,483	106,940	6,903	74,972	6,692	42,339	51,606

Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Bundesrepublik Deutschland
Haushaltsjahr 1982

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapital Marktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	42	1 549 361	ha	3,099		0,140	1,216			
	b							1,533			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	635	516 249	ha	418,153	21,988	80,554	49,408	3,080		
	b							290,907	1,440	14,381	5,624
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	86	10 079	ha	80,569	1,500	18,188	15,552	2,720		
	b							47,708		7,037	0,549
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	85	42 235	ha	17,114		4,057	3,196	0,500		
	b							10,383	0,010	1,562	0,075
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	151	2 150	ha	1,902		0,259	0,943			
	b							0,496			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b							0,686			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	957	570 713	ha	517,738	23,488	103,058	69,099	6,300		
	b							350,180	1,450	22,980	6,248
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a	999	2 120 074	ha	520,837	23,488	103,198	70,315	6,300		
	b							351,713	1,450	22,980	6,248
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	2 436			746,555	11,300	212,844	11,564	14,055	340,540	3,675
	b							68,459	150,934	2 094,130	122,207
3.2. Ausgleichszulage	a	81 764			103,090			96,090			
	b							7,000			
3.4. Überbrückungshilfe	a	260			12,425		3,170			9,155	0,154
	b									40,840	5,181
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a	4 733			111,460	2,400	83,415	3,470		12,175	0,235
	b							8,780		99,360	10,002

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energie-	a	2 850			55,090		45,375	5,365			
einsparung	b							4,530			
3.8. Buch-	a	700			1,470						
führung	b							5,634			
3.9 Bodenzwischen-	a	145	1 050	ha	18,359		2,497	0,097	0,765	15,000	0,050
erwerb	b									2,000	0,500
3.10. Verpachtungs-	a										
prämie	b										
3.11. Umstellungen	a	122			24,141		21,286	2,855			
im Weinbau	b										
3.12. Umstellungs-	a										
prämie	b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3.	a	93010			1 072,590	13,700	368,587	119,441	14,820	376,870	4,114
(Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b							94,403	150,934	2 236,330	137,890
4. Marktstrukturverbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkerei-	a										
struktur	b							5,876			
4.1.2. Schlachthof-	a	1			0,400	0,300		0,100			
struktur	b										
4.1.3. Obst und	a	40			57,567		49,489	1,359			
Gemüse	b							5,968			
4.1.4. Blumen und	a	7			2,150		1,850	0,300			
Zierpflanzen	b							0,270			
4.1.5. Be- und Verarbeitung	a	3			7,500		6,000				
von Kartoffeln	b							1,020			
4.1.6. Seefisch-	a	1			5,072		3,804	1,268			
märkte	b							0,076			

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darleben	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapital Marktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker-	a										
fabriken	b										
4.1.8. Maßnahmen gem.	a	164			277,402	50,676	201,195	7,421			
EG-VO-355/77	b							5,280			
4.1. Insgesamt	a	216			350,091	50,976	262,338	10,448			
Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	b							18,490			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
4.2.1. Start-	a	185			26,025		17,400	4,825			
beihilfen	b							3,644			
4.2.2. Investitions-	a	125			93,402		75,972	8,680			
beihilfen	b							5,549			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
4.3.1. Startbeihilfen	a										
Obst und Gemüse	b										
4.3.2. Startbeihilfen fisch-	a										
wirtschaftlicher Erzeugnisse	b										
4.3.3.1. Startbeihilfen	a										
Hopfen	b										
4.3.3.2. Beihilfen	a										
Hopfen	b										
4.3.4. Obstbaumrodungen	a										
4.2. und 4.3. Insgesamt	a	310			119,427		93,372	13,505			
(Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	b							9,193			
4. Insgesamt	a	526			469,518	50,976	355,710	23,953			
(Marktstruktur)	b							27,683			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen											
5.0. Vorarbeiten	a	25			4,521			2,921			
	b							1,100			

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile a	74	10 846	ha	63,408	2,600	19,985	13,077			
b							23,970		7,900	0,884
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw. a	201	234	km	202,294	9,330	31,075	22,600			
b							139,496		11,600	1,617
5.4. Ländliche Wege a	173	453	km	51,924	9,140	22,728	8,146			
b							27,815		45,900	5,199
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen a	110	308 300	VSE	128,715		69,868	7,512			
b							49,138		21,000	5,002
5.6. Abwasser-Anlagen a	247	184 560	EGW	290,861	0,500	138,775	26,996			
b							109,437			9,217
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau) a	830			741,723	21,570	282,431	81,252			
b							350,956		86,400	21,919
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen a	4 083	20 100	ha	28,680	0,400	14,107	8,623			
b							5,430			
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a	279	20 000	ha	7,165		4,580	1,235			
b							1,310			
6.9. Forstwirtschaftliche Wege a	793	1 003	km	39,010	0,650	16,668	7,092			
b							15,940			0,230
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen) a	5 155			74,855	1,050	35,335	16,950			
b							22,680			0,230
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe a	37 887	587 600	Kühe	99,230	0,700	75,348	23,082			
b							0,100			
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten a	4			6,598			0,598			
b							0,400			
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) a				105,828	0,700	75,348	23,680			
b							0,500			

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a	11			0,078			0,078			
b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a	152			26,730	2,486	18,802	0,704			
b							5,397			
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) a	163			26,808	2,486	18,802	0,782			
b							5,397			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen) a	38 054			132,636	3,186	94,150	24,462			
b							5,897			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a	8			6,543			6,543			
b										
8.2. Sperrwerke a	6			23,536			0,186			
b							5,450			
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a	34	38	km	143,371			37,101			
b							136,197			
8. Insgesamt Maßnahmen 8 (Küstenschutz) a	48			173,450			43,830			
b							141,647			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.) a				3 185,609	113,970	1 239,431	380,203	21,120	376,870	4,114
b							994,979	152,384	2 345,710	166,287
a + b				3 185,609	113,970	1 239,431	1 375,182	173,504	2 722,580	170,401
Bundesanteil a							232,505	12,672		2,468
b							611,153	91,430		99,772
a + b							843,658	104,102		102,240
Landesanteil a							147,698	8,448		1,646
b							383,826	60,954		66,515
a + b							531,524	69,402		68,161

Übersicht 4

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Schleswig-Holstein
Haushaltsjahr (HJ) 1982

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	17	14 600	ha	0,225		0,065	0,160			
	b										
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	93	93 000	ha	14,000	0,340	1,913	0,020			
	b							9,215	1,440		0,346
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a										
	b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a										
	b							0,150	0,010		0,017
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	35	400	ha	0,185		0,035	0,150			
	b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	128	93 400	ha	14,185	0,340	1 948	0,170			
	b							9,365	1,450		0,363
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a	145	108 000	ha	14,410	0,340	2 013	0,330			
	b							9,365	1,450		0,363
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	400			60,000	4,000	13,948	0,752	1,500	25,000	0,250
	b							3,065	10,000		16,800
3.2. Ausgleichszulage	a	800			2,100			2,100			
	b										
3.4. Überbrückungshilfe	a										
	b										0,193
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a	600			12,000		8,300			2,000	0,020
	b							1,290			2,317

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energie-	a	600			3,600		2,700				
einsparung	b							0,900			
3.8. Buch-	a	200			0,420						
führung	b							0,460			
3.9. Bodenzwischen-	a	75	300	ha	4,000		1,000			3,000	0,030
erwerb	b										
3.10. Verpachtungs-	a										
prämie	b										
3.11. Umstellungen	a										
im Weinbau	b										
3.12. Umstellungs-	a										
prämie	b										
3. Insgesamt	a	2 675			82,120	4,000	25,948	2,852	1,500	30,000	0,300
Maßnahmen 3.	b							5,715	10,000		19,310
(einzelbetriebliche Maßnahmen)											
4. Marktstruktur-verbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkerei-	a										
struktur	b										
4.1.2. Schlachthof-	a										
struktur	b										
4.1.3. Obst und	a										
Gemüse	b										
4.1.4. Blumen und	a										
Zierpflanzen	b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung	a										
von Kartoffeln	b										
4.1.6. Seefisch-	a										
märkte	b										

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschl. Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker-	a										
fabriken	b										
4.1.8. Maßnahmen gem.	a	15			21,550	5,388	14,438	1,224			
EG-VO-355/77	b										
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1.	a	15			21,550	5,388	14,438	1,224			
(einzelne Bereiche)	b										
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
4.2.1. Start-	a										
beihilfen	b										
4.2.2. Investitions-	a	11			4,400		3,300	0,900			
beihilfen	b										
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
4.3.1. Startbeihilfen	a										
Obst und Gemüse	b										
4.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher	a										
Erzeugnisse	b										
4.3.3.1. Startbeihilfen	a										
Hopfen	b										
4.3.3.2. Beihilfen	a										
Hopfen	b										
4.3.4. Obstbaumrodungen	a										
4.2. und 4.3. Insgesamt	a	11			4,400		3,300	0,900			
(Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	b										
4. Insgesamt	a	26			25,950	5,388	17,738	2,124			
(Marktstruktur)	b										
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen											
5.0. Vorarbeiten	a	1			0,150			0,150			
	b										

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschl. Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile a	16			2,923		0,590	0,587			
b							3,000			0,511
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw. a	5			4,631		1,377				
b							3,401			0,057
5.4. Ländliche Wege a	60	120	km	10,000	7,090	2,500				
b							2,875			0,175
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen a	17	4 300	VSE	7,382		3,535	0,312			
b							3,288			2,502
5.6. Abwasser-Anlagen a	53			20,900		8,325				
b							11,722			2,617
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau) a	152			45,986	7,090	16,327	1,049			
b							24,286			5,862
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen a	150	720	ha	1,270		0,600	0,470			
b							0,400			
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a	14	20 000	ha	0,480		0,335	0,145			
b										
6.9. Forstwirtschaftliche Wege a	2	2	km	0,110		0,028	0,082			
b										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen) a	166			1,860		0,963	0,697			
b							0,400			
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe a	4	285 000	Kühe	16,660		10,180	6,480			
b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten a										
b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) a				16,660		10,180	6,480			
b										

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschl. Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a										
b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a	55			10,485	1,111	7,374				
b							2,000			
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) a	55			10,485	1,111	7,374				
b							2,000			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen) a				27,145	1,111	17,554	6,480			
b							2,000			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a	6			0,800			0,800			
b										
8.2. Sperrwerke a	6			23,536			0,186			
b							2,450			
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a		22	km	68,986			35,586			
b							32,768			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz) a	12			93,322			36,572			
b							35,218			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.) a				290,793	17,929	80,543	50,104	1,500	30,000	0,300
b							76,984	11,450		25,535
a + b				290,793	17,929	80,543	127,088	12,950	30,000	25,835
Bundesanteil a							33,719	0,900		0,180
b							49,713	6,870		15,321
a + b							83,432	7,770		15,501
Landesanteil a							16,385	0,600		0,120
b							27,271	4,580		10,214
a + b							43,656	5,180		10,334

Übersicht 5

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Land: Hamburg
Haushaltsjahr (HJ) 1982

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a										
	b										
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a										
	b										
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a										
	b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a										
	b										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a										
	b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a										
	b										
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a										
	b										
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	20			3,900		0,638	0,200	0,700	2,135	0,036
	b							0,030	0,150	13,200	0,584
3.2. Ausgleichszulage	a	4			0,025			0,025			
	b										
3.4. Überbrückungshilfe	a	5			0,250		0,025			0,225	0,004
	b									0,090	0,004
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a	10			0,330		0,070	0,020		0,240	0,005
	b									1,260	0,047

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energie-	a	100			2,200		1,650	0,550			
einsparung	b										
3.8. Buch-	a										
führung	b							0,001			
3.9. Bodenzwischen-	a										
erwerb	b										
3.10. Verpachtungs-	a										
prämie	b										
3.11. Umstellungen	a										
im Weinbau	b										
3.12. Umstellungs-	a										
prämie	b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3.	a	139			6,705		2,383	0,795	0,700	2,600	0,045
(Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b							0,031	0,150	14,550	0,635
4. Marktstrukturverbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkerei-	a										
struktur	b										
4.1.2. Schlachthof-	a	1			0,400	0,300		0,100			
struktur	b										
4.1.3. Obst und	a	2			2,192		1,753	0,250			
Gemüse	b										
4.1.4. Blumen und	a										
Zierpflanzen	b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung	a										
von Kartoffeln	b										
4.1.6. Seefisch-	a										
märkte	b							0,076			

noch Übersicht 5

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker-	a										
fabriken	b										
4.1.8. Maßnahmen gem.	a	2			6,490	1,623	4,218	0.264			
EG-VO-355/77	b										
4.1. Insgesamt	a	5			9,082	1,923	5,971	0,614			
Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	b							0,076			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
4.2.1. Start-	a										
beihilfen	b							0,010			
4.2.2. Investitions-	a										
beihilfen	b										
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
4.3.1. Startbeihilfen	a										
Obst und Gemüse	b										
4.3.2. Startbeihilfen fisch-	a										
wirtschaftlicher Erzeugnisse	b										
4.3.3.1. Startbeihilfen	a										
Hopfen	b										
4.3.3.2. Beihilfen	a										
Hopfen	b										
4.3.4. Obstbaumrodungen	a										
4.2. und 4.3. Insgesamt	a										
(Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	b							0,010			
4. Insgesamt	a	5			9,082	1,923	5,971	0,614			
(Marktstruktur)	b							0,086			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen											
5.0. Vorarbeiten	a	1			0,171			0,171			
	b										

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile a										
b									3,000	0,113
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw. a	2			1,465			0,665			
b							0,735			
5.4. Ländliche Wege a										
b										
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen a										
b										
5.6. Abwasser-Anlagen a	3			4,643		2,471	0,822			
b							1,650			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau) a	6			6,279		2,471	1,658			
b							2,385		3,000	0,113
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen a										
b										
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a										
b										
6.9. Forstwirtschaftliche Wege a										
b										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen) a										
b										
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe a	1	1 600	Kühe	0,032			0,032			
b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten a										
b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) a	1			0,032			0,032			
b										

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste); Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a	1			0,008			0,008			
b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a										
b										
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) a	1			0,008			0,008			
b										
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen) a				0,040			0,040			
b										
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a										
b										
8.2. Sperrwerke a										
b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a	4			6,385			1,515			
b							5,000			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz) a	4			6,385			1,515			
b							5,000			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.) a				28,491	1,923	10.825	4,622	0,700	2,600	0,045
b							7,502	0,150	17,550	0,748
a + b				28,491	1,923	10,825	12,124	0,850	20,150	0,793
Bundesanteil a							2,925	0,420		0,027
b							5,001	0,090		0,449
a + b							7,926	0,510		0,476
Landesanteil a							1,697	0,280		0,018
b							2,501	0,060		0,299
a + b							4,198	0,340		0,317

Übersicht 6

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
– Beträge in Mio. DM –

Land: Niedersachsen
Haushaltsjahr (HJ) 1982

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. **Agrarstrukturelle Vorplanung**	a	3	35 000	ha	0,475			0,175			
	b							0,225			
2. **Flurbereinigung**											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	30	30 000	ha	80,256	3,948	15,261	10,699			
	b							32,301			
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a										
	b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	3	1 400	ha	2,924		1,023	0,901			
	b							1,099			
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	40	1 400	ha	1,368		0,164	0,704			
	b							0,296			
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	73	32 800	ha	84,548	3,948	16,448	12,304			
	b							33,696			
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a	76	67 800	ha	85,023	3,948	16,448	12,479			
	b							33,921			
3. **Einzelbetriebliche Maßnahmen**											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	400			97,250	2,300	10,000	1,100	3,000	55,800	0,260
	b							17,510	22,470	770,000	25,440
3.2. Ausgleichszulage	a	9 800			10,500			3,500			
	b							7,000			
3.4. Überbrückungshilfe	a	40			2,000		0,200			1,700	0,030
	b									7,000	0,170
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a	500			9,300		7,500				
	b							2,500		50,100	2,750

noch Übersicht 6

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energie-	a	70			1,050		0,900	0,600			
einsparung	b							0,100			
3.8. Buch-	a	500			1,050						
führung	b							1,050			
3.9. Bodenzwischen-	a	60	700	ha	11,200		1,200			10,000	
erwerb	b										0,400
3.10. Verpachtungs-	a										
prämie	b										
3.11. Umstellungen	a										
im Weinbau	b										
3.12. Umstellungs-	a										
prämie	b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3.	a	11 370			132,350	2,300	19,800	5,200	3,000	67,500	0,290
(Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b							28,160	22,470	827,100	28,760
4. Marktstrukturverbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkerei-	a										
struktur	b							1,605			
4.1.2. Schlachthof-	a										
struktur	b										
4.1.3. Obst und	a	4			1,250		1,000	0,250			
Gemüse	b										
4.1.4. Blumen und	a	1			0,500		0,400	0,100			
Zierpflanzen	b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung	a										
von Kartoffeln	b										
4.1.6. Seefisch-	a										
märkte	b										

noch Übersicht 6

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker- a										
fabriken b										
4.1.8. Maßnahmen gem. a	11			40,450	10,112	26,293	4,045			
EG-VO-355/77 b										
4.1. Insgesamt a	16			42,200	10,112	27,693	4,395			
Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche) b							1,605			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Start- a	100			6,000		4,000	2,000			
beihilfen b										
4.2.2. Investitions- a	25			20,000		15,000	5,000			
beihilfen b										
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen a										
Obst und Gemüse b										
4.3.2. Startbeihilfen fisch- a										
wirtschaftlicher Erzeugnisse b										
4.3.3.1. Startbeihilfen a										
Hopfen b										
4.3.3.2. Beihilfen a										
Hopfen b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a	125			26,000		19,000	7,000			
(Maßnahmen 4.2. und 4.3.) b										
4. Insgesamt a	141			68,200	10,112	46,693	11,395			
(Marktstruktur) b							1,605			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a	2			0,400			0,400			
b										

noch Übersicht 6

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile a	40	7 000	ha	22,000	2,600	10,400	1,000			
b							12,000			
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw. a	90	180	km	63,600	2,330	5,300	5,970			
b							55,265			
5.4. Ländliche Wege a	50	110	km	15,100	1,500	7,600	1,000			
b							5,000			
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen a	30	19 000	VSE	33,000		23,000	1,000			
b							9,000			
5.6. Abwasser-Anlagen a	70	24 000	EGW	41,500	0,500	23,000	1,000			
b							23,000			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau) a	282			175,600	6,930	69,300	10,370			
b							104,265			
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen a	2 200	11 000	ha	10,200		4,600	1,750			
b							3,450			
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a	120			2,000		1,400	0,150			
b							0,450			
6.9. Forstwirtschaftliche Wege a	40	70	km	1,850		1,050	0,200			
b							0,600			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen) a	2 360			14,050		7,050	2,100			
b							4,500			
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe a	37 867			46,600		40,150	6,450			
b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten a										
b							0,400			
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) a	37 867			46,600		40,150	6,450			
b							0,400			

noch Übersicht 6

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer											
7.2.1. Anpassungshilfe	a	10			0,070			0,070			
	b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a	60			11,000	0,950	8,150	0,400			
	b							2,100			
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a	70			11,070	0,950	8,150	0,470			
	b							2,100			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen)	a				57,670	0,950	48,300	6,920			
	b							2,500			
8. Küstenschutz											
8.1. Vorarbeiten	a	2			0,280			0,280			
	b										
8.2. Sperrwerke	a										
	b							3,000			
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a	30	16	km	68,000						
	b							87,000			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz)	a	32			68,280			0,280			
	b							90,000			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.)	a				601,173	24,240	207,591	48,744	3,000	67,500	0,290
	b							264,951	22,470	827,100	28,760
	a + b				601,173	24,240	207,591	313,695	25,470	894,600	29,050
Bundesanteil	a							29,274	1,800		0,174
	b							167,971	13,482		17,256
	a + b							197,245	15,282		17,430
Landesanteil	a							19,470	1,200		0.116
	b							96,980	8,988		11,504
	a + b							116,450	10,188		11,620

Übersicht 7

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
– Beträge in Mio. DM –

Land: Bremen
Haushaltsjahr (HJ) 1982

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapital Marktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a										
	b										
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a										
	b										
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a										
	b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a										
	b										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a										
	b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a										
	b										
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a										
	b										
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	9			4,258		1,270	0,128	0,360	2,500	0,040
	b										0,330
3.2. Ausgleichszulage	a	125			0,390			0,390			
	b										
3.4. Überbrückungshilfe	a										
	b										
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a										
	b										

noch Übersicht 7

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung	a	15			0,800		0,600	0,200			
	b										
3.8. Buchführung	a										
	b										
3.9. Bodenzwischenerwerb	a										
	b										
3.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
3.11. Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
3.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3.	a	149			5,448		1,870	0,718	0,360	2,500	0,040
(Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b										0,330
4. Marktstrukturverbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkereistruktur	a										
	b										
4.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
4.1.3. Obst und Gemüse	a										
	b										
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a										
	b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a										
	b										
4.1.6. Seefischmärkte	a	1			5,072		3,804	1,268			
	b										

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken	a										
	b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77	a										
	b										
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	a	1			5,072		3,804	1,268			
	b										
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
4.2.1. Startbeihilfen	a										
	b										
4.2.2. Investitionsbeihilfen	a	2			1,000		0,750	0,250			
	b										
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a										
	b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a										
	b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a										
	b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a										
	b										
4.3.4. Obstbaumrodungen	a										
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	a	2			1,000		0,750	0,250			
	b										
4. Insgesamt (Marktstruktur)	a	3			6,072		4,554	1,518			
	b										
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen											
5.0. Vorarbeiten	a										
	b										

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	1			0,400		0,100	0,300			
	b										
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a										
	b										
5.4. Ländliche Wege	a										
	b										
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a										
	b										
5.6. Abwasser-Anlagen	a										
	b										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	1			0,400		0,100	0,300			
	b										
6. Forstliche Maßnahmen											
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a	6			0,360		0,110	0,250			
	b										
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a										
	b										
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a										
	b										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a	6			0,360		0,110	0,250			
	b										
7. Weitere Maßnahmen											
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung											
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a										
	b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a										
	b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a										
	b										

noch Übersicht 7

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapital Marktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer											
7.2.1. Anpassungshilfe	a										
	b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a										
	b										
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2.	a										
(landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	b										
7. Insgesamt Maßnahmen 7.	a										
(weitere Maßnahmen)	b										
8. Küstenschutz											
8.1. Vorarbeiten	a				5,463			5,463			
	b										
8.2. Sperrwerke	a										
	b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a										
	b							11,429			
8. Insgesamt Maßnahmen 8.	a				5,463			5,463			
(Küstenschutz)	b							11,429			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.)	a				17,743		6,634	8,249	0,360	2,500	0,040
	b							11,429			0,330
	a + b				17,743		6,634	19,678	0,360	2,500	0,370
Bundesanteil	a							5,496	0,216		0,024
	b							8,000			0,198
	a + b							13,496	0,216		0,222
Landesanteil	a							2,753	0,144		0,016
	b							3,429			0,132
	a + b							6,182	0,144		0,148

Übersicht 8

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
– Beträge in Mio. DM –

Land: Nordrhein-Westfalen
Haushaltsjahr (HJ) 1982

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	6	600 000	ha	1,100			0,100 1,000			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a b	7	6 700	ha	25,460		5,092	 55,537			
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	7	6 700	ha	25,460		5,092	 55,537			
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a b	13	606 700	ha	26,560		5,092	0,100 56,537			
3. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a b	110			68,375		14,376	0,804 12,953	0,620 19,839	38,000 180,600	 14,659
3.2. Ausgleichszulage	a b	3 500			3,000			3,000			
3.4. Überbrückungshilfe	a b	30			0,800		0,120			0,680 7,200	 0,288
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a b										 0,448

noch Übersicht 8

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung a	1 200			24,440		21,830	1,110			
b							2,030			
3.8. Buchführung a										
b							0,501			
3.9. Bodenzwischenerwerb a										
b										
3.10. Verpachtungsprämie a										
b										
3.11. Umstellungen im Weinbau a										
b										
3.12. Umstellungsprämie a										
b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen) a	4 840			96,615		38,326	4,914	0,620	38,680	
b							15,484	19,839	187,800	15,395
4. Marktstrukturverbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
4.1.1. Molkereistruktur a										
b							0.800			
4.1.2. Schlachthofstruktur a										
b										
4.1.3. Obst und Gemüse a	9			21,500		19,270	0,400			
b							0,380			
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen a	6			1,650		1,450	0,200			
b							0,270			
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln a										
b										
4.1.6. Seefischmärkte a										
b										

noch Übersicht 8

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker-fabriken	a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77	a b										
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	a b	15			23,150		20,720	0,600 1,450			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
4.2.1. Start-beihilfen	a b										
4.2.2. Investitions-beihilfen	a b	10			13,300		12,200	0,350 0,320			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a b										
4.3.4. Obstbaumrodungen	a										
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	a b	10			13,300		12,200	0,350 0,320			
4. Insgesamt (Marktstruktur)	a b	25			36,450		32,920	0,950 1,770			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen											
5.0. Vorarbeiten	a b										

noch Übersicht 8

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile a	5	1 500	ha	6,550		1,310	0,240			
b							6,400			
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw. a	14	4	km	19,125		3,825	0,300			
b							18,060			
5.4. Ländliche Wege a										
b										
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen a	17			33,333		13,333				
b							12,750			
5.6. Abwasser-Anlagen a	46	107 260	EGW	83,518		33,407	2,311			
b							30,000			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau) a	82			142,526		51,875	2,851			
b							67,210			
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen a										
b										
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a	12			0,310		0,210	0,100			
b										
6.9. Forstwirtschaftliche Wege a	58	116	km	2,550		0,650	0,900			
b							3,000			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen) a	70			2,860		0,860	1,000			
b							3,000			
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe a	8	293 500	Kühe	12,000		10,300	1,700			
b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten a										
b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) a				12,000		10,300	1,700			
b										

noch Übersicht 8

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a										
b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau a										
b										
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) a										
b										
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen) a				12,000		10,300	1,700			
b										
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a										
b										
8.2. Sperrwerke a										
b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a										
b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz) a										
b										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.) a				317,011		137,373	11,515	0,620	38,680	
b							144,001	19,839	187,800	15,395
a + b				317,011		137,373	155,516	20,459	226,480	15,395
Bundesanteil a							6,909	0,372		
b							86,401	11,903		9,237
a + b							93,310	12,275		9,237
Landesanteil a							4,606	0,248		
b							57,600	7,936		6,158
a + b							62,206	8,184		6,158

Übersicht 9

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
– Beträge in Mio. DM –

Land: Hessen
Haushaltsjahr (HJ) 1982

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. **Agrarstrukturelle Vorplanung**	a	7	220 661	ha	0,460			0,460			
	b										
2. **Flurbereinigung**											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	240	158 000	ha	28,925	1,000	5,250	19,425	2,000		
	b										
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	5	400	ha	4,500		1,000	3,000	0,500		
	b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a										
	b										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a										
	b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	245	158 400	ha	33,425	1,000	6,250	22,425	2,500		
	b										
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a	252	379 061	ha	33,885	1,000	6,250	22,885	2,500		
	b										
3. **Einzelbetriebliche Maßnahmen**											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	344			38,300		11,690	0,945		17,065	0,244
	b							4,822	6,190	140,730	6,079
3.2. Ausgleichszulage	a	7 200			8,090			8,090			
	b										
3.4. Überbrückungshilfe	a	25			1,375		0,575			0,800	0,010
	b									9,150	0,366
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a	508			5,680		3,945	1,300		0,435	0,010
	b									13,000	0,520

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energie-	a	180			5,700		4,275	1,425			
einsparung	b										
3.8. Buch-	a										
führung	b							0,300			
3.9. Bodenzwischen-	a										
erwerb	b										
3.10. Verpachtungs-	a										
prämie	b										
3.11. Umstellungen	a	5			0,570		0,465	0,105			
im Weinbau	b										
3.12. Umstellungs-	a										
prämie	b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3.	a	8 262			59,715		20,950	11,865		18,300	0,264
(Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b							5,122	6,190	162,880	6,965
4. Marktstrukturverbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkerei-	a										
struktur	b										
4.1.2. Schlachthof-	a										
struktur	b										
4.1.3. Obst und	a	2			0,625		0,500	0,125			
Gemüse	b										
4.1.4. Blumen und	a										
Zierpflanzen	b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung	a										
von Kartoffeln	b										
4.1.6. Seefisch-	a										
märkte	b										

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken	a										
	b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77	a	70			86,412	21,603	57,896	1,188			
	b							0,400			
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	a	72			87,037	21,603	58,396	1,313			
	b							0,400			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
4.2.1. Startbeihilfen	a	4			0,375		0,150	0,225			
	b										
4.2.2. Investitionsbeihilfen	a	5			1,597		1,222	0,375			
	b										
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a										
	b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a										
	b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a										
	b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a										
	b										
4.3.4. Obstbaumrodungen	a										
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	a	9			1,972		1,372	0,600			
	b										
4. Insgesamt (Marktstruktur)	a	81			89,009	21,603	59,768	1,913			
	b							0,400			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen											
5.0. Vorarbeiten	a				1,110			1,110			
	b										

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	1	645	ha	24,125		4,825	9,300			
	b										
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a	14	1	cbm	13,473		0,673	11,500			
	b							4,000			
5.4. Ländliche Wege	a	4	100	km	8,000	0,550	3,000	4,450			
	b										
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a		50 000	VSE	10,000		6,000	4,000			
	b										
5.6. Abwasser-Anlagen	a		12 000	EGW	50,000		28,137	21,863			
	b										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	19			106,708	0,550	42,635	52,223			
	b							4,000			
6. Forstliche Maßnahmen											
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a				4,300	0,400	2,150	1,750			
	b										
6 8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a				1,375		0,825	0,550			
	b										
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a		152	km	3,200	0,650	1,100	1,450			
	b										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a				8,875	1,050	4,075	3,750			
	b										
7. Weitere Maßnahmen											
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung											
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a										
	b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a										
	b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a										
	b										

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a										
b										
7.2.2. Landarbeiter- a	13			1,640		1,233	0,219			
Wohnungsbau b							0,031			
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. a	13			1,640		1,233	0,219			
(landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b							0,031			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. a				1,640		1,233	0,219			
(weitere Maßnahmen) b							0,031			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a										
b										
8.2. Sperrwerke a										
b										
8.3. Neubau von Schutz- a										
werken, Buhnen usw. b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. a										
(Küstenschutz) b										
Mittelbedarf insgesamt a				299,832	24,203	134,911	92,855	2,500	18,300	0,264
(Maßnahmen 1. bis 8.) b							9,553	6,190	162,880	6,965
a + b				299,832	24,203	134,911	102,408	8,690	181,180	7,229
Bundesanteil a							55,713	1,500		0,158
b							5,732	3,714		4,179
a + b							61,445	5,214		4,337
Landesanteil a							37,142	1,000		0,106
b							3,821	2,476		2,786
a + b							40,963	3,476		2,892

Übersicht 10

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
– Beträge in Mio. DM –

Land: Rheinland-Pfalz
Haushaltsjahr (HJ) 1982

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. **Agrarstrukturelle Vorplanung**	a	1	620 000	ha	0,200			0,200			
	b										
2. **Flurbereinigung**											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	152	126 699	ha	25,729		5,146	6,500	0,780		
	b							8,621			
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	73	9 299	ha	42,913		8,583	11,600	2,220		
	b							15,328			
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	37	15 435	ha	4,247		0,849	1,211			
	b							1,617			
2.4. Freiwilliger Landtausch	a										
	b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	262	151 433	ha	72,889		14,578	19,311	3,000		
	b							25,566			
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a	263	771 433	ha	73,089		14,578	19,511	3,000		
	b							25,566			
3. **Einzelbetriebliche Maßnahmen**											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	200			53,000		16,980	1,020		24,000	0,480
	b							4,000	10,000		9,930
3.2. Ausgleichszulage	a	3 800			4,850			4,850			
	b										
3.4. Überbrückungshilfe	a	100			6,000		2,000			4,000	0,080
	b										0,300
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a	330			5,500		2,400	0,600		2,000	0,040
	b							0,200			0,170

noch Übersicht 10

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapital Marktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung a	120			2,000		1,620	0,380			
b							0,100			
3.8. Buchführung a										
b							0,200			
3.9. Bodenzwischenerwerb a										
b										
3.10. Verpachtungsprämie a										
b										
3.11. Umstellungen im Weinbau a	117			23,571		20,821	2,750			
b										
3.12. Umstellungsprämie a										
b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen) a	4 667			94,921		43,821	9,600		30,000	0,600
b							4,500	10,000		10,400
4. Marktstrukturverbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
4.1.1. Molkereistruktur a										
b							2,270			
4.1.2. Schlachthofstruktur a										
b										
4.1.3. Obst und Gemüse a										
b							0,400			
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen a										
b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln a										
b										
4.1.6. Seefischmärkte a										
b										

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker-	a										
fabriken	b										
4.1.8. Maßnahmen gem.	a	12			14,000		12,000				
EG-VO-355/77	b							0,680			
4.1. Insgesamt	a	12			14,000		12,000				
Maßnahmen 4.1.	b							3,350			
(einzelne Bereiche)											
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
4.2.1. Start-	a	18			1,700		1,100	0,600			
beihilfen	b										
4.2.2. Investitions-	a	15			16,705		12,200	1,505			
beihilfen	b							1,545			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
4.3.1. Startbeihilfen	a										
Obst und Gemüse	b										
4.3.2. Startbeihilfen fisch-	a										
wirtschaftlicher	b										
Erzeugnisse											
4.3.3.1. Startbeihilfen	a										
Hopfen	b										
4.3.3.2. Beihilfen	a										
Hopfen	b										
4.3.4. Obstbaumrodungen	a										
4.2. und 4.3. Insgesamt	a	33			18,405		13,300	2,105			
(Maßnahmen 4.2.	b							1,545			
und 4.3.)											
4. Insgesamt	a	45			32,405		25,300	2,105			
(Marktstruktur)	b							4,895			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen											
5.0. Vorarbeiten	a	4			0,690			0,590			
	b							0,100			

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile a	3	1 400	ha	5,000		1,500	1,500			
b							1,000			
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw. a	7	21	km	6,000		1,400	3,165			
b							1,435			
5.4. Ländliche Wege a	31	37	km	3,424		1,924				
b							2,000			
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen a	14	172 000	VSE	13,000		6,000				
b							10,600			
5.6. Abwasser-Anlagen a	30			44,000		19,535				
b							22,865			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. a	89			72,114		30,359	5,255			
(Wasser- und Kulturbau) b							38,000			
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen a	527	2 700	ha	6,000		3,280	1,220			
b							1,580			
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a	38			0,500		0,300	0,200			
b										
6.9. Forstwirtschaftliche Wege a	297	180	km	4,900		1,620	2,280			
b							0,220			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. a	862			11,400		5,200	3,700			
(Forstliche Maßnahmen) b							1,800			
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe a	3			6,838		5,088	1,750			
b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten a										
b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) a	3			6,838		5,088	1,750			
b										

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer											
7.2.1. Anpassungshilfe	a										
	b										
7.2.2. Landarbeiter-	a	5			0,550		0,400				
Wohnungsbau	b							0,200			
7.2. Insgesamt	a	5			0,550		0,400				
Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	b							0,200			
7. Insgesamt	a				7,388		5,488	1,750			
Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen)	b							0,200			
8. Küstenschutz											
8.1. Vorarbeiten	a										
	b										
8.2. Sperrwerke	a										
	b										
8.3. Neubau von Schutz-	a										
werken, Buhnen usw.	b										
8. Insgesamt	a										
Maßnahmen 8. (Küstenschutz)	b										
Mittelbedarf insgesamt	a				291,317		124,746	41,921	3,000	30,000	0,600
(Maßnahmen 1. bis 8.)	b							74,961	10,000		10,400
	a + b				291,317		124,746	116,882	13,000	30,000	11,000
Bundesanteil	a							25,153	1,800		0,360
	b							44,976	6,000		6,240
	a + b							70,129	7,800		6,600
Landesanteil	a							16,768	1,200		0,240
	b							29,985	4,000		4,160
	a + b							46,753	5,200		4,400

Übersicht 11

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
– Beträge in Mio. DM –

Land: Baden-Württemberg
Haushaltsjahr (HJ) 1982

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. **Agrarstrukturelle Vorplanung**	a	3	19 000	ha	0,269		0,025	0,101			
	b							0,140			
2. **Flurbereinigung**											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	28	24 850	ha	66,253	4,500	11,392	1,934			
	b							46,063		14,301	0,776
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	6	250	ha	22,156	1,500	5,605	0,952			
	b							22,380		7,037	0,349
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	9	4 400	ha	5,643		1,085	0,184			
	b							4,387		1,362	
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	6	100	ha	0,099		0,010	0,089			
	b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b							0,286			
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	49	29 600	ha	94,151	6,000	18,092	3,159			
	b							73,116		22,700	1,125
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a	52	48 600	ha	94,420	6,000	18,117	3,260			
	b							73,256		22,700	1,125
3. **Einzelbetriebliche Maßnahmen**											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	300			108,600	5,000	21,600	1,200		54,800	0,850
	b							13,320	22,680	966,600	15,230
3.2. Ausgleichszulage	a	19 500			19,000			19,000			
	b										
3.4. Überbrückungshilfe	a	50			1,500					1,500	0,020
	b									16,400	0.820
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a	525			13,500	2,400	5,100	1,500		4,500	0,110
	b									35,000	1,750

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung a	440			8,800		6,600	0,800			
b							1,400			
3.8. Buchführung a										
b							1,000			
3.9. Bodenzwischenerwerb a	10	50	ha	2,200		0,200			2,000	0,020
b									2,000	0,100
3.10. Verpachtungsprämie a										
b										
3.11. Umstellungen im Weinbau a										
b										
3.12. Umstellungsprämie a										
b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. a	20 825			153,600	7,400	33,500	22,500		62,800	1,000
(Einzelbetriebliche Maßnahmen) b							15,720	22,680	1020,000	17,900
4. Marktstrukturverbesserung										
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
4.1.1. Molkereistruktur a										
b							0,120			
4.1.2. Schlachthofstruktur a										
b										
4.1.3. Obst und Gemüse a	14			23,000		20,166	0,334			
b							1,600			
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen a										
b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln a										
b										
4.1.6. Seefischmärkte a										
b										

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zuckerfabriken	a										
	b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77	a	45			56,000		50,900	0,300			
	b							3,500			
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	a	59			79,000		71,066	0,634			
	b							5,220			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
4.2.1. Startbeihilfen	a	40			16,000		11,000	2,000			
	b							3,000			
4.2.2. Investitionsbeihilfen	a	45			30,000		26,400	0,300			
	b							2,715			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a										
	b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a										
	b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a										
	b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a										
	b										
4.3.4. Obstbaumrodungen	a										
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	a	85			46,000		37,400	2,300			
	b							5,715			
4. Insgesamt (Marktstruktur)	a	144			125,000		108,466	2,934			
	b							10,935			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen											
5.0. Vorarbeiten	a	4			0,400			0,400			
	b										

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile a	6	300	ha	2,200		1,200				
b							1,570		4,900	0,120
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw. a	29	15	km	27,000		10,000				
b							14,600		11,600	0,560
5.4. Ländliche Wege a	24	80	km	14,800		7,404	2,396			
b							10,940		39,100	1,664
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen a	32	38 000	VSE	22,000		13,400				
b							10,500			
5.6. Abwasser-Anlagen a	38	30 000	EGW	38,000		20,400				
b							17,200			
5. Insgesamt Maßnahmen 5. a	133			104,400		52,404	2,796			
(Wasser- und Kulturbau) b							54,810		55,600	2,344
6. Forstliche Maßnahmen										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen a	1 200	5 500	ha	6,200		3,200	3,000			
b										
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse a	30			2,000		1,210	0,090			
b							0,860			
6.9. Forstwirtschaftliche Wege a	130	175	km	7,000		3,520	1,480			
b							2,120			
6. Insgesamt Maßnahmen 6. a	1 360			15,200		7,930	4,570			
(Forstliche Maßnahmen) b							2,980			
7. Weitere Maßnahmen										
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung										
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe a				16,600	0,700	9,300	6,600			
b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten a	2			0,385			0,385			
b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. a	2			16,985	0,700	9,300	6,985			
(Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung) b										

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer											
7.2.1. Anpassungshilfe	a b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a b	6			0,505	0,075	0,075	0,055 0,345			
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a b	6			0,505	0,075	0,075	0,055 0,345			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen)	a b				17,490	0,775	9,375	7,040 0,345			
8. Küstenschutz											
8.1. Vorarbeiten	a b										
8.2. Sperrwerke	a b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz)	a b										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.)	a b a + b				510,110 510,110	14,175 14,175	229,792 229,792	43,100 158,046 201,146	 22,680 22,680	62,800 1 098,300 1 161,100	1,000 21,369 22,369
Bundesanteil	a b a + b							25,860 94,828 120,688	 13,608 13,608		0,600 12,821 13,421
Landesanteil	a b a + b							17,240 63,218 80,458	 9,072 9,072		0,400 8,548 8,948

Übersicht 12

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
– Beträge in Mio. DM –

Land: Bayern
Haushaltsjahr (HJ) 1982

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. **Agrarstrukturelle**	a	4	40 000	ha	0,320		0,020				
Vorplanung	b							0,168			
2. **Flurbereinigung**											
2.1. Flurbereinigungs-	a	60	60 000	ha	174,030	12,000	35,500	9,030			
verfahren	b							138,970			4,500
2.2. Weinbergs-	a	2	130	ha	11,000		3,000				
Flurbereinigungen	b							10,000			0,200
2.3. Beschleunigte	a	8	2 000	ha	2,000		0,500				
Zusammenlegung	b							2,830			0,050
2.4. Freiwilliger	a	70	250	ha	0,250		0,050				
Landtausch	b							0,200			
2.5. Langfristige Verpachtung	a										
in der Flurbereinigung	b							0,400			
2. Insgesamt Maßnahmen 2.	a	140	62 380	ha	187,280	12,000	39,050	9,030			
(Flurbereinigung)	b							152,400			4,750
1. und 2. Insgesamt	a	144	102 380	ha	187,600	12,000	39,070	9,030			
(Maßnahme 1. und 2.)	b							152,568			4,750
3. **Einzelbetriebliche Maßnahmen**											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	a	600			300,000		117,902	5,098	7,000	117,000	1,450
und Kooperationen	b							12,159	58,605		32,000
3.2. Ausgleichs-	a	37 000			55,000			55,000			
zulage	b										
3.4. Überbrückungshilfe	a										
	b										3,000
3.5. Investitionshilfen für	a										
Nebenerwerbslandwirte	b										
3.6. Verbesserung	a	2 250			65,000		56,000			3,000	0,050
des Wohnteils	b							4,790			2,000

noch Übersicht 12

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital-Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energie-einsparung	a	100			5,000		4,000				
	b										
3.8. Buch-führung	a										
	b							2,092			
3.9. Bodenzwischen-erwerb	a										
	b										
3.10. Verpachtungs-prämie	a										
	b										
3.11. Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
3.12. Umstellungs-prämie	a										
	b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3.	a	39 950			425,000		177,902	60,098	7,000	120,000	1,500
(Einzelbetriebliche Maßnahmen)	b							19,041	58,605		37,000
4. Marktstruktur-verbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkerei-struktur	a										
	b							1,081			
4.1.2. Schlachthof-struktur	a										
	b										
4.1.3. Obst und Gemüse	a	9			9,000		6,800				
	b							3,588			
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a										
	b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a	3			7,500		6,000				
	b							1,020			
4.1.6. Seefisch-märkte	a										
	b										

noch Übersicht 12

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker-	a										
fabriken	b										
4.1.8. Maßnahmen gem.	a	8			37,500	8,250	24,950				
EG-VO-355/77	b										
4.1. Insgesamt	a	20			54,000	8,250	37,750				
Maßnahmen 4.1.	b							5,689			
(einzelne Bereiche)											
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
4.2.1. Start-	a	23			1,950		1,150				
beihilfen	b							0,634			
4.2.2. Investitions-	a	12			6,400		4,900				
beihilfen	b							0,969			
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
4.3.1. Startbeihilfen	a										
Obst und Gemüse	b										
4.3.2. Startbeihilfen fisch-	a										
wirtschaftlicher	b										
Erzeugnisse											
4.3.3.1. Startbeihilfen	a										
Hopfen	b										
4.3.3.2. Beihilfen	a										
Hopfen	b										
4.3.4. Obstbaumrodungen	a										
4.2. und 4.3. Insgesamt	a	35			8,350		6,050				
(Maßnahmen 4.2.	b							1,603			
und 4.3.)											
4. Insgesamt	a	55			62,350	8,250	43,800				
(Marktstruktur)	b							7,292			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen											
5.0. Vorarbeiten	a	12			1,500						
	b							1,000			

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapital Marktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung natur- a										
gegebener Nachteile b										0,140
5.2. und 5.3. Ausgleich des a	40			65,000	7,000	7,500				
Wasserabflusses usw. b							42,000			1,000
5.4. Ländliche a										
Wege b							7,000			3,110
5.5. Wasserversorgungs- a										
Anlagen b										1,600
5.6. Abwasser- a	7	1 300	EGW	4,500		1,500				
Anlagen b							3,000			6,600
5. Insgesamt Maßnahmen 5. a	59			71,000	7,000	9,000				
(Wasser- und Kulturbau) b							53,000			12,450
6. **Forstliche Maßnahmen**										
6.1. bis 6.7. Waldbauliche a										
und sonstige b										
forstliche Maßnahmen										
6.8. Forstwirtschaftliche a	65			0,500		0,300				
Zusammenschlüsse b										
6.9. Forstwirtschaftliche a	260	300	km	19,000		8,400	0,600			
Wege b							10,000			0,230
6. Insgesamt Maßnahmen 6. a	325			19,500		8,700	0,600			
(Forstliche Maßnahmen) b							10,000			0,230
7. **Weitere Maßnahmen**										
7.1. **Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung**										
7.1.1. Milchleistungs- a										
prüfungen, Kontrollringe b										
7.1.2. Leistungsprüfungs- a	2			6,213			0,213			
Anstalten b										
7.1. Insgesamt a	2			6,213			0,213			
Maßnahmen 7.1. b										
(Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)										

noch Übersicht 12

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer										
7.2.1. Anpassungshilfe a										
b										
7.2.2. Landarbeiter- a	12			2,400	0,350	1,450				
Wohnungsbau b							0,721			
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. a	12			2,400	0,350	1,450				
(landwirtschaftliche Arbeitnehmer) b							0,721			
7. Insgesamt Maßnahmen 7. a				8,613	0,350	1,450	0,213			
(weitere Maßnahmen) b							0,721			
8. Küstenschutz										
8.1. Vorarbeiten a										
b										
8.2. Sperrwerke a										
b										
8.3. Neubau von Schutz- a										
werken, Buhnen usw. b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. a										
(Küstenschutz) b										
Mittelbedarf insgesamt a				774,063	27,600	279,922	69,941	7,000	120,000	1,500
(Maßnahmen 1. bis 8.) b							242,622	58,605		54,430
a + b				774,063	27,600	279,922	312,563	65,605	120,000	55,930
Bundesanteil a							41,965	4,200		0,900
b							145,573	35,163		32,658
a + b							187,538	39,363		33,558
Landesanteil a							27,976	2,800		0,600
b							97,049	23,442		21,772
a + b							125,025	26,242		22,372

Übersicht 13

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
– Beträge in Mio. DM –

Land: Saarland
Haushaltsjahr (HJ) 1982

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. **Agrarstrukturelle Vorplanung**	a	1	100	ha	0,050		0,030	0,020			
	b										
2. **Flurbereinigung**											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	25	17 000	ha	3,500	0,200	1,000	1,800	0,300		
	b							0,200		0,080	0,002
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a										
	b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	28	19 000	ha	2,300		0,600	0,900	0,500		
	b							0,300		0,200	0,008
2.4. Freiwilliger Landtausch	a										
	b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	53	36 000	ha	5,800	0,200	1,600	2,700	0,800		
	b							0,500		0,280	0,010
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a	54	36 100	ha	5,850	0,200	1,630	2,720	0,800		
	b							0,500		0,280	0,010
3. **Einzelbetriebliche Maßnahmen**											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	50			12,150		4,400	0,150	0,600	4,000	0,050
	b							0,600	1,000	23,000	1,100
3.2. Ausgleichszulage	a										
	b										
3.4. Überbrückungshilfe	a	10			0,500		0,250			0,250	0,010
	b									1,000	0,040
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a	10			0,150		0,100	0,050			
	b										

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung	a	15			0,500		0,450	0,050			
	b										
3.8. Buchführung	a										
	b							0,030			
3.9. Bodenzwischenerwerb	a										
	b										
3.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
3.11. Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
3.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	85			13,300		5,200	0,250	0,600	4,250	0,060
	b							0,630	1,000	24,000	1,140
4. Marktstrukturverbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkereistruktur	a										
	b										
4.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
4.1.3. Obst und Gemüse	a										
	b										
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a										
	b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a										
	b										
4.1.6. Seefischmärkte	a										
	b										

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker-fabriken	a b										
4.1.8. Maßnahmen gem. EG-VO-355/77	a b	1			15,000	3,700	10,500	0,400 0,700			
4.1. Insgesamt Maßnahmen 4.1. (einzelne Bereiche)	a b	1			15,000	3,700	10,500	0,400 0,700			
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
4.2.1. Start-beihilfen	a b										
4.2.2. Investitions-beihilfen	a b										
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
4.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a b										
4.3.2. Startbeihilfen fischwirtschaftlicher Erzeugnisse	a b										
4.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a b										
4.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a b										
4.3.4. Obstbaumrodungen	a										
4.2. und 4.3. Insgesamt (Maßnahmen 4.2. und 4.3.)	a b										
4. Insgesamt (Marktstruktur)	a b	1			15,000	3,700	10,500	0,400 0,700			
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen											
5.0. Vorarbeiten	a b	1			0,100			0,100			

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a										
	b										
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a		8	ha	2,000		1,000	1,000			
	b										
5.4. Ländliche Wege	a	4	6	km	0,600		0,300	0,300			
	b									6,800	0,250
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a		25 000	VSE	10,000		4,600	2,200			
	b							3,000		21,000	0,900
5.6. Abwasser-Anlagen	a		10 000	EGW	3,800		2,000	1,000			
	b										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	5			16,500		7,900	4,600			
	b							3,000		27,800	1,150
6. Forstliche Maßnahmen											
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a		180	ha	0,350		0,167	0,183			
	b										
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a										
	b										
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a	6	8	km	0,400		0,300	0,100			
	b										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a	6			0,750		0,467	0,283			
	b										
7. Weitere Maßnahmen											
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung											
7.1.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a	4	7 500	Kühe	0,500		0,330	0,070			
	b							0,100			
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a										
	b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a	4			0,500		0,330	0,070			
	b							0,100			

noch Übersicht 13

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapital Marktmittel				
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer											
7.2.1. Anpassungshilfe	a										
	b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a	1			0,150		0,120	0,030			
	b										
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2.	a	1			0,150		0,120	0,030			
(landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	b										
7. Insgesamt Maßnahmen 7.	a				0,650		0,450	0,100			
(weitere Maßnahmen)	b							0,100			
8. Küstenschutz											
8.1. Vorarbeiten	a										
	b										
8.2. Sperrwerke	a										
	b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a										
	b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8.	a										
(Küstenschutz)	b										
Mittelbedarf insgesamt	a				52,050	3,900	26,147	8,353	1,400	4,250	0,080
(Maßnahmen 1. bis 8.)	b							4,930	1,000	52,080	2,300
	a + b				52,050	3,900	26,147	13,283	2,400	56,330	2,360
Bundesanteil	a							5,012	0,840		0,036
	b							2,958	0,600		1,380
	a + b							7,970	1,440		1,416
Landesanteil	a							3,341	0,560		0,024
	b							1,972	0,400		0,920
	a + b							5,313	0,960		0,944

Übersicht 14

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
– Beträge in Mio. DM –

Land: Berlin
Haushaltsjahr (HJ) 1982

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapital Marktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. **Agrarstrukturelle Vorplanung**	a										
	b										
2. **Flurbereinigung**											
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a										
	b										
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a										
	b										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a										
	b										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a										
	b										
2.5. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	a										
	b										
2. Insgesamt Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a										
	b										
1. und 2. Insgesamt (Maßnahme 1. und 2.)	a										
	b										
3. **Einzelbetriebliche Maßnahmen**											
3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen	a	3			0,722		0,040	0,167	0,275	0,240	0,015
	b										0,055
3.2. Ausgleichszulage	a	35			0,135			0,135			
	b										
3.4. Überbrückungshilfe	a										
	b										
3.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a										
	b										
3.6. Verbesserung des Wohnteils	a										
	b										

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.7. Energieeinsparung	a	10			1,000		0,750	0,250			
	b										
3.8. Buchführung	a										
	b										
3.9. Bodenzwischenerwerb	a				0,959		0,097	0,097	0,765		
	b										
3.10. Verpachtungsprämie	a										
	b										
3.11. Umstellungen im Weinbau	a										
	b										
3.12. Umstellungsprämie	a										
	b										
3. Insgesamt Maßnahmen 3. (Einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	48			2,818		0,887	0,649	1,040	0,240	0,015
	b										0,055
4. Marktstrukturverbesserung											
4.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche											
4.1.1. Molkereistruktur	a										
	b										
4.1.2. Schlachthofstruktur	a										
	b										
4.1.3. Obst und Gemüse	a										
	b										
4.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a										
	b										
4.1.5. Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a										
	b										
4.1.6. Seefischmärkte	a										
	b										

noch Übersicht 14

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
	Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
		Umfang	Einheit		Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.1.7. Zucker- a fabriken b										
4.1.8. Maßnahmen gem. a EG-VO-355/77 b										
4.1. Insgesamt a Maßnahmen 4.1. b (einzelne Bereiche)										
4.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
4.2.1. Start- a beihilfen b										
4.2.2. Investitions- a beihilfen b										
4.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen										
4.3.1. Startbeihilfen a Obst und Gemüse b										
4.3.2. Startbeihilfen fisch- a wirtschaftlicher b Erzeugnisse										
4.3.3.1. Startbeihilfen a Hopfen b										
4.3.3.2. Beihilfen a Hopfen b										
4.3.4. Obstbaumrodungen a										
4.2. und 4.3. Insgesamt a (Maßnahmen 4.2. b und 4.3.)										
4. Insgesamt a (Marktstruktur) b										
5. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen										
5.0. Vorarbeiten a b										

noch Übersicht 14

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	2			0,210		0,060	0,150			
	b										
5.2. und 5.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a										
	b										
5.4. Ländliche Wege	a										
	b										
5.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a										
	b										
5.6. Abwasser-Anlagen	a										
	b										
5. Insgesamt Maßnahmen 5. (Wasser- und Kulturbau)	a	2			0,210		0,060	0,150			
	b										
6. Forstliche Maßnahmen											
6.1. bis 6.7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	a										
	b										
6.8. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a										
	b										
6.9. Forstwirtschaftliche Wege	a										
	b										
6. Insgesamt Maßnahmen 6. (Forstliche Maßnahmen)	a										
	b										
7. Weitere Maßnahmen											
7.1. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung											
7.1.1 Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	a										
	b										
7.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a										
	b										
7.1. Insgesamt Maßnahmen 7.1. (Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung)	a										
	b										

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentliche Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapital Marktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. **Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer**											
7.2.1. Anpassungshilfe	a										
	b										
7.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a										
	b										
7.2. Insgesamt Maßnahmen 7.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a										
	b										
7. Insgesamt Maßnahmen 7. (weitere Maßnahmen)	a										
	b										
8. **Küstenschutz**											
8.1. Vorarbeiten	a										
	b										
8.2. Sperrwerke	a										
	b										
8.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a										
	b										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (Küstenschutz)	a										
	b										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 8.)	a				3,026		0,947	0,799	1,040	0,240	0,015
	b										0,055
	a + b				3,026		0,947	0,799	1,040	0,240	0,070
Bundesanteil	a							0,479	0,624		0,009
	b										0,033
	a + b							0,479	0,624		0,042
Landesanteil	a							0,320	0,416		0,006
	b										0,022
	a + b							0,320	0,416		0,028

Übersicht 15

Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1983

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf: Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Einzelbetriebliche Maßnahmen	Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	226,785	144,217	82,568	0,184	18,384	52,956	3,705	58,801	1,427	9,870	81,458
Hamburg	18,745	11,947	6,798	—	—	2,388	1,680	7,637	—	0,040	7,000
Niedersachsen	455,025	283,545	171,480	0,400	79,630	94,420	10,700	148,005	6,000	10,570	105,300
Bremen	26,530	18,013	8,517	—	—	1,758	2,900	0,350	0,350	0,220	20,952
Nordrhein-Westfalen	315,190	189,114	126,076	1,320	103,850	104,420	7,000	91,000	4,000	3,600	—
Hessen	139,999	83,999	56,000	0,460	29,425	33,894	1,813	67,907	3,750	2,750	—
Rheinland-Pfalz	172,000	103,200	68,800	0,200	50,900	42,550	6,800	64,000	5,500	2,050	—
Baden-Württemberg	358,290	214,974	143,316	0,770	101,600	112,550	25,000	97,600	12,700	8,070	—
Bayern	812,450	487,470	324,980	0,700	300,000	272,000	31,500	179,500	24,720	4,030	—
Saarland	26,000	15,600	10,400	0,050	6,900	5,500	0,200	12,700	0,400	0,250	—
Berlin	2,584	1,550	1,034	—	—	2,084	—	0,500	—	—	—
insgesamt	2553,598	1553,629	999,969	4,084	690,689	724,520	91,298	728,000	58,847	41,450	214,710
Bundesanteil				2,450	414,413	434,712	54,779	436,800	35,308	24,870	150,297
Länderanteil				1,634	276,276	289,808	36,519	291,200	23,539	16,580	64,413

Übersicht 16

Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1984

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf: Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Einzelbetriebliche Maßnahmen	Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	238,124	151,428	86,696	0,193	19,203	55,604	3,890	61,846	1,493	10,364	85,531
Hamburg	13,534	8,320	5,214	—	—	2,460	2,300	6,734	—	0,040	2,000
Niedersachsen	455,025	283,545	171,480	0,400	79,330	94,720	10,700	148,005	6,000	10,570	105,300
Bremen	12,244	8,013	4,231	—	—	1,758	2,900	0,350	0,350	0,220	6,666
Nordrhein-Westfalen	308,070	184,842	123,228	1,350	101,900	97,920	8,300	91,000	4,000	3,600	—
Hessen	139,999	83,999	56,000	0,460	29,425	33,894	1,813	67,907	3,750	2,750	—
Rheinland-Pfalz	173,000	103,800	69,200	0,200	50,900	43,550	6,800	64,000	5,500	2,050	—
Baden-Württemberg	367,570	220,542	147,028	0,770	104,600	115,200	27,000	98,700	13,200	8,100	—
Bayern	816,450	489,870	326,580	0,700	300,000	276,000	31,500	179,500	24,720	4,030	—
Saarland	27,000	16,200	10,800	0,050	7,500	5,700	—	13,000	0,450	0,300	—
Berlin	2,574	1,544	1,030	—	—	2,074	—	0,500	—	—	—
insgesamt	2 553,590	1 552,103	1 001,487	4,123	692,858	728,880	95,203	731,542	59,463	42,024	199,497
Bundesanteil				2,474	415,715	437,328	57,122	438,925	35,678	25,214	139,648
Länderanteil				1,649	277,143	291,552	38,081	292,617	23,785	16,810	59,849

Übersicht 17

Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1985

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel-ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf: Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Einzelbetriebliche Maßnahmen	Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	250,032	159,000	91,032	0,203	20,063	58,384	4,085	65,044	1,563	10,882	89,808
Hamburg	11,794	7,176	4,618	—	—	2,523	1,500	6,731	—	0,040	1,000
Niedersachsen	455,025	283,545	171,480	0,400	79,030	95,020	10,700	148,005	6,000	10,570	105,300
Bremen	12,244	8,013	4,231	—	—	1,758	2,900	0,350	0,350	0,220	6,666
Nordrhein-Westfalen	288,720	173,232	115,488	1,400	101,950	78,420	9,000	91,000	4,000	2,950	—
Hessen	139,999	83,999	56,000	0,460	29,425	33,894	1,813	67,907	3,750	2,750	—
Rheinland-Pfalz	174,000	104,400	69,600	0,200	50,900	44,550	6,800	64,000	5.500	2,050	—
Baden-Württemberg	377,850	226,700	151,140	0,770	107,600	117,850	29,000	100,800	13,700	8,130	—
Bayern	820.450	492,270	328,180	0,700	300,000	280,000	31,500	179,500	24,720	4,030	—
Saarland	28,000	16,800	11,200	0,050	8,100	5,900	—	13,100	0,500	0,350	—
Berlin	2,560	1,536	1,024	—	—	2,060	—	0,500	—	—	—
insgesamt	2 560,674	1 556,681	1 003,993	4,183	697,068	720,359	97,298	736,937	60,083	41,972	202,774
Bundesanteil				2,510	418,241	432,215	58,379	442,162	36,050	25,183	141,942
Länderanteil				1,673	278,827	288,144	38,919	294,775	24,033	16,789	60,832



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838